

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
	EUROPÄISCHES PARLAMENT	
	SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT	
(2003/C 242 E/001)	E-0245/02 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Erläuterungen zu der Antwort auf die schriftlichen Anfragen betreffend die Bilanz der Aktion in Afghanistan gemäß den im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 22.1.2001 vorgesehenen verschiedenen Zielsetzungen (Ergänzende Antwort)	1
(2003/C 242 E/002)	E-1587/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	2
(2003/C 242 E/003)	E-1588/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	2
(2003/C 242 E/004)	E-1589/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	2
(2003/C 242 E/005)	E-1590/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	3
(2003/C 242 E/006)	E-1591/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	3
(2003/C 242 E/007)	E-1592/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	3
(2003/C 242 E/008)	E-1593/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	4
(2003/C 242 E/009)	E-1594/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1587/02, E-1588/02, E-1589/02, E-1590/02, E-1591/02, E-1592/02, E-1593/02 und E-1594/02	4
(2003/C 242 E/010)	P-2117/02 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in Ungarn	5

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 242 E/011)	E-2121/02 von Marjo Matikainen-Kallström und Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Atomkraftwerk Kozloduj	6
(2003/C 242 E/012)	E-2131/02 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Antenne in der Naturlandschaft Akrotiri (Zypern)	7
(2003/C 242 E/013)	E-2162/02 von Daniel Hannan an die Kommission Betrifft: EU-Sonderbeauftragter in Bosnien	8
(2003/C 242 E/014)	E-2169/02 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Erweiterung	9
(2003/C 242 E/015)	P-2206/02 von Walter Veltroni an die Kommission Betrifft: Situation der armen Bevölkerung in Nairobi	10
(2003/C 242 E/016)	P-2209/02 von Ian Hudghton an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Sicherheitshelme bzw. Sicherheitskappen im Vereinigten Königreich	11
(2003/C 242 E/017)	E-2213/02 von Karin Junker an die Kommission Betrifft: Unterstützung der OXFAM-Kampagne „Make Trade Fair“	12
(2003/C 242 E/018)	E-2226/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Beihilfe für 2001 unter Artikel B7-6200, Wälder und Umwelt	13
(2003/C 242 E/019)	E-2246/02 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Sudan	13
(2003/C 242 E/020)	E-2248/02 von Pedro Marset Campos an die Kommission Betrifft: Bau eines Wasserkraftwerks auf Pehuenche-Gebiet in Chile	14
(2003/C 242 E/021)	E-2256/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Beihilfen für fotovoltaische oder thermische Solarenergie in Spanien (Ergänzende Antwort)	15
(2003/C 242 E/022)	P-2279/02 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Änderung des Gesetzes über die Einkommenssteuer für natürliche Personen in Spanien	16
(2003/C 242 E/023)	E-2319/02 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: EU-konforme Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts in der Slowakei	17
(2003/C 242 E/024)	P-2365/02 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Abschachten von Robbenbabies im Weißen Meer, Russland	18
(2003/C 242 E/025)	E-2375/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: GATS	19
(2003/C 242 E/026)	E-2377/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: GATS	19
(2003/C 242 E/027)	E-2383/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: CD-Piraterie	20
(2003/C 242 E/028)	E-2436/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln	21
(2003/C 242 E/029)	E-2557/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Finanzkontrolle 1: Einstellen von und Festhalten an kritischen Beamten als unverzichtbare Antwort auf die negative öffentliche Meinung	25
(2003/C 242 E/030)	E-2560/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Widersprüchliche Interessen und Standpunkte im Zusammenhang mit den Folgen, die durch die Aufladung von Fluor in den menschlichen Körper für Gebiss und Knochen entstehen	27
(2003/C 242 E/031)	E-2639/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Verbot von Fluorzusätzen	28
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2560/02 und E-2639/02	28

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2003/C 242 E/032)	E-2727/02 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Grenzschutzeinheiten	29
(2003/C 242 E/033)	E-2876/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Gesundheits- und Sozialdienste in Griechenland	30
(2003/C 242 E/034)	E-2877/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Gesundheits- und Sozialdienste in Griechenland	31
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2876/02 und E-2877/02	31
(2003/C 242 E/035)	E-2978/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Manipulierte Butter in der Europäischen Union	32
(2003/C 242 E/036)	E-3003/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Qualität, Effizienz und Kosten der von der Europäischen Kommission benutzten Buchführungssysteme	33
(2003/C 242 E/037)	E-3029/02 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Verfolgung von Katholiken in Russland	35
(2003/C 242 E/038)	E-3049/02 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Wirksamkeit des Peer-Review-Verfahrens	36
(2003/C 242 E/039)	P-3055/02 von Claude Moraes an die Kommission Betrifft: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	38
(2003/C 242 E/040)	E-3078/02 von Ulpu Iivari an die Kommission Betrifft: Doppelbesteuerung von Orchestern	39
(2003/C 242 E/041)	E-3098/02 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Für die Zusammenarbeit mit Macau zuständiger Beamter	39
(2003/C 242 E/042)	E-3099/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Aids-Tote in den armen Ländern und Verpflichtung zum Kauf amerikanischer Präservative nach dem Willen von Bush	40
(2003/C 242 E/043)	E-3148/02 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Pakistanische Terroristen im Mittelmeer	42
(2003/C 242 E/044)	E-3168/02 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen	43
(2003/C 242 E/045)	E-3177/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Integrität des Wachstums- und Stabilitätspakts	45
(2003/C 242 E/046)	E-3180/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Ausweitung der Gruppenfreistellung vom Wettbewerbsrecht	46
(2003/C 242 E/047)	P-3184/02 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (Disability Living Allowance)	48
(2003/C 242 E/048)	E-3208/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Abstimmung über Internet	48
(2003/C 242 E/049)	P-3217/02 von Arlene McCarthy an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik und Verwertungsgesellschaften	49
(2003/C 242 E/050)	E-3261/02 von Margrietus van den Berg an die Kommission Betrifft: Kapazitäten des niederländischen Rechtsstaates	50
(2003/C 242 E/051)	E-3287/02 von Carlos Coelho an die Kommission Betrifft: Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Achtung verschiedener Kulturen und Traditionen	51
(2003/C 242 E/052)	E-3332/02 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Afghanistan	52
(2003/C 242 E/053)	E-3335/02 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Impfung und Sicherheit	53
(2003/C 242 E/054)	P-3364/02 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Portugiesische Sprache in Euronews	54

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/055)	E-3368/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Art der Hilfen für die Demokratische Volksrepublik Laos	55
(2003/C 242 E/056)	E-3378/02 von Margrietus van den Berg an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfe für niederländische Fußballvereine	56
(2003/C 242 E/057)	E-3400/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Verschlechterung der Wirtschaftsindikatoren in Griechenland und Entwicklungsaussichten	57
(2003/C 242 E/058)	E-3413/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für Proficlubs	58
(2003/C 242 E/059)	P-3454/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts	59
(2003/C 242 E/060)	E-3479/02 von Philippe Herzog an die Kommission Betrifft: Ausweitung der Lamfalussy-Methode und Finanzaufsicht	59
(2003/C 242 E/061)	E-3521/02 von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya an die Kommission Betrifft: Hafenkontrollen	61
(2003/C 242 E/062)	E-3567/02 von Bart Staes und Jan Dhaene an die Kommission Betrifft: Beantragung eines „eu“-Domännennamens	61
(2003/C 242 E/063)	E-3595/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Notwendige Maßnahmen, um zu verhindern, dass das aus den gesunkenen Wrackteilen der Prestige weiterhin Schweröl ausläuft	63
(2003/C 242 E/064)	E-3596/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Ölbekämpfungsschiffe bei Katastrophen wie die der Prestige	63
(2003/C 242 E/065)	E-3597/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Mittel der Europäischen Union, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Katastrophe der Prestige vor der Küste Galiciens zu lindern	64
(2003/C 242 E/066)	E-3598/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Bewertung der wirtschaftlichen Kosten der Katastrophe der Exxon Valdez vor der Küste Alaskas und Prognosen zur Katastrophe der Prestige vor der Küste Galiciens	64
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3597/02 und E-3598/02	65
(2003/C 242 E/067)	E-3600/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Stand der Umsetzung der Gesetzespakete „Erika“ durch die EU-Mitgliedstaaten	65
(2003/C 242 E/068)	E-3660/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: Erklärungen des für Verkehr zuständigen Kommissionsmitglieds	65
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3600/02 und E-3660/02	65
(2003/C 242 E/069)	E-3605/02 von Helle Thorning-Schmidt und Torben Lund an die Kommission Betrifft: Euro und Nickelallergie	66
(2003/C 242 E/070)	P-3620/02 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Stellung der Insel Jersey in der EU	67
(2003/C 242 E/071)	E-3661/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: Netz Natura 2000	67
(2003/C 242 E/072)	E-3727/02 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Ausgestaltete Käfige für Legehennen	69
(2003/C 242 E/073)	E-3738/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Entlassungen bei „Euronews“	69
(2003/C 242 E/074)	E-3740/02 von Gabriele Stauner an die Kommission Betrifft: Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2001	70
(2003/C 242 E/075)	E-3752/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Palladium	70

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2003/C 242 E/076)	P-3770/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Umstellung der Rüstungsindustrie (Ergänzende Antwort)	71
(2003/C 242 E/077)	E-3795/02 von Robert Goebels an die Kommission Betrifft: Statistiken über weltweite Armut	72
(2003/C 242 E/078)	E-3798/02 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Fortschritte bei der Umsetzung des dritten GFK	74
(2003/C 242 E/079)	E-3805/02 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Alpentransit	75
(2003/C 242 E/080)	E-3818/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Die Wettbewerbsposition des öffentlichen Verkehrs und der Einfluss von Besteuerungen auf Kraftstoffe, Infrastruktur und Kartenverkauf	76
(2003/C 242 E/081)	E-3847/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verfügbarkeit eines Kursbuchs mit grenzüberschreitenden und überregionalen Verbindungen für die Öffentlichkeit in ganz Europa ab November 2003	78
(2003/C 242 E/082)	E-3870/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Sperrung des Zugangs für die Öffentlichkeit zu dem System Eurodicautom	79
(2003/C 242 E/083)	E-3883/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Informationen über die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln im Integrierten Informationssystem (OPS) in Griechenland	80
(2003/C 242 E/084)	E-3885/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Mittelverwendung in den EU-Mitgliedstaaten – Stand Ende 2002	81
(2003/C 242 E/085)	E-3889/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Ersuchen um Auslieferung von Herrn Khemais Toumi aus Frankreich nach Tunesien	81
(2003/C 242 E/086)	E-3927/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Patentierung von Software	82
(2003/C 242 E/087)	P-0010/03 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Europäische Wasserwirtschaftsbehörde	83
(2003/C 242 E/088)	E-0013/03 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen	85
(2003/C 242 E/089)	E-0015/03 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Mitarbeiter der Kommission	86
(2003/C 242 E/090)	E-0039/03 von Renato Brunetta an die Kommission Betrifft: Schwere Unfall in der Mineralölverarbeitungsanlage von Porto Marghera am 28.11.2002 nach Artikel 3 der Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996, auch „Seveso 2“-Richtlinie genannt	87
(2003/C 242 E/091)	E-0071/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Rückhaltung von Spitzenmengen beim Flusswasserdurchsatz und gleichmäßige Verteilung der Lasten zwischen Ober- und Unterlauf in den zum Stromgebiet gehörenden Mitgliedstaaten	88
(2003/C 242 E/092)	E-0080/03 von Encarnación Redondo Jiménez an die Kommission Betrifft: Agrarforschung betreffend den Tabakanbau	91
(2003/C 242 E/093)	E-0087/03 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Handel mit bedrohten Tierarten	92
(2003/C 242 E/094)	P-0091/03 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Erweiterung des Jachthafens in San Felice Circeo (Latium)	93
(2003/C 242 E/095)	E-0104/03 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Modifizierte Motoren in Lkws	95
(2003/C 242 E/096)	E-0105/03 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Verdopplung der Straßentunnel Montblanc und Fréjus	96
(2003/C 242 E/097)	P-0111/03 von Arlene McCarthy an die Kommission Betrifft: Nutzen der Rechte an geistigem Eigentum für die Wirtschaft in der EU	97

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 242 E/098)	E-0116/03 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der Atomkraftanlagen zu gewinnen	98
(2003/C 242 E/099)	E-0132/03 von Fiorella Ghilardotti und Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Wiederaufnahme der Zugverbindung Brüssel-Mailand	99
(2003/C 242 E/100)	E-0252/03 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Streichung des Nachtzugs zwischen Brüssel und Mailand	99
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0132/03 und E-0252/03	100
(2003/C 242 E/101)	E-0145/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Island und Entwicklungszusammenarbeit	100
(2003/C 242 E/102)	E-0157/03 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Änderung hinsichtlich des Vorhabens der Errichtung von Radaranlagen auf Madeira	101
(2003/C 242 E/103)	P-0165/03 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Ferngesteuerte Bomben	101
(2003/C 242 E/104)	E-0175/03 von Lousewies van der Laan an die Kommission Betrifft: EU-Unterstützung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	102
(2003/C 242 E/105)	E-0179/03 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Richtlinie des Rates 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG	104
(2003/C 242 E/106)	E-0184/03 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Durchführung eines Straßenbauprojekts (Brücke) in der Gegend von Heraklion – Knossos	105
(2003/C 242 E/107)	E-0193/03 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Verkehrsprobleme in Athen	106
(2003/C 242 E/108)	E-0202/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Ermittlungen von OLAF und der Staatsanwaltschaft Bari im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln der Region Apulien, die für die berufliche Weiterbildung bestimmt waren	107
(2003/C 242 E/109)	E-0212/03 von Christine De Veyrac und Hugues Martin an die Kommission Betrifft: Havarie der Prestige und europäischer Zivilschutz	108
(2003/C 242 E/110)	E-0227/03 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Verwaltung Europäischer Fonds in der italienischen Region Basilikata	109
(2003/C 242 E/111)	E-0486/03 von Giuseppe Brienza an die Kommission Betrifft: Verwaltung Europäischer Fonds in der italienischen Region Basilikata	110
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0227/03 und E-0486/03	110
(2003/C 242 E/112)	E-0233/03 von Eluned Morgan an die Kommission Betrifft: Abfall als Abdeckungsmaterial für Deponien	111
(2003/C 242 E/113)	E-0248/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Voraussichtliche Anwendung der Norm n+2 auf die Strukturfonds im Jahr 2003	111
(2003/C 242 E/114)	E-0249/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Anwendung der Norm n+2 auf die Strukturfonds im Jahr 2002	112
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0248/03 und E-0249/03	112
(2003/C 242 E/115)	E-0256/03 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Mülldeponie in Moncorneil-Grazan, Frankreich – Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldponien	114
(2003/C 242 E/116)	E-0262/03 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Gesundheitskriterien bei der Zuteilung des Umweltkennzeichens der EU	114
(2003/C 242 E/117)	E-0272/03 von Rosa Díez González an die Kommission Betrifft: Inbetriebnahme einer Verbrennungsanlage für spezifiziertes Risikomaterial	115
(2003/C 242 E/118)	E-0285/03 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Ansteigen des Meeresspiegels im Südpazifik	116

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/119)	E-0294/03 von Rosa Díez González, Pedro Aparicio Sánchez, María Izquierdo Rojo und Fernando Pérez Royo an die Kommission Betrifft: Untergang des Schubleichters Spabunker IV in der Bucht von Algeciras	117
(2003/C 242 E/120)	E-0311/03 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	118
(2003/C 242 E/121)	P-0323/03 von Salvador Jové Peres an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Bewässerungsprojekts Segarra – Garrigues auf die Umwelt	119
(2003/C 242 E/122)	P-0342/03 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Vergabeverfahren im Rahmen von durch das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) finanzierten öffentlichen Ausschreibungen	119
(2003/C 242 E/123)	E-0355/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Beschwerden über griechische Transportunternehmer	120
(2003/C 242 E/124)	E-0360/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Stadtentwicklungsplan Rom	121
(2003/C 242 E/125)	E-0362/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: EIB-Finanzierung für Bildungsmaßnahmen in Rom	122
(2003/C 242 E/126)	E-0364/03 von Cecilia Malmström an die Kommission Betrifft: Altersgrenze für Piloten in Frankreich	123
(2003/C 242 E/127)	E-0373/03 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Tierschutz und Verbraucherinformation	124
(2003/C 242 E/128)	E-1145/03 von Charles Tannock, Generoso Andria, John Bowis, Chris Davies, Jean Lambert und Lennart Sacrédeus an die Kommission Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefell	124
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0373/03 und E-1145/03	125
(2003/C 242 E/129)	E-0381/03 von Wilhelm Piecyk an die Kommission Betrifft: Durchsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände	125
(2003/C 242 E/130)	E-0382/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umweltbelastung durch den Betrieb einer Fabrik in der Region Larissa	126
(2003/C 242 E/131)	E-0388/03 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Ernennung von Morton Jung-Olsen zum Abteilungsleiter und Chefverhandler für Bulgarien	126
(2003/C 242 E/132)	E-0395/03 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Bauen im Ijmeer bei Uitdam	127
(2003/C 242 E/133)	E-0404/03 von Brian Simpson an die Kommission Betrifft: Anlastung von Infrastrukturkosten im Verkehrsbereich	128
(2003/C 242 E/134)	P-0407/03 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Einstufung des in der Ostsee operierenden Öltankers Stemnitsa als eistaugliches Fahrzeug	128
(2003/C 242 E/135)	E-0417/03 von Catherine Stihler an die Kommission Betrifft: Verfügbarkeit von Forschungsbeihilfen im Aquakultursektor	130
(2003/C 242 E/136)	E-0419/03 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Spanischer Nationaler Wasserbewirtschaftungsplan: Überleitungsprojekt Júcar-Vinalopó	131
(2003/C 242 E/137)	E-0435/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Interesse von Bahnunternehmen an Zu- und Aussteigerverboten für grenzüberschreitende Reisende	131
(2003/C 242 E/138)	E-0436/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Kriterien für den Schutz der grenzüberschreitenden Bahnreisenden in internationalen Zügen gegen Zu- und Aussteigerverbote	132
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0435/03 und E-0436/03	132

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 242 E/139)	E-0438/03 von Jan Mulder und Toine Manders an die Kommission Betrifft: Einführung einer nationalen Definition für Kalbfleisch durch Frankreich	133
(2003/C 242 E/140)	E-0473/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Luftversorgung der Passagiere im Eurostar und anderen Hochgeschwindigkeitszügen im Falle eines Versagens der Energieversorgung auf der Strecke	134
(2003/C 242 E/141)	E-0482/03 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Beifänge von Walen	135
(2003/C 242 E/142)	E-0492/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Absenkungen der Fahrbahndecke auf Abschnitten der Autobahn Korinth-Tripolis-Kalamata in Griechenland	136
(2003/C 242 E/143)	E-0499/03 von Ria Oomen-Ruijten und Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Umweltziele für den Rhein	137
(2003/C 242 E/144)	E-0504/03 von Salvador Garriga Polledo und Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Alkoholkontrollen bei Piloten	139
(2003/C 242 E/145)	E-0505/03 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Stand des Projekts Galileo	139
(2003/C 242 E/146)	E-0509/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Wasserqualität und Spanischer Nationaler Hydrologischer Plan	140
(2003/C 242 E/147)	E-0510/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Gefahr einer Zebamuschelplage im Falle einer Umleitung des Ebro im Rahmen des Spanischen Nationalen Hydrologischen Plans (Plan Hidrológico Nacional PHN)	141
(2003/C 242 E/148)	E-0511/03 von María Rodríguez Ramos an die Kommission Betrifft: TSE-Überwachungsprogramm	142
(2003/C 242 E/149)	E-0541/03 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Bauliche Inspektionen von Schiffen	143
(2003/C 242 E/150)	E-0543/03 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Hochbrücke zur Anbindung von Rügen	144
(2003/C 242 E/151)	E-0545/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Entschädigung für Brandschäden im Jahr 2000 im Pilio-Gebirge	145
(2003/C 242 E/152)	E-0554/03 von Philip Bradbourn an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Initiativprogramme	146
(2003/C 242 E/153)	E-0565/03 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften für akustische Rückfahrwarnsignale	147
(2003/C 242 E/154)	E-0571/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Nationalpark im Nestos-Delta	148
(2003/C 242 E/155)	E-0580/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Brandsicherheit und technische Anfälligkeit von Hochgeschwindigkeitszügen sowie Beurteilung technischer Berechtigung von Monopolen	149
(2003/C 242 E/156)	E-0583/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Divergierende Merkmale von Hochgeschwindigkeitsstrecken, die eine Nutzung durch Hochgeschwindigkeitszüge abweichenden Typs verhindern	150
(2003/C 242 E/157)	E-0584/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Gefahr durch Stromleitungen neben U-Bahn-Gleisen in engen Tunneln ohne Steg für Passagiere, die vor Bränden flüchten	151
(2003/C 242 E/158)	E-0585/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Schritte in Richtung auf eine Normierung und Kompatibilität von Hochgeschwindigkeitszügen in Europa .	152
(2003/C 242 E/159)	E-0589/03 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Vereinigungsfreiheit in Rumänien	153

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/160)	E-0591/03 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Strukturfonds-bzw. Kohäsionsfonds-Mittel für den Straßenbau in Spanien	154
(2003/C 242 E/161)	E-0593/03 von Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: Sechstes Rahmenprogramm	155
(2003/C 242 E/162)	E-0595/03 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Bedingungen für staatliche Beihilfen Schwedens an die Schwedische Eisenbahn (SJ)	156
(2003/C 242 E/163)	P-0600/03 von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya an die Kommission Betrifft: Elektrische Anbindung zwischen der iberischen Halbinsel und den Balearn	156
(2003/C 242 E/164)	P-0624/03 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Verordnung (EWG) 1408/71	157
(2003/C 242 E/165)	E-0635/03 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Intelligente Scheinwerfer	158
(2003/C 242 E/166)	P-0638/03 von José Mendiluce Pereiro an die Kommission Betrifft: Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission	159
(2003/C 242 E/167)	P-0653/03 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission	159
(2003/C 242 E/168)	P-0689/03 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Bericht über den spanischen nationalen Wasserplan	160
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0638/03, P-0653/03 und P-0689/03	160
(2003/C 242 E/169)	E-0667/03 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Zeitpunkte der Umsetzung von Richtlinien der GD Umwelt	161
(2003/C 242 E/170)	E-0681/03 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Unsachgemäße Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in spanisches Recht	161
(2003/C 242 E/171)	E-0685/03 von Marie Isler Béguin, José Mendiluce Pereiro und Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Spanischer Nationaler Wasserplan, Strukturfonds und Kosten-Nutzen-Bilanz	162
(2003/C 242 E/172)	E-0692/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Mülldeponien in Griechenland	164
(2003/C 242 E/173)	E-0700/03 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Doping im Amateursport	164
(2003/C 242 E/174)	E-0728/03 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Prestige: Finanzhilfen der Gemeinschaft	165
(2003/C 242 E/175)	E-0729/03 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Prestige: Prüfung des Solidaritätsfonds	166
(2003/C 242 E/176)	E-0737/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Gravierende Verzögerung beim Bau neuer Eisenbahninfrastrukturen für grenzüberschreitende Hochgeschwindigkeitszüge	167
(2003/C 242 E/177)	E-0741/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Fälschung von italienischen Tomatenkonserven	168
(2003/C 242 E/178)	P-0742/03 von Inger Schörling an die Kommission Betrifft: Entschädigung für EU-Fischer und -Schiffseigner für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit	170
(2003/C 242 E/179)	P-0744/03 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	171
(2003/C 242 E/180)	E-0763/03 von Patricia McKenna, Inger Schörling und Claude Turmes an die Kommission Betrifft: Nitrofuran-Rückstände in Garnelen- und Geflügeleinfuhren	173

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/181)	P-0780/03 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Befugnisse von Präsident Bush zu Cyber-Angriffen	174
(2003/C 242 E/182)	P-0781/03 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Handel mit Pferden	176
(2003/C 242 E/183)	E-0784/03 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Erzeugerbeihilfen	177
(2003/C 242 E/184)	E-0791/03 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Finanzierung religiöser Organisationen durch die EU	177
(2003/C 242 E/185)	P-0798/03 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: AIRINC co	178
(2003/C 242 E/186)	E-0808/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz	179
(2003/C 242 E/187)	E-0817/03 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit in der Europäischen Union	180
(2003/C 242 E/188)	E-0827/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Tempus III durch die Gemeinde Frosinone	180
(2003/C 242 E/189)	E-1164/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Ancona	181
(2003/C 242 E/190)	E-1165/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Florenz	181
(2003/C 242 E/191)	E-1166/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Macerata	182
(2003/C 242 E/192)	E-1167/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Perugia	182
(2003/C 242 E/193)	E-1168/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Pesaro	183
(2003/C 242 E/194)	E-1169/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Pisa	183
(2003/C 242 E/195)	E-1170/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Siena	184
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0827/03, E-1164/03, E-1165/03, E-1166/03, E-1167/03, E-1168/03, E-1169/03 und E-1170/03	184
(2003/C 242 E/196)	E-0828/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Frosinone	185
(2003/C 242 E/197)	E-0894/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Fiumicino	185
(2003/C 242 E/198)	E-1126/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Ancona	186
(2003/C 242 E/199)	E-1127/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Carrara	186
(2003/C 242 E/200)	E-1128/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Florenz	187

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 242 E/201)	E-1129/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Livorno	187
(2003/C 242 E/202)	E-1130/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Macerata	188
(2003/C 242 E/203)	E-1131/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Massa	188
(2003/C 242 E/204)	E-1132/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Perugia	189
(2003/C 242 E/205)	E-1133/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pesaro	189
(2003/C 242 E/206)	E-1134/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pisa	190
(2003/C 242 E/207)	E-1135/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pistoia	190
(2003/C 242 E/208)	E-1136/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Prato	191
(2003/C 242 E/209)	E-1137/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Siena	191
(2003/C 242 E/210)	E-1138/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Terni Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0828/03, E-0894/03, E-1126/03, E-1127/03, E-1128/03, E-1129/03, E-1130/03, E-1131/03, E-1132/03, E-1133/03, E-1134/03, E-1135/03, E-1136/03, E-1137/03 und E-1138/03	192
(2003/C 242 E/211)	E-0830/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Kultur 2000 durch die Gemeinde Frosinone	192
(2003/C 242 E/212)	E-0892/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Kultur 2000 durch die Gemeinde Fiumicino	193
(2003/C 242 E/213)	E-0978/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung der Mittel des Programms „Cultura 2000“ durch die Stadt Ancona	193
(2003/C 242 E/214)	E-0979/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Carrara	194
(2003/C 242 E/215)	E-0980/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Florenz	194
(2003/C 242 E/216)	E-0981/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Livorno	195
(2003/C 242 E/217)	E-0982/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Macerata	195
(2003/C 242 E/218)	E-0983/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Massa	196
(2003/C 242 E/219)	E-0984/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Perugia	196

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/220)	E-0985/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pesaro	197
(2003/C 242 E/221)	E-0986/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pisa	197
(2003/C 242 E/222)	E-0987/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pistoia	198
(2003/C 242 E/223)	E-0988/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Prato	198
(2003/C 242 E/224)	E-0989/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Siena	199
(2003/C 242 E/225)	E-0990/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Terni	199
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0830/03, E-0892/03, E-0978/03, E-0979/03, E-0980/03, E-0981/03, E-0982/03, E-0983/03, E-0984/03, E-0985/03, E-0986/03, E-0987/03, E-0988/03, E-0989/03 und E-0990/03	200
(2003/C 242 E/226)	E-0856/03 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Antworten auf parlamentarische Anfragen	200
(2003/C 242 E/227)	E-0864/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Frosinone	201
(2003/C 242 E/228)	E-0886/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Fiumicino	201
(2003/C 242 E/229)	E-1017/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Ancona	202
(2003/C 242 E/230)	E-1018/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Carrara	202
(2003/C 242 E/231)	E-1019/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Florenz	203
(2003/C 242 E/232)	E-1020/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Livorno	203
(2003/C 242 E/233)	E-1021/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Macerata	204
(2003/C 242 E/234)	E-1022/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Massa	204
(2003/C 242 E/235)	E-1023/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Perugia	205
(2003/C 242 E/236)	E-1024/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pesaro	205
(2003/C 242 E/237)	E-1025/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pisa	206
(2003/C 242 E/238)	E-1026/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pistoia	206
(2003/C 242 E/239)	E-1027/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Prato	207
(2003/C 242 E/240)	E-1028/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Siena	207

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/241)	E-1029/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Terni	208
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0864/03, E-0886/03, E-1017/03, E-1018/03, E-1019/03, E-1020/03, E-1021/03, E-1022/03, E-1023/03, E-1024/03, E-1025/03, E-1026/03, E-1027/03, E-1028/03 und E-1029/03	208
(2003/C 242 E/242)	E-0873/03 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Bezeichnung „Yoghurt“	209
(2003/C 242 E/243)	E-0903/03 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Anwendung des Vorsorgeprinzips auf Elektromog	209
(2003/C 242 E/244)	E-0928/03 von José Mendiluce Pereiro, Alexander de Roo, Chris Davies, Miquel Mayol i Raynal und Rijk van Dam an die Kommission Betrifft: Öffentliche Ausschreibung der Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Umleitung des Flusses Ebro	211
(2003/C 242 E/245)	E-0938/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Mittel für die Schaffung eines Museums historischer Fahrzeuge	212
(2003/C 242 E/246)	E-0941/03 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Nutzung von Fernsehgeräten in Hotelzimmern	213
(2003/C 242 E/247)	E-0948/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Ancona	214
(2003/C 242 E/248)	E-0949/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Carrara	215
(2003/C 242 E/249)	E-0950/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Florenz	215
(2003/C 242 E/250)	E-0951/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Livorno	216
(2003/C 242 E/251)	E-0952/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Macerata	216
(2003/C 242 E/252)	E-0953/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Massa	217
(2003/C 242 E/253)	E-0954/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Perugia	217
(2003/C 242 E/254)	E-0955/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pesaro	218
(2003/C 242 E/255)	E-0956/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pisa	218
(2003/C 242 E/256)	E-0957/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pistoia	219
(2003/C 242 E/257)	E-0958/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Prato	219

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 242 E/258)	E-0959/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Siena	220
(2003/C 242 E/259)	E-0960/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Terni	220
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0948/03, E-0949/03, E-0950/03, E-0951/03, E-0952/03, E-0953/03, E-0954/03, E-0955/03, E-0956/03, E-0957/03, E-0958/03, E-0959/03 und E-0960/03	221
(2003/C 242 E/260)	E-1178/03 von Brice Hortefeux und Christine De Veyrac an die Kommission Betrifft: Vorschlag der Kommission zur Richtlinie 1999/96/EG	221
(2003/C 242 E/261)	E-1238/03 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Abhängigkeit von Benzodiazepin-Drogen	222
(2003/C 242 E/262)	E-1239/03 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Warnhinweise auf Zigarettenpackungen bezüglich der Gesundheitsgefährdung	223
(2003/C 242 E/263)	P-1274/03 von Gabriele Stauner an die Kommission Betrifft: Interessenkonflikte bei Eurostat	224
(2003/C 242 E/264)	E-1281/03 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften über die Bewohnbarkeit von Wohnungen in der Europäischen Union	225
(2003/C 242 E/265)	P-1286/03 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Pockengefahr	226
(2003/C 242 E/266)	E-1391/03 von Mario Borghezio an die Kommission Betrifft: Gesundheitspass für Nicht-EU-Bürger	227
(2003/C 242 E/267)	P-1395/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Sitz der Europäischen Agentur für Nahrungsmittelsicherheit	228
(2003/C 242 E/268)	E-1477/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Erstattung bei der Ausfuhr von „Butter und anderen auf Milchbasis hergestellten Fetten und Ölen, Milcherzeugnissen“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt	229
(2003/C 242 E/269)	E-1478/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Erstattung bei der Ausfuhr von „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt	230
(2003/C 242 E/270)	E-1479/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ aus Mitgliedstaaten der EU in den Staat Vatikanstadt und Leitung des Fleischtheckenverkaufs im Supermarkt des Vatikans	231
(2003/C 242 E/271)	E-1480/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Erstattung bei der Ausfuhr von „Rüben- oder Rohrzucker und chemisch reiner Saccharose, fest“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt	231
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1477/03, E-1478/03, E-1479/03 und E-1480/03	232
(2003/C 242 E/272)	P-1596/03 von Regina Bastos an die Kommission Betrifft: Schließung der Schuh-Union in Ponte de Lima, Portugal	232
(2003/C 242 E/273)	P-1611/03 von Jean-Louis Bernié an die Kommission Betrifft: Inverkehrbringen von Cerealien	233
(2003/C 242 E/274)	P-1798/03 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Erstattungen für zuckerverarbeitende Betriebe	234

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2003/C 242 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0245/02

von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Erläuterungen zu der Antwort auf die schriftlichen Anfragen betreffend die Bilanz der Aktion in Afghanistan gemäß den im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 22.1.2001 vorgesehenen verschiedenen Zielsetzungen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine einzige Antwort auf die schriftlichen Anfragen – von E-3220/01 bis E-3252/01⁽¹⁾ – betreffend die Bilanz der Aktion in Afghanistan gemäß den im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 22. Januar 2001 vorgesehenen unterschiedlichen Zielsetzungen zu geben, aus der sich schließen lässt, dass – abgesehen von der humanitären Hilfe und einigen Erklärungen – dieser eingegangenen Verpflichtung keine Folge geleistet wurde („gemäß Artikel 7 beabsichtigt die Kommission, mit ihren Maßnahmen auf die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Standpunkts hinzuwirken“).

Deshalb stellt sich erneut die einfache Frage, die in jeder der Anfragen enthalten war:

Welche konkreten Initiativen hat die Europäische Kommission vor den Ereignissen vom 11. September ergriffen, um die im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vorgesehenen einzelnen Ziele zu erreichen? In welchem Umfang sind insbesondere vom 1. Januar bis zum 11. September 2001 europäische Gelder (in Euro) ausgegeben worden und wie viele davon für die Tätigkeit in Afghanistan, wofür (Haushaltlinie und Bezeichnung des Projekts) und an wen sind sie ausgezahlt worden, welche dieser Gelder wurden Kontrollen und/oder Überprüfungen unterzogen, und von wem und welche Ergebnisse haben sie erzielt?

⁽¹⁾ ABl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 76.

Ergänzende Antwort

von Herrn Patten im Namen der Kommission

(27. August 2002)

Vom 1. Januar 2001 bis 11. September 2001 wurden nur zwei Haushaltsinstrumente für die Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen in Afghanistan eingesetzt. Dabei handelt es sich zum einen um „humanitäre Hilfe“ und zum anderen um „Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen“. Sämtliche Gelder wurden entweder internationalen Organisationen (wie dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder dem Roten Kreuz) oder Nichtregierungsorganisationen (NRO) ausgezahlt.

Die übrigen detaillierten Angaben, die der Herr Abgeordnete über die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft in diesem Zeitraum erfahren möchte, sind den Tabellen zu entnehmen, die direkt an den Herrn Abgeordneten und an das Sekretariat des Parlaments gesandt wurden.

Alle Projekte unterlagen den Standardkontrollen und Prüfungsverfahren, die in den Standardbedingungen der Verträge vorgesehen sind. Diese Prüfungen werden entweder direkt von der Kommission oder von externen Rechnungsprüfern vorgenommen. Die Ergebnisse standen voll und ganz mit den in Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts genannten Zielen in Einklang.

(2003/C 242 E/002)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1587/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte sich die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 mit dem folgenden Punkt befassen:

In der Antwort der Kommission auf die Frage, die sich damit befasst, dass einem potenziellen Asylbewerber das Betreten eines Flugzeugs verweigert wird, weil eine Fluggesellschaft befürchtet, mit einer Geldstrafe belegt zu werden, lässt es sich so auslegen, dass die Kommission eine Meinung teilt, die häufiger befürwortet wird, nämlich, dass die Genfer Konvention die Vertragsstaaten verpflichtet, verfolgte Personen Schutz zu gewähren, dass sie aber nicht die Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass verfolgte Personen über ein Mittel verfügen, um ihr Hoheitsgebiet zu erreichen und Schutz zu suchen? Eine Übertragung der Passkontrollaufgaben auf die Beförderungsunternehmen und die Anforderung von Einreisevisa verstoßen daher nach Auffassung derjenigen, die diese Meinung teilen, nicht gegen die Genfer Konvention. Wenn die Kommission diese Auffassung nicht teilt, kann sie dann dazu Stellung nehmen?

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/003)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1588/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte sich die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 mit dem folgenden Punkt befassen:

Selbst bei Verwendung der kompliziertesten Geräte und der bestmöglichen und peinlich genauen Prüfung der Reisedokumente gelingt es Asylbewerbern mit oder ohne Ausweispapieren immer noch, in Mitgliedsstaaten der EU zu gelangen, und das Transportunternehmen wird dafür mit einer Geldstrafe belegt. Auf großen internationalen Flughäfen wie London Heathrow oder Frankfurt verfügen die Reisenden über eine Menge von Gelegenheiten, um ihre Reisedokumente zu beseitigen, sie einem Schlepper zu übergeben oder irgendein anderes Dokument von einem Schlepper zu bekommen, der an Bord desselben Flugzeugs mitfliegt, bevor sie durch die Passkontrolle gehen müssen. Die Fluggesellschaften wurden und werden in solchen Fällen mit Geldstrafen belegt. Die Kommission wird zweifellos eine solche Auslegung der Haftung des Beförderungsunternehmens missbilligen, doch es ist eine Realität, die sich nicht außer Acht lassen lässt. Was kann die Kommission vorschlagen, um für eine solch aussichtslose Situation für Beförderungsunternehmen Abhilfe zu schaffen?

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1589/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte sich die Kommission in Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 mit dem folgenden Punkt befassen:

Kann die Europäische Kommission zum Urteil des Richters eines britischen Obersten Gerichtshofes Stellung nehmen, der am 5. Dezember 2001 das Urteil erließ, dass es in der Praxis undurchführbar und rechtlich bedenklich ist, wenn man Lastwagenfahrer für die Beförderung von blinden Passagieren verantwortlich macht, dass die Geldstrafe von £ 2 000 pro blindem Passagier (viel niedriger als der Betrag, der gemäß einer EU-Richtlinie von Juni 2001 erforderlich ist) für viele Normalverdiener ruinös ist und auf

Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskommission hinauslaufen könnte, insbesondere dessen Artikel 6 über das Recht auf gerichtliches Gehör und Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 über den Schutz des Eigentums (da ein Fahrer riskiert, dass sein Fahrzeug beschlagnahmt wird, wenn er die Geldstrafe nicht sofort bezahlen kann).

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1590/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte sich die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 mit dem folgenden Punkt befassen:

Die Kommission teilt weiterhin die Auffassung, dass Rechtsvorschriften über die Haftung von Beförderungsunternehmen ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung sein können, und die Kommission ist offenbar auch der Auffassung, dass solche Rechtsvorschriften vollständig harmonisiert und auf alle Verkehrsmittel angewandt werden sollten. Hält die Europäische Kommission es auch für notwendig, um konsequent zu sein und um zweierlei Maß zu vermeiden, Rechtsvorschriften über die Haftung von Beförderungsunternehmen für Taxifahrer sowie Besitzer von Privatfahrzeugen in Regionen nahe an den Außengrenzen der EU durchzusetzen? Es könnte die Kommission interessieren, dass dies in mindestens zwei Mitgliedstaaten, Griechenland und Spanien, bereits der Fall ist.

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1591/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte sich die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 mit dem folgenden Punkt befassen:

Die Bemerkung der Kommission betreffend das Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, wonach er den Grundsatz der Haftung von Beförderungsunternehmen als Mittel zur Einschränkung der illegalen Einwanderung nicht in Frage gestellt hat, ist in der Tat korrekt. Wie der Kommission allerdings bekannt sein dürfte, haben Gerichte nicht die Angewohnheit, Fragen zu beantworten, die nicht gestellt werden, und der österreichische Verfassungsgerichtshof wurde nicht um Stellungnahme dazu gebeten, ob die Haftung von Beförderungsunternehmen ein Mittel zur Einschränkung der illegalen Einwanderung ist.

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1592/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02) ⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 zum folgenden Punkt Stellung nehmen:

Die Kommission ist der Auffassung, dass es möglich ist, dass Mitgliedstaaten Gesetze über die Haftung von Beförderungsunternehmen verabschieden und gleichzeitig die Verpflichtungen einhalten können, die sie im Rahmen der Genfer Konvention von 1951 übernommen haben. In vielen, aber nicht allen Ländern, die diese Rechtsvorschriften anwenden, ist ein Beförderungsunternehmen von der Zahlung einer Geldstrafe befreit, wenn ein von einem Reisenden ohne ausreichende Dokumente eingereicherter Asylantrag als zulässig beschieden wird. Hält die Kommission es für sinnvoll, von einem Angestellten einer Fluggesellschaft am Abfertigungsschalter, der normalerweise nicht mehr als 5 Minuten Zeit hat, um die Reisedokumente zu überprüfen, die Entscheidung darüber zu verlangen, ob ein künftiger Passagier ein glaubwürdiger Asylbewerber ist, eine Aufgabe, die selbst die schnellsten, tüchtigsten, kompetentesten und bestens ausgebildeten Beamten irgendeines Mitgliedstaats sehr häufig nicht einmal innerhalb von zwei Tagen bewältigen können?

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1593/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte die Kommission im Anschluss an meine Anfragen betreffend die Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02)⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 zu folgendem Punkt Stellung nehmen:

Ist der Kommission bekannt, dass auf vielen Flughäfen in aller Welt die Abfertigung der Fluggäste oft vom Personal der nationalen Fluggesellschaft des jeweiligen Landes und nicht vom Personal des Beförderungsunternehmens vorgenommen wird, das bestraft wird, wenn es Passagiere befördert, die sich nicht hinreichend ausweisen können?

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1594/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(5. Juni 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

Könnte die Kommission im Anschluss an meine Anfragen zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-0488/02 – 0493/02)⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission vom 4. April 2002 zu dem folgenden Punkt Stellung nehmen:

Wenn die Haftung von Beförderungsunternehmen tatsächlich auf Taxifahrer und Besitzer von Privatfahrzeugen in Gebieten nahe an den Außengrenzen der EU ausgeweitet werden soll, sollten dann nicht alle Transportfirmen, um zweierlei Maß zu vermeiden, ebenfalls mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn illegale Einwanderer in ihren Fahrzeugen gefunden werden, und zwar einschließlich private oder staatliche Überlandbusse?

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Vitorino im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1587/02, E-1588/02, E-1589/02,
E-1590/02, E-1591/02, E-1592/02, E-1593/02 und E-1594/02

(9. Juli 2002)

Alle acht Fragen des Herrn Abgeordneten beziehen sich unmittelbar auf die Frage der Haftung von Beförderungsunternehmen und sind deshalb gemeinsam zu beantworten.

Zu den allgemeinen Fragen des Herrn Abgeordneten:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission in ihrer schriftlichen Antwort vom 4. April 2002 auf sechs schriftliche Anfragen (E-488/02 bis E-493/02) ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten einen erschöpfenden Überblick über ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die Haftung von Beförderungsunternehmen erteilt hat. Auf den Inhalt dieser Antwort wird verwiesen.

Zu den von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen zusätzlichen Detailfragen:

- Anfrage E-1587/02: bei den zur Zeit laufenden dreiseitigen Sachverständigensitzungen, die die Kommission als direktes Follow-up des Runden Tisches über die Haftung von Beförderungsunternehmen vom 30. November 2001 veranstaltet, zielt die Kommission darauf ab, einen offenen, konstruktiven Dialog aller Beteiligten zu den spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Haftung von Beförderungsunternehmen zu erleichtern. Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage wird zweifelsohne in diesen Expertensitzungen zur Diskussion gestellt werden. Die Kommission stellt fest, dass es unterschiedliche Auslegungen und Ansichten zu dem Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Genfer Konvention von 1951 und der Frage der Mittel des Zugangs in das Hoheitsgebiet anderer Staaten für Personen gibt, die ihr eigenes Land aus Gründen im Zusammenhang mit Asyl zu verlassen suchen. Für diese Unterschiede wurde auf internationaler Ebene noch keine Lösung gefunden.
- Anfrage E-1588/02: wie bereits in ihrer oben genannten Antwort ist die Kommission der Ansicht, dass ein Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Vorbeugung und Bekämpfung illegaler Immigration und der Notwendigkeit gefunden werden muss, eine übermäßige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden. Die von dem Herrn Abgeordneten gestellte, sehr spezifische Frage wird zweifelsohne bei den oben genannten Sachverständigensitzungen zur Diskussion stehen.
- Anfrage E-1589/02: die Kommission hat von dem Urteil des British High Court vom 5. Dezember 2001 in der Rechtsache Roth International GmbH und andere gegen Home Office Kenntnis genommen. Sie stellt fest, dass dieses Urteil noch durch Berufung angefochten wird.
- Anfrage E-1590/02: im Gegensatz zu den von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage geäußerten Behauptungen hat die Kommission nie gefordert, dass eine voll harmonisierte Rechtsvorschrift über die Haftung von Beförderungsunternehmen auf alle Transportmittel Anwendung findet. In der oben genannten Antwort vom 4. April 2002 erklärte die Kommission, dass die Frage der Haftung von Beförderungsunternehmen auf europäischer Ebene zur Zeit noch nicht vollständig harmonisiert ist; sie zog die Schlussfolgerung, dass über weitere Fortschrittmöglichkeiten auf europäischer Ebene nachgedacht werden müsse. Diese Überlegungen werden zur Zeit in dem oben genannten Prozess des Runden Tisches über die Haftung von Beförderungsunternehmen geführt und die Kommission hält es nicht für angemessen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen konkreten, detaillierten Standpunkt darüber zu äußern, wie eine künftige europäische Rechtsvorschrift aussehen könnte.
- Anfrage E-1591/02: die Kommission nimmt Kenntnis von der Klarstellung des Herrn Abgeordneten.
- Anfrage E-1592/02: die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage wird zweifelsohne in den oben genannten Sachverständigensitzungen erörtert werden.
- Anfrage E-1593/02: der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Tatbestand bekannt.
- Anfrage E-1594/02: die Kommission hält es nicht für angebracht, zum jetzigen Zeitpunkt einen konkreten detaillierten Standpunkt darüber zum Ausdruck zu bringen, wie eine mögliche künftige Rechtsvorschrift aussehen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(2003/C 242 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2117/02
von Gary Titley (PSE) an die Kommission

(10. Juli 2002)

Betrifft: Menschenrechte in Ungarn

Ungarn steht bei den Verhandlungen über den Beitritt zur EU im Jahr 2004 an vorderster Stelle. Das Land hat die 1993 festgelegten Kopenhagener Kriterien, in denen von den potenziellen Mitgliedstaaten der EU eine einwandfrei funktionierende Marktwirtschaft sowie die Achtung der Demokratie und der Menschenrechte gefordert wird, jedoch nur teilweise erfüllt.

Offenbar sind Psychiatrie-Patienten in Ungarn erschreckenden Verhältnissen ausgesetzt; sie werden zum Beispiel in sogenannte „Betten-Käfige“ eingesperrt. Darüber hinaus ist der Einsatz eines Vormunds, bei dem eine Person willkürlich zum Treuhänder einer anderen Person ernannt wird, unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte höchst zweifelhaft. Ein solcher Vormund verfügt über ein erhebliches und unangemessenes Maß an Macht, da er berechtigt ist, die ihm anvertraute Person in die Psychiatrie einweisen zu lassen.

Die Frage, ob Ungarn tatsächlich gegen die EMRK verstößt, ist strittig, und dieses Thema hat keinen Bezug zu einem möglichen Beitritt dieses Landes zur EU. Die EU stützt sich jedoch auf den Grundsatz der Menschenrechte, und solchen kontroversen Praktiken sollte nachgegangen werden, da sie die Grundsätze untergraben könnten, die das Fundament der EU bilden.

Sind der Kommission diese Praktiken bekannt, und was beabsichtigt sie dagegen zu unternehmen?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(2. August 2002)

Die politischen Kriterien für den Beitritt, die der Europäische Rat von Kopenhagen im Juni 1993 festlegte und die die Bewerberländer erfüllen müssen, werden von der Kommission in den Regelmäßigen Berichten über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt untersucht. Bei der Bewertung der Einhaltung der politischen Kriterien, zu denen auch die Wahrung der Menschenrechte gehört, zieht die Kommission so viele Quellen wie möglich heran. Dazu gehören neben den Informationen, die das jeweilige Bewerberland selbst übermittelt, auch Beiträge von bzw. der Austausch mit den relevanten internationalen Organisationen, z.B. dem Europarat und den zuständigen UN-Organisationen, und Nichtregierungsorganisationen.

Bis jetzt wurde die Behandlung von Patienten in psychiatrischen Kliniken weder im Bericht des Ombudsmanns für bürgerliche und politische Rechte noch von der UN-Menschenrechtskommission (UNHCHR) angesprochen. Jedoch äußerte die UN-Kommission zur Verhütung von Folter (CPT) in ihrem Bericht von 1999 Sorge über die Lage in den psychiatrischen Kliniken Ungarns. Seitdem hat die ungarische Regierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen (landesweite Untersuchung, Rundschreiben zum Verbot der Verwendung von „Betten-Käfigen“ in der Psychiatrie) und den Rechtsrahmen gefestigt, um Abhilfe zu schaffen. Seit 2001 sind durch die Bestimmungen des Gesundheitsfürsorgegesetzes, die die Psychiatriepatienten betreffen, Foltermaßnahmen, grausame, inhumane oder erniedrigende Maßnahmen sowie Bestrafungsmaßnahmen verboten. Außerdem besteht die Möglichkeit des Rechtsbehelfs und der regelmäßigen Überprüfung durch externe professionelle Sachverständige.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung in diesem Bereich im Zuge ihrer Vorbereitungen für den bevorstehenden Regelmäßigen Bericht des Jahres 2002.

(2003/C 242 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2121/02 von Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE) und Gordon Adam (PSE) an die Kommission

(17. Juli 2002)

Betrifft: Atomkraftwerk Kozloduj

Wir nehmen Bezug auf die Auffassung des Europäischen Parlaments, wie sie in einem Entschließungsantrag zum Beitrittsprozess vom Juni 2002 betreffend das aufgeschlossene Vorgehen zum Ausdruck kam, das bei der Erzielung einer Einigung über die Zukunft der beiden Atomreaktoren 3 und 4 in Kozloduj in Bulgarien praktiziert werden sollte.

Könnte die Kommission angesichts der erheblichen Ausbesserung der Reaktoren, die nach Angaben der IAEO alle ursprünglichen Sicherheitsbedenken ausräumt, und angesichts der Existenz einer unabhängigen und professionell besetzten Atomregulierungsbehörde in Bulgarien die technischen Voraussetzungen dafür erläutern, dass sie die Stilllegung dieser Anlagen als Vorbedingung für den Beitritt Bulgariens zur EU verlangt hat?

Wenn irgendwelche Ungewissheit betreffend dieses Thema bestehen bleibt, würde die Kommission es nicht als angemessen betrachten, die WENRA aufzufordern, die Anlagen erneut aufzusuchen und ein weiteres unabhängiges Gutachten abzugeben?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(23. September 2002)

Die Kommission hat bereits mehrfach betont, wie wichtig es ist, dass alle Kandidatenländer ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit erreichen.

In einer 1999 getroffenen Vereinbarung verpflichtete sich Bulgarien zu einer frühzeitigen Schließung der Reaktoren 3 und 4 des Atomkraftwerks Kozloduy bereits vor dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt 2008 bzw. 2010.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen über Kapitel 14 (Energie) und angesichts der Verpflichtung, die Bulgarien im Rahmen der oben genannten Vereinbarung eingegangen ist, haben die Mitgliedstaaten Bulgarien aufgefordert, 2002 ein festes Datum für die endgültige Schließung der Reaktoren 3 und 4 zu nennen, die bis spätestens 2006 erfolgen muss. Dieser Standpunkt der Union hat in Bezug auf die Schließung der Reaktoren Vorrang vor der 1999 getroffenen Vereinbarung, die mit der Kommission unterzeichnet wurde. Es ist nun Sache Bulgariens, seinen Standpunkt im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zu erläutern.

Vor diesem Hintergrund richtet sich die Entschließung des Parlaments, auf die sich die Herren Abgeordneten beziehen, im Wesentlichen an die Mitgliedstaaten, die für den Standpunkt der Union über den Zeitpunkt der Schließung der Reaktoren maßgebend waren.

Die Kommission ist darüber informiert, dass die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) im Anschluss an ihre kürzlich in Bulgarien durchgeführte Mission einen Bericht über die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsstandards im Atomkraftwerk Kozloduy erstellt hat. Die Schlussfolgerungen der IAEO sollten Bulgarien Ende August zugehen. Die Kommission wird den Bericht daher erst dann kommentieren können, wenn die bulgarischen Behörden ihn der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.

Die Kommission räumt ein, dass die Betriebssicherheit der Reaktoren 3 und 4 verbessert wurde, und nimmt die Stärkung der Organisation für nukleare Sicherheit in Bulgarien zur Kenntnis. Die Verbesserungen der Sicherheitsstandards wurden teilweise durch Gemeinschaftshilfen aus dem Phare-Finanzinstrument gefördert. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Reaktoren 3 und 4 des Atomkraftwerks Kozloduy aufgrund ihrer ursprünglichen Bauweise weiterhin beträchtlich von den Sicherheitsanforderungen abweichen.

Angesichts des Standpunkts der Union im Rahmen der Beitrittsverhandlungen erachtet es die Kommission nicht als sinnvoll, die westeuropäische Atomaufsichtsbehörde (WENRA) zu befassen, insbesondere in Erwartung des noch ausstehenden IAEO-Berichts. Des Weiteren möchte die Kommission anmerken, dass kürzlich in dem Bericht über den Stand der Peer Review vom Juni 2002⁽¹⁾ erneut bekräftigt wurde, dass die Union der Verpflichtung Bulgariens zur baldmöglichsten Schließung der Reaktoren 1 und 4 des Atomkraftwerks Kozloduy eine große Bedeutung beimisst und nach wie vor davon ausgeht, dass die Schließung der Reaktoren 3 und 4 bis spätestens 2006 erfolgen wird.

⁽¹⁾ <http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/chapters/chap14/index.htm>.

(2003/C 242 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2131/02**von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(17. Juli 2002)

Betrifft: Antenne in der Naturlandschaft Akrotiri (Zypern)

Die britischen Militärbehörden auf Zypern haben am 1. Juli 2002 mit dem Bau einer neuen Antennenanlage in einem der unter ökologischen Aspekten wichtigsten Gebiete der Insel begonnen, dem Akrotiri-Salzsee im Südwesten von Limassol. Die neue Anlage ist Teil eines Netzes von Antennen, das vom britischen Militär verwaltet wird.

Die so genannte „curtain array antenna“ wird 196 Meter breit und 100 Meter hoch senkrecht in die Landschaft ragen, und zwar in einem Gebiet, das für seine einzigartige Vogelwelt und Zugvogelrouten bekannt ist. Die Antenne wird eine Leistung von 500 kW haben und ununterbrochen mit einer Frequenz von 3-30 MHz arbeiten.

Das Gebiet selbst droht in zwei Teile geteilt zu werden, was offensichtlich gegen das Übereinkommen von Ramsar verstößt. Außerdem werden europäische Richtlinien wie die Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie nicht eingehalten. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das in das Natura 2000-Netzwerk aufgenommen werden soll.

Über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der ständigen elektromagnetischen Strahlung für Bürger und Vogelwelt ist kaum etwas bekannt.

Ist die Europäische Kommission über den Bau dieser Anlage unterrichtet, die de facto auf britischem Hoheitsgebiet errichtet wird?

Hat die Kommission die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und dass es keine Einspruchsmöglichkeit für Bürger und NRO gab?

Wie beurteilt die Europäische Kommission die Tatsache, dass durch eine Maßnahme der britischen Behörden auf zypriotischem Hoheitsgebiet ein beträchtlicher Eingriff in eine wirklich einzigartige Naturlandschaft unternommen wird, wobei europäische Richtlinien ignoriert werden?

Welche Maßnahmen gedenkt die Europäische Kommission zu unternehmen?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(13. August 2002)

Der Kommission sind die Berichte über den Bau einer neuen Antenne auf dem der britischen Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiet Akrotiri bekannt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe b) EG Vertrag dieser Vertrag auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreiches auf Zypern keine Anwendung findet. Aus diesem Grund haben die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf diesen Gebieten keine Gültigkeit.

Was die möglichen Auswirkungen der Antenne auf die Bevölkerung und das Hoheitsgebiet der Republik Zypern angeht, so handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit, die auf bilateralen Wege zwischen den zypriischen Behörden und den Behörden des Stützpunktgebiets geklärt werden müsste.

Die Kommission ist nicht befugt, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

(2003/C 242 E/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2162/02

von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission

(18. Juli 2002)

Betrifft: EU-Sonderbeauftragter in Bosnien

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wie hoch das Gehalt von Lord Ashdown in seiner Funktion als Sonderbeauftragter der EU in Bosnien ist? Welche Finanzierung stellt die EU für sein Amt bereit?

Kann sich die Kommission in Bezug auf den demokratisch gewählten stellvertretenden Ministerpräsidenten der Muslimisch-Kroatischen Föderation, Nikola Grabovac, der von Lord Ashdown entlassen und in Zukunft für jedes öffentliche Amt gesperrt wurde, dazu äußern, ob demokratische Standards in dem neuen Land wirklich gefördert werden, wenn ein nicht gewählter Ausländer so willkürliche Macht auf diese Weise ausübt? Aus dem Büro des Sonderbeauftragten hieß es dazu, es gehe hierbei um politische Verantwortung; wenn Bosnien Teil Europas werden soll, müsse es diese Art von europäischen Standards übernehmen. Lehrt Lord Ashdown den Bosniern einen „europäischen Standard“ für öffentliches Verhalten? Wenn ja, weshalb hat die Kommission nie auch nur einen der Fälle von umfassendem Betrug, die in Parteien in der EU aufgedeckt wurden, öffentlich verurteilt? Wenn nein, wird die Kommission Lord Ashdown wegen seines diktatorischen Verhaltens, das von einem Vertreter demokratischer europäischer Länder inakzeptabel ist, zurechtweisen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(23. September 2002)

Lord Ashdown wurde im Rahmen der gemeinsamen Aktion des Rates (2002/211/GASP) vom 11. März 2002 zum Sonderbeauftragten der Union in Bosnien und Herzegowina (Doppelfunktion) benannt. Er erhält in seiner Eigenschaft als Sonderbeauftragter der Union in Bosnien und Herzegowina (BiH) kein Gehalt. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 werden jedoch Mittel für die operativen Kosten des Büros des Hohen Repräsentanten bereitgestellt. Im Jahr 2002 beträgt diese Mittelausstattung 13,307 Mrd. EUR.

Lord Ashdown hat Nikola Grabovac entlassen, weil dieser es seines Erachtens unterlassen hat, sein Ministerium aktiv zu beaufsichtigen und das Amt des Finanzministers der Föderation ordnungsgemäß auszuüben. Ferner hat Herr Grabovac mangelnde Führungsstärke gezeigt, weil er für den Verlust von 1,7 Mio. KM nicht die politische Verantwortung übernommen hat. Die Befugnisse des Hohen Repräsentanten leiten sich nicht aus demokratischen Wahlen ab, sind aber auch nicht willkürlich. Sie wurden ihm gemäß Anhang 10 des Friedensabkommens von Dayton und durch den Bonner Rat zur Umsetzung des Friedens vom Dezember 1997 übertragen. In Ausübung seiner „Bonner Befugnisse“ soll der Hohe Repräsentant die Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton und einen aus eigener Kraft tragfähigen Frieden in Bosnien fördern, der in gegebener Zeit keiner internationalen Überwachung mehr bedarf. Die Anstrengungen der Union in BiH sollen dem Land helfen, beim Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Fortschritte zu machen, und seine Ambitionen, als potenzieller EU-Kandidat eines Tages der Union beizutreten, zu verwirklichen. Doch wie andere potenzielle Kandidaten auch muss BiH im Laufe der Zeit den Willen zeigen, die Verpflichtungen zu übernehmen, die sich am Ende aus der Mitgliedschaft in der Union ergeben.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe als Hoher Repräsentant und im Hinblick auf seine Entscheidung in diesem Fall genießt Lord Ashdown die volle Unterstützung der Kommission.

(2003/C 242 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2169/02**von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission**

(18. Juli 2002)

Betrifft: Erweiterung

Kürzlich hat der Europäische Industrie- und Arbeitgeberverband (UNICE) vor dem Schlendrian in der Verwaltung bestimmter Beitrittsländer gewarnt; ferner treten in diesen Ländern gelegentlich Fälle von Korruption auf.

Diese Situation bewirkt, dass in der Praxis die Einführung und Niederlassung von Unternehmen aus den Ländern der Europäischen Union in hohem Maße erschwert wird.

Welche Maßnahmen hat die Generaldirektion Erweiterung vorgesehen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Wurde der wirtschaftliche Schaden, der aus diesen „technischen“ Hindernissen entstehen kann, mit Zahlenangaben belegt?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(12. September 2002)

Wie aus den Regelmäßigen Berichten der Kommission über die Fortschritte der Kandidatenländer auf dem Weg zum Beitritt hervorgeht, sind der Kommission die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Probleme bekannt. Die Informationen von UNICE und aus anderen unabhängigen Quellen sind sehr nützlich und werden sehr geschätzt.

Die Kommission befasst sich seit Beginn ihrer Zusammenarbeit mit den Kandidatenländern mit den Problemen der schwachen Verwaltung. In allen Kandidatenländern wurden zahlreiche PHARE-Projekte zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung eingeleitet. Dies ist heute das zentrale Ziel von PHARE. In diesem Zusammenhang wurden auch spezifische Programme zur Bekämpfung der Korruption vorgesehen. Die Anstrengungen werden im Rahmen der derzeitigen PHARE-Programme fortgesetzt, und

weitere derartige Projekte werden ins Auge gefasst. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass die Bewältigung dieser Probleme zuallererst Sache der Länder selbst ist.

Die Kommission hat keine quantitative Bewertung des wirtschaftlichen Schadens vorgenommen, der durch diese Probleme – die in verschiedener Weise angegangen werden – verursacht wird.

(2003/C 242 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2206/02

von Walter Veltroni (PSE) an die Kommission

(12. Juli 2002)

Betrifft: Situation der armen Bevölkerung in Nairobi

55 % der Bevölkerung in Nairobi leben in Elendsvierteln („Slums“) über das ganze Stadtgebiet verteilt ohne irgendeine Stadtbaupolitik; die wirtschaftlichen, sozialen, hygienischen und sanitären Bedingungen in diesen Siedlungen sind alarmierend und unmenschlich; der größte Teil dieser Siedlungen befindet sich auf staatlichem Gelände; die Regierung sieht diese Gebiete als unbewohntes Land an und verkauft sie; infolge dessen werden die armen Bewohner ohne jeglichen Rechtsanspruch zwangsgeräumt und ihre Baracken zerstört, ohne dass irgendeine alternative Unterbringung vorgesehen ist.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen, wie sie im Rahmen ihrer Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern dieses drängende und komplexe Phänomen beurteilt und ob sie dieses Problem bei den Beziehungen zu den Behörden Kenias berücksichtigt hat?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(6. August 2002)

1. Mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft hat die Regierung Kenias umfassende Konsultationen – unter Beteiligung der Zivilgesellschaft – durchgeführt, um eine kohärente Strategie zur langfristigen Bekämpfung und Beseitigung von Armut auszuarbeiten. Aus diesem Konsultationsprozess ging das Strategiepapier *Armutsminderung* hervor, das nun auch Kernstück der Kooperationsstrategien der wichtigsten Geber Kenias, darunter auch die Europäische Gemeinschaft, bildet.

Kein einziger Geber – auch nicht die Europäische Gemeinschaft – ist in der Lage, sämtliche armutsbedingten Probleme Kenias alleine anzugehen. Die Abstimmung zwischen der Regierung Kenias und den internationalen Gebern führt zu einer auf die verschiedenen Aspekte der Armut bezogenen Arbeitsteilung.

Im Einklang mit den im Strategiepapier genannten Prioritäten besteht das Hauptziel der Kommission in der Bekämpfung der Armut in den ländlichen Gebieten Kenias, in denen drei Viertel der armen Bevölkerung leben.

Die Schwerpunktsetzung auf die ländliche Armut bedeutet allerdings nicht, dass die Kommission keinen Beitrag zur Minderung der städtischen Armut leistet: Dieser Beitrag erfolgt durch Unterstützung der nationalen Strategien in Bereichen wie Gesundheit, die auf die Ursachen von Armut in Kenia ausgerichtet sind. Darüber hinaus unterstützt die Kommission spezifische Maßnahmen in Bereichen wie Bildung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Im Rahmen eines Programms zur Förderung von Kleinunternehmen werden einkommensschaffende Projekte unterstützt. Zudem fördert die Kommission eine Reihe von Projekten in den Elendsvierteln von Nairobi, die von Nichtregierungsorganisationen kofinanziert werden und auf Berufsausbildung, die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Straßenkindern und die Prävention von HIV/AIDS ausgerichtet sind.

2. Fragen des Landbesitzes in afrikanischen Ländern sind sehr komplex und meist schwer lösbar. Sie stellen sich nicht nur in städtischen Gebieten und stehen gewöhnlich im Spannungsverhältnis zwischen traditionellen Eigentumsrechten und rechtlichen Entwicklungen während und nach der Kolonialzeit. Durch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums will die Kommission die Landflucht in die Elendsviertel der Großstädte eindämmen. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erstellt die

Kommission Leitlinien über nachhaltige Stadtentwicklung, in denen unter anderem auch Fragen des Haus- und Landbesitzes behandelt werden. Die Kommission beteiligt sich zur Zeit am Partnerschaftsprojekt „Cities Alliance“, das von der Weltbank und den Vereinten Nationen gefördert wird und insbesondere der Unterstützung von Stadtentwicklungsstrategien, einschließlich der Sanierung von Elendsvierteln, dient. Kenia gehört zu den Schwerpunktländern des Projekts.

(2003/C 242 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2209/02

von Ian Hudgton (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Juli 2002)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Sicherheitshelme bzw. Sicherheitskappen im Vereinigten Königreich

Es wird verwiesen auf Anhang H der Sechsten Richtlinie über Güter und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können, und auf das Dokument der Kommission über in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltende Mehrwertsteuersätze, in dem der Nullsatz aufgeführt ist, den die britische Regierung für Motorrad- und Fahrradhelme vorsieht. Die Kommission wird gebeten klarzustellen, welche Kategorie des Anhangs H die britische Regierung herangezogen hat, um den Mehrwertsteuernullsatz auf diese Güter zu rechtfertigen.

Die Kommission wird außerdem gebeten dazu Stellung zu nehmen, ob die von Reitern benutzten Sicherheitskappen möglicherweise unter die Definitionen fallen, die die britische Regierung heranzieht, um bei Motorrad- und Fahrradhelmen den Mehrwertsteuernullsatz zuzulassen.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(13. September 2002)

Nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie (77/388/EWG⁽¹⁾) können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die in Anhang H zu dieser Richtlinie aufgeführt sind. Da Sicherheitshelme in diesem Anhang nicht genannt sind, sollte für sie der Normalsatz gelten.

Davon abgesehen haben sich manche Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen über die Richtlinie oder im Rahmen der Verhandlungen über ihren Beitritt zur Gemeinschaft in bestimmten Bereichen Ausnahmeregelungen vorbehalten, so z.B. das Vereinigte Königreich den Nullsatz. Der Ausnahmeregelung zufolge können Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 ermäßigte Sätze angewandt haben, diese Sätze nach den Bedingungen des Artikels 28 der Sechsten MwSt-Richtlinie während einer weiteren Übergangszeit anwenden. Diese Übergangsregelung gilt, bis der Rat einstimmig ein endgültiges MwSt-System annimmt, für das ein wesentlich stärkerer Grad der Harmonisierung erforderlich ist. Der Rat war bisher nicht geneigt, derartige Änderungen anzunehmen.

Als Ausnahme von der Regel, dass der normale MwSt-Satz auf jeden steuerbaren Umsatz als eine Verbrauchsteuer anzuwenden ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die Bestimmungen über die ermäßigten Sätze äußerst restriktiv gehalten sein. Dies gilt um so mehr für den Nullsatz, da es sich dabei um eine spezifische Ausnahme handelt, die einigen Mitgliedstaaten gewährt wurde.

Nach Ansicht der Kommission kann der Nullsatz des Vereinigten Königreichs nicht auf die Sicherheitskappen von Reitern angewandt werden.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.6.1977, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/38/EG, ABl. L 128 vom 15.5.2002.

(2003/C 242 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2213/02
von Karin Junker (PSE) an die Kommission

(22. Juli 2002)

Betrifft: Unterstützung der OXFAM-Kampagne „Make Trade Fair“

OXFAM hat am 11. April 2002 die Kampagne „Make Trade Fair“ gestartet. Mit dieser Kampagne setzt sich OXFAM dafür ein, den Zugang zu europäischen Märkten für ärmere Länder zu erleichtern.

Zu den Forderungen zählt, eine neue Institution zu gründen, die die Verteilung fördert und Überangebote verhindert, um Preise auf ein faires Niveau anzuheben und sicherzustellen, dass dieses nicht durch Absprachen unterwandert wird.

Damit einhergehen sollen der garantierte Zugang zu neuen Technologien und vor allem zu Basismedikamenten, auch auf der Grundlage einer Demokratisierung der WTO.

Bisher hat die Kommission „Fair Trade“-Aktivitäten eher nachrangig unterstützt.

Daher frage ich die Kommission, ob und in welcher Form sie die Oxfam-Kampagne „Make Trade Fair“ unterstützt bzw. zu unterstützen beabsichtigt, insbesondere im Bereich der AKP-Zusammenarbeit?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(8. Oktober 2002)

Die Europäische Union war einer der ersten Förderer einer neuen Handelsrunde, die im November 2001 in Doha erfolgreich eingeleitet wurde. Erklärtes Ziel dieser Runde ist die Unterstützung der Integration von Entwicklungsländern in die Weltwirtschaft. Nach dem Start dieser Runde werden die Verhandlungen in Genf weitergeführt, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden den Zugang der Entwicklungsländer zum europäischen Markt zweifellos verbessern. Es sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Gemeinschaft mit der Erleichterung dieses Marktzugangs nicht bis zum Beginn der neuen Runde gewartet hat: Die zuvor gestartete Initiative „Alles außer Waffen“ öffnete sämtlichen Erzeugnissen aus den am wenigsten entwickelten Ländern die Türen des gemeinschaftlichen Marktes.

Wie OXFAM zutreffend bemerkte, ist der weitere Zugang zum Europäischen und eventuell auch zu anderen Märkten für die Wirtschaft der meisten Entwicklungsländer förderlich. Dies kann aber für Länder, die hauptsächlich Rohstoffe exportieren, unter Umständen nicht ausreichen. Die Kommission untersucht gegenwärtig mögliche Lösungen für dieses Problem.

Im Rahmen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) will die Kommission die Probleme angehen, die mit dem Zugang zu neuen Technologien, einschließlich der Arzneimittel, verbunden sind. Die Kommission hat ihre Vorschläge in dieser Richtung bereits in Genf unterbreitet.

Die Mitglieder der WTO einigten sich im November 2001 in Doha im Hinblick auf den verbesserten Zugang zu Arzneimitteln auf eine Erklärung über den Zusammenhang zwischen Gesundheitsproblemen und dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPs): Die Gemeinschaft hat Bezug nehmend auf Absatz 6 der Erklärung eine Änderung des Artikels 31 des TRIPs-Abkommens vorgeschlagen.

Gleichzeitig setzt die Kommission ihre Tätigkeit für eine größere Transparenz der WTO fort, wie der kürzlich angenommene Beschluss der WTO über die vereinfachte Freigabe ihrer Dokumente beweist.

Weiterhin beabsichtigt die Kommission, die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft auch auf bilateraler und regionaler Ebene zu fördern, insbesondere im Bereich der AKP-Staaten (Afrika, Karibik, Pazifik). In diesem Sinne und in Übereinstimmung mit dem Cotonou-Abkommen stehen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft vor der Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen.

Soweit Maßnahmen des „Fair Trade“ von privaten Unternehmen betroffen sind, unterstützt die Kommission dieses Engagement auch weiterhin und stellt dabei die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen sicher. Darüber hinaus ist die Gemeinschaft bereits aktiv an internationalen Anstrengungen beteiligt, die eine größere Transparenz und Effizienz der internationalen Warenmärkte sicherstellen sollen.

Außerdem steht die Kommission seit Beginn dieser Kampagne bei Versammlungen und Seminaren in regelmäßigem Kontakt mit OXFAM und prüft deren Vorschläge. Dieser Dialog ist sehr konstruktiv und nützlich und wird sicherlich während der Verhandlungen über die Entwicklungsagenda und über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sowie darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2003/C 242 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2226/02

von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission

(23. Juli 2002)

Betrifft: Beihilfe für 2001 unter Artikel B7-6200, Wälder und Umwelt

Kann die Kommission bestätigen, dass sie nicht die gesamten Mittel für 2001 aus Artikel B7-6200, Wälder und Umwelt, binden konnte, weil es Verzögerungen aufgrund unzulänglicher Kommunikation zwischen den Dienststellen der GD Entwicklung, der GD Umwelt und des Amts für Zusammenarbeit EuropeAid gekommen ist, mit dem Ergebnis, dass die Mittel für die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldökosysteme in Zentralafrika erheblich reduziert wurden?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

Die Kommission bedauert, dass ein Teil der Mittelzuweisung 2001 für die Haushaltslinie B7-6200 nicht gebunden werden konnte. Aufgrund der Bedeutung des Themas und der Tatsache, dass das Genehmigungsverfahren für bestimmte Vorschläge bereits nahezu abgeschlossen war, stimmten die Dienststellen ausnahmsweise einem Übertrag von 7 Mio. EUR des zugewiesenen Betrags zu, der andernfalls für das Programm verloren gewesen wäre.

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Ökosysteme in Zentralafrika uneingeschränkt an und unterstützt nach wie vor die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder im Einzugsgebiet des Flusses Kongo. Die beiden 2001 nicht genehmigten Vorschläge für Waldökosysteme in diesem Einzugsgebiet wurden übrigens später angenommen, so dass die für diese Region bereitgestellten Mittel nicht erheblich reduziert wurden.

(2003/C 242 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2246/02

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(23. Juli 2002)

Betrifft: Sudan

Teilt die Kommission angesichts des jüngsten Berichts der Internationalen Krisengruppe über den Sudan die Ansicht, dass es eine Reihe von Gründen für Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in diesem Land gibt?

Werden diese Besorgnisse gegenüber der Regierung Sudans zur Sprache gebracht? Wenn ja, kann die Kommission genau angeben, welche Themen angesprochen werden und wie die Antwort ausgefallen ist?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(22. August 2002)

Der Kommission sind die Entwicklungen in Sudan bekannt. Anlass zu besonderer Besorgnis sind für sie die Eskalation der Kämpfe im ersten Halbjahr (Trockenzeit) dieses Jahres, die zum Teil auf den Erwerb neuer Waffen auf beiden Seiten zurückzuführen ist, sowie auch die Beschränkung des Zugangs humanitärer Hilfe, wie in dem Bericht der Internationalen Krisengruppe vom 27. Juni 2002 dargelegt wurde.

Der Krieg in Sudan und der notwendige Friedensprozess sind Themen, die im Dialog zwischen der Union und Sudan, der nun einmal im Monat stattfindet, laufend angesprochen werden. Die Wiederaufnahme des politischen Dialogs zwischen Sudan und der Union bietet die Möglichkeit einer schrittweisen Normalisierung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Sudan gemäß dem Abkommen von Cotonou, sofern die im politischen Dialog erzielten Fortschritte von der Union als zufriedenstellend betrachtet werden.

Darüber hinaus wurden von der Kommission eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen. So wurde eine Erklärung des Vorsitzes der Union im Namen der Mitgliedstaaten abgegeben, in der die Behinderung des Zugangs humanitärer Hilfe verurteilt wurde. Ferner wurde am 26. Juni 2002 in Genf eine Gebertagung abgehalten, auf der mehrere Maßnahmen beschlossen wurden, einschließlich gemeinsamer Erklärungen, regelmäßiger Gebertagungen, gemeinsamer Gebermissionen usw. Zudem übt die Delegation in Khartum gemeinsam mit UN-Organisationen und anderen Gebern humanitärer Hilfe starken Druck auf die Regierung Sudans und die übrigen Kriegsparteien aus.

Die jüngsten Fortschritte in den Friedensgesprächen zeigen, dass endlich Hoffnung auf ein Ende des Krieges in naher Zukunft besteht. Sollte dies eintreten, könnten die in dem Bericht der Internationalen Krisengruppe geäußerten Befürchtungen glücklicherweise zerstreut werden.

Die Union misst der Unterstützung der Verhandlungen, die nach dem 12. August 2002 wieder aufgenommen wurden, größte Bedeutung bei.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Union ebenso wie die Mitgliedstaaten nicht erst am Ende der einzelnen Verhandlungsrunden informiert, sondern während des gesamten Verhandlungsprozesses ständig auf dem Laufenden gehalten werden müssen, was nur durch das Vereinigte Königreich und Italien möglich ist, die als Beobachter an den Gesprächen teilnehmen.

(2003/C 242 E/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2248/02

von Pedro Maset Campos (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Juli 2002)

Betrifft: Bau eines Wasserkraftwerks auf Pehuenche-Gebiet in Chile

Die privatisierte und von ENDESA España aufgekaufte Firma ENDESA Chile ist mit dem Bau des Wasserkraftwerks Ralco befasst. Das Projekt wird zur Überschwemmung von 630 Hektar in indigenem Besitz befindliches Land führen und zwei Dörfer der Pehuenche zerstören, die seit jeher im Alto Bio Bio ansässig sind. Dies verstößt gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der indigenen Völker (Ley Indígena) Nr. 19 253 vom 5. Oktober 1993 sowie das Umweltrahmengesetz (Ley de Bases del Medio Ambiente) Nr. 19 300 vom 9. März 1994.

Zu diesem Bauvorhaben liegen überdies negative Gutachten von 22 mit der Sache befassten chilenischen Stellen sowie ein abschlägiger Finanzierungsbescheid der Weltbank wegen Verstoßes gegen ihren Ethikkodex vor.

Acht der 93 in diesem Gebiet ansässigen Familien haben eine Umsiedlung abgelehnt und sich auf das ihnen gesetzlich zuerkannte Recht berufen, während die übrigen den Pressionen, Drohungen und Erpressungen nachgegeben haben.

Die chilenische Regierung missachtet ihre eigenen Gesetze und hat eine Schiedskommission eingesetzt, um die diesen acht Familien zu zahlenden Entschädigungen festzusetzen, was gesetzeswidrig ist und einen alarmierenden Präzedenzfall für das Überleben der indigenen Völker in Chile schafft.

1. Weiß die Kommission von dieser Missachtung und Verletzung der Rechte der indigenen Bevölkerung?
2. Hält die Kommission es nicht für notwendig, aufgrund des kürzlich unterzeichneten Assoziierungsabkommens EU/Chile, die Einhaltung der Demokratieklauseln und der sich daraus ergebenden Rechte der indigenen Bevölkerung zu fordern?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission im Zusammenhang mit dieser Verletzung der Rechte der indigenen Bevölkerung und damit des Assoziierungsabkommens EU/Chile zu ergreifen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(17. September 2002)

1. Die Kommission weiß um den Bau des Wasserkraftwerks Ralco. Ihr ist auch bekannt, dass mehr als 600 Menschen aus 85 einheimischen Familien die von der ENDESA vorgeschlagenen Umsiedlungspläne akzeptiert haben und dass nur acht Familien eine Umsiedlung ablehnen.
2. Der Entwurf des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Chile enthält eine Generalklausel bezüglich der Achtung der demokratischen Prinzipien und der Menschenrechte (Artikel 1). Dieses Abkommen soll allerdings erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 unterzeichnet werden.
3. Mit der Frage der Umsiedlung der acht Familien befasst sich derzeit die chilenische Justiz nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Die Kommission hat vernommen, dass der chilenische Präsident, Ricardo Lagos, am 5. Juli 2002 in seinem Amtssitz mit den Pehuenche-Familien zusammengetroffen ist und eine „ausgewogene Lösung“ dieser Angelegenheit zugesagt hat.
4. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass sich die Regierung bemüht, für diese sensible Angelegenheit eine ausgewogene Lösung zu finden, die die Rechte der einheimischen Bevölkerung beachtet, zugleich aber nicht die Investitionen beeinträchtigt, die zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Landes insgesamt erforderlich sind. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass gibt, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

(2003/C 242 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2256/02
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(24. Juli 2002)

Betrifft: Beihilfen für fotovoltaische oder thermische Solarenergie in Spanien

Das spanische Ministerium für Wissenschaft und Technologie hat vor kurzem zwei Entschlüsse veröffentlicht, durch die die ordnungspolitischen Grundlagen geschaffen wurden und die Ausschreibung für die Gewährung von Beihilfen zur Unterstützung fotovaltaischer und thermischer Solarenergie im Rahmen des Förderplans für erneuerbare Energien (BOE 74) erfolgte.

In Absatz 7 von „infrage kommende Projekte“ gibt es eine Klausel, nach der all diejenigen Investitionen von der Ausschreibung ausgeschlossen sind, die in Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (thermische und elektrische Nutzung) getätigt werden, wenn sie aufgrund von Pflichten getätigt werden, die sich aus rechtlichen oder ordnungspolitischen Vorschriften ergeben, die von einer der verschiedenen nationalen und europäischen öffentlichen Verwaltungen herrühren.

Diese Klausel könnte aber zu einer Diskriminierung in Fällen führen, in denen eine bestimmte Gemeinde, die im Bestreben der Anwendung einer eigenen lokalen Agenda 21 eine Verordnung zugunsten der Verbreitung von Solarenergieanlagen erlässt. In diesem angenommenen Fall würden die möglichen Förderer von sauberen Energieanlagen diskriminiert und von Beihilfen gemäß den beiden vom Ministerium für Wissenschaft und Technologie herausgegebenen Entschlüssen ausgeschlossen. Daraus könnte sich eine Lage ergeben, in der das, was die Europäische Union fördert und schon gebilligt hat, im Widerstreit steht, mit dem, was ein Mitgliedstaat, in diesem Fall Spanien, durchführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass:

- beide Entschlüsse des spanischen Ministeriums auf die im „Weißbuch über erneuerbare Energie“ erwähnten Richtlinien zurückgehen,
- dass die Europäische Union in ihrem sechsten Rahmenprogramm ausdrücklich für die Förderung der alternativen Energien als Instrument zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung eintritt;
- dass die Europäische Union derzeit über einen soliden Beihilferahmen für die Förderung dieser Art von Energie verfügt (Altener, SAVE, Programm „intelligente Energie für Europa“ usw.);
- und dass sich die verschiedenen Staaten der Europäischen Union bereit erklärt haben, die im Protokoll von Kyoto eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, indem sie zunächst gemeinsam die Ratifizierung vornehmen.

Meint die Kommission angesichts dieser Sachlage nicht, dass die erwähnte Klausel der beiden spanischen Entschlüsse zur Solarenergie einen klaren Verstoß gegen die oben erwähnten Punkte, anhand derer die derzeitige europäische Politik im Bereich erneuerbarer Energie definiert wird, darstellen?

Auf welche Weise kann die erwähnte Ausschlussklausel nach Meinung der Kommission als Hindernis für die Gewährung von gemeinschaftlichen Beihilfen wirken, wenn „rechtliche oder ordnungspolitische Vorschriften, die von den europäischen Verwaltungen herrühren“ erwähnt werden?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(25. November 2002)

Die Frau Abgeordnete möchte wissen, ob die vom spanischen Ministerium für Wissenschaft und Technologie festgelegten Bedingungen für die Gewährung nationaler Beihilfen der Bewilligung von Gemeinschaftshilfen entgegenstehen.

Die Politik der Kommission bei staatlichen Beihilfen im Umweltbereich ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽¹⁾. So heißt es in Randnummer 32 des Gemeinschaftsrahmens, dass Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger Investitionen zugunsten des Umweltschutzes bei Fehlen verbindlicher Normen gleichgesetzt werden; folglich werden sie von der Kommission als förderungswürdig und beihilfefähig erachtet.

Gemeinschaftshilfen hingegen sind nicht staatlichen Beihilfen gleichzusetzen, da sie über den Haushalt der Gemeinschaft und nicht der Mitgliedstaaten finanziert werden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass die Verfügungen des spanischen Ministeriums für Wissenschaft und Technologie über die Gewährung nationaler Beihilfen der Bewilligung von Gemeinschaftshilfen entgegenstehen. Falls jedoch ein Vorhaben gleichzeitig staatliche Beihilfen und Gemeinschaftshilfen erhält, gelangen die in Randnummer 74 festgelegten Kumulierungsvorschriften des genannten Gemeinschaftsrahmens zur Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001.

(2003/C 242 E/022)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2279/02
von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission**

(18. Juli 2002)

Betrifft: Änderung des Gesetzes über die Einkommenssteuer für natürliche Personen in Spanien

In Spanien wurde am 5. Juni d.J. im Amtsblatt der Cortes Generales der Gesetzentwurf für eine Teilreform der Einkommenssteuer für natürliche Personen (geregelt im Gesetz Nr. 40 vom 9. Dezember 1998) sowie anderer in Spanien geltender Steuervorschriften veröffentlicht. Diese Reform soll am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Artikel 77 dieses Gesetzes fasst die Steuerregelung zusammen, die für natürliche Personen spanischer Staatsangehörigkeit gilt, die Einkünfte aus der Beteiligung an Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig von ihrer spanischen oder ausländischen Herkunft, beziehen. Mit der von der spanischen Regierung beabsichtigten Änderung sollen denjenigen Anteilhabern Steuervorteile gewährt werden, die ihre Anteile an Organismen ohne Gesellschaftsform bei einem anderen Fonds-Typ auf der Grundlage der Ausgabe von Gewinnanteilsscheinen wieder anlegen. Von diesen Steuervorteilen bleiben jedoch jene Wiederanlagen ausgeschlossen, die von Organismen mit Gesellschaftsform oder zu deren Gunsten vorgenommen werden. Kann man angesichts der Tatsache, dass die in Spanien tätigen Organismen mit Gesellschaftsform mehrheitlich ausländischer Herkunft sind, davon ausgehen, dass die spanischen Behörden in diesem Fall den freien Wettbewerb behindern oder eine andere Form des versteckten Protektionismus betreiben?

Treffen auf den zuvor beschriebenen Fall das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-398/95, SETTG, vom 5. Juni 1997 sowie Artikel 49 EG-Vertrag zu, denen zufolge jegliche Beschränkung verboten ist, die geeignet ist, die Tätigkeit eines Erbringers von Dienstleistungen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit zu erschweren?

Ist sich die Kommission – unabhängig von der Antwort auf diese Frage – der Diskriminierung bewusst, die diese Änderung für die europäischen Organismen für gemeinsame Anlagen mit Gesellschaftsform, die in Spanien tätig sind, darstellen würde? Die spanischen Behörden beabsichtigen nämlich, zur Unterstüt-

zung der genannten Reform die steuerliche Behandlung der Wiederanlage bei – spanischen oder europäischen – Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Gesellschaftsform, die nach der Richtlinie 85/611/EWG⁽¹⁾ gleichgestellt sind, durch natürliche Personen aus Spanien in dieser Hinsicht zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(2. Oktober 2002)

Die Kommission hat Kenntnis von dem im spanischen Amtsblatt veröffentlichten Gesetzesentwurf der eine Reform der Einkommensteuer für natürliche Personen (geregelt im Gesetz 40/1998 vom 9. Dezember 1998) sowie anderer in Spanien geltender Steuervorschriften vorsieht.

Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre geänderten Fassungen enthalten keine Steuervorschriften für OGAW, gleich welcher Rechtsform (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit).

Obwohl der Bereich der direkten Steuern als solcher in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, dürfen diese gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei der Ausübung der ihnen insoweit verbliebenen Befugnis das Gemeinschaftsrecht nicht außer acht lassen⁽¹⁾.

Wie der Herr Abgeordnete dargelegt hat, scheint das neue Gesetz die Gefahr der Wettbewerbsbeschränkung und sogar einer Behinderung der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Union bergen, da sich die Gesellschaften veranlasst sehen könnten, die Form eines Investmentfonds anzunehmen, um in Spanien weiterhin gewinnbringend tätig sein zu können⁽²⁾. Dann könnten sie jedoch nicht länger der Tatsache Rechnung tragen, dass Anleger in anderen Mitgliedstaaten Gesellschaften bevorzugen.

Außerdem besteht die Gefahr einer indirekten Diskriminierung von ausländischen Organismen für Anlagen in Wertpapieren mit Gesellschaftsform.

Die Kommission hat bereits mit den zuständigen spanischen Behörden Kontakt aufgenommen und um eine Begründung für die Einführung einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Steuerpflichtigen gebeten, die davon abhängt, ob sie Anteile an „gemeinsamen Investmentfonds“ (ohne Rechtspersönlichkeit) oder an „Investmentgesellschaften“ (mit Rechtspersönlichkeit) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates halten. Falls durch die Antwort nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit der neuen Vorschriften (sofern der Gesetzesentwurf unverändert verabschiedet wird) mit den Gemeinschaftsrecht beseitigt werden, wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als Hüterin des EG-Vertrages zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ Rechtssache C-279/93 „Schumacker“, Urteil vom 14.2.1995, Rechtssache C-80/94 „Wielockx“ Urteil vom 11.8.1995, Rechtssache C-107/94 „Asscher“ Urteil vom 27.6.1996, Rechtssache C-250/95 „Futura Participations“ Urteil vom 15.5.1997, Rechtssache C-250/95 „Singer“ Urteil vom 15.5.1997, Rechtssache C-118/96 „Safir“ Urteil vom 28.4.1998, Rechtssache C-264/96 „Imperial Chemical Industries“ Urteil vom 16.7.1998, Rechtssache C-311/97 „Royal Bank of Scotland“ Urteil vom 29.4.1999, Rechtssache C-35/98 „Verkooijen“ Urteil vom 6.6.2000.

⁽²⁾ Rechtssache C-270/83 *Commission v France*, Urteil vom 28.1.1986 und Rechtssache C-398/95 *SETTG*, Urteil vom 5.6.1997.

(2003/C 242 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2319/02

von Paul Rübzig (PPE-DE) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: EU-konforme Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts in der Slowakei

Die Slowakei hat sich im Rahmen des Verfahrens für den Beitritt zur Europäischen Union verpflichtet, ihr Rechtssystem schrittweise dem gemeinschaftlichen Besitzstand anzugleichen. Das gilt insbesondere auch für das Wettbewerbsrecht.

Vor einigen Wochen hat der Oberste Gerichtshof der Slowakei die Entscheidung über den Zusammenschluss mehrerer Brauereien aufgehoben und an die Wettbewerbsbehörde (Protimonopolny Urad) zurückverwiesen. Als Begründung wurde offenbar eine unrichtige Berechnung von Marktanteilen angeführt. Schon im Vorfeld der ursprünglichen Entscheidung waren mehrfach Bedenken über die starke Konzentration am slowakischen Biermarkt laut geworden.

Wie gedenkt die Kommission die notwendige Unterstützung sicherzustellen, damit die Slowakei alle einschlägigen Bestimmungen und Verfahren im nationalen Wettbewerbsrecht EU-konform anwendet?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(20. September 2002)

Die Kommission überwacht die Angleichung an die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und deren Umsetzung in der Slowakei sowohl im Rahmen des Europa-Abkommens als auch in Verbindung mit dem laufenden EU-Beitrittsprozess. Was die Rechtsvorschriften betrifft, deckt das slowakische Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs die wesentlichen Grundsätze der EG-Wettbewerbsregeln hinsichtlich wettbewerbsbeschränkender Absprachen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Fusionskontrolle ab. Dieses Gesetz wurde im Februar 2001 nach Konsultationen mit der Kommission grundlegend geändert. Das Gesetz in seiner geänderten Fassung macht den gesetzlichen Rahmen in der Slowakei für Kartelle, einschließlich Fusionen, weitgehend mit den wesentlichen Wettbewerbsbestimmungen des Acquis vereinbar.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, ist in der Slowakei das Kartellamt die für die Anwendung der nationalen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Verfahren in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zuständige Wettbewerbsbehörde. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Einrichtung gut funktioniert; sie hat eine positive Bilanz vorzuweisen und bildet ihre Mitarbeiter kontinuierlich und auf hohem Niveau fort. Um die slowakischen Behörden in die Lage zu versetzen, die geltenden Wettbewerbsregeln ordnungsgemäß anzuwenden, stellt die Kommission ihnen nach Bedarf technische Hilfe zur Verfügung.

(2003/C 242 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2365/02 von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: Abschachten von Robbenbabies im Weißen Meer, Russland

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Robbenbabies im Jahr 2001 im Weißen Meer zu Tode geprügelt wurden? Kann sich die Kommission ferner verpflichten, diese Frage bei der erstmöglichen Gelegenheit gegenüber den russischen Behörden zur Sprache zu bringen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(27. August 2002)

Die Behandlung von Robbenbabies im Weißen Meer war in den letzten Jahren Anlass ständiger Besorgnis. Die Kommission hat dieses Problem gegenüber den russischen Behörden bei zahlreichen Anlässen im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Sprache gebracht und wird dies auch in Zukunft tun.

Der Kommission liegen weder Informationen darüber vor, wie viele Robbenbabies im Weißen Meer gestorben sind, noch über die Ursachen ihres Todes. Diese Frage wurde an die russischen Behörden gerichtet, die bisher jedoch erklärten, dass sie selbst über keine Informationen verfügten.

(2003/C 242 E/025)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2375/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(2. August 2002)

Betrifft: GATS

Die Gemeinden sind für die Raumordnung zuständig und können in ihrer Funktion als Planungsbehörden Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen vorsehen einschließlich einer Beschränkung des Umfangs und der Verteilung von Bauland. Kann die Kommission erläutern, wie sich die laufenden GATS-Verhandlungen auf die Planungsaktivitäten der Gemeinden auswirken werden?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(10. September 2002)

Im Rahmen der laufenden Handelsverhandlungen setzt sich die Kommission dafür ein, dass die Möglichkeiten der Gemeinden gewahrt bleiben, im Rahmen der Raumplanung legitime politische Ziele zu verfolgen wie etwa die Wahrung lokaler Gegebenheiten oder Umweltschutz. Einige Mitglieder haben eine eingehendere Erörterung bestimmter Fragen gefordert, so z.B. die mangelnde Transparenz der Stadtplanungsvorschriften, damit Wege für eine größere Transparenz des Planungsprozesses geprüft werden können.

(2003/C 242 E/026)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2377/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(2. August 2002)

Betrifft: GATS

Die Komplexität der laufenden GATS-Verhandlungen unterstreicht die Forderungen zahlreicher EU-Bürger nach einer wirksamen und transparenten Verwaltung innerhalb der Europäischen Union und ihrer Organen. Kann die Kommission vor dem Hintergrund dieser Anliegen die EU-Beschlussfassungsverfahren im Zusammenhang mit der Aushandlung des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen erläutern und speziell die Rolle des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen in diesem Verfahren bestätigen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(17. September 2002)

Die gemeinsame Handelspolitik fällt gemäß Artikel 133 Absatz 1 EG-Vertrag in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Diese Bestimmung geht darauf zurück, dass die Gemeinschaft die Verantwortung für die außenpolitischen Konsequenzen der Errichtung einer internen Zollunion tragen sollte. Artikel 133 Absatz 1 sieht die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft vor allem für den Handel mit Waren, grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Personenverkehr und einige sehr spezifische Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum vor. Jedoch besteht die Möglichkeit einer Ausdehnung des Geltungsbereichs auf sämtliche Aspekte des Handels mit Dienstleistungen und des geistigen Eigentums, falls der Rat dies einstimmig beschließt (diese Möglichkeit der Ausdehnung der ausschließlichen Zuständigkeiten wird im Vertrag von Nizza noch weiter gefasst).

Was das internationale Übereinkommen betrifft, das wahrscheinlich das Ergebnis der Entwicklungsagenda von Doha sein wird, so nahm der Rat im Jahr 1999 Schlussfolgerungen an, in denen die Verhandlungsziele genannt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen, welche die Kommission in Abstimmung mit einem vom Rat gemäß dem EG-Vertrag bestellten Ausschuss führt (Ausschuss „Artikel 133“). Der Rat ist für den Abschluss von Übereinkünften zuständig. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die laufende Durchführung der Handelspolitik bei der Kommission, die über den regelmäßig tagenden Ausschuss „Artikel 133“ in engem Kontakt mit dem Rat steht.

Auch wenn dem Parlament bei der Formulierung der Handelspolitik nach den bestehenden Verträgen keine formelle Rolle zukommt, wird es gemäß der Rahmenvereinbarung vom 5. Juli 2000 regelmäßig über handelspolitische Themen unterrichtet und zu wichtigen Fragen konsultiert. Manche Handelsfragen stehen auch im Zusammenhang mit Abkommen, deren Abschluss gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Zustimmung des Parlaments erfordert.

Der Ausschuss der Regionen ist im Kontext der gemeinsamen Handelspolitik nicht am Beschlussfassungsprozess beteiligt und hat bisher auch von sich aus noch keine Berichte zur Handelspolitik erstellt. Jedoch ist die Kommission bereit, den Ausschuss der Regionen über spezifische Handelsfragen zu informieren, insbesondere im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha.

(2003/C 242 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2383/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(2. August 2002)

Betrifft: CD-Piraterie

Ist die Kommission über Berichte informiert, denen zufolge Produktion und Verkauf gefälschter CDs und Musikkassetten in der Ukraine deutlich zugenommen haben, und, wenn ja, kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen entweder von ihr oder von den ukrainischen Behörden ergriffen werden, um das Problem in den Griff zu bekommen?

Liegen der Kommission Berichte über ähnliche Aktivitäten in den Beitrittsländern vor und, wenn ja, welches Land hat das höchste Niveau an illegalen Aktivitäten in diesem Bereich?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(23. September 2002)

Die Kommission kann bestätigen, dass die Fälschung von CDs und anderen Waren, für die Rechte an geistigem Eigentum bestehen, in der Ukraine in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Für die Gemeinschaft und ihre Unternehmen sind die Produktpiraterie und das Fehlen eines angemessenen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in der Ukraine, insbesondere bei CDs, DVDs, CD-ROMs und Büchern, sowie die unerlaubte Verwendung geografischer Herkunftsbezeichnungen zu einem echten Problem geworden. Die Ukraine hat zwar ihr Urheberrecht in letzter Zeit erheblich verbessert, aber die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum gibt nach wie vor Anlass zu Sorge. Nach Berichten der Datenträgerindustrie beläuft sich der Anteil gefälschter Waren auf dem ukrainischen Markt auf 99 % und verursacht Verluste in Höhe von 210 Mio. USD pro Jahr. Dies hat nicht nur Folgen für die Ukraine selbst, sondern auch für die Nachbarländer, in die jährlich über 30 Millionen gefälschte CDs exportiert werden.

Die Kommission wiederholt ihre große Besorgnis über die zunehmende Produkt- und Markenpiraterie in der Ukraine und generell über das Fehlen geeigneter Durchsetzungsmechanismen für die Rechte an geistigem Eigentum, was mit großen Verlusten für die Rechteinhaber sowohl in der EU als auch in der Ukraine verbunden ist. Diese Frage wurde auf den regelmäßigen Tagungen des Kooperationsausschusses EG-Ukraine und seiner Unterausschüsse angesprochen und war auch Gegenstand verschiedener Schreiben an die Regierung und das Parlament der Ukraine.

Sowohl die Kommission als auch die ukrainische Regierung sind sich des Problems durchaus bewusst. Im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine (PKA), das 1998 in Kraft trat, verpflichtete sich die Ukraine, im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum bis 2003 ein vergleichbares Schutzniveau wie in der Gemeinschaft zu bieten und zu verschiedenen internationalen Übereinkünften beizutreten (Artikel 50 und Anhang III des PKA).

Im vergangenen Jahr unternahm die ukrainische Regierung einige grundlegende gesetzgeberische Anstrengungen zum Schutz des geistigen Eigentums, die von der Gemeinschaft als bedeutende Schritte zur Einhaltung der PKA-Verpflichtungen und zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie begrüßt wurden (Änderung des Urheberrechtsgesetzes und Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs, mit dem Verstöße gegen die Rechte an geistigem Eigentum schärfer geahndet werden, sowie Beitritt zu einer Reihe

wichtiger internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich, z.B. zum Rom-Abkommen, zum Urheberrechtsvertrag der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger).

Neben weiteren gesetzgeberischen Verbesserungen muss die Ukraine jedoch auch dringend für die Um- und Durchsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften sorgen. Dazu gehört insbesondere die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur zur Gewährleistung der wirksamen Verwaltung der Rechte an geistigem Eigentum, unter anderem – falls angezeigt – durch die Einführung von Registrierungsmechanismen, sowie den Ausbau der Verwaltungskapazität und die Verstärkung der Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte, einschließlich Grenzkontrollen, insbesondere im Bereich des Urheberrechts.

Die Kommission unterstützt die ukrainischen Behörden durch technische Hilfe im Rahmen des Programms Tacis. Derzeit ist ein neues Förderprojekt zur Stärkung der einschlägigen Behörden in Vorbereitung.

Ferner arbeitet die Kommission eng mit der Zollverwaltung der Mitgliedstaaten und den Rechteinhabern zusammen, vor allem mit der International Federation of Phonographic Industries, um dieses ernste Problem anzugehen. Dank einer engen Zusammenarbeit und technischer Workshops konnten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Zahl der aufgrund des gemeinschaftlichen Zollrechts beschlagnahmten gefälschten Waren massiv erhöhen: 2001 wurden mehr als 40 Millionen CDs und DVDs sichergestellt – 349 % mehr als 2000 und 15 300 % mehr als 1999. Diejenigen, die die gefälschten Waren verschieben, wechseln ihre Routen und Methoden, um den Ursprung dieser Waren zu verschleiern, weshalb keine genauen Zahlen für die einzelnen Länder vorliegen. Jedoch deutet einiges darauf hin, dass sich die Produktion von der Ukraine in andere Länder verlagert, so dass die Fälschungen zu einem großen Teil offensichtlich nicht mehr aus der Ukraine stammen.

Was die Situation in den Bewerberländern betrifft, so verfolgt die Kommission deren Anstrengungen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie im Rahmen der Beitrittsverhandlungen. Zwar gaben die Leistungen der Kandidatenländer – vor allem der baltischen Staaten – in den vergangenen Jahren Anlass zu Sorge, jedoch gelingt es den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden mit Blick auf die Erfüllung der Anforderungen im Bereich des geistigen Eigentums immer besser, die Rechte zu schützen. Im Oktober 2002 wird die Kommission in ihren Fortschrittsberichten über jedes Kandidatenland erneut auf die Maßnahmen eingehen, die im vergangenen Jahr ergriffen wurden.

Die Kommission hat die zuständigen Behörden der Kandidatenländer auch aktiv in die Zoll-2002-Seminare einbezogen, auf denen Rechteinhaber und Behörden sich gemeinsam mit Möglichkeiten zur Verbesserung des Risikomanagements und der Kontrollen in diesem Bereich befassen.

(2003/C 242 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2436/02

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(26. August 2002)

Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln

Marta Andreasen war Direktorin für die Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungsführerin bei der Europäischen Kommission und bekleidete damit einen sehr hohen Posten. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften besaß sie die volle Verantwortung für die den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mittel. Ein von ihr erhobener Vorwurf der Misswirtschaft wiegt daher besonders schwer.

Verfügt die Kommission über ein Rechnungsführungssystem, das den von ihr jedes Jahr vorgelegten Jahresabschluss untermauert?

Verfügt die Kommission über ein sicheres, in sich schlüssiges und erschöpfendes Computersystem, über das die Finanztransaktionen abgewickelt werden?

Werden die grundlegenden und minimalen auf internationaler und staatlicher Ebene anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze eingehalten?

Wie schneiden die Rechnungsführungs- und Rechnungsprüfungsmethoden im Vergleich zu den Systemen der 15 Mitgliedstaaten ab?

Wendet die Kommission die doppelte Buchführung als Standardmethode der Buchführung an?

Wird die geltende Haushaltsordnung in all ihren Aspekten befolgt?

Wurde in den letzten zehn Jahren eine Kassenprüfung vorgenommen?

Gibt es für die Kommission Kapitalflussrechnungen?

Lassen sich, wenn die obigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, für die EU-Organe zuverlässige Jahresabschlüsse erstellen?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(27. November 2002)

1. und 2. Die Kommission verfügt über ein Rechnungsführungssystem, das den von ihr alljährlich vorgelegten Jahresabschluss untermauert.

Die Kommission wickelt ihre zentralen Finanzmanagement- und Rechnungsführungsfunktionen über ein elektronisches System (Sincom2) ab, das 1997 probeweise eingeführt und 1999 von sämtlichen Dienststellen der Kommission übernommen wurde. Die Architektur dieses Systems umfasst drei Elemente, die untereinander vernetzt und über Schnittstellen an die Lokalsysteme der operativen Dienststellen, über die vorwiegend deren interne Managementvorgänge laufen, angebunden sind.

Die drei zentralen Teilsysteme von Sincom2 werden von verschiedenen Benutzergruppen mit jeweils ganz spezifischen Bedürfnissen in Anspruch genommen:

- SAP R/3 wird von den Dienststellen des Rechnungsführers sowie vom Finanzkontrolleur benutzt. Es handelt sich hierbei um das offizielle Rechnungsführungssystem der Kommission, das folgende Funktionen abdeckt: Haushaltsbuchführung, allgemeine oder Finanzbuchführung, Kassenmittelverwaltung, Validierung der Bankdaten Dritter, Einziehung von Forderungen, Anordnung von Zahlungen über das Interbankennetz SWIFT.
- Si2 ist das Haushaltsführungsinstrument der anweisungsbefugten Dienststellen. Die einzelnen Vorgänge werden von den Generaldirektionen entweder direkt oder indirekt – aus lokalen DV-Systemen über eine Standardschnittstelle – in Si2 eingegeben. Sämtliche Vorgänge, ungeachtet ihres Initiators, müssen verbindlichen GD-internen Abläufen folgen und vom Anweisungsbefugten in Si2 validiert werden, bevor sie in das Teilsystem R/3 überspielt werden können.
- Das „data warehouse“ schließlich ist ein Hilfsinstrument für die Berichterstattung über den Haushaltsvollzug, in das alle Daten aus Si2 und R/3 kopiert werden.

Der Rechnungsführer der Kommission stützt sich bei seiner vorschriftgemäßen Berichterstattung auf die in SAP R/3 gespeicherten Informationsdaten.

2. Der Zugriff auf alle Einzelelemente des Sincom2-Systems ist passwortgeschützt. Entsprechende Benutzerzugriffsschlüssel werden nur einschlägig bevollmächtigten Personen zugeteilt. Der Systemzugang einzelner Personen ist jeweils auf ganz bestimmte Bereiche und Aktionen beschränkt, für die ein Beamter der Führungsebene die Genehmigung erteilt hat. Die Sicherheit des Systems wird mit Hilfe externer Sachverständiger für Computersicherheit laufend verbessert.

Die überwiegende Mehrheit der bearbeiteten Transaktionen durchläuft die verschiedenen Teilsysteme von Sincom2 reibungslos und ohne Probleme. Nur in einigen Fällen wurden Unstimmigkeiten festgestellt, die vorwiegend auf die unterschiedliche Datenstruktur der Teilsysteme bedingt waren. Die Kommission nimmt derzeit einen Abgleich zwischen den einzelnen Teilsystemen vor, um die Datenübermittlung weiter zu verbessern.

Alle Informationsdaten, die bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Kommission herangezogen werden, sind in Sincom2 erfasst.

3. Rechtsvorschriften

Die Rechnungsführung basiert auf den Vorschriften der Haushaltsordnung⁽¹⁾.

Rechnungsführungsgrundsätze:

- Die Rechnungsführung der Gemeinschaftsorgane ist untergliedert in eine allgemeine oder Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge.
- Die Haushaltsbuchführung basiert auf einer modifizierten Form der Rechnungsführung nach dem Kassenprinzip⁽²⁾.
- In der allgemeinen Rechnung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Verlauf des Haushaltsjahres erfasst; sie wird bei der Ermittlung der Finanzsituation der Kommission zugrunde gelegt, die ihren konkreten Ausdruck in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember findet.

Die allgemeine oder Finanzbuchführung basiert auf den folgenden Grundsätzen (die sich an den international anerkannten Rechnungsführungsprinzipien orientieren):

- Kontinuität der Tätigkeiten;
 - Wesentlichkeit und Bruttoprinzip;
 - Wahrheitsprinzip;
 - Grundsatz der Nichtverrechnung von Aktiv- und Passivposten.
- Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse kommen überdies gewisse Aspekte des Vorsichtsprinzips sowie der Periodenrechnung zur Anwendung.
 - Einheitlichkeit der Rechnungen und Kohärenz der Rechnungsführungsdaten werden dadurch gewährleistet, dass sämtliche der Konsolidierung unterliegenden Gemeinschaftsorgane (Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen und Bürgerbeauftragter) sich der gleichen Bewertungsregeln (für Forderungen und Verbindlichkeiten) und identischer Rechnungsführungsmethoden bedienen.

Beachtung der allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätze⁽³⁾

- Der IFAC hat in den vergangenen Jahren zwei Pakete von allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor erlassen, je nachdem, nach welcher Methode – Kassenprinzip oder Periodenrechnung – verfahren wird. Der Haushalt der Union wird auf Kassenbasis aufgestellt und ausgeführt.
- Die Kommission hält sich dabei an die vorgenannten IFAC-Standards für eine kassenbasierte Rechnungsführung, die traditionell bevorzugt im öffentlichen Rechnungswesen zur Anwendung kommen. Die auf dieser Methode basierenden Rechnungsergebnisse werden vom Rechnungshof seit jeher durchweg für zuverlässig befunden.
- Das elektronische Rechnungsführungssystem Sincom2 gestattet der Kommission die voll automatisierte Erstellung ihrer Jahresabschlüsse nach dem Kassenprinzip.
- Wie die Mehrzahl der dem OECD angehörenden Nationalregierungen wendet die Kommission allerdings nicht in vollem Umfang die entsprechenden Grundsätze einer periodengerechten Buchführung an, was im übrigen die Haushaltsordnung auch nicht zwingend vorschreibt.
- Um einen möglichst hohen Zuverlässigkeitsgrad der Rechnungsdaten zu gewährleisten, bezieht die Kommission bei der Erstellung ihrer Finanzausweise Elemente der periodengerechten Buchführung mit ein, wie z.B. die Registrierung und Abschreibung von Vermögenswerten, Wertberichtigungen bei Forderungen, Rückstellungen, Versorgungsansprüchen, Erfassung von Saldenüberträgen als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des betreffenden Haushaltsjahres sowie Ausweisung potentieller Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Informationsdaten werden in allen Generaldirektionen der Kommission gesammelt und von den Dienststellen des Rechnungsführers nach der Methode der doppelten Buchführung in das zentrale Rechnungsführungssystem (SAP/R3) eingegeben.

- Im Rahmen der allgemeinen Reformbestrebungen der Jahre 2000 und 2001 wurde der Verbesserung der Zuverlässigkeit dieser ergänzenden, periodenbasierten Rechnungsführungsinformationen besondere Priorität eingeräumt.

Entwicklung des Rechnungsführungsrahmens und der zugrunde liegenden Standards

- In jüngster Zeit ist im öffentlichen Rechnungswesen ein deutlicher Entwicklungstrend von der bisher praktizierten Methode der kassenbasierten Beschreibung der Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushalts hin zu einem System auf der Grundlage des finanziellen Reporting, wie in der Privatwirtschaft üblich, zu verzeichnen. Diesem Trend sowie den Anforderungen der neuen Haushaltsordnung folgend, wird die Kommission künftig bei der Erstellung ihrer Rechnungsabschlüsse zunehmend nach den Grundsätzen einer integrierten, periodengerechten Buchführung verfahren. Tatsächlich schreibt die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene neugefasste Haushaltsordnung die Einführung eines solchen integrierten Rechnungsführungssystems bis spätestens 2005 vor.
- Die Einbeziehung von periodenbasierten Daten in das offizielle Rechnungsführungssystem und die verstärkte Beachtung der allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätze sind Schlüsselemente der Reform des Rechnungswesens.

Schlussfolgerungen

- Die Kommission wendet derzeit die Standards einer Rechnungsführung auf Kassenbasis an und kommt den in den geltenden Rechtsvorschriften verankerten, diesbezüglichen Anforderungen in vollem Umfang nach. Ergänzend hat sie aber auch bereits eine Reihe von Elementen der periodengerechten Buchführung übernommen, da die neugefasste Haushaltsordnung die Einführung dieser Methode bis 2005 vorschreibt.

4. Nur wenige Mitgliedstaaten oder öffentliche Einrichtungen verfahren ausschließlich nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung. Generell ist in zahlreichen Ländern ein Trend zu dieser Rechnungsführungsmethode zu verzeichnen, wobei allerdings der Stand der Fortschritte bei ihrer Einführung von Land zu Land höchst unterschiedlich ist: insgesamt betrachtet sind die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich bei der Erreichung dieses Ziels am weitesten vorangekommen.

Die Kommission hat im Jahr 2000 den Mehrjahresplan für die Modernisierung ihres Rechnungswesens in Angriff genommen und arbeitet seit diesem Zeitpunkt gezielt auf eine Erstellung ihrer jährlichen Rechnungsabschlüsse nach der Methode der periodengerechten Buchführung hin. Sie ist bei der Umstellung auf dieses neue System schneller vorangekommen als eine ganze Reihe der Mitgliedstaaten.

5. Die Kommission verfährt bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Einnahmen und Ausgaben, Zahlungsanweisungen und Einziehungsanordnungen nach der Methode der doppelten Buchführung. Nach und nach bezieht sie allerdings in diese Methode auch einzelne Elemente der Periodenrechnung mit ein.

6. Die Kommission hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Haushaltsordnung stets zuverlässige und realitätsgetreue Rechnungsabschlüsse erstellt. Wie dem Herrn Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses für Haushaltskontrolle sicher bekannt ist, hat der Rechnungshof bis dato noch nie sein Testat über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Kommission (DAS) verweigert.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs in seiner Zuverlässigkeitserklärung zum Rechnungsabschluss für das am 31. Dezember 2000 endende Haushaltsjahr(*) beziehen sich ausschließlich auf die nicht ordnungsgemäße Anwendung einzelner Grundsätze der Periodenrechnung, nicht aber Mängel in der kassenbasierten Rechnungsführung als solcher. Nach der bisherigen Haushaltsordnung ist die Einhaltung der ersteren Grundsätze jedoch für die Kommission noch nicht verpflichtend. Erst die neue Haushaltsordnung schreibt ihre Anwendung zwingend vor, und auch dies erst ab dem Haushaltsjahr 2005.

7. Der Rechnungshof fungiert als externe Prüfinstanz für die Kommission. Seine Kontrolleure haben uneingeschränkt Zugang zu allen Systemen und Daten in Verbindung mit den Tätigkeiten der Kommission, einschließlich der Kassenmittelverwaltung. Der Hof prüft alljährlich die Rechnungsabschlüsse der Kommission und kann dabei auch spezifisch die Kassenfunktion in Augenschein nehmen. Bislang hatte der Hof keine Beanstandungen der hierbei von der Kommission benutzten Verfahren und Methoden vorzubringen.

8. Der Kapitalflussrechnung sind jeweils die bis zu dem betreffenden Monat effektiv geleisteten Zahlungen sowie Vorausschätzungen für die folgenden Monate zu entnehmen. Weitere monatlich produzierte Daten hierzu sind bei folgender Webadresse abrufbar: http://europa.eu.int/comm/budget/execution/utilisation/details_fr.htm. Die einschlägigen Dokumente werden der Haushaltsbehörde (Parlament und Rat) übermittelt.

9. Die von der Kommission erstellten Jahresabschlüsse sind seit jeher zuverlässig. Unbeschadet einer Reihe von Bemerkungen zu Aspekten der neueingeführten Periodenrechnung hat der Rechnungshof bis dato stets eine positive Zuverlässigkeitserklärung (DAS) abgegeben.

(¹) Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates Nr. 762/2001 vom 9. April 2001, und Verordnung der Kommission Nr. 3418/93 vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften der Haushaltsordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1687/2001 vom 21. August 2001.

(²) Der Unterschied zur Rechnungsführung auf Kassenbasis liegt in Elementen wie Mittelübertragungen.

(³) Der IFAC (Internationaler Verband der Buchsachverständigen) legt international verbindliche Normen für das öffentliche Rechnungswesen fest.

(⁴) ABl. C 359 vom 15.12.2001.

(2003/C 242 E/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2557/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. September 2002)

Betrifft: Finanzkontrolle 1: Einstellen von und Festhalten an kritischen Beamten als unverzichtbare Antwort auf die negative öffentliche Meinung

1. Ist der Kommission bekannt, dass in der öffentlichen Meinung unter den Bürgern der Mitgliedstaaten weithin dem Nutzen, der Effektivität, der Tatkraft und der Transparenz der Europäischen Union wenig Vertrauen entgegengebracht wird, weil die EU als große Organisation einer unnötig zentralistischen Bürokratie, der Geldverschwendung, der Vetternwirtschaft, der Profitgier und des Betrugs verdächtigt wird, was mit zum Rücktritt der Europäischen Kommission in ihrer vorigen Besetzung im Frühjahr 1999 und zu einer sinkenden Beteiligung an den nachfolgenden Wahlen zum Europäischen Parlament beigetragen hat?

2. Will die Kommission den Verdächtigungen, die in der öffentlichen Meinung bestehen, ein Ende bereiten, indem sie in der Öffentlichkeit überzeugend das Gegenteil beweist, oder findet sie sich mit dem dauerhaften Weiterbestehen des in Frage 1 beschriebenen Zustands ab?

3. Betrachtet die Kommission die in Frage 1 genannte unglückliche Tradition als Anlass, um noch gewissenhafter als ideelle gemeinnützige Einrichtungen, innerstaatliche Behörden der Mitgliedstaaten, nachgeordnete Gebietskörperschaften und Unternehmen mit der Haushaltsführung umzugehen und Einsicht in das zu gewähren, was dabei falsch gelaufen ist und einer Nachbesserung bedarf?

4. Teilt die Kommission die Auffassung, dass vor diesem Hintergrund nachdrücklich davon abzuraten ist, Beamte, die Kritik an der Haushaltsführung äußern, ihres Amtes zu entheben oder ihre Möglichkeiten, Kritik auszusprechen, einzuschränken, selbst wenn sie vermutet, über sehr gute Argumente zu verfügen, um die geäußerte Kritik triftig zu widerlegen, weil dies den Verdacht erweckt, dass unerlaubte Praktiken verheimlicht werden, ungestraft bleiben und fortgesetzt werden?

5. Teilt die Kommission die Auffassung, dass das Einstellen von und Festhalten an kritischen Beamten einen notwendigen und zwangsläufigen Ausgleich für den in Frage 1 genannten ständigen Verdacht einbringt und dass dies ein unverzichtbares Instrument ist, um diesen Verdacht widerlegen zu können?

6. Wäre es nach der Einschätzung der Kommission sowohl aufgrund ihrer Rolle als Verwalterin des öffentlichen Interesses auf EU-Ebene als auch zum Schutz ihrer eigenen Stellung vernünftig, die Präsenz kritischer Beamter und die ständige Möglichkeit, die Organisation der Kommission durch unabhängige Sachverständige durchleuchten zu lassen, als positives Merkmal der EU zu profilieren?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

1. Die Kommission teilt nicht den im ersten Abschnitt der Anfrage dargelegten Standpunkt des Herrn Abgeordneten.

Die Kommission vertritt eine strikte „zero tolerance“-Politik in Sachen Betrug und Korruption.

Sie hat weitreichende Maßnahmen ergriffen, um in einschlägigen Fällen effizient durchgreifen zu können:

- Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) führt in eigener Initiative und völliger Unabhängigkeit Untersuchungen durch;
- es wurden verbindliche Regeln für die – ggf. anonyme – Mitteilung von einschlägigen Tatbeständen festgelegt (sog. „whistleblowing“);
- es wurde ein Mechanismus für die Gewährleistung der Betrugssicherheit von Vorschlägen für neue Rechtsakte entwickelt;
- mittels neuer Rechtsvorschriften – wie beispielsweise der neugefassten Haushaltsordnung – wurde für eine effizientere Bekämpfung und Verhütung von Betrug gesorgt;
- es wurde ein eigenes Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) eingerichtet.

Alle diese Instrumente dürfen jedoch keinesfalls die Anwendung von Grundrechten wie gesetzliche Gleichbehandlung, Anspruch auf angemessene Verteidigung oder Unschuldsvermutung beeinträchtigen.

Im Zuge der Umsetzung ihres Reformweißbuchs vom März 2000 ⁽¹⁾ hat die Kommission 36 spezifisch auf ihr Finanzmanagement bezogene Maßnahmen eingeleitet. Hierbei wurden durchweg gute Fortschritte erzielt und am 1. Januar 2003 ist die neugefasste Haushaltsordnung, die am 25. Juni 2002 vom Rat verabschiedet worden war, ordnungsgemäß in Kraft getreten.

Die Kommission verwehrt sich nachdrücklich gegen die Beschuldigung, eine „unnötig zentralistische Bürokratie“ zu praktizieren: rund 80 % der Mittel des Gemeinschaftshaushalts werden im Wege der „gemeinsamen Verwaltung“ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewirtschaftet.

Was die zahlenmäßig rückläufige Beteiligung an den europäischen Wahlen anbelangt, so stellt sich nach Auffassung der Kommission ganz allgemein die Frage des schwindenden Interesses der breiten Öffentlichkeit an Wahlen, da dieses Phänomen keineswegs auf die Direktwahlen zum Europäischen Parlament beschränkt ist. Die Kommission teilt jedoch die Besorgnis des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der niedrigen Wahlbeteiligung und tut ihr Möglichstes, um in Zusammenarbeit mit den übrigen Gemeinschaftsorganen die Kontakte zur Öffentlichkeit zu verbessern und zu stärken.

2. Die Kommission geht strikt gegen jegliche Verfehlungen seitens ihrer Beamten oder Verstöße und Unregelmäßigkeiten zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor und unterwirft sich den Prüfungen des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofes. Sie antwortet auf alle Fragen einzelner Personen, der Zivilgesellschaft und der Presse. Gleichwohl kann der Herr Abgeordnete sicher verstehen, dass rechtliche Grundsätze ihr gewisse Grenzen setzen, wo es um Information über laufende Untersuchungen geht, und zwar sowohl zum Schutz der Untersuchung als solcher als auch im Sinne des Prinzips der Unschuldsvermutung (siehe vorstehende Antwort zu Ziffer 1).

3. Die Kommission teilt völlig die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass ihr Finanzmanagement mindestens ebenso zuverlässig und gewissenhaft sein muss wie das von Organisationen vergleichbarer Größe und Verantwortlichkeit, und dass sie Nichtregierungsorganisationen, innerstaatlichen Behörden und Gebietskörperschaften oder großen Privatunternehmen diesbezüglich keinesfalls nachstehen darf.

4. Die Kommission erkennt grundsätzlich den Anspruch aller Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft auf freie Meinungsäußerung an. Dazu gehört auch das Recht, kritisch Stellung zu beziehen und Standpunkte zu vertreten, die von denen der Kommission abweichen. Gleichwohl kann die Meinungsfreiheit – wie jedes andere Grundrecht – nicht völlig uneingeschränkt in Anspruch genommen werden; ihrer Ausübung sind vielmehr gewisse durch dienstliches Interesse gerechtfertigte Grenzen gesetzt, was u.a. auch vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde.

Faire und begründete Kritik an den Systemen, Verfahren und Handlungen der Kommission ist somit durchaus akzeptabel. Im Falle ernsthafter Unregelmäßigkeiten ist es sogar die Pflicht jedes Beamten, diesbezügliche Verdachtsmomente zu melden. Diese Verpflichtung ist im Beschluss der Kommission vom 4. April 2002 über die Mitteilung schwerwiegender Regelwidrigkeiten ⁽²⁾ festgeschrieben, der auch entsprechende Bestimmungen zum Schutz derjenigen Beamten enthält, die dieser Pflicht nachkommen ⁽³⁾. In Anlehnung an einschlägig bewährte Verfahrenspraktiken der Mitgliedstaaten sieht der Beschluss außerdem als letzte äußerste Möglichkeit die Weitergabe von Informationen über vermutete rechtswidrige Handlungen nach außen vor, allerdings nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass weder die Kommission noch das OLAF binnen einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, obwohl von Beamten in gutem Glauben entsprechend Mitteilung gemacht worden war.

Die Kommission schlägt vor, im Zuge der derzeit laufenden Reform vergleichbare Bestimmungen in das neugefasste Beamtenstatut aufzunehmen. Das Parlament wurde vom Rat im Juni 2002 zu diesen Vorschlägen konsultiert.

Wo immer jedoch ein Beamter dieses Recht dazu missbraucht, Streitigkeiten über politische oder rechtliche Fragen in einer Art und Weise zu regeln, die das Gemeinschaftsorgan, bei dem der betreffende Beamte beschäftigt ist, oder aber dessen Tätigkeiten verunglimpfen, wird dadurch das zwischen einem Beamten und seinem Arbeitgeber normalerweise bestehende Vertrauensverhältnis unwiderruflich geschädigt. Ein solches Vertrauensverhältnis liegt nicht nur im Interesse des Dienstes, sondern auch der Öffentlichkeit. Die Äußerung von kritischen Bemerkungen entbindet den Beamten nicht von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten. Von Beamten der Führungsebene, die mit der Steuerung von Reform- und Modernisierungsmaßnahmen betraut sind, wird erwartet, dass sie sich mit ihren Kollegen in der Verwaltung absprechen, um einvernehmlich die angestrebten Reformen herbeizuführen. Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, dass im Statut spezifisch die Integritäts- und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Gemeinschaftsbeamten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, geregelt sind.

5. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass ungeachtet von Erwägungen der öffentlichen Meinung kritische Mitarbeiter für jede verantwortungsbewusste Organisation von wesentlicher Bedeutung sind, weil sie dazu beitragen, die in komplexeren Systemen und Strukturen unvermeidlich vorkommenden Schwachstellen aufzudecken und zu beheben. Verschiedene Methoden der Berichterstattung über solche Schwachstellen werden in der Kommission regelmäßig und erfolgreich angewandt.

6. Hierzu verweist die Kommission auf ihre vorstehende Antwort auf Frage 5. Alle ihre Organisationsstrukturen, Systeme, Verfahren und Handlungen unterliegen nach Maßgabe des Unionsvertrags und verschiedener interinstitutioneller Vereinbarungen einer regelmäßigen, aufmerksamen Überprüfung seitens des Rechnungshofes, des Rates, des Parlaments und des Bürgerbeauftragten.

⁽¹⁾ KOM(2000) 200 endg.

⁽²⁾ Angenommen unter der Nummer C(2002) 845.

⁽³⁾ Die neuen Bestimmungen verstärken und erweitern die 1999 eingeführte Regelung (Beschluss 396/1999 vom 2. Juni 1999, ABl. L 149 vom 16.6.1999).

(2003/C 242 E/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2560/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. September 2002)

Betrifft: Widersprüchliche Interessen und Standpunkte im Zusammenhang mit den Folgen, die durch die Aufladung von Fluor in den menschlichen Körper für Gebiss und Knochen entstehen

1. Hat die Kommission den Artikel „Fluor maakt Indiase boeren vroeg oud“ („Fluor macht indische Bauern früh alt“) in der niederländischen Tageszeitung *De Volkskrant* vom 21. August 2002 zur Kenntnis genommen, wonach die Bewohner von Jharana Khurd und anderen Dörfern im zentralen Teil des indischen Teilstaats Rajastan durch das Trinken des von Natur aus fluorhaltigen Grundwassers schon in jungen Jahren durch die Krankheit Fluorose, die zu einer langsamen Versprödung von Knochen und Zähnen, krummem Rücken und eingebulten Knien führt, rasch altern und dass dieser Prozess durch die Einnahme der Vitamine C und E, von Kalzium und Oxidationshemmern zwar gestoppt, aber nicht rückgängig gemacht werden kann?

2. erinnert sich die Kommission noch daran, dass in den 50er- und 60er-Jahren in verschiedenen europäischen Ländern dafür plädiert wurde, nach amerikanischem Vorbild Fluorabfälle aus der Stahlindustrie, Aluminiumindustrie und Atomindustrie durch Hinzufügen zum Trinkwasser als Mittel gegen Zahnfäule bei Kindern zu nutzen und dass dieses Vorhaben damals viel Widerstand hervorrief, weil man eine Versprödung und Dehnung der Knochen, eine Schädigung des Nervensystems, Hyperaktivität bei Kindern und möglicherweise auch Krebs befürchtete, so dass Fluor letztendlich kein selbstverständlicher Bestandteil des Trinkwassers geworden ist?

3. Wie beurteilt die Kommission das Ende Juli 2002 vom damaligen belgischen Minister für Volksgesundheit und Umwelt geäußerte Vorhaben, aktiv gegen die Verwendung von Fluor in Zahnpasta, Kaugummi und den menschlichen Verzehr von fluorhaltigen Nahrungsmittelzusätzen, Fluortabletten und Fluortropfen vorzugehen oder sie zu verbieten? Steht die Umsetzung dieser Maßnahme im Widerspruch zu EU-Vorschriften, und wenn ja, warum?

4. Verfügt die Kommission über Vergleichsmaterial zu den Folgen für die Gesundheit der Bewohner von Gebieten in der EU, in denen das Trinkwasser von Natur aus oder durch künstliche Einwirkung Fluor enthält, und denjenigen, wo dies nicht der Fall ist? Lässt sich daraus der gängige Schluss ableiten, dass Fluor allgemein gesundheitsschädlich ist, dass aber ausschließlich kleine Mengen, die nicht heruntergeschluckt werden, für das Gebiss günstig sein können?

5. Hält die Kommission aufgrund der jüngsten Erfahrungen strengere Vorsichtsmaßnahmen gegen Krankheitserscheinungen infolge des natürlichen oder künstlich hervorgerufenen Vorhandenseins von Fluor im Trinkwasser oder in Lebensmitteln für angebracht?

(2003/C 242 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2639/02

von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(18. September 2002)

Betrifft: Verbot von Fluorzusätzen

Belgien verbietet in Kürze als erster Mitgliedstaat der EU und damit zugleich als erstes Land weltweit Fluorzusätze. Der belgische Gesundheitsminister erklärt, er habe die Kommission ersucht, Fluorzusätze EU-weit zu erlauben. Nach Angaben des Ministers lehnt es die Kommission vorerst ab, darauf einzugehen. Der Minister strebt zu einem späteren Zeitpunkt auch ein generelles Verbot von Fluor an.

1. Folgt die Kommission der Argumentation des belgischen Ministers, wonach Fluor und Fluorzusätze ein Risiko für die physische und psychische Gesundheit darstellen?
2. Welchen konkreten Grund hat die Kommission, dem Beispiel Belgiens nicht zu folgen?
3. Der Minister behauptet, dass die Zahl der Fälle von Fluorvergiftungen steigt. Sind der Kommission Fluorvergiftungen in der EU bekannt? Wenn ja, um wie viele Fälle von Fluorvergiftungen handelt es sich genau? Welche Folgen hatten diese Vergiftungen für die Betroffenen?
4. Wird sich die Kommission künftig für ein Verbot von Fluorzusätzen und später für ein generelles Verbot von Fluor einsetzen? Wenn ja, wann?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2560/02 und E-2639/02**

(30. Oktober 2002)

Der Kommission wurde am 2. August 2000 zur Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ der belgische Entwurf übermittelt mit dem Titel „Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 3. März 1992 über den Handel mit Nährstoffen und Lebensmitteln mit Nährstoffzusätzen“. Der Entwurf sollte vor allem bewirken, dass Chrom und Fluor aus dem Verzeichnis der zugelassenen Nährstoffzusätze gestrichen werden. Auf die Vorlage des Entwurfs reagierte die Kommission mit der Feststellung, dass der Entwurf in Bezug auf die Verwendung von Chrom und Fluor als Nahrungsergänzungsmittel den Vorschlag für eine Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel⁽²⁾ berühre, der dem Parlament und dem Rat am 8. Mai 2000 vorgelegt worden sei. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 3 und 4 der Richtlinie 98/34/EG waren die belgischen Behörden verpflichtet, die Annahme des fraglichen Entwurfs um zwölf Monate hinauszuschieben, vom Datum der Mitteilung an die Kommission an gerechnet. Die belgischen Behörden hielten sich an diese Verpflichtung, haben jedoch mittlerweile im Juli dieses Jahres den Entwurf angenommen.

Die Kommission beabsichtigt nicht, ein Verbot von Fluorid in Nahrungsergänzungsmitteln vorzuschlagen. Wichtig in diesem Kontext ist der Hinweis, dass die EU-Rechtsvorschriften über Nahrungsergänzungsmittel, die Richtlinie 2002/46/EG des Parlaments und des Rates über Nahrungsergänzungsmittel⁽³⁾, am 10. Juni 2002 verabschiedet wurden. Der verabschiedete Rechtstext stützt sich auf den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 18/2002⁽⁴⁾, der im Dezember 2001 unter belgischem Ratsvorsitz endbearbeitet und angenommen worden war. Die Richtlinie ist am 12. Juli 2002 in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 31. Juli 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Fluorid eines der in Anhang I der Richtlinie verzeichneten Vitamine und Mineralstoffe ist, die unter bestimmten Bedingungen in der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen.

Der Kommission ist bekannt, dass eine hohe Fluoridaufnahme bedenklich sein kann. In seiner Stellungnahme über Nährstoff- und Energieaufnahme in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁵⁾ aus dem Jahr 1992 stellte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss fest, dass Fluorid die Zahngesundheit günstig beeinflusst, eine chronische Exposition bei Tagesdosen von 10 bis 25 mg jedoch Muskel-Skelett-Erkrankungen bis hin zu Deformierungen verursachen kann. Der wissenschaftliche Lebensmittelausschuss führt gegenwärtig eine Risikobewertung durch, um die zulässige Höchstdosis zu ermitteln für alle in der Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel verzeichneten Nährstoffe, einschließlich Fluorid. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Risikobewertung und der Berechnung der mit anderen Lebensmitteln eingenommenen Mengen werden für die Gemeinschaft Höchstmengen für den Vitamin- und Mineralstoffgehalt von Nahrungsergänzungsmitteln festgelegt. Dabei werden Bevölkerungsreferenzmengen für die Vitamin- und Mineralstoffaufnahme berücksichtigt.

Was das Trinkwasser angeht, so wird dessen Qualität geregelt durch die Richtlinie des Rates 80/778/EWG vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽⁶⁾, die am 25. Dezember 2003 ersetzt wird durch die Trinkwasserrichtlinie des Rates 98/83/EG vom 3. November 1998 ⁽⁷⁾. In beiden Richtlinien ist ein höchstzulässiger Grenzwert für die Fluoridkonzentration in Trinkwasser festgelegt, unabhängig davon, ob das Fluorid natürlich vorhanden oder zugesetzt ist. Der Grenzwert in der Trinkwasserrichtlinie beträgt 1,5 Milligramm pro Liter. Den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Trinkwasserqualität ⁽⁸⁾ zufolge stehen bei diesem Wert die positiven und die negativen Auswirkungen von Fluorid in einem angemessenen Verhältnis. Die Kommission erwägt gegenwärtig keine Überarbeitung der Rechtsvorschriften.

Die Kommission kann keine Daten liefern über die Auswirkung von Fluor auf die Zahngesundheit oder über andere Auswirkungen auf die Gesundheit der EU-Bevölkerung. Für die Erhebungen solcher Daten ist sie nicht zuständig. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Rahmen des neuen Gesundheitsprogramms 2003-2008 ein System entwickelt wird, das vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Vergleichsdaten über die gesundheitlichen Auswirkungen einzelner Nährstoffe erheben.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998.

⁽²⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002.

⁽⁴⁾ ABl. C 90 E vom 16.4.2002.

⁽⁵⁾ Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 31. Folge. Nährstoff- und Energieaufnahme in der Europäischen Gemeinschaft (Stellungnahme vom 11. Dezember 1992). Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1993.

⁽⁶⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980.

⁽⁷⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998.

⁽⁸⁾ Weltgesundheitsorganisation, Guidelines for drinking water quality (Leitlinien zur Trinkwasserqualität), zweite Ausgabe, Band 2, Genf 1996.

(2003/C 242 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2727/02

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(30. September 2002)

Betrifft: Grenzschutzeinheiten

Auf die Anfrage E-1887/02 ⁽¹⁾ des Fragestellers vom 2. Juli 2002 im Zuge der Diskussion über die Mitteilung der Kommission ⁽²⁾ „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“ hat die Kommission geantwortet, „dass sie die Fragen leider nicht beantworten kann, weil ihr keine Informationen über den Sachverhalt vorliegen, der in den Zuständigkeitsbereich der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten fällt.“

Warum schlägt die Kommission europäische Grenzschutzeinheiten vor, wenn ihr die jetzige Situation nicht bekannt ist?

⁽¹⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 148.

⁽²⁾ KOM(2002) 233.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(29. November 2002)

Auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 hatte der Europäische Rat in Laeken „den Rat und die Kommission ersucht, die Mechanismen für eine Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Dienststellen festzulegen und die Voraussetzungen für die mögliche Schaffung eines Mechanismus oder gemeinsamer Dienststellen für die Kontrolle der Außengrenzen zu prüfen (...)“.

Um den obengenannten Erwartungen des Europäischen Rats entgegenzukommen, hat die Kommission ihre Mitteilung „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“⁽¹⁾ angenommen, wobei mögliche Grundsätze einer gemeinsamen Politik vorgeschlagen wurden, um einen strukturierten Rahmen für operative Tätigkeiten aufzustellen und dauerhafte Leitlinien festzusetzen. Diese Vorschläge der Kommission stützen sich auf den Kenntnissen und Erfahrungen, welche im II. Teil der obengenannten Mitteilung dargestellt werden, und die sich aus der Praxis der vergangenen Jahren ergeben.

Die „Aufteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein Europäisches Grenzschutzkorps“ tritt als eine Kernkomponente der vorgeschlagenen gemeinsamen Politik auf, aber dieses wünschenswerte Ziel darf von den anderen Kernkomponenten der Mitteilung nicht abgetrennt werden. Obwohl die Kommission mittelfristig die Schaffung eines „Europäischen Grenzschutzkorps“ befürwortet, steht jedoch in der Mitteilung auch deutlich geschrieben, daß „die Kommission zu gegebener Zeit die juristische und institutionelle Natur dieser Struktur bewerten werde“.

⁽¹⁾ KOM(2002) 233 endg.

(2003/C 242 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2876/02

von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Gesundheits- und Sozialdienste in Griechenland

In der griechischen Presse wurde vor kurzem ausführlich über Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des operationellen Programms „Gesundheits- und Sozialdienste“ berichtet, das vom Ministerium für Gesundheit und Soziales verwaltet und aus dem 3. GFK finanziert wird.

Bekanntlich stammt ein Teil der Mittel zur Finanzierung dieses Programms aus dem EFRE. Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK im Bereich Gesundheit finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland eingeleitet worden? In welcher Höhe wurden Mittel vom EFRE pro Projekt im Bereich Gesundheit (Achsen 1 und 2) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)? Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK im Bereich Soziales finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland eingeleitet worden? In welcher Höhe wurden Mittel vom EFRE pro Projekt im Bereich Soziales (Achse 3) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)? Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK als Begleitmaßnahmen finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland in Angriff genommen worden? In welcher Höhe wurden Mittel von den Europäischen Fonds pro Projekt in diesem Bereich (Achsen 4 und 5) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)?

Wie beurteilt die Kommission die Vorwürfe von Frau Verstraete (Generaldirektorin bei der Europäischen Kommission), die bei ihrem jüngsten Besuch in Athen am 19. 6. 2002 erklärt hat, die Vorschläge des griechischen Ministeriums für Gesundheit und Soziales im Hinblick auf Projekte für das Jahr 2001 seien besorgniserregend? Worauf ist die Differenz zwischen Frau Verstraete und Herrn Sofianos (Generalsekretär beim Ministerium für Gesundheit und Soziales) in der 2. Sitzung des Begleitausschusses am 19. 6. 2002 in Athen zurückzuführen, in der Herr Sofianos von Investitionen in Höhe von 60 Millionen Euro sprach, während die Kommission durch Frau Verstraete erklären ließ, für Griechenland seien für das Jahr 2002 keinesfalls mehr als 7,5 Millionen Euro vorgesehen? Wie sieht die Mittelausschöpfung des Programms „Gesundheits- und Sozialdienste“ in den zwei Jahren seiner Tätigkeit insgesamt aus?

(2003/C 242 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2877/02**von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Gesundheits- und Sozialdienste in Griechenland

In der griechischen Presse wurde vor kurzem ausführlich über Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des operationellen Programms „Gesundheits- und Sozialdienste“ berichtet, das vom Ministerium für Gesundheit und Soziales verwaltet und aus dem 3. GFK finanziert wird.

Bekanntlich stammt ein Teil der Mittel zur Finanzierung dieses Programms aus dem ESF. Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK im Bereich Gesundheit finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland eingeleitet worden? In welcher Höhe wurden Mittel vom ESF pro Projekt im Bereich Gesundheit (Achsen 1 und 2) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)? Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK im Bereich Soziales finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland eingeleitet worden? In welcher Höhe wurden Mittel vom ESF pro Projekt im Bereich Soziales (Achse 3) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)? Welche konkreten Vorhaben, die aus dem 3. GFK als Begleitmaßnahmen finanziert werden, sind nach Kenntnis der Kommission in Griechenland in Angriff genommen worden? In welcher Höhe wurden Mittel von den Europäischen Fonds pro Projekt in diesem Bereich (Achsen 4 und 5) zur Verfügung gestellt (als automatische Vorauszahlungen oder auf Zahlungsantrag)?

Wie beurteilt die Kommission die Vorwürfe von Frau Verstraete (Generaldirektorin bei der Europäischen Kommission), die bei ihrem jüngsten Besuch in Athen am 19. 6. 2002 erklärt hat, die Vorschläge des griechischen Ministeriums für Gesundheit und Soziales im Hinblick auf Projekte für das Jahr 2001 seien besorgniserregend? Worauf ist die Differenz zwischen Frau Verstraete und Herrn Sofianos (Generalsekretär beim Ministerium für Gesundheit und Soziales) in der 2. Sitzung des Begleitausschusses am 19. 6. 2002 in Athen zurückzuführen, in der Herr Sofianos von Investitionen in Höhe von 60 Millionen Euro sprach, während die Kommission durch Frau Verstraete erklären ließ, für Griechenland seien für das Jahr 2002 keinesfalls mehr als 7,5 Millionen Euro vorgesehen? Wie sieht die Mittelausschöpfung des Programms „Gesundheits- und Sozialdienste“ in den zwei Jahren seiner Tätigkeit insgesamt aus?

Gemeinsame Antwort**von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2876/02 und E-2877/02**

(26. November 2002)

Das operationelle Programm „Gesundheits- und Sozialdienste“ wurde von der Kommission am 4. April 2001 gebilligt. Der Gesamtbetrag für die Gemeinschaftsbeihilfe beläuft sich auf 385 Millionen Euro (MEUR), davon 220 MEUR für den europäischen Sozialfonds (ESF) und 165 MEUR für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Bisher hat die Kommission 110 MEUR für dieses Programm eingesetzt (61 MEUR aus ESF und 49 MEUR aus EFRE) und 27 MEUR als Vorschuss gezahlt (15,5 MEUR aus ESF und 11,5 MEUR aus EFRE).

Die von der Kommission vorgelegten Anträge auf Zwischenzahlungen betreffen einen Gesamtbetrag von 8,8 MEUR, davon 565 000 EUR, die bisher von der Kommission vergütet wurden. Der vor kurzem beantragte Restbetrag wird zur Zeit überprüft.

Die Kommission übermittelt die Liste sämtlicher nach Maßnahmen und Schwerpunkten im Rahmen des operationellen Programms durchgeführten Aktionen sowie die nach Fonds aufgeschlüsselten entsprechenden finanziellen Angaben unmittelbar dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments.

Auf der Sitzung des Begleitausschusses für das Programm am 19. Juni 2002 in Athen kam es anlässlich einer Diskussion zum Stand des Programms zu einem Meinungsaustausch zwischen Frau Verstraete und Herrn Sofianos über die durchgeführten Projekte für das Jahr 2001 und die voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen des Programms zum 31. Dezember 2002. Die von der Kommission vorgebrachten Bedenken stützten sich auf die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Tagung des Begleitausschusses in Brüssel kein

Antrag auf Zwischenzahlung vorgelegt worden ist, was auf eine Verzögerung bei der Ausführung des Programms hindeuten könnte. Im übrigen hat sich die Kommission auf die Prognosen für die Durchführung des Programms zum 31. Dezember 2002 gestützt, die das Ministerium für Wirtschaft einige Wochen vor diesem Treffen vorgelegt hatte. Aus diesen Prognosen ergibt sich für das Programm ein Betrag von 7,5 MEUR für den ESF, während auf der Sitzung der Generalsekretär des Gesundheitsministeriums weit höhere Prognosen bis in Höhe von 60 MEUR für das gesamte Programm vorgelegt hat.

(2003/C 242 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2978/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(22. Oktober 2002)

Betrifft: Manipulierte Butter in der Europäischen Union

Am 6. Juli 2000 gab OLAF in einer Pressemitteilung die Aufdeckung eines kriminellen Netzwerks in der Europäischen Union bekannt, das für die Verfälschung von mehreren 10 000 Tonnen Butter in den Jahren 1995 bis 2000 verantwortlich ist.

Am 19. März 2001 erklärte die Kommission, dass sie nicht den Namen der Unternehmen bekannt geben könne, die in diesen Skandal verwickelt sind, da sie nicht über diese Information verfüge, die nur OLAF bekannt sei und dass die Angelegenheit gemäß den Vorschriften der Mitgliedstaaten „vertraulich“ behandelt wird. Bis heute hat die Kommission ihren Standpunkt nicht geändert. Sind der Kommission die Namen der beteiligten Unternehmen immer noch nicht bekannt und ist sie somit immer noch nicht in der Lage, ihnen gegenüber die Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz des Gemeinschaftshaushalts, den Verbraucherschutz und den Schutz der Landwirte notwendig sind?

Wann gedenkt die Kommission Kenntnis der Namen dieser Unternehmen zu erhalten, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, wenn sie ihr vorliegen?

Kann die Kommission präzisieren, was sie unter „vertraulich“ versteht, und die konkreten gesetzlichen Gründe angeben, die es ihr unmöglich machen, Kenntnis der Namen der beteiligten Unternehmen zu erhalten und entsprechend vorzugehen?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(20. Januar 2003)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten davon unterrichten, dass der genannte Sachverhalt in zwei Mitgliedstaaten (Frankreich und Italien) strafrechtlich verfolgt wird. Die betreffenden Verfahren unterliegen der gerichtlichen Geheimhaltungspflicht.

Die gerichtliche Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 329 der italienischen Strafprozessordnung sowie Artikel 11 der französischen Strafprozessordnung gilt gegenüber allen am Ermittlungsverfahren nicht beteiligten Personen.

In Belgien wurden die Unterlagen, die das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) von den italienischen Behörden im Rahmen seiner Koordinierungs- und Amtshilfeaufgaben beschaffen konnte, mit Zustimmung dieser Behörden an die belgische Zahlstelle weitergeleitet, die ihrerseits derzeit die Möglichkeiten für eine Weitergabe der betreffenden Fakten an die innerstaatliche Justizbehörde prüft.

Es ist Sache der betroffenen Mitgliedstaaten, ihrer Sorgfaltspflicht bei der Beihilfenachzukunft, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Rahmen indirekter Finanzhilfen aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie gezahlt wurden. Die Kommission wird sich auf jeden Fall über den Fortgang der Verfahren informieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das OLAF ein Referat „Richter und Staatsanwälte“ eingerichtet hat, das unter anderem auch die Aufgabe hat, zu einer besseren Weiterverfolgung strafrechtlicher und sonstiger Gerichtsverfahren beizutragen.

Die Kommission möchte zudem auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2702/02⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten hinweisen, in der die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem bedeutenden Problem der Verfälschung landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen wurden, ausführlich erläutert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 92.

(2003/C 242 E/036)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3003/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission***(23. Oktober 2002)*

Betrifft: Qualität, Effizienz und Kosten der von der Europäischen Kommission benutzten Buchführungssysteme

1. Hat die Kommission noch einen Vertrag mit dem deutschen Softwareunternehmen SAP für die Bereitstellung der Software für das Buchführungssystem?
 2. Wurde Ihr Buchführungssystem von zwei unterschiedlichen Firmen auf der Grundlage von unterschiedlichen nichtkompatiblen Prinzipien entwickelt, insbesondere was die doppelte Buchführung angeht? Warum?
 3. Hat SAP für die Wartung und die Schulung gesorgt, und tut es dies immer noch?
- Gibt es neben SAP einen anderen Lieferanten der benötigten Software?
5. Verwenden Sie ein einheitliches System für Rechnungen oder verschiedene Systeme?
 6. Wurde das System SI 2 von Buchprüfern oder anderen entwickelt?
 7. Wer wird entscheiden, welches Computersystem eingesetzt wird?
 8. Werden Systeme entwickelt, die zu den Computern passen, oder umgekehrt?
 9. Welche Kosten fielen dadurch an, dass SI 2 entwickelt wurde, statt das originale SAP/R 3 für alle Aufgaben einzusetzen, das speziell für Sie entwickelt wurde?
 10. Wie viele SAP-Lizenzen werden von der Kommission in der nahen Zukunft benutzt? Ist das mehr oder weniger, als Sie heute benutzen?
 11. Wie viele Lizenzen wären erforderlich, um das SAP/R 3-System für die gesamte Europäische Kommission für alle Aufgaben nutzbar zu machen, wenn Sie es als einziges und alleiniges System verwenden würden?
 12. Wie hoch wäre die erforderliche Investition für diese Lizenzen, wenn die Kommission das täte, was in Frage 11 gemeint ist?
 13. Wie versuchen Sie, die laufenden Kosten zu beschränken, die durch den Einkauf und die Erneuerung von Systemen anfallen?
 14. Wie versuchen Sie, die transparentesten und integriertesten Ergebnisse für ihr derzeitiges Buchführungssystem zu erreichen?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission*(31. Januar 2003)*

1 und 3. Im Anschluss an eine im Amtsblatt veröffentlichte Ausschreibung⁽¹⁾ (Offenes Verfahren) war mit der Firma SAP ein Rahmenvertrag geschlossen worden.

Im Juli 2000 wurde im Verhandlungsverfahren ein neuer Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von sechs Jahren geschlossen, der folgende Leistungen umfasst:

- Erwerb von Software-Lizenzen,
- Softwarepflege und Unterstützung
- Leistungen im Bereich der Bedarfsanalyse und Berücksichtigung dieses Bedarfs in den Anwendungen, Schulung und technische Unterstützung bei der Installation neuer Versionen sowie Überwachung des Funktionierens des Systems.

2. Die Architektur des Finanzsystem der Kommission basiert auf zwei Schnittstellen:- SAP R/3 (das offizielle Rechnungsführungssystem) und Si2 (das von den anweisungsbefugten Dienststellen eingesetzte Instrument zur Erfassung ihrer Finanzvorgänge). Die von der Kommission verwendete Version von SAP R/3 war von der Firma SAP für sie entwickelt worden, während Si2 in-house von der Kommission speziell zwecks Integration in SAP R/3 entwickelt wurde. Beide Systeme folgen den für die Tätigkeiten der Kommission maßgeblichen Regeln und Grundsätzen.

Si2 war als Standardinstrument entwickelt worden, das es den anweisungsbefugten Dienststellen ermöglichte, ihre Finanzvorgänge zu erfassen und zu genehmigen, bevor sie zwecks buchmäßiger Behandlung in das offizielle Rechnungsführungssystem R/3 transferiert werden. In SAP R/3 erfolgt die Haushaltsbuchführung nach dem Konzept der einfachen Buchführung, während bei der allgemeinen oder Finanzbuchführung nach dem System der doppelten Buchführung verfahren wird.

4. Die Kommission bezieht IT-Dienstleistungen (Softwareentwicklung, Systemverwaltung, Benutzerunterstützung) im SAP-Bereich und für ihre sonstigen Technologien auch über andere Rahmenverträge der Generaldirektion Haushalt und der Generaldirektion Datenverarbeitung.

Die Kommission verwendet außerdem SWIFT-Software (SWIFT-Alliance) ergänzend zu SAP für Zahlungen über das SWIFT-Interbankennetz.

5. Sämtliche Zahlungen (einschließlich von Rechnungen) erfolgen über Sincom2.

6. Der Sincom2-Projektleiter war gleichzeitig Leiter des Referats Rechnungsführung. Das System Si2 wurde also unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechnungsführer entwickelt.

7. Zunächst legt der Rechnungsführer die künftigen Rechnungsführungsregeln fest. Anhand dieser Regeln und der von den anderen Systemnutzern mitgeteilten Anforderungen schlägt das Projektteam der Kommission ein auf diese Regeln und Anforderungen zugeschnittenes System vor.

8. Die Finanz- und Rechnungsführungsvorschriften der Kommission sind in der Haushaltsordnung und deren Durchführungsbestimmungen festgeschrieben. Sie müssen in den eingesetzten Systemen eingehalten werden. Die Rechnungsführungsnormen und -grundsätze werden vom Rechnungsführer festgelegt und bilden die Grundlage für die Konzeption der Systeme.

9. Die Entwicklungskosten für Si2 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Erstentwicklungskosten (1994-97): 1 500 000 EUR;
- Jährliche Entwicklungskosten: 250 000 EUR;
- Jährliche Wartungskosten: 370 000 EUR.

Die Zahl der Nutzer (derzeit 4 000) hat keinen Einfluss auf die Kosten.

10. Die Zahl der Nutzer dürfte künftig stark schwanken, je nachdem, welche Ergebnisse im Rahmen des Projekts zur Modernisierung des Rechnungsführungssystems erzielt und welche Entscheidungen über die Architektur des Finanzinformationssystems getroffen werden.

11. Theoretisch wäre wären Lizenzen für das gesamte Kommissionspersonal erforderlich, wenn „für alle Aufgaben“ bedeutet, dass alle bestehenden IT-Anwendungen ersetzt werden. Für Finanz- und Rechnungsführungszwecke würden etwa 4 000 Lizenzen benötigt.

12. Der Preis für SAP-Lizenzen (Rahmenvertrag BUDG/2000/01) bewegt sich je nach Nutzer und Nutzerprofil zwischen 1 400 EUR (nur Konsultation) und 2 500 EUR.

Dieser Betrag fällt im ersten Jahr an; danach sind jährlich Wartungskosten in Höhe von 17 % des Betrags zu entrichten.

Je nach Auftragsvolumen wird ein Rabatt gewährt.

Zu den Lizenzkosten kommen noch folgende Kosten hinzu:

- Reorganisation und Umstrukturierung zwecks Anpassung aller Verfahren an die Möglichkeiten der Standardsoftware;
- Datenumstellung für alle Systeme;
- Schulung, Dokumentation und Anwendersupport;
- Technische Infrastruktur und Server des Rechenzentrums.

13. Die Kommission ist stets bestrebt, bei der Beschaffung neuer Systeme das beste Preis/Leistungs-Verhältnis zu erhalten. Dieses Element ist Teil der Preisverhandlungen und der Spezifikation der neuen Systeme. Sie sind außerdem so konzipiert, dass sie ohne übermäßige Kosten an neue Anforderungen angepasst werden können. Die Behauptung, es fielen laufende Kosten durch den Einkauf und die Erneuerung von Systemen an. Sincom1 musste ersetzt werden, da es nicht Jahr-2000-tauglich war, der Hersteller keinen Support für eine der Anwendungen (Millennium)mehr bot, das Einnahmekonto nicht über Sincom1 verwaltet wurde und das System aus fünf technisch unterschiedlichen Moduln verschiedener Hersteller bestand. Sincom1 wurde 1997 durch Sincom2 ersetzt.

Die Kommission erwägt nunmehr, bis 2005 ein integriertes Rechnungsführungssystem im Hinblick auf den Übergang zur Periodenrechnung zu entwickeln.

14. Die Haushaltsbuchführung vermittelt der Haushaltsbehörde einen transparenten Überblick, der wöchentlich einen Vergleich der bewilligten Haushaltsmittel mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen ermöglicht. Auch dies wird künftig ein wichtiges Informationsinstrument sein. Das integrierte periodengerechte Rechnungsführungssystem wird zur Zeit installiert und eine bessere Finanzberichterstattung ermöglichen. Die Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dieser Reform sind in der unlängst ergangenen Mitteilung der Kommission dargelegt, die dem Parlament übermittelt wurde.

(¹) Abl. C 54 vom 22.2.1994.

(2003/C 242 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3029/02

von **Concepció Ferrer (PPE-DE)** an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Verfolgung von Katholiken in Russland

Die Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Moskauer Patriarchats hat den Beschluss gefasst, der römisch-katholischen Kirche das Recht zu verweigern, in den diesem Patriarchat unterstehenden Gebieten das Evangelium zu verkündigen, da sie die römisch-katholische Kirche des Proselytismus beschuldigt.

Verfügt die Kommission angesichts dieses Beschlusses, der einen eindeutigen Verstoß gegen die Meinungs- und Glaubensfreiheit darstellt, diesbezüglich über ausführlichere Informationen?

Beabsichtigt die Kommission, in irgendeiner Weise bei den russischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese gewährleisten, dass in Russland die Meinungs- und Glaubensfreiheit geachtet wird?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(28. November 2002)

Die Kommission verweist auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-688/02 von Herrn Gil-Robles Gil-Delgado während der Fragestunde der Parlamentssitzung im Oktober 2002 (¹).

Die Kommission hat keine Kenntnis von einem solchen Beschluss der Abteilung für Außenbeziehungen des Moskauer Patriarchats. Dennoch ist sich die Kommission bewusst, in welcher schwierigen Lage sich gegenwärtig Katholiken und andere religiöse Gruppierungen in Russland befinden.

In diesem Zusammenhang teilt die Kommission die Besorgnis des Herrn Abgeordneten bezüglich der jüngsten Einschränkungen der Religionsfreiheit, von der die katholische und andere Kirchen in Russland betroffen sind. Seit April 2002 wurden mindestens fünf katholische Priester (drei Polen, ein Italiener und ein Slowake) aus Russland ausgewiesen, nachdem der Vatikan beschlossen hatte, die vier zeitlich begrenzten Kirchenstrukturen in Russland in ständige römisch-katholische Diözesen umzuwandeln. Auch andere Kirchen waren von den Einschränkungen betroffen. Unter anderem wurden ein schwedischer protestantischer Pastor und mehrere protestantische Missionare ausgewiesen. Außerdem wurde im Jahr 2001 die Zweigstelle der Heilsarmee in Moskau aufgelöst, das Moskauer Büro der Zeugen Jehova ist bereits seit vier Jahren in ein Gerichtsverfahren verwickelt, das zur seiner Schließung führen könnte; und die für Moskau zuständige Abteilung des Justizministeriums hat erst kürzlich eine Klage gegen eine zu den Pentecostals gehörende Vereinigung eingereicht. Diese Einschränkungen lassen sich nicht so einfach mit den Verpflichtungen Russlands im Bereich der Menschenrechte in Einklang bringen. Insbesondere, da in der Gemeinsamen Stellungnahme des letzten EU-Russland-Gipfels in Moskau (29. Mai 2002) die Stärkung einer auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte basierenden Gesellschaft als gemeinsames Ziel festgelegt wurde.

Im Rahmen des intensiven politischen Dialogs mit Russland hat die EU wiederholt ihre Besorgnis bezüglich der Religionsfreiheit in Russland geäußert. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch weiterhin aktiv den Grundsatz der Religionsfreiheit als Teil ihres Dialogs über Menschenrechtsfragen mit den russischen Behörden stärken. Darüber hinaus wird die Kommission darauf drängen dass eine tatsächliche Partnerschaft, die die Union und Russland aufbauen wollen, unweigerlich auf einer Reihe von grundlegenden Werten basieren muss, zu denen die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte gehört. Im Einklang mit den wichtigsten von Russland ratifizierten internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen gehört zu dieser Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch die Religions- und Glaubensfreiheit. Gleichzeitig bleibt die Förderung der Menschenrechte in Russland im Rahmen der europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte auch weiterhin eine Priorität. Russland zählt zu den für 2002-2004 festgelegten „Schwerpunktländern“ dieser Initiative.

(¹) Mündliche Antwort vom 22.10.2002.

(2003/C 242 E/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3049/02

von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: Wirksamkeit des Peer-Review-Verfahrens

Die EU-Kommission empfiehlt, dass alle Personen, die Abschlussprüfungen vornehmen, in ein Qualitätssicherungssystem eingebunden werden sollen, um ein einheitliches hohes Niveau der gesetzlichen Abschlussprüfungen zu gewährleisten. Als geeignetes Verfahren wird entweder eine behördliche Überwachung („Monitoring“) oder das „Peer-Review-Verfahren“ angesehen, bei dem die Qualitätskontrollen von praktizierenden Abschlussprüfern, den „Peers“, durchgeführt werden. Die Kommission hat es den Mitgliedstaaten freigestellt, innerhalb von drei Jahren derartige Systeme einzuführen und hält für kleinere Wirtschaftsprüfungsbetriebe einen Kontrollzyklus von zehn Jahren für akzeptabel.

Zur Zeit sind nur in einigen wenigen europäischen Staaten derartige Qualitätsprüfungen verpflichtend durchzuführen. In Österreich unterliegen seit 2002 Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer, die börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute oder Versicherungen prüfen, einer Peer-Review in einem vierjährigen Abstand. Dies soll ab 2003 auch für jene Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer gelten, die große Kapitalgesellschaften prüfen. Die ursprünglich ab 2004 vorgesehene Ausweitung auf alle anderen Wirtschafts- und Buchprüfer ist noch nicht endgültig fixiert.

Die österreichische Interessensvertretung kritisiert zu Recht, dass bei verpflichtender Einführung von überzogenen Qualitätssicherungssystemen bei den „Kleineren“ Kosten in überproportionaler Höhe anfallen und diese dann gegenüber den „Großen“ krass benachteiligt würden. Viele würden aufgeben und damit den Marktanteil der „Großen“ automatisch erhöhen. Bei den „Kleineren“ würde nur die Kanzleiverwaltung aufgebläht und die Mehrkosten je Prüfungsfall würden sich enorm erhöhen, während die Peers jedoch laufend Umsatzzuwächse verzeichnen könnten.

Mit dem Peer-Review-Verfahren werden die wahren Ursachen für Fehlleistungen im Prüfungsbereich nicht beseitigt. Diese sind nämlich die fehlende Unabhängigkeit der Prüfer vom zu prüfenden Unternehmen, da der Prüfer z.B. oft gleichzeitig auch Steuerberater oder Unternehmensberater ist, und die geringe Qualifikation der häufig für Prüfungen herangezogenen Billigkräfte. Das Peer-Review-Verfahren diene daher nur der Verdrängung qualitativ hochstehender kleiner und mittlerer Wirtschaftsprüfungsbetriebe, ohne eine Qualitätssicherung zu erreichen.

Dies wird nunmehr durch die Entwicklung in den USA bestätigt, wo die Peer-Review seit Jahrzehnten durchgeführt wird. Die in den jüngsten US-Bilanzskandale verwickelten Wirtschaftsprüfer der Big-Five (jetzt nur mehr Big-Four) waren längst der Peer-Review unterzogen. Die SWK (Steuer und Wirtschaftskanzlei), eine der ältesten und renommiertesten Fachzeitschriften Österreichs, berichtet, dass die USA mit einer fundamentalen Reform reagieren: sie haben seit Ende Juli die Peer-Review wegen offensichtlicher Ineffizienz abgeschafft und durch eine strenge behördliche Überwachung der Wirtschaftsprüfer ersetzt.

1. Welche Konsequenzen wird die Kommission aus der Abschaffung des Peer-Review-Verfahrens in den USA ziehen?
2. Kann diese Entwicklung auch ein Ende der Peer-Review in der EU bedeuten?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. Dezember 2002)

Die Qualitätssicherung ist das wichtigste Instrument des Berufsstands der Rechnungsprüfer, um der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden zu zeigen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ihre Tätigkeit auf der Grundlage allgemein anerkannter Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze ausüben. Darüber hinaus ermöglicht die Qualitätssicherung dem Berufsstand die laufende Verbesserung der Prüfungsqualität.

Die Empfehlung der Kommission vom 15. November 2000⁽¹⁾ erkennt beide Arten von Qualitätssicherungsverfahren, das „Monitoring“ und den „Peer Review“ an.

Der Sarbanes-Oxley Act, der Ende Juli 2002 in Kraft getreten ist, bedeutete das Ende der Selbstregulierung der amerikanischen Abschlussprüfer. Dies war auch das Ende der gängigen Praxis der Peer Reviews. Der Sarbanes-Oxley Act sieht stattdessen für die Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen die Einführung eines Prüfungsprogramms durch den neu geschaffenen Vorstand, den PCAOB vor. Dies bedeutet eine Annäherung an das Monitoring. Der Sarbanes-Oxley Act enthält lediglich Rahmenvorschriften. Die am 28. Oktober 2002 ernannten Mitglieder des PCAOB werden den Sarbanes-Oxley Act durch konkrete Vorschriften über Prüfungsmechanismen ausfüllen müssen.

Diese in den Vereinigten Staaten stattfindenden Entwicklungen haben unverkennbar keine nachteiligen Auswirkungen auf die Europäische Union. Die Empfehlung der Kommission gilt für alle Abschlussprüfer, d.h. die börsennotierter und nicht börsennotierter Unternehmen, während der Sarbanes-Oxley Act nur Abschlussprüfer betrifft, die für börsennotierte Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Die Empfehlung schreibt für gesetzliche Abschlussprüfer, die keine gemeinnützigen Unternehmen prüfen, nicht so weitreichende Anforderungen vor.

Die Durchführung der Empfehlung über Qualitätssicherung soll nach drei Jahren überprüft werden. Diese Überprüfung wird im Jahr 2003 stattfinden, und die Vorbereitungen hierfür sollen im EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung erörtert werden. Die weitere Anwendbarkeit der Peer Review-Methoden in der Gemeinschaft soll bei dieser Prüfung genauer untersucht werden.

Gemäß der Empfehlung soll Bedenken in Bezug auf mangelnde Unabhängigkeit der Qualitätskontrollprüfer durch eine ausreichende öffentliche Kontrolle der Verwaltung, Durchführung und Präsentation der Ergebnisse von Qualitätskontrollen begegnet werden. Die konkrete Anwendung solcher Maßnahmen wird bei der Bewertung der Peer Review-Methoden im Jahr 2003 eine wichtige Rolle spielen.

Die Kommission plant außerdem, in naher Zukunft eine weitreichendere Mitteilung über gesetzliche Abschlussprüfungen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001.

(2003/C 242 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3055/02
von Claude Moraes (PSE) an die Kommission

(18. Oktober 2002)

Betrifft: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Wann beabsichtigt die Kommission das Europäische Parlament umfassend über die Verhandlungsposition der EU zu konsultieren und die Länder zu benennen, bei denen die EU Angebote anfordert in Basisdienstleistungssektoren wie Wasser, Energie, Post und Verkehr? Die Aufforderungen an andere WTO-Mitglieder sollten ebenfalls zugänglich gemacht und das Parlament vor jeglicher Abgabe gemeinschaftlicher Angebote konsultiert werden.

Im November 2001 setzte die WTO-Ministerkonferenz in Doha einen festen Zeitplan für die laufenden GATS-Verhandlungen fest. Die Kommission erklärte, dass sie die Verhandlungen so führen wolle, dass Drittländern Zeit und politischer Raum bleibe, die eigene Verhandlungsposition zu entwickeln. Zwischen Aufforderung und Einreichung von Angeboten ist eine Frist von acht Monaten gegeben. Kann die Kommission die rationale Grundlage für die Festsetzung der Frist erläutern, die die Länder haben, um künftige verbindliche GATS-Vereinbarungen zu beraten und zu beurteilen, und ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass diese Zeit unzureichend ist?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(4. November 2002)

Die Kommission legte Anfang Juli 2002 dem Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Parlaments die Erstanträge der Union für verbesserten Marktzugang in Drittländern in den Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr vor. Aufgrund ihrer Vertraulichkeit wurden die Anträge dem Vorsitzenden des Ausschusses nach dem besonderen Verfahren übergeben, das zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der unionsinternen Dokumente festgelegt wurde.

Grundsätzlich ist die Kommission gemäß der Rahmenvereinbarung vom 5. Juli 2000 stets bemüht, die Parlamentsmitglieder regelmäßig über handelspolitische Aspekte zu informieren und zu wichtigen Fragen zu konsultieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Kommission, gegenüber allen Akteuren die größtmögliche Transparenz zu erreichen. Dennoch muss ein geeigneter Kompromiss zwischen der Transparenz und einer Verhandlungsatmosphäre gefunden werden, die freien und offenen Diskussionen zuträglich ist. Die erforderliche Transparenz gegenüber dem Parlament und der Zivilgesellschaft muss folglich mit der Ausübung der Zuständigkeiten der Kommission vereinbar sein. Nur auf dieser Grundlage kann das Parlament als das für die Ausübung der politischen Kontrolle zuständige Organ die Aktionen und das Verhalten der Kommission auch beurteilen. Oberstes Ziel der Transparenz ist und bleibt die Sicherung einer effizienten und demokratischen Kontrolle.

Die Kommission wird in Kürze auf der Internetseite der Generaldirektion Handel ⁽¹⁾ ein Konsultationspapier veröffentlichen, in dem die von Drittländern erhaltenen Anträge zusammengefasst und den gegenwärtigen Verpflichtungen der Kommission gegenübergestellt sind.

Im Hinblick auf die Frage, ob die in Doha beschlossene Zeitspanne zwischen der Einreichung der Anträge und der Vorlage der ersten Angebote ausreiche, „um Drittländern ausreichend Zeit und politischen Spielraum für die Darstellung ihrer Positionen einzuräumen“, sei erwähnt, dass die Verhandlungen über Dienstleistungen im Februar 2000 eingeleitet wurden. Durch die Annahme der Erklärung von Doha anlässlich der 4. Ministerkonferenz im Dezember 2001 haben die Verhandlungen zweifellos neue Impulse erhalten. Die Mitgliedstaaten hatten aber faktisch bereits drei Jahre lang Zeit, ihre Positionen zu entwickeln, und empfanden diese Zeitspanne bei der Verabschiedung der Erklärung von Doha auch als ausreichend. Regierungen von mehr als 50 WTO-Mitgliedern haben seit Februar 2000 allein oder gemeinsam mit anderen schriftliche Verhandlungsvorschläge eingebracht, wobei es sich mehrheitlich um Entwicklungsländer handelte. Verhandlungsvorschläge sind schriftliche Vorschläge, in denen die Mitglieder allgemein darlegen, wie ihrer Meinung nach bestimmte Probleme im Zug der Verhandlungen gelöst werden sollten. Die hohe Zahl der Einreichungen unterstreicht die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die den gegenwärtigen Verhandlungen vorausgingen.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/dgs/trade/index_fr.htm.

(2003/C 242 E/040)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3078/02
von Ulpu Iivari (PSE) an die Kommission**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Doppelbesteuerung von Orchestern

In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere im Artikel 49 des EG-Vertrags wird es den Mitgliedstaaten untersagt, das Angebot von Dienstleistungen durch eine Doppelbesteuerung zu beschränken. Mir ist ein Fall bekannt, in dem das im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanzierte finnische Kammerorchester „Avanti!“ in Deutschland im Bundesland Schleswig-Holstein, wo es auf den Musikfestspielen im August 2001 aufgetreten ist, einer Doppelbesteuerung unterworfen wurde. „Avanti!“ musste für die Tourneeeinnahmen an das Bundesland Steuern zahlen, obwohl es gemäß dem zwischen den Ländern bestehenden Besteuerungsvertrag den deutschen Behörden Belege der finnischen Behörden vorgelegt hat, wonach es für seine Arbeit öffentliche Beihilfen empfängt, es sich bei der fraglichen Reise um ein mit öffentlichen Mitteln geförderte Reise handelt und es als Arbeitgeber fungiert, das heißt den Musikern Gagen entrichtet, von diesen Steuern abzieht und Arbeitgeberabgaben zahlt. Das Orchester steht wegen der Doppelbesteuerung bereits seit fast zwei Jahren im Briefwechsel mit den Steuerbehörden des Bundeslandes und es ist kein Ende abzusehen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass derartige Fälle als Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes anzusehen sind? Was beabsichtigt der Rat insbesondere in Bezug auf die Probleme mit der Doppelbesteuerung zu unternehmen, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(9. Dezember 2002)

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten mitteilen, dass nach Angaben der deutschen Steuerbehörden der Fall des finnischen Orchesters Avanti! zugunsten des Orchesters entschieden wurde, so dass in Deutschland keine Steuern zu entrichten sind.

Der Kommission ist bekannt, dass im Zusammenhang mit kulturellen Darbietungen im Ausland besondere steuerliche Fragen auftreten. Grund dafür ist die Tatsache, dass in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsrechte dem Staat übertragen werden, in dem die Darbietung erfolgt; dies entspricht Artikel 17 des Musterabkommens der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). In der Praxis bedeutet dies, dass ein Künstler, der im Ausland auftritt, normalerweise mit mehr als einem Steuersystem konfrontiert ist.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die Steuervorschriften eines Mitgliedstaats diskriminierend sind, ist sie bereit, auf der Grundlage von Artikel 226 EG-Vertrag tätig zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass beim Europäischen Gerichtshof ein Fall anhängig ist (Rechtssache C-234/01 – Gerritse⁽¹⁾), der die Besteuerung gebietsfremder Künstler in Deutschland betrifft. Das Urteil dürfte im Laufe des Jahres 2003 ergehen.

⁽¹⁾ Abl. C 245 vom 1.9.2001.

(2003/C 242 E/041)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3098/02
von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Für die Zusammenarbeit mit Macau zuständiger Beamter

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Europäische Union und Macau: Die Beziehungen nach dem Jahr 2000“ vom 12.11.1999 wurde die Benennung eines für die Zusammenarbeit zuständigen Beamten angekündigt, der während eines begrenzten Zeitraums bei der Koordinierung der bilateralen Zusammenarbeit mitwirkt.

Das Europäische Parlament begrüßte und bestärkte diese Absicht in seiner Entschliessung vom 15. Februar 2000 zu dieser Mitteilung⁽¹⁾ – siehe Ziffer 18: „fordert die Kommission auf, wie in ihrer oben genannten Mitteilung angekündigt, einen Verbindungsbeamten für Macau zu benennen, der bei der Koordinierung der bilateralen Zusammenarbeit mitwirkt, damit ihre Entschlossenheit zur Festigung der

Beziehungen zwischen den beiden Parteien deutlich wird“. Dieses Anliegen wurde im übrigen früher durch die Annahme der Entschließung vom 16. Dezember 1992 ⁽²⁾ anlässlich der Änderung des Status des zuvor unter portugiesischer Verwaltung stehenden Gebiets von Macau, das zu einer Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China wurde, zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen der Aussprache im Europäischen Parlament informierte Kommissionsmitglied Nielson über die unerwarteten Ereignisse in dem Verfahren der Benennung dieses Verbindungsbeamten der Gemeinschaft und erklärte: „Wir halten aber nach wie vor die Ernennung eines Verbindungsbeamten für sehr wichtig.“

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage (P-1961/2001 ⁽³⁾) erklärte Kommissionsmitglied Patten am 19. Juli 2001 nach dem Hinweis auf dieselben unerwarteten Ereignisse im Laufe des Ernennungsverfahrens: „Die Kommission hat die erforderliche mehrjährige Programmierung für die Zusammenarbeit mit Macau, u.a. auch die Ernennung eines Verbindungsbeamten, vorbereitet. Die Kommission freut sich mitteilen zu können, dass sich diese Programmierung nun in der Endphase befindet und die Frage des Verbindungsbeamten sich in Kürze lösen wird.“

Mir vorliegenden Informationen zufolge ist dies jedoch noch nicht der Fall, wobei daran erinnert und hervorgehoben wird, dass es sich um die Ernennung für Macau und um die Aufnahme der Tätigkeit eines besonderen Verbindungsbeamten nur für die Zusammenarbeit zwischen der EG und Macau und nicht gleichzeitig für Hongkong und Macau handelte.

Daher wird die Kommission folgendes gefragt: Wurde dieser besondere Verbindungsbeamte für die Zusammenarbeit bereits ernannt und hat er bereits seinen Dienst aufgenommen? Wenn nein, was erklärt diese Tatsache und wie ist der Sachstand in Bezug auf das entsprechende Verfahren? Wenn ja, welche Erfahrungen und Hauptschlussfolgerungen ergeben sich aus dem ersten Jahr seiner Tätigkeit?

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 268.

⁽²⁾ ABl. C 296 vom 18.10.2000, S. 190.

⁽³⁾ ABl. C 364 vom 20.12.2001, S. 232.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(29. November 2002)

Da die 1997-1998 eingeleiteten Kooperationsprojekte mit Macau (Europäische Studien, Tourismus, Offshore-Dienstleistungen) im Jahr 2001 abgeschlossen wurden und das Gemeinschaftsportfolio der Zusammenarbeit mit Macau nur ein einziges Projekt umfasst (zur Zusammenarbeit in Rechtsfragen, das demnächst eingeleitet wird), war es der Kommission nicht möglich, einen Verbindungsbeamten für Macau zu benennen.

Die Kommission setzt sich jedoch auch in Zukunft dafür ein, enge Beziehungen zu Macau zu pflegen, was auch auf der neunten Sitzung des Gemischten Ausschusses EG-Macau, die am 18. Oktober 2002 in Brüssel stattfand, betont wurde. Aus diesem Grunde prüft die Kommission gegenwärtig, wie im Rahmen der bestehenden Haushaltsinstrumente und in Zusammenarbeit mit dem besonderen Verwaltungsgebiet Macau die Aktivitäten weiterentwickelt werden können.

(2003/C 242 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3099/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Aids-Tote in den armen Ländern und Verpflichtung zum Kauf amerikanischer Präservative nach dem Willen von Bush

Population Active International, eine unabhängige Forschergruppe, weist auf den steilen Anstieg der Zahl der Aids-Opfer in den armen Entwicklungsländern und den osteuropäischen Staaten hin und vertritt die Auffassung, dass dieser Anstieg zum Teil auf den großen Mangel an Präservativen zurückzuführen ist. Ihrem Bericht zufolge wird der Bedarf in diesen Ländern auf 8 Milliarden Präservative pro Jahr geschätzt, während im Jahr 2000 lediglich 950 Millionen (gegenüber 970 Millionen im Jahr 1990) vertrieben wurden, obwohl weltweit 14 000 neue Aids-Opfer pro Jahr zu verzeichnen sind.

Was tut die Bush-Regierung? Erstens verpflichtet sie USAID im Rahmen von „Buy American“ amerikanische Präservative zu kaufen, und zwar zu einem Preis, der doppelt so hoch liegt wie der Weltmarktpreis, wodurch sich die Stückzahl halbiert. Zweitens hat sie ihren Beitrag zum UN-Bevölkerungsfonds, der weltweit die meisten Präservative für die armen Länder bereitstellt, gestoppt. Drittens hat sie ihre Unterstützung für jene Organisationen eingestellt, die sich mit Familienplanung befassen und über Abtreibung informieren.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Lieferungs- und Vertriebsbedingungen so zu verbessern, dass diese Länder Präservative zu den niedrigsten Verkaufspreisen erhalten? Gedenkt sie, die Verteilung von Präservativen an die armen Länder, in denen die Situation besonders ernst ist, finanziell zu unterstützen? Wie gedenkt sie, bei den amerikanischen Behörden zu intervenieren?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(20. Januar 2003)

Die Kommission ist über die HIV/AIDS-Epidemie (HIV: humanes Immunschwäche-Virus; AIDS: erworbenes Immunschwächesyndrom) äußerst besorgt und teilt die Ansicht, dass die Unterstützung der Aktionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS in den stark betroffenen Regionen hohe Priorität genießen muss. Die unzureichende Verfügbarkeit von Präservativen ist ein wesentlicher Grund, warum es in vielen Entwicklungsländern nicht gelingt, die Ausbreitung von HIV einzudämmen.

Die Kommission befürwortet die zunehmende Aufhebung der Lieferbindung bei der Gemeinschaftshilfe und empfiehlt, die laufenden Bemühungen um die Aufhebung der Lieferbindung bei allen Gebern fortzusetzen und letztlich auf der Grundlage der uneingeschränkten Gegenseitigkeit auf eine vollständige Aufhebung hinzuwirken. Dies wird dazu beitragen, Arzneimittel und sonstige gesundheitsbezogene Produkte einschließlich Präservativen in den Entwicklungsländern zu möglichst günstigen Preisen verfügbar zu machen. Bei der Gemeinschaftshilfe für Arzneimittel und medizinische Produkte wurde die Lieferbindung bereits aufgehoben.

Ein Beschluss, die Lieferung und den Vertrieb von Präservativen in einem bestimmten Land zu finanzieren, ist auf Antrag der nationalen Behörden im Rahmen der Länderstrategie zu fassen, wobei eine Abstimmung mit den anderen entwicklungspolitischen Partnern in diesem Land zu gewährleisten ist. So wird beispielsweise in Zimbabwe die Versorgung mit wichtigen Arzneimitteln durch die Gemeinschaft unterstützt, die Lieferung von Präservativen durch das britische Ministerium für internationale Entwicklung und die Versorgung mit sonstigen Reproduktionsgesundheitsprodukten durch die US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID).

In vielen Entwicklungsländern fördert die Kommission den Gesundheitssektor vor allem im Rahmen der makroökonomischen Hilfe oder von Sektorprogrammen. Dabei setzt der Empfängerstaat seine eigenen Prioritäten und wendet die allgemeinen Beschaffungsverfahren an. Die Kommission erörtert mit den nationalen Behörden die Prioritäten im Bereich der öffentlichen Ausgaben und wird notfalls den Bedarf an Präservativen hervorheben. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Lieferung von Präservativen allein nicht ausreicht, um die Ausbreitung von HIV/AIDS einzudämmen. Die Lieferung von Präservativen muss Teil eines ganzen Bündels von Maßnahmen einschließlich der Unterrichtung, Erziehung und Sensibilisierung der männlichen und weiblichen Bevölkerung sein.

Die Kommission unterstützt auch den Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten für die Produktion und die Lieferung von Arzneimitteln in den Entwicklungsländern. Zu diesem Zweck hat sie Gespräche über die Gewährung von Finanzhilfen durch die Europäische Investitionsbank für die Herstellung von Präservativen in Südafrika gefördert.

Finanzmittel speziell für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/AIDS einschließlich der Lieferung von Präservativen stehen im Rahmen des Weltfonds für die Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria zur Verfügung. Die Gemeinschaft setzt sich als Mitglied des Verwaltungsrates dieses Fonds für die bestmöglichen Lieferbedingungen für die Entwicklungsländer ein.

Die Kommission bedauert die Entscheidung der Behörden der Vereinigten Staaten, ihre Finanzbeiträge sowohl für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) als auch für andere Organisationen, die die Abtreibung und Abtreibungsberatung unterstützen, auszusetzen (so genannte Mexiko-City-Politik). Sie hat diese Entscheidung wiederholt öffentlich kritisiert und ihre Besorgnis über deren Konsequenzen zum Ausdruck gebracht. Die Kommission hat beschlossen, die Finanzhilfe für die am meisten von der Entscheidung der Vereinigten Staaten betroffenen Organisationen zu erhöhen. Schließlich wird die Kommission dieses Thema sowie die Frage der Lieferbindung bei der US-Entwicklungshilfe auf angemessener Ebene wie beispielsweise bei Treffen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten, in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der Gruppe der Acht zur Sprache bringen.

(2003/C 242 E/043)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3148/02
von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission**

(4. November 2002)

Betrifft: Pakistanische Terroristen im Mittelmeer

Aus Informationen, über die die italienische Polizei verfügt, geht hervor, dass ein „Geisterschiff“ – namens „Cristi“ – im Mittelmeer kreuzt. An Bord befindet sich angeblich eine Gruppe islamischer Terroristen, die in Verbindung zu Osama Bin Laden stehen und in Europa terroristische Anschläge verüben sollen.

Sowohl der Geheimdienst der amerikanischen Kriegsmarine, als auch der italienische Geheimdienst versuchen, das „Geisterschiff“ abzufangen, das der Reederei „Nova spirit Incorporation“ gehört, die ihren Sitz in Delaware (USA) hat, aber über Geschäftsstellen in Rumänien verfügt.

Am 19. Februar und am 4. August wurden in Triest und in Gela (Sizilien) die Schiffe „Twillingen“ und „Sara“ angehalten – es scheint, dass auch sie der Reederei „Nova spirit Incorporation“ gehören. An Bord befanden sich 8 bzw. 15 Pakistani – angeblich Matrosen – mit falschen Pässen und Telefonnummern von Personen, die im Verdacht des Waffenschmuggels stehen.

Aus den Ermittlungen der italienischen Polizei ging hervor, dass die 15 Pakistani, die an Bord des Schiffes „Sara“ in Gela verhaftet wurden, Kämpfer der terroristischen Gruppe „Laskar i Jhangui“ sind, die angeblich einen Pakt mit Al Qaida über die Durchführung von Attentaten in Europa geschlossen hat.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen:

- Welche Maßnahmen kann die Kommission ergreifen, um die Richtigkeit der Informationen zu prüfen, die von der italienischen Polizei durch den Polizeichef von Caltanissetta bekannt gegeben wurden?
- Welche Maßnahmen können – im Anschluss an die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“⁽¹⁾ – konkret und tatsächlich durchgeführt werden, um zu verhindern, dass islamische Terroristen auf Schiffen nach Europa gebracht werden, gleichsam mit Taxis von gigantischer Größenordnung, die eine riesige Gefahr für die Sicherheit der westlichen Welt darstellen?

⁽¹⁾ KOM(2002) 233 endg.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(4. Dezember 2002)

Die Kommission besitzt keine rechtliche Zuständigkeit für eine Überprüfung der Stichhaltigkeit der polizeilichen Feststellungen, die von den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bekannt gegeben wurden.

Sie kann hingegen auf die Überlegungen verweisen, die in ihrer von dem Herrn Abgeordneten zitierten Mitteilung „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“ zum Ausdruck gebracht wurden.

Im Anschluss an die Schlussfolgerung Nr.42 des Europäischen Rates von Laeken (vom 14. und 15. Dezember 2001) ist ein Ziel dieser Mitteilung, „auf Unionsebene einen Arbeitsmechanismus vorzuschlagen, durch den die tatsächlich mit den Kontrollen an den Außengrenzen befassten Vollzugsbeamten an einen Tisch gesetzt werden, um ihre operationellen Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Strategie miteinander zu koordinieren und dabei schrittweise der Pluralität der Dimension des Grenzschutzes an den Außengrenzen Rechnung zu tragen“. Diese Pluralität findet ihren Niederschlag in den Begriffsbestimmungen für „Sicherheit der Außengrenzen“, „Innere Sicherheit des gemeinsamen Raums und Binnengrenzen“ und „Grenzschutz an den Außengrenzen“ in der Anlage zu der Mitteilung der Kommission. Diese Begriffsbestimmungen nehmen Bezug auf den Terrorismus als eine der verschiedenen Bedrohungen, die die Mitgliedstaaten veranlassen müssen, sich auf eine stärkere Integration der Verwaltung ihrer Außengrenzen auszurichten.

Hervorzuheben ist hier, dass sich der von der Ratstagung Justiz und Inneres am 13. Juni 2002⁽¹⁾ angenommene Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten sehr weitgehend an die Mitteilung der Kommission anlehnt. So wurden insbesondere alle in der Anlage zu der Mitteilung vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen unverändert vom Rat angenommen. Die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen Überlegungen und der Rahmen für die Maßnahmen strukturieren somit den vom Rat angenommenen Plan und stecken ihm bereits in der Einleitung ein über die Bekämpfung der

illegalen Einwanderung hinausgehendes Ziel: „(...) Kontrolle und Überwachung der Grenzen tragen zur Abfertigung der Verkehrsströme von Personen, die in diesen Raum einreisen, bzw. ihn verlassen, sowie zum Schutz der Bürger vor Gefahren für seine Sicherheit bei. Ferner sind sie ein wesentliches Element bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung“.

Unter den Bestandteilen des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen, die u.a. geeignet sind, einen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus zu leisten, empfiehlt die Mitteilung der Kommission insbesondere, dass eine „gemeinsame und integrierte Risikobewertung“ auf der Grundlage einer multi-disziplinären Bestimmung der für die Außengrenzen für relevant gehaltenen Indikatoren verabschiedet wird. Dazu hat die Kommission Synergien mit Europol und den Gremien der polizeilichen Zusammenarbeit empfohlen. Der vom Rat angenommene Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen macht dies zu einem gemeinsamen Ziel, während der Europäische Rat von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002 die „Erstellung eines gemeinsamen Modells für die Risikoanalyse im Hinblick auf eine gemeinsame und integrierte Risikobewertung“ vor Juni 2003 gefordert hat. Die Gefahr der terroristischen Infiltration wird sicher unter den Indikatoren für die gemeinsame Bewertung der Risiken aufgeführt werden, die die Außengrenzen betreffen.

Die Kommission regt ferner an, ein Verfahren oder einen Verhaltenskodex für einen ständigen Mechanismus für den Austausch und die Weiterverfolgung von Informationen und Erkenntnissen zwischen den für die Kontrolle und Überwachung an den Außengrenzen zuständigen Dienststellen und den im Inneren des Hoheitsgebietes tätigen Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang gibt die Mitteilung an, dass „es den innerstaatlichen Nachrichtendiensten möglich sein muss, allen Grenzschutzstellen und Konsulaten der Mitgliedstaaten unverzüglich relevante und genaue Informationen mitzuteilen, die es erlauben, bestimmte Kategorien von Personen, Sachen, geografischen Herkünften und Beförderungsmitteln gezielt zu beobachten“. Dieser Sachverhalt scheint der von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Situation recht nahe zu kommen.

Als langfristige Maßnahme enthält die Mitteilung der Kommission den Vorschlag, auf technologische Innovationen zurückzugreifen, und zitiert beispielsweise das System Galileo, um die Überwachung der Küsten über Satelliten zu verbessern.

(¹) ABl. L 161 vom 19.6.2002.

(2003/C 242 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3168/02

von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission

(6. November 2002)

Betrifft: Haftung von Beförderungsunternehmen

In seiner Antwort auf eine Reihe von Anfragen des Abgeordneten Glyn Ford zur Haftung von Beförderungsunternehmen (E-1587/02 – E-1594/02 (¹)) bestätigte Kommissionsmitglied Vitorino am 9. Juli 2002, dass die Kommission nie voll harmonisierte Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Haftung von Beförderungsunternehmen gefordert hat, die für alle Verkehrsträger gelten, wie in einer dieser Anfragen glauben gemacht wird. Im Rahmen des Meinungsaustauschs über den Richtlinienentwurf zur Haftung der Beförderungsunternehmen, den die französische Präsidentschaft am 13. März 2001 unterbreitet hat, erklärte Kommissionsmitglied Vitorino: „Der Entwurf, über den wir hier beraten, ist nur ein erster Schritt. Langfristig wird es notwendig sein, weiter zu gehen und kohärent alle Verkehrsträger, einschließlich des Güterverkehrs, zu prüfen. Daher wird die Kommission ihre Verantwortung in dieser Frage übernehmen und in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Seiten den Weg für einen harmonisierteren europäischen Ansatz vorbereiten. Wir glauben, dass wir einen Vorschlag unterbreiten können, der alle Verkehrsträger umfasst und auf einer engen Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen, den Beförderungsunternehmen selbst und natürlich den für die rechtliche Durchsetzung zuständigen Stellen basiert“.

Kann die Kommission, wenn damit nicht gemeint ist, dass sie „voll harmonisierte Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Haftung von Beförderungsunternehmen gefordert hat, die für alle Verkehrsträger gelten“, genau erläutern, was in der besagten Erklärung von Kommissionsmitglied Vitorino gemeint ist?

Die Kommission hat eine Reihe von Rundtischgesprächen von Experten veranstaltet, die sich mit den Konsequenzen von Rechtsvorschriften im Bereich der Haftung der Beförderungsunternehmen befassen. Derartige Erörterungen finden normalerweise statt, bevor ein Rechtsvorschlag dem Parlament zur

Annahme unterbreitet wird und nicht sechs Monate nach Verabschiedung der betreffenden Richtlinie. Kann die Kommission darlegen, weshalb diese Erörterungen erst nach Annahme der entsprechenden Ratsrichtlinie erfolgen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die legislative Maßnahme für bestimmte Mitgliedstaaten neu ist?

Der genannte Richtlinienvorschlag wurde am 27. Juni 2001 förmlich verabschiedet, und zwei Mitgliedstaaten, nämlich Irland und Schweden, die keine Rechtsvorschriften über die Verhängung von Geldbußen für Beförderungsunternehmen kennen, die wissentlich oder unwissentlich Personen ohne hinreichende Dokumente befördern, sollen jetzt verpflichtet sein, solche Rechtsvorschriften einzuführen, bzw. von der Kommission bei Nichtumsetzung einer gemeinschaftlichen Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt werden können. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass hier ein Demokratiedefizit vorliegt und der erforderliche Prozess demokratischer Verfahren nicht beachtet wird? Kann die Kommission, wenn sie nicht dieser Auffassung ist, ihre Auffassung erläutern?

Obwohl die angeschnittenen Probleme in den schriftlichen Anfragen von Herrn Ford die wesentlichen legitimen und tatsächlichen Besorgnisse im Hinblick auf Rechtsvorschriften über die Haftung von Beförderungsunternehmen betreffen, scheint das von der Kommission in ihren Antworten verwendete Futur nahe zu legen, dass diese Fragen in den Sachverständigengesprächen bislang noch nicht erörtert wurden. Kann die Kommission umfassend auflisten, was bislang tatsächlich erörtert wurde?

(¹) Siehe Seite 2.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

In Antworten auf mehrere schriftliche Anfragen (E-488/02-E-0493/02 (¹) und E-1587/02-E-1594/02 (²)) von Herrn Ford hat die Kommission bereits ausführlich ihre Position und ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Haftung von Beförderungsunternehmen erläutert. Die Fragen, die die Frau Abgeordnete in dieser schriftlichen Anfrage stellt, beziehen sich weitgehend auf dieselben Themen. Deshalb wird auf den Inhalt der zuvor erteilten Antworten verwiesen.

Zu den einzelnen Punkten, die die Frau Abgeordnete anspricht, sei Folgendes mitgeteilt:

- Die Kommission weiß, dass es sich um schwierige Fragen handelt, und ist überzeugt, dass eine schrittweise Entwicklung in Richtung eines einheitlichen Systems der Haftung von Beförderungsunternehmen auf europäischer Ebene zweckmäßig ist. Daher begrüßt sie die laufenden trilateralen Sachverständigentreffen zu diesem Thema als wichtigen Versuch, die nötigen Elemente zusammenzutragen.
- Die Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (³) beruhte auf einer Initiative der Französischen Republik (⁴), nicht auf einem Kommissionsvorschlag. Die Kommission ist nicht in der Lage, Informationen zu geben oder zu Vorgesprächen Stellung zu nehmen, die die Französische Republik im Vorfeld der Initiative geführt hat.
- Die Richtlinie 2001/51/EG des Rates wurde nach Maßgabe des Verfahrens in Artikel 67 EG-Vertrag (der durch den Amsterdamer Vertrag in den EG-Vertrag aufgenommen wurde) erlassen. Die Kommission hält es nicht für angemessen, sich im Zusammenhang mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage zu einem vermeintlichen „Demokratiedefizit“ bei einem im EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren zu äußern.
- Artikel 7 der Richtlinie 2001/51/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Richtlinie bis zum 11. Februar 2003 nachzukommen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist die Kommission gemäß Artikel 211 EG-Vertrag verpflichtet, für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.
- Vier Sachverständigentreffen (zu den Themen rechtlicher Überblick, humanitäre Dimension, Verhaltenskodizes/Vereinbarungen und technischer Informationsaustausch) wurden für das Jahr 2002 geplant, deren letztes im Dezember 2002 anberaumt ist.

(¹) Abl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 45.

(²) Siehe Seite 2.

(³) Abl. L 187 vom 10.7.2001.

(⁴) Abl. C 269 vom 20.9.2000.

(2003/C 242 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3177/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(7. November 2002)

Betrifft: Integrität des Wachstums- und Stabilitätspakts

Nachdem in einer Reihe von Mitgliedstaaten – darunter Frankreich, Italien und Portugal – rechtsgerichtete Regierungen an die Macht gekommen waren, wurde deutlich, dass die Haushaltsdefizite in diesen Ländern beträchtlich unterschätzt worden waren. Im Falle Portugals ist der von der ausscheidenden sozialistischen Regierung behauptete Wert von 2,2 % durch 4,1 % ersetzt worden. Im Falle Italiens ist ein Wert von 1,4 % nach oben hin auf 2,2 % revidiert worden. Kann die Kommission um der Klarstellung willen angeben, welches ihrer Ansicht nach der korrekte Wert für jeden der Mitgliedstaaten war, in denen nach einem Regierungswechsel eine Revision nach oben hin erfolgte? Ist die Kommission der Ansicht, dass die Revision des italienischen Haushaltsdefizits nach oben hin vollständig auf die Anwendung des unlängst von Eurostat gefassten Beschlusses über die Berechnung von Sicherungsmaßnahmen der Zentralregierung (vgl. Pressemitteilung 116/2002 zu den Euroindikatoren) zurückzuführen war? Wie war es möglich, dass so viele linksgerichtete Regierungen der Kommission Sand in die Augen streuen konnten, indem sie Rechnungs-führungsverfahren praktizierten, die viele als dem Unternehmen Enron würdig ansehen würden?

Ist die Kommission der Ansicht, dass sie jetzt die wichtigsten Methoden identifiziert hat, die zur Verschleierung tatsächlicher Haushaltsdefizite verwendet wurden? Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um zu gewährleisten, dass vergleichbare Methoden nicht in Mitgliedstaaten verwendet werden, in denen es in jüngster Zeit keinen Regierungswechsel gegeben hat?

Nach dem Protokoll des Maastrichter Vertrags über das Verfahren im Falle eines übermäßigen Defizits bedeutet ein staatliches Defizit (ein staatlicher Überschuss) die Nettokreditaufnahme (Nettokreditvergabe) des gesamten Regierungssektors (Zentralregierung, regionale und lokale Gebietskörperschaften und Sozialversicherungseinrichtungen) und wird nach nationalen Rechnungsführungsstandards berechnet (Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESA 95). Schuldenstand ist der Brutto-Gesamtschuldenstand am Jahresende nach Konsolidierung zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors, während Primärüberschuss das staatliche Defizit/der staatliche Überschuss ausgenommen Zinsen ist. In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1620/02⁽¹⁾ wies Kommissionsmitglied Solbes Mira darauf hin, dass die Finanzen der britischen Regierung in den letzten Jahren fast ein Gleichgewicht oder einen Überschuss aufwiesen. Damit wurden die Auflagen des Wachstums- und Stabilitätspaktes erfüllt, während gleichzeitig die eigenen fiskalpolitischen Regeln der britischen Regierung eingehalten wurden, einschließlich der sogenannten „goldenen Regel“, wonach Investitionsausgaben der Regierung nicht als Ausgaben im Sinne des Wachstums- und Stabilitätspakts gewertet werden sollten. Kann die Kommission klären, ob solche Investitionsausgaben eine Nettokreditaufnahme im Sinne des Paktes entsprechend dem vorstehend genannten Protokoll zum Vertrag von Maastricht darstellen?

⁽¹⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 125.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(4. Dezember 2002)

Gemäß dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit muss die Defizitzahl mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen übereinstimmen, dessen derzeitige Fassung das ESVG 95⁽¹⁾ ist. Durch die Erfahrungen, die Mitgliedstaaten und Kommission im Laufe der Jahre erworben haben, hat sich die Qualität der Daten verbessert, und es muss eingeräumt werden, dass von dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein nennenswerter Impuls zur Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der Staatskonten auf Gemeinschaftsebene ausgegangen ist. Die auf der Grundlage des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) aufgestellten Staatskonten sind heute zuverlässiger, vollständiger, transparenter und detaillierter; sie werden fristgerechter veröffentlicht als noch vor einigen Jahren. Außerdem wurden koordinierte Anstrengungen zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften und zur Überprüfung ihrer jeweiligen Anwendung unternommen. Folglich sind die Staatskonten der verschiedenen Mitgliedstaaten nun von besserer Qualität und besser vergleichbar als in der Vergangenheit.

Es bestehen jedoch weiterhin Schwachpunkte, wie kürzlich an der erheblichen Revision der Zahlen und folglich der späten Feststellung des übermäßigen Defizits in Portugal für das Jahr 2001 ersichtlich wurde.

Folglich können verschiedene Aspekte des Prozesses der Erhebung und Überprüfung der Haushaltsdaten verbessert werden. Deshalb sind zusätzliche Schritte notwendig, um die Verlässlichkeit und Aktualität der Haushaltsstatistiken zu verbessern, auf denen die Haushaltsüberwachung beruht. Die Kommission wird dem Rat in Kürze eine Reihe bewährter Methoden für die Übermittlung von Haushaltsdaten vorschlagen. Dadurch sollen die Rolle und die Verantwortlichkeiten verschiedener Akteure geklärt werden, um die

Transparenz, Qualität und fristgerechte Übermittlung der im Überwachungsprozess verwendeten Daten (sowohl der Statistiken als auch der Prognosen) zu verbessern.

Die Kommission veröffentlichte am 13. November 2002 ihre Herbstvorausschätzung 2002. Für das Jahr 2002 wird nun für Deutschland ein Defizit von 3,8 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), für Frankreich von 2,7 % des BIP, für Italien von 2,4 % des BIP und für Portugal von 3,4 % des BIP veranschlagt. Infolge der Entscheidung Eurostats zur Verbuchung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Kreditforderungen wurde in Italien das Defizit des Jahres 2001 um 0,6 % des BIP nach oben revidiert.

Zur Behandlung der öffentlichen Investitionsausgaben bei der Berechnung des Finanzierungssaldos finden sich im ESGV und im EG-Vertrag eindeutige Angaben: Investitionsausgaben werden nicht anders verbucht als alle sonstigen öffentlichen Ausgaben. Damit haben die erfassten öffentlichen Investitionsausgaben Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo.

⁽¹⁾ erordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95), ABL. L 310 vom 30.11.1996.

(2003/C 242 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3180/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(7. November 2002)

Betrifft: Ausweitung der Gruppenfreistellung vom Wettbewerbsrecht

Kann die Kommission angeben, warum sie es für notwendig hielt, die Gruppenfreistellung vom Wettbewerbsrecht für den Automobilhandel um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, obwohl es ausreichend Zeit für die Industrie gegeben hatte, sich auf das Auslaufen der Freistellung im September diesen Jahres vorzubereiten?

Die Kommission besitzt weiterhin weitreichende Restbefugnisse im Bereich des Wettbewerbsrechts. Beabsichtigt sie, diese Befugnisse gegen Automobilhersteller einzusetzen, die des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der EU verdächtig sind? Wenn ja, wird sie nur auf Beschwerden reagieren, oder wird sie ihre eigenen Untersuchungen einleiten?

Ein Bürger meines Wahlkreises in London sah sich mit Problemen konfrontiert, denen sich diejenigen, die versuchen, rechtsgesteuerte Fahrzeuge auf dem Kontinent zu erwerben, allzu häufig gegenüber sehen.

Angesichts des sehr beträchtlichen Preisunterschieds (über 30 %) versuchte er, einen Chrysler Grand Voyager in den Niederlanden zu erwerben; er musste jedoch Folgendes feststellen:

- a) Chrysler-Händler in den Niederlanden verlangen die volle Anzahlung für das Fahrzeug, während im Falle eines linksgesteuerten Fahrzeugs nur eine minimale prozentuale Anzahlung verlangt wird.
- b) Die Händler können nicht vor Ablauf von zwölf Monaten liefern (obwohl die Lieferfrist für ein linksgesteuertes Fahrzeug in den Niederlanden drei Monate und für ein rechtsgesteuertes Fahrzeug im Vereinigten Königreich ebenfalls drei Monate beträgt).
- c) In den Niederlanden wird für ein rechtsgesteuertes Fahrzeug eine Zusatzgebühr von 2000 EUR erhoben (was sicherlich nicht die wahren Kosten widerspiegelt).

Sind derartige Praktiken legal? Wenn nicht, hat die Kommission in Erwägung gezogen, unabhängige Ermittlerteams einzustellen, um herauszufinden, wie verbreitet solche Praktiken sind, solange an der Gruppenfreistellung festgehalten wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Die erste von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage in Bezug auf die Gründe, warum es die Kommission für erforderlich hielt, die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 zu erlassen ⁽¹⁾, wurde bereits von der Kommission in Erwiderung auf die schriftliche Anfrage E-0292/02 des Herrn Abgeordneten ⁽²⁾ eingehend behandelt.

Der zweite von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Punkt betrifft die Bereitschaft der Kommission, das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gegenüber den Kfz-Herstellern durchzusetzen. Die Befugnisse der Kommission in diesem Bereich sind keine Restbefugnisse, sondern wurden ihr vom Rat gemäß Artikel 83 EGV übertragen. Die Aufmerksamkeit des Herrn Abgeordneten sei hierbei insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2 d) EGV gelenkt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates⁽¹⁾ gibt der Kommission umfassende Befugnisse, um vermutete Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln von Amts wegen oder im Zuge einer Beschwerde zu untersuchen. Die Kommission zögert nicht, diese Befugnisse auszuüben, wenn sie dies für erforderlich hält. In den vergangenen Jahren hat sie umfangreiche Untersuchungen in Ausübung der ihr vom Rat übertragenen Befugnisse durchgeführt, die bisher in vier getrennten Fällen zur Festsetzung von Geldbußen gegen drei große Kfz-Hersteller einer Höhe von rund 250 Mio. EUR geführt haben.

In anderen Fällen, wo Verbraucher wegen Schwierigkeiten beim Kauf von Fahrzeugen im Ausland Beschwerde eingelegt haben, hält es die Kommission aus Verbrauchersicht für angemessen und wirksamer, die Frage bei den betreffenden Herstellern aufzuwerfen.

Der Herr Abgeordnete sei auch daran erinnert, dass die Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln im Zuge der anstehenden Modernisierung der Verfahrensregeln erheblich erweitert werden.

Die dritte von dem Herrn Abgeordneten gestellte Frage bezieht sich auf die Höhe der Anzahlung, die von niederländischen Händlern für die Bestellung eines Fahrzeugs mit Rechtssteuerung verlangt wird. Dem Herrn Abgeordneten wird bekannt sein, dass Anzahlungen in Geschäftsbeziehungen häufig gefordert werden, um mögliche Verluste einer Partei zu decken, falls sich die andere Partei aus dem Geschäft zurückzieht. Sollte ein Verbraucher das von ihm bestellte Fahrzeug nicht mehr kaufen wollen, hätte der Händler ein Fahrzeug auf Lager, das er nicht unverzüglich würde weiterverkaufen werden. Dieses Risiko ist höher bei Fahrzeugen, deren Merkmalen von den üblicherweise von dem Händler verkauften Fahrzeugen abweichen. Es ist deshalb eine geschäftsübliche Praxis, dass ein Händler in den Niederlanden eine höhere Anzahlung verlangt, bevor er sich bereit erklärt, ein Fahrzeug mit Rechtssteuerung zu erwerben. Bei ihrer Überwachung des Marktes ist der Kommission bisher nicht die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Praxis der vollständigen Anzahlung aufgestoßen. Sollte eine solche Praxis festgestellt werden und sich aus einer Vereinbarung ergeben, müsste sie im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln eingehender untersucht werden.

Der vierte Punkt des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf die Lieferfristen. Die Fristen zur Lieferung von Fahrzeugen mit Rechtssteuerung, die an einen Händler in den Niederlanden geliefert werden, sollten üblicherweise den Fristen für Fahrzeuge mit Linkssteuerung entsprechen, die an das gleiche Händlernetz geliefert werden. Die Kommission behandelt häufig Verbraucherbeschwerden zu dieser Frage. In vielen Fällen haben die Kontakte mit den entsprechenden Herstellern zu zufriedenstellenden Ergebnissen für die Verbraucher in dieser Hinsicht geführt.

Die fünfte Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf die Aufpreise für rechtsgesteuerte Fahrzeuge. Es gibt keine Regel im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft, die einen Hersteller verpflichten würde, Fahrzeuge mit Rechtssteuerung außerhalb des Vereinigten Königreiches zu dem gleichen Preis wie Fahrzeuge mit den ortsüblichen Merkmalen zu verkaufen. Der Kostenumfang für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung eines Fahrzeugmodells hängt u.a. von den entsprechenden Stückzahlen ab. Da z.B. in der Regel wesentlich mehr Fahrzeuge mit Linkssteuerung als mit Rechtssteuerung hergestellt werden, sind die Produktionskosten für erstere gewöhnlich niedriger. Um dies zu berücksichtigen, legen die meisten Hersteller einen Aufpreis für rechtsgesteuerte Fahrzeuge fest, die einem Händler auf dem europäischen Festland geliefert werden. Die Höhe dieses Aufpreises muss jedoch objektiv zu rechtfertigen sein.

Die Kommission hat nie erwogen, Mannschaften unabhängiger Untersucher zur Überprüfung der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen einzustellen. Nach Auffassung der Kommission sind die bisher eingesetzten Methoden, um Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln aufzuspüren und zu ahnden, angemessen.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 einzuführenden neuen Rahmenbedingungen werden den Spielraum für Missbräuche verringern und es den Verbrauchern erleichtern, Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten zu erwerben.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EGV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABL L 203 vom 1.8.2002.

(²) ABL C 277 E vom 14.11.2002, S. 30.

(³) Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABL P 13 vom 21.2.1962.

(2003/C 242 E/047)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3184/02
von Robert Evans (PSE) an die Kommission**

(31. Oktober 2002)

Betrifft: Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (Disability Living Allowance)

In ihrer Antwort auf meine vorherige Anfrage E-1347/02 ⁽¹⁾ erklärte Frau Diamantopoulou, Mitglied der Kommission, dass die Kommission gegenwärtig untersucht, ob bestimmte Leistungen (einschließlich der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte) weiterhin von der Verordnung (EWG) 1408/71 ⁽²⁾ ausgenommen sein sollen.

Kann mir die Kommission mitteilen, welche Fortschritte sie in dieser Angelegenheit erzielt hat bzw. wann sie mit einem Abschluss ihrer Untersuchung rechnet?

⁽¹⁾ ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 191.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(6. Dezember 2002)

Die Kommission hat mit einer Reihe von Mitgliedstaaten bilaterale Gespräche zu den von ihnen in Anhang II a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ aufgelisteten Leistungen, die vom Prinzip der Leistungsausfuhr ausgenommen sind, geführt. Im Fall des Vereinigten Königreichs gehört hierzu auch die Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (Disability Living Allowance, DLA). Bei diesen Gesprächen konnte die Kommission einen gründlicheren Einblick in die betreffenden Leistungen gewinnen.

Die Kommission prüft nunmehr einen Gesetzesvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, insbesondere des Anhangs II a. Mit dem Vorschlag wird der Zweck verfolgt, aus dem Anhang II a Leistungen herauszunehmen, die das Kriterium der beitragsfreien Sonderleistung nach der Definition des Europäischen Gerichtshofs nicht erfüllen. Voraussichtlich wird die Kommission den Vorschlag im Frühjahr 2003 prüfen und nach seiner Verabschiedung dann dem Rat und dem Parlament vorlegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(2003/C 242 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3208/02
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(12. November 2002)

Betrifft: Abstimmung über Internet

Kann die Kommission ihre Ziele im Hinblick auf die Veranstaltung von Wahlen über Internet bekannt geben?

Wann werden alle Wähler bei Europawahlen über Internet abstimmen können?

Sind im Jahr 2004 Versuchsvorhaben vorgesehen? Falls ja, wo?

Finanziert die Kommission diese Vorhaben? Falls ja, in welcher Höhe?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(23. Dezember 2002)

Die Frage der Frau Abgeordneten betrifft die Abstimmung bei Parlamentswahlen im Internet. Die Internet-Abstimmung ist Teil der Wahlverfahren, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Akts von 1976 ⁽¹⁾ in jedem Mitgliedstaat durch die innerstaatlichen Vorschriften geregelt werden. Dieser Grundsatz wurde nicht geändert, sondern durch den Beschluss des Rates 2002/772/EG zur Änderung des Akts von 1976 ⁽²⁾ bekräftigt.

Folglich ist es Sache der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Einführung von Internet-Wahlverfahren für Parlamentswahlen zu beschließen.

In den Mitgliedstaaten wurden einige Versuchsvorhaben zu Mehrkanal- und elektronischen Abstimmungen durchgeführt. So konnten beispielsweise einige Gemeinden im Vereinigten Königreich bei den Kommunalwahlen im Mai 2002 über Internet abstimmen. Die Kommission weiß zurzeit allerdings von keinem Mitgliedstaat oder Kandidatenland – dessen Bürger voraussichtlich an den nächsten Parlamentswahlen teilnehmen werden –, das Pilotprojekte zur elektronischen Abstimmung für die Parlamentswahlen im Juni 2004 plant.

Im Rahmen des Programms für die Technologien der Informationsgesellschaft (IST) des 5. Rahmenprogramms hat die Kommission Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur elektronischen Demokratie, einschließlich der Online-Abstimmung unterstützt. Es handelt sich dabei um die FTE-Vorhaben CYBERVOTE (ein innovatives elektronisches Wahlsystem, das die Stimmabgabe via Mobiltelefon und Internet ermöglichen soll), E-POLL (elektronisches Stimmabgabesystem für die Fern-Wahl) und EURO-CITI (Plattform europäischer Städte für Online-Austauschdienste). Ergänzt werden diese Projekte durch die Maßnahme EVE (Bewertungspraktiken und Überwachungstechniken im Bereich der elektronischen Demokratie und elektronischen Stimmabgabe), mit der einzelne Anstrengungen allgemein für die Zwecke der elektronischen Demokratie nutzbar gemacht werden sollen.

(¹) Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom – ABl. L 278 vom 8.10.1976.

(²) Beschluss des Rates 2002/772/EG, Euratom vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – ABl. L 283 vom 21.10.2002.

(2003/C 242 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3217/02

von **Arlene McCarthy (PSE)** an die Kommission

(7. November 2002)

Betrifft: Wettbewerbspolitik und Verwertungsgesellschaften

Zwar wird bei der Wettbewerbspolitik der EU die Rolle von Verwertungsgesellschaften bei der Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder anerkannt, aber ist die Kommission im Falle von BIEM (Bureau Internationale des Societies Gerant les Droits D'Enregistrement et de Reproductions Mechanique) nicht der Ansicht, dass die Festsetzung anderer Sätze für Lizenzgebühren auf EU-Ebene als sie sowohl in Japan als auch dem Vereinigten Königreich Anwendung finden, den Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass solche Exklusivrechte bei der Verwaltung von Urheberrechten in einer Art und Weise genutzt werden, die sowohl wettbewerbsbeschränkend ist, da sie zu unfairen Handels- und Wirtschaftspraktiken beiträgt, als auch verbraucherfeindlich?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um solchen Praktiken von BEIM nachzugehen?

Würde die Kommission zustimmen, dass in Anbetracht der technologischen und kommerziellen Entwicklungen, insbesondere der digitalen Publikation, die Praktiken und Handlungen von Verwertungsgesellschaften transparenter gemacht werden sollten, um Quelle, Ziel und Zweck der erhobenen Lizenzgebühren im Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht feststellen zu können?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(9. Dezember 2002)

Die Anwendung unterschiedlicher Gebührensätze innerhalb der Union kann nur dann als Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag gewertet werden, wenn die höchsten Sätze als exzessiv angesehen werden oder wenn die Unterschiede objektiv nicht gerechtfertigt sind. Es ist somit nicht möglich, den Missbrauch einer beherrschenden Stellung generell und abstrakt allein mit der Existenz unterschiedlicher Gebührensätze zu begründen, ohne die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wie der Gerichtshof in den Rechtssachen *Tournier* und *Lucazeau* festgestellt hat, ist

„Artikel 86 EWG-Vertrag [jetzt Artikel 82 EG-Vertrag] dahin auszulegen [...], dass eine nationale Gesellschaft zur Wahrnehmung von Urheberrechten, die auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung innehat, unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingt, wenn die Gebühren, die sie von Diskotheken fordert, erheblich höher sind als die in den anderen Mitgliedstaaten erhobenen Gebühren, sofern die verschiedenen Tarife, was ihre Höhe betrifft, miteinander auf einheitlicher Grundlage verglichen wurden. Anders wäre es, wenn die in Rede stehende Verwertungsgesellschaft diese Differenz unter Hinweis auf objektive und relevante Unterschiede bei der Wahrnehmung der Urheberrechte in dem betroffenen Mitgliedstaat und in den übrigen Mitgliedstaaten rechtfertigen könnte.“

Die Kommission wie auch der Gerichtshof haben in der Vergangenheit in konkreten Fällen bestimmte Verhaltensweisen von Verwertungsgesellschaften als wettbewerbsbeschränkend angesehen. Gleichzeitig ist allgemein anerkannt, dass Verwertungsgesellschaften eine wichtige Aufgabe bei der Wahrnehmung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten erfüllen, nicht zuletzt weil sie ihren Mitgliedern und Nutzungsberechtigten alle Leistungen „aus einer Hand“ bieten können, was den Zugang zu geschützten Werken und sonstigen Leistungen erheblich erleichtert. Man kann somit nicht behaupten, dass die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften als solche wettbewerbsbeschränkend wirkt. Diese Feststellung lässt sich nur nach Prüfung einer konkreten Vereinbarung oder Verhaltensweise treffen.

Die Kommission hat zwar selbst kein Verfahren gegen BIEM eingeleitet, aber kürzlich eine Beschwerde gegen BIEM erhalten. Die Ermittlungen befinden sich noch im Anfangsstadium, so dass sich die Kommission noch keine Meinung zu der Beschwerde gebildet hat.

Insbesondere angesichts der technologischen und kommerziellen Entwicklung der digitalen Distribution sollten die Praktiken der Verwertungsgesellschaften, soweit es um die Online-Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten geht, transparent sein. Diese Position wurde in der unlängst ergangenen Entscheidung „Simulcasting“ vom 8. Oktober 2002 (Sache COMP/C2/38104) deutlich zum Ausdruck gebracht. Diese Entscheidung kann im vollen Wortlaut auf der Website der Kommission eingesehen werden: <http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38014/en.pdf>.

Da Wettbewerb und Binnenmarkt überdies eng miteinander verknüpft sind, möchte die Kommission die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, dass sie sich seit mehreren Jahren schon mit der Wahrnehmung der Urheberrechte und insbesondere mit der Wahrnehmung dieser Rechte durch Verwertungsgesellschaften beschäftigt. Nach Auffassung der Kommission muss im Binnenmarkt eine effiziente Wahrnehmung dieser Rechte durch Verwertungsgesellschaften gewährleistet sein. Eine diesbezügliche Mitteilung ist in Vorbereitung. Darin wird eine Analyse dieses Sektors vorgenommen, in der auf relevante Fragestellungen eingegangen und mögliche Antworten diskutiert werden.

(2003/C 242 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3261/02

von Margrietus van den Berg (PSE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Kapazitäten des niederländischen Rechtsstaates

1. Ist der Europäischen Kommission bekannt, dass in den Niederlanden 1,3 Millionen Straftaten angezeigt wurden, dass davon nur 14,6 % aufgeklärt wurden und dass zwei Drittel der Anzeigen insgesamt nicht nachgegangen wird?
2. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Niederlande dadurch das Rechtsgefühl und damit auch die Qualität des eigenen Rechtsstaats in Gefahr bringen?
3. Würden die Niederlande bei einer Prüfung gemäß den Kriterien von Kopenhagen, die für Beitrittsländer gelten, nicht selbst schwerwiegende Probleme aufgrund der vorgenannten Tatsachen bekommen?
4. Wäre es nicht angebracht – falls ein juristischer europäischer Stabilitätspakt bestehen würde –, eine gelbe Karte als Warnung und ein Gespräch zwischen der Europäischen Kommission und der niederländischen Regierung über diese Besorgnis erregenden Tatsachen einzuführen? Sollte die Kapazität der richterlichen Gewalt in den Niederlanden aus diesem Grund nicht drastisch ausgeweitet werden?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(23. Dezember 2002)

1. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, die Kriminalitätsstatistiken der Mitgliedstaaten und die Entscheidungen der nationalen Polizeibehörden, zu bestimmten, ihnen zur Kenntnis gebrachten Taten keine Ermittlungen einzuleiten, genau zu verfolgen. Dies ergibt sich aus Artikel 33 (ex-Artikel K.5) des Vertrags über die Europäische Union, der wie folgt lautet: „Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.“
2. Gemäß dem zitierten Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union, ist dies – selbst wenn die Statistiken korrekt sein sollten – ausschließlich Sache der niederländischen Behörden.
3. Der Vertrag über die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Achtung der Grundrechte (Artikel 6) und sieht Sanktionen bei einer Verletzung dieser Pflicht durch einen Mitgliedstaat vor (Artikel 7). Die Tatsache, dass in Bezug auf die Niederlande keine Prüfung angeregt wurde, spricht prima facie dafür, dass die Niederlande ihre Pflicht zur Achtung der Grundrechte nicht verletzt haben.
4. Dieser Teil der Frage ist rein hypothetisch, da es keinen solchen „juristischen europäischen Stabilitätspakt“ gibt. Die Kommission wird damit aufgefordert, das Justizsystem eines Mitgliedstaats zu kritisieren, was jedoch nicht ihre Aufgabe ist. Der Herr Abgeordnete sollte sich in dieser Angelegenheit direkt an die zuständigen niederländischen Behörden wenden.

(2003/C 242 E/051)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3287/02
von Carlos Coelho (PPE-DE) an die Kommission**

(20. November 2002)

Betrifft: Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Achtung verschiedener Kulturen und Traditionen

Bei mir ist die Beschwerde eines portugiesischen Staatsbürgers im Zusammenhang mit dem in Spanien geltenden Gesetz über die Namensregister (Gesetz 40 vom 5.11.1999) eingegangen. Er beanstandet, dass durch dieses Gesetz Kinder aus portugiesisch-spanischen Ehen diskriminiert würden, da die Namen und die Reihenfolge der Namen der Kinder ohne die Einwilligung der Eltern geändert würden.

Das Problem stellt sich immer dann, wenn die Geburt eines neugeborenen Kindes, das einen spanischen Vater bzw. eine spanische Mutter hat, bei einem spanischen Standesamt bzw. beim spanischen Konsulat gemeldet wird, damit das Kind ebenfalls die spanische Staatsangehörigkeit erhalten kann. Bei der Eintragung in das Personenstandsregister ändern die spanischen Standesämter und Konsulate die Namen der Kinder ab, indem sie die Reihenfolge der Namen ändern, ohne die Genehmigung und fast immer gegen den Willen der Eltern und ohne dass Personalausweise, Geburtsurkunden und sonstige offizielle portugiesische Dokumente anerkannt würden.

Angesichts der Grundsätze, auf denen das Europäische Einigungswerk beruht, in einem Europa, in dem u.a. die Freizügigkeit der Personen, die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Urteilen gegeben sind, drängt sich die Frage auf, ob hier nicht die Verletzung eines Grundrechts vorliegt, nämlich des Rechts eines jeden Menschen, seinen Kindern den von ihm gewählten Namen zu geben? Ist es nicht ein Fall von Missachtung der Identität (des Namens) einer Person, ihrer Kultur und ihrer Traditionen, in diesem Falle der wichtigen Tradition, die darin besteht, den Namen des Vaters und des Großvaters an die Kinder weiterzugeben?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(21. Januar 2003)

Die Kommission hat die Beschwerde des portugiesischen Staatsbürgers im Zusammenhang mit dem in Spanien geltenden Gesetz über die Namensregister (Gesetz 40/1999 vom 5.11.1999) direkt erhalten, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das spanische Gesetz, demzufolge die Eltern im gemeinsamen Einvernehmen entscheiden können, in welcher Reihenfolge sie ihren ersten Namen an ihr Kind weitergeben, im Hinblick auf die Kinder portugiesischer Staatsbürger, die auch die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, diskriminierend ist, da diese Kinder aufgrund der in Spanien geltenden Bestimmungen bei ihrer Eintragung in Spanien den ersten Namen des Vaters verlieren, der der Name ist, der den Kinder in Portugal gegeben wird. Dem Beschwerdeführer zufolge stellt dieses Gesetz eine Beeinträchtigung dieser Kinder dar, weil es – unter Missachtung von Personalausweisen, Geburtsurkunden und sonstigen offiziellen portugiesischen Dokumenten – eine Änderung ihrer Namen und der Reihenfolge ihrer Namen in den spanischen Registern zur Folge hat.

Dem Gerichtshof wurde vom belgischen Staatsrat in einem ähnlichen Fall hinsichtlich der Auslegung der Artikel 17 und 18 des EG-Vertrag ein Ersuchen um Vorabentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen einem spanischen Staatsbürger und dem belgischen Staat betreffend das belgische Gesetz über das Namensregister der Kinder vor diesem Gericht vorgelegt. Es handelt sich um einen mit einer belgischen Staatsangehörigen verheirateten spanischen Staatsbürger; beide sind in Belgien wohnhaft und auf ihre Kinder, die die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, wird *lex fori*, d.h. gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts hier das belgische Gesetz angewendet.

In ihren Bemerkungen für den Gerichtshof hat die Kommission hervorgehoben, dass insbesondere die in den Artikeln 12 und 17 des EG-Vertrags verankerten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Unionsbürgerschaft und des freien Personenverkehrs so auszulegen sind, dass sie einer Rechtsvorschrift entgegen stehen, die eine mit einem Antrag auf Änderung eines Familiennamens für in diesem Mitgliedstaat ansässige minderjährige Kinder – mit der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch ihre Mutter sowie der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats durch ihren Vater – befaste Verwaltungsbehörde daran hindern, die Regeln anzuwenden, die sich aus den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaates im Hinblick auf den Familiennamen ableiten, mit der Begründung, dass die Kinder in dem Aufnahmemitgliedstaat normalerweise den Namen des Vaters tragen, während die Anwendung der Regeln, die sich aus den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaates ergeben, nicht zu Recht als Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses des Aufnahmemitgliedstaates angesehen werden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, dass vor der Entscheidung über die weitere Behandlung dieser Angelegenheit die Position des Gerichtshofs in der Frage abgewartet werden muss.

(2003/C 242 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3332/02
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(26. November 2002)

Betrifft: Afghanistan

Kann die Kommission klarstellen, wie der Vorschlag des Rates hinsichtlich der Rückführung afghanischer Flüchtlinge, die derzeit in der EU leben, finanziert werden soll? Ist der Kommission bekannt, dass es Bedenken über die rechtlichen und humanitären Aspekte dieses Vorschlags gibt?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(21. Januar 2003)

Die Kommission setzt sich entschlossen für den Wiederaufbau und die Verbesserung der Lage in Afghanistan ein. Seit September 2001 war sie einer der größten Geber für Wiederaufbaumaßnahmen. 2002 wird sie über 205 Mio. EUR an Entwicklungshilfe und darüber hinaus rund 73 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen.

Die massive Rückkehr von Flüchtlingen gilt weithin als Beweis für die Erfolge der afghanischen Übergangsbehörde. Die Zahl der Rückkehrer aus der Region könnte 2,5 Mio. betragen. Zu diesen zählen auch interne Vertriebene, die nunmehr an ihren Herkunftsort zurückkehren. Die Kommission ist entschlossen, die Nachhaltigkeit der Rückkehr durch humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu unterstützen, die insbesondere zur Förderung des ländlichen Raums, zum Wiederaufbau, zur Unterstützung des Humankapitals und gesellschaftlicher Kräfte und zur Verbesserung der Regierungsfähigkeit und der Sicherheit bestimmt sind.

Entsprechend der Forderung des Europäischen Rates von Sevilla beschloss der Rat am 28. November 2002 ein Rückkehrprogramm, das Methoden zur Unterstützung rückkehrwilliger Afghanen vorsieht. Es orientiert sich an den unter Führung des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) ausgehandelten Drei-Parteien-Abkommen, die zwischen den afghanischen Behörden und dem jeweiligen Aufnahmeland geschlossen wurden.

Das vom Rat beschlossene Programm basiert auf der Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Alle Kosten vor der Ausreise und für die Beförderung gehen zu Lasten des Aufnahmelandes, die Kommission kommt für bestimmte Koordinierungsaufgaben auf und finanziert die Wiedereingliederungsmaßnahmen. Anfang 2002 stellte die Kommission 3,6 Mio. EUR für die Rückkehr qualifizierter Afghanen in ihr Land und ihre früheren Positionen in der afghanischen Verwaltung und in der Privatwirtschaft bereit. Ferner hat die Kommission für das Rückkehrprogramm die Bereitstellung eines

indikativen Betrags von 7 Mio. aus der Haushaltslinie B7-667 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von Rückkehrern aus Europa zugesagt. Schließlich wird sie rund 10 Mio. EUR für Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Rückkehr, gleich ob es sich um Rückkehrer aus der Region oder aus fernerer Ländern handelt, zur Verfügung stellen.

Was rechtliche Fragen und Schutzaspekte anbelangt, stellt das Rückkehrprogramm eindeutig fest, dass es sich vorrangig um die freiwillige Rückkehr handelt und rechtliche und sonstige Garantien bestehen. Eine Rückführung kann nur erzwungen werden, wenn die Umstände umfassend mit der Genfer Konvention von 1951 in Einklang stehen und alle anderen Rechtsmittel, mit denen der Verbleib in der Union gesichert werden könnte, ausgeschöpft sind. Bedingung ist außerdem, dass der Betreffende nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums an einem begleiteten freiwilligen Rückkehrprogramm teilgenommen hat.

Schließlich wird in dem Rückkehrprogramm eine Koordinierungsgruppe Rückkehr nach Afghanistan eingerichtet, die in erster Linie mit der Umsetzung des Teils des Programms beauftragt wurde, wonach bei der Ermittlung von Rückkehrern und der Geschwindigkeit der Rückkehr die bestmöglichen Informationen über die Lage vor Ort, die Möglichkeiten zur Verbindung der Rückkehr mit Wiederaufbaumaßnahmen und die Partnerschaft zwischen der Union und der afghanischen Übergangsregierung zu berücksichtigen sind. Die Kommission übernimmt den Vorsitz der Koordinierungsgruppe und berücksichtigt alle maßgeblichen humanitären Aspekte und beispielhaften Verfahren für die schrittweise Rückkehr, die der Situation vor Ort gerecht werden. Mit Blick auf die Umsetzung des Rückkehrprogramms ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Parteien, insbesondere dem UNHCR, geplant.

(2003/C 242 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3335/02

von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(26. November 2002)

Betrifft: Impfung und Sicherheit

Landwirtschaftlichen Nutztieren werden im Laufe ihres Lebens aus vielerlei Gründen häufig pharmazeutische Präparate und Impfstoffe injiziert.

In den Niederlanden ist es gängige veterinärmedizinische und landwirtschaftliche Praxis, möglichst viele Injektionen mit nur einer Injektionsnadel vorzunehmen. Die Nadel wird erst dann ersetzt, wenn sie abgebrochen ist oder aus sonstigen Gründen die Haut eines Tieres nicht mehr durchdringen kann.

Nach der Gemeinsamen Erklärung von WHO-Unicef-UNFPA (WHO/V&B/99.25) darf diese Impfpraxis wegen des hohen Infektionsrisikos, insbesondere bei Massenimpfungen, nicht auf Menschen angewandt werden. Außerdem sind bei der heutigen veterinärmedizinischen Praxis die Risiken einer (Kreuz)Kontamination viel zu hoch.

Ist die Kommission der Ansicht, dass das Vorsorgeprinzip in naher Zukunft auch bei Massen(schutz-)impfungen angewandt werden sollte?

Teilt die Kommission die Ansicht, dass bei der Impfung landwirtschaftlicher Nutztiere die Injektionsnadel völlig sterilisiert bzw. desinfiziert werden sollte?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. Januar 2003)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten weitgehend.

Ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip erfolgt immer dann, wenn bei einem Phänomen, Produkt oder Verfahren mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt.

Die Verwendung steriler oder hinreichend desinfizierter Injektionsnadeln bei Tieren, denen Medikamente oder Impfstoffe injiziert werden sollen, entspricht neben vielen anderen tierärztlichen Maßnahmen der guten veterinärmedizinischen Praxis, mit der die Übertragung von Krankheitserregern von Tier zu Tier verhindert werden soll.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der bei Massimpfungen landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlichen Hygienemaßnahmen ist jedoch in erster Linie der einzelne Tierarzt bzw. das entsprechend ausgebildete Impfpersonal verantwortlich. Diese Maßnahmen müssen unter anderem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

(2003/C 242 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3364/02

von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission

(20. November 2002)

Betrifft: Portugiesische Sprache in Euronews

Der Fernsehsender Euronews weist eine Bedeutung auf, die mehrfach vom Europäischen Parlament anerkannt wurde. Die Kommission teilt mit Sicherheit diese Auffassung. Daher erhält der Fernsehsender Euronews, obwohl er ein privatrechtlicher Sender ist, beträchtliche finanzielle Beihilfen der Gemeinschaft.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft ist vor allem durch die Bedeutung eines mehrsprachigen Fernsehsenders europäischen Ursprungs gerechtfertigt, nicht nur für die Kommunikation unter Europäern, sondern auch weltweit für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem europäischen Vorhaben und seiner Entwicklung.

Vor kurzem wurde in der Presse berichtet, dass 16 portugiesische Mitarbeiter des Senders, die die Ausstrahlung von Euronews in portugiesischer Sprache sicherstellen, in Kürze entlassen werden und dass die Ausstrahlung der Sendung in portugiesischer Sprache eingestellt werden würde. Derzeit enthält auch die Internetseite www.euronews.net eine Fassung in portugiesischer Sprache, es wird jedoch angesichts dieser Meldungen befürchtet, dass auch ihre Zukunft gefährdet sein könnte.

Bekanntlich ist die portugiesische Sprache, die von über 200 Millionen Menschen gesprochen wird, weltweit die am meisten verbreitete sechste Sprache und die dritte europäische Sprache ist, wobei Platz 1 und 2 von der englischen bzw. der spanischen Sprache eingenommen werden.

Den letzten vorliegenden Informationen zufolge wird Euronews derzeit in 125 Millionen Haushalten in 78 Ländern weltweit gesehen.

Die Kommission wird daher gefragt, ob sie über Informationen über die angebliche Entlassung von 16 portugiesischen Mitarbeitern des Fernsehsenders Euronews verfügt. Welche Informationen sind dies, wie lauten sie, und wie sind sie begründet? Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative zu ergreifen, um die Kontinuität der Ausstrahlung von Euronews in portugiesischer Sprache zu wahren? Auf welchen Betrag beliefen sich die von Euronews in den Jahren 2000, 2001 und 2002 erhaltenen finanziellen Zuwendungen der Gemeinschaft? Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, dass die gemeinschaftlichen Zuschüsse an den Sender Euronews an die Bedingung geknüpft sein müssten, dass die Ausstrahlung von Sendungen in mehreren Sprachen durch Euronews, insbesondere und zumindest in den am meisten gesprochenen europäischen Sprachen, einschließlich auf jeden Fall der portugiesischen Sprache, beibehalten wird?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(3. Januar 2003)

In den vergangenen drei Jahren hat die Kommission Euronews mit mehr als 4,1 Mio. EUR unterstützt (2 063 933 EUR in 2000, 1 375 956 EUR in 2001 und 687 978 EUR in 2002).

Am 23. Oktober 2001 haben die Kommission und Euronews eine Vereinbarung geschlossen, bei der das Parlament in vollem Umfang beteiligt war. Die Vereinbarung erstreckt sich auf eine dreijährige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Euronews und sieht vor, dass in diesem Zeitraum die Finanzierung schrittweise zurückgefahren wird, so dass die Koproduktion zunehmen muss.

Die Vereinbarung enthält keine Bestimmungen über Personalfragen; diese bleiben eine interne Angelegenheit von Euronews.

Die Kommission engagiert sich in der laufenden Debatte über die strukturelle Weiterentwicklung von Euronews. Bisher gewährleistet Euronews wie kein anderer Sender eine ganz Europa umspannende Berichterstattung. Die Kommission möchte dafür Sorge tragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt und dass Euronews auch weiterhin in möglichst vielen Gemeinschaftssprachen – einschließlich Portugiesisch – ausgestrahlt wird.

(2003/C 242 E/055)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3368/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(27. November 2002)

Betrifft: Art der Hilfen für die Demokratische Volksrepublik Laos

Die Kommission hat der Demokratischen Volksrepublik Laos kürzlich humanitäre Hilfen in Höhe von 730 000 Euro gewährt, die den hilfsbedürftigen Vertriebenen sowie möglichen Opfern der Umsiedlungspolitik zugute kommen sollen (Verbesserung der Wasser- und Abwassersysteme, Bau von Zugangsstraßen, Verteilung von Hygieneartikeln und Aufklärung über Minen). Eines der Ziele dieser Maßnahmen ist es, den ethnischen Minderheiten nach ihrer Umsiedlung eine lebenswerte Existenz zu ermöglichen.

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass diese Projekte alle Merkmale von Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit aufweisen und dass sie durch die Gewährung dieser Unterstützung im Rahmen der humanitären Hilfe nur insgeheim die parasitäre (und antidemokratische) Existenz der herrschenden Klasse in Laos stärkt? Ist der Kommission bekannt, dass das Versagen der Wirtschaftsreformen, die die laotischen Behörden Ende der 80er Jahre so zögerlich eingeleitet haben, das zum großen Teil auf die fehlenden politischen Reformen zurückzuführen ist, dazu geführt hat, dass die Regierung in Vientiane international zunehmend als Bittsteller auftritt? Ist der Kommission klar, dass die Großzügigkeit (und die Blindheit), mit der die Union und zahlreiche ihrer Mitgliedstaaten auf diese Politik eingehen, nur die Probleme verschlimmert, unter denen die Bevölkerung in Laos leidet, und die Demokratisierung des Landes in noch weitere Ferne rücken lässt?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(20. Januar 2003)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe⁽¹⁾ unterstützt die Kommission notleidende Bevölkerungsgruppen, die Anspruch auf internationale humanitäre Hilfe haben, sofern sich herausstellt, dass ihnen ihre eigenen Behörden nicht wirksam helfen können. Dies trifft auf diejenigen Bevölkerungsgruppen zu, die zu den Begünstigten der im Rahmen des Beschlusses ECHO/LAO/210/2002/02000 finanzierten Projekte gehören.

Diese Projekte werden direkt von Nicht-Regierungsorganisationen (NRO), die Partner des Amtes für Humanitäre Hilfe (ECHO) sind, und von UN-Organisationen durchgeführt und stellen somit in keinem Fall eine Finanzhilfe für die Regierung von Laos dar. Es handelt sich um Maßnahmen, die auf die Verbesserung der äußerst prekären Lebensbedingungen der besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Laos abzielen, vor allem ethnischer Minderheiten, die häufig von Zwangsumsiedlungen betroffen sind.

Im Falle einiger Begünstigter geht es dabei um die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Hygienebedingungen, im Falle anderer um den Zugang zu Basisgesundheitsdiensten und zur Bildung sowie die Verbesserung ihrer Nahrungsmittelsicherheit. Zur Unterstützung eines Projekts im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit wird eine Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber Blindgängern (Unexploded Ordnances/UXO) durchgeführt.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse im Bereich der humanitären Hilfe in unparteiischer Weise und ausschließlich nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen der Opfer. Im Übrigen ist die Anwesenheit von Mitarbeitern humanitärer Organisationen in Laos ein positives und beruhigendes Zeichen im Rahmen der Verhandlungen zwischen den örtlichen Behörden und der Bevölkerung.

Was die Haltung der Behörden von Vientiane gegenüber der internationalen Hilfe anbetrifft, so ist die Kommission insbesondere bestrebt sicherzustellen, dass ihre Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Armutslinderung beiträgt, ohne dass dabei die Behörden von Laos aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Vor diesem Hintergrund veranlasste die Kommission eine Evaluierung der wirtschaftlichen und der politischen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos und der Art der Hilfe der Gemeinschaft zugunsten dieses Landes. Die Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen dieser Evaluierung sind in das im Jahr 2002 angenommene Strategiepapier für Laos eingeflossen.

Laos ist das ärmste Land in Südostasien: Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt beläuft sich auf lediglich 350 USD, und der Anteil der Menschen, die mit weniger als einem USD pro Tag auskommen müssen, erreicht 30 % der Bevölkerung. Daher konzentrieren sich die Entwicklungsprogramme der Kommission und der Mitgliedstaaten auf die besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen. Die Entwicklung des ländlichen

Raums, das Gesundheitswesen und die Grundausbildung sind dabei die Aktionsschwerpunkte. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang der Achtung der Menschenrechte und der guten Staatsführung gewidmet.

Die Kommission verfolgt somit nach wie vor eine kohärente Politik, die den konstruktiven politischen Dialog mit der Regierung in Laos ebenso umfasst wie die fortlaufende Unterstützung der Bevölkerung in Laos durch entwicklungspolitische Programme der Gemeinschaft zur Förderung und Beschleunigung der Demokratisierung des Landes und durch Humanitäre-Hilfe-Programme zur Unterstützung der besonders bedürftigen und von Zwangsumsiedlungen betroffenen Bevölkerungsgruppen im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts.

(¹) Abl. L 163 vom 2.7.1996.

(2003/C 242 E/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3378/02

von Margrietus van den Berg (PSE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Staatliche Beihilfe für niederländische Fußballvereine

Die Europäische Kommission hat der niederländischen Regierung mitgeteilt, dass sie mit der staatlichen Beihilfe für Fußballvereine in den Niederlanden nicht einverstanden ist.

Ist die Kommission nicht auch der Meinung, dass die in der Erklärung von Nizza anerkannte gesellschaftliche Bedeutung des Sports einen anderen Maßstab verlangt als die offenkundige Abkehr von der Beihilfe für Fußballvereine?

Ist die Kommission bereit, diese Angelegenheit noch einmal zu überdenken, und zwar vor dem Hintergrund der Erklärung von Nizza, in der dem Sport eine gesellschaftliche Funktion zuerkannt wird und der Sport nicht als ein Gegenstand behandelt wird, über den im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb gesprochen wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Januar 2003)

Die niederländische Regierung hatte gegenüber der Kommission im Juni 2002 schriftlich ihre Auffassung bekundet, dass staatliche Beihilfen an Fußballvereine unabhängig von ihrer Form nicht als staatliche Beihilfen zu betrachten seien. Die Kommission hatte geantwortet, dass sie dieser Auffassung nicht generell zustimmen kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sind professionelle Fußballvereine als Unternehmen anzusehen. Eine finanzielle Unterstützung dieser Unternehmen fällt daher grundsätzlich unter die Beihilferegeln des EG-Vertrags. Die Kommission hatte ferner dargelegt, dass sie ohne eine vollständige Prüfung der genauen Umstände im Einzelfall nicht darüber befinden könne, ob eine staatliche Unterstützung von Fußballvereinen mit diesen Beihilfevorschriften vereinbar sei.

Die Erklärung von Nizza erkennt die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports als solchen an. Der Europäische Rat ersucht daher die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre politischen Handlungskonzepte im Einklang mit dem Vertrag und mit Blick auf diese Grundprinzipien weiter zu überprüfen.

In dem o.g. Schreiben hat die Kommission auch ausgeführt, dass beispielsweise die Zuschüsse der französischen Behörden für die schulische Bildung junger Sportler in Verbindung mit dem von Profifußballvereinen vorgenommenen Training keine Beihilfen darstellen. Die Kommission handelt folglich im Einklang mit den Grundsätzen der Erklärung von Nizza.

Dennoch kann die staatliche Unterstützung von professionellen Fußballvereinen unter bestimmten Umständen Beihilfeelemente enthalten.

(2003/C 242 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3400/02**von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission**

(29. November 2002)

Betrifft: Verschlechterung der Wirtschaftsindikatoren in Griechenland und Entwicklungsaussichten

Die BIP-Wachstumsrate für Griechenland (4 % für das Jahr 2001), die als Indikator für eine gesunde Wirtschaftsleistung des Landes im Verhältnis zum europäischen Durchschnitt gesehen wird, ist aber vor allem durch Umverteilungen auf Basis des EU-Haushaltes erzielt worden und beträgt daher nach Informationen der Kommission eigentlich für das Jahr 2001 nur 3,5 %; diese Tatsache gibt Anlass zur Besorgnis bezüglich der Aussichten auf einen nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung in Griechenland nach Auslaufen des 3.GFK (2006) und nach Abbau oder völliger Einstellung der beträchtlichen finanziellen EU-Beihilfen. Außerdem wird diese Entwicklung begleitet von einem erhöhten Leistungsbilanzdefizit (Statistiken der Bank von Griechenland für Januar – August 2002) infolge eines 13 %igen Rückgangs der Handelserträge sowie eines Rückgangs der Transferzahlungen, d.h. der Überweisungen von im Ausland lebenden Griechen nach Griechenland, und der Netto-Einnahmen aus EU-Mitteln.

Aufgrund der Tatsache, dass griechische Produkte von den ausländischen Märkten verdrängt werden und dies zu einem Rückgang der Produktion und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führt, wird die Kommission um folgende Mitteilungen gebeten:

1. Wie hoch schätzt die Kommission die öffentliche Verschuldung Griechenlands für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003, nachdem die Zahlen von Eurostat revidiert worden sind?
2. Wie werden sich diese revidierten Zahlen auf das Defizit der öffentlichen Hand auswirken und wie lauten die Schätzungen der Kommission für das Jahr 2003?
3. Welche staatlichen Garantien wurden in Form von Darlehen für staatliche Unternehmen (Behörden, Olympic Airways, Griechische Eisenbahngesellschaft) und über Sozialfonds und die Kommunen gewährt und wie hoch ist der Anteil dieser Finanzierungen an der öffentlichen Verschuldung?
4. Welche Maßnahmen empfiehlt die Kommission, um die griechische Wirtschaft zu sanieren (Umschuldung bzw. Reduzierung der Defizits der öffentlichen Hand), und zwar bei gleichzeitiger Wahrung der Durchführungsrate der Öffentlichen Investitionsprogramme?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

1. Infolge der zwischen der griechischen Regierung und der Kommission im Jahr 2002 vereinbarten methodologischen Änderungen bei den Datenmeldungen belief sich der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2000 auf 106,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und im Jahr 2001 auf 107 % des BIP. Auf dieser geänderten Basis wird in den Herbstvorausschätzungen 2002 der Kommission für das Jahr 2002 eine Schuldenquote von 105,8 % und auf der Grundlage der in dem Haushaltsentwurf für 2003 enthaltenen Elemente sowie der Annahme einer unveränderten Politik für das Jahr 2003 eine weitere Senkung auf 102 % des BIP projiziert.

2. Die jüngste methodologische Überprüfung der gemeldeten Daten zeigte ein gesamtstaatliches Defizit von 1,8 % des BIP im Jahr 2000 und von 1,2 % des BIP im Jahr 2001. In den Herbstvorausschätzungen 2002 der Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit mit 1,3 % des BIP im Jahr 2002 veranschlagt und für 2003 ein Defizit von 1,1 % des BIP projiziert.

3. Nach den im Haushalt 2002 enthaltenen Informationen belief sich der Bestand an staatlichen Garantien im Jahr 2001 auf 6,1 % des BIP, während in jenem Jahr neue staatliche Garantien im Umfang von 1 080 Millionen EUR (oder 0,8 % des BIP) übernommen wurden. Nach den Informationen, die griechische Regierung anlässlich der zweiten Meldung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (November 2002) übermittelt hat, hat die Regierung im Jahr 2001 einen Betrag von 494 Millionen EUR (oder 0,4 % des BIP) aufgenommen und wird 2002 schätzungsweise 330 Millionen EUR (oder 0,2 % des BIP) aufnehmen, um die im Rahmen der übernommenen Garantien im Jahr 2001 fällig werdenden Zahlungen leisten zu können.

4. Die Haushaltsposition der Mitgliedstaaten wird von der Kommission auf der Grundlage der Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme und deren Fortschreibungen bewertet, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts erstellt werden. Nach der Vorlage des aktualisierten griechischen Stabilitätsprogramms 2001 gab der Rat auf Empfehlung der Kommission am

12. Februar 2002 eine Stellungnahme dazu ab. Darin „fordert der Rat die griechischen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich eine klare bindende Norm für die laufenden Primärausgaben festzulegen, wie er es in seiner Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm 2000 empfohlen hatte“; außerdem sollten „nach Ansicht des Rates angesichts des hohen Schuldenstandes hohe Primärüberschüsse von mehr als 6 % des BIP beibehalten und, falls erforderlich, weitere Konsolidierungsanstrengungen unternommen werden“. „In Anbetracht der noch immer sehr hohen öffentlichen Schuldenquote sowie der in Aussicht stehenden steigenden Haushaltskosten aufgrund der Bevölkerungsalterung drängt der Rat die griechische Regierung, die derzeit günstige makroökonomische Situation zu nutzen, um den öffentlichen Schuldenstand möglichst rasch zu senken“. Die Fortschreibung 2002 des griechischen Stabilitätsprogramms für 2002-2006 wurde am 2. Dezember 2002 vorgelegt. Die Kommission wird Anfang 2003 eine Empfehlung für eine Stellungnahme des Rates abgeben, in der die Vereinbarkeit der derzeitigen und projizierten Haushaltsposition mit den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts beurteilt wird.

(2003/C 242 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3413/02

von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(29. November 2002)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für Proficlubs

Zahlreiche europäische Profivereine überleben nur dank der lokalen Behörden. Gemeinden gewähren u.a. Beihilfen, bürgen für Bankdarlehen, finanzieren den Bau von Stadien usw.

Welchen Standpunkt nimmt die Kommission zu diesem Thema ein?

Fallen die staatlichen Beihilfen für Profivereine unter die europäischen Rechtsvorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen?

Falls ja, was bedeutet dies für die lokalen Behörden und für die Profivereine?

Müssen Profivereine der Kommission den Empfang staatlicher Beihilfen melden, und tun sie das auch alle?

Welche staatlichen Beihilfen fallen nach Ansicht der Kommission unter die europäischen Rechtsvorschriften? Kann man zum Beispiel Beihilfen für Jugendteams denselben Regeln unterwerfen wie Beihilfen für den Proficlub selbst?

Kann die Kommission die Profivereine auffordern, die staatlichen Beihilfen zurückzuzahlen?

Sind die staatlichen Beihilfen für belgische Profivereine mit den europäischen Rechtsvorschriften vereinbar? Falls nicht, um welche Fälle handelt es sich?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Profisportvereine als Unternehmen anzusehen, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben⁽¹⁾. Jede Unterstützung dieser Unternehmen durch die öffentliche Hand fällt somit im Grundsatz unter die Beihilferegeln, sofern auch sämtliche übrigen Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EGV erfüllt sind. Beihilfen an Profisportvereine, die sich nicht auf den zwischenstaatlichen Handel auswirken, werden beispielsweise nicht von dem vorgenannten Artikel erfasst.

Liegen jedoch sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vor, gelten die gleichen Regeln wie für Beihilfen an jedes andere Unternehmen. Die Beihilfe ist demnach u.a. von dem Mitgliedstaat anzumelden und darf nur nach Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Ist sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, kann die Kommission den Mitgliedstaat anweisen, die Beihilfe vom Begünstigten zurückzufordern, sofern sie unter Verstoß gegen die o.g. Bestimmung bereits ausgezahlt wurde.

Die Bewertung der finanziellen Unterstützung von Profisportvereinen wird von den jeweiligen Merkmalen der Beihilfe abhängen. Ein Ausgleich für die Bildung und Ausbildung junger Spieler muss beispielsweise nicht unbedingt als Beihilfe zur Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eingestuft werden⁽¹⁾. Unter bestimmten strengen Voraussetzungen kann auch die finanzielle Unterstützung des Stadionbaus oder -umbaus als nicht unter den Beihilfebegriff fallende Infrastrukturmaßnahme angesehen werden.

Deswegen kann die Kommission nicht pauschal darüber urteilen, ob belgische Profisportvereine staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 erhalten haben. Der Beihilfecharakter staatlicher Unterstützungsmaßnahmen und ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag sind im Einzelfall zu prüfen.

⁽¹⁾ Rs. C-415/93, Bosman und C-41/90, Höfner.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission, Beihilfe Nr. N 118/2000, Frankreich, Staatliche Subventionen für professionelle Sportklubs, Abl. C 333 vom 28.11.2001.

(2003/C 242 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3454/02

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts

Wie hoch werden nach Schätzung der Kommission die Kosten für die Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts sein?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Die Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts wurde kürzlich im Rahmen des „Grünbuchs zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“⁽¹⁾ erörtert. Es handelt sich hierbei um ein Diskussionspapier, das als Grundlage für eine großangelegte offene Debatte gedacht ist.

In diesem Grünbuch werden mehrere Optionen für die Schaffung einer solchen Europäischen Staatsanwaltschaft besprochen, die sich wiederum vielfach – mit unterschiedlichen finanziellen Konsequenzen – kombinieren lassen. In Ermangelung einer verbindlichen, im EG-Vertrag verankerten Rechtsgrundlage ist es daher derzeit noch nicht möglich, die vorbereitenden Rechtsetzungsmaßnahmen, einschließlich einer finanziellen Wirkungsstudie, konkret in Angriff zu nehmen.

Einer der Vorschläge des Grünbuchs sieht eine dezentrale Organisationsstruktur für die Europäische Staatsanwaltschaft vor. In diesem Falle wären deren Eigenmittel wenig umfangreich.

Das Grünbuch enthält aber auch einen Vorschlag für eine Europäische Staatsanwaltschaft mit eigenem Budget, das zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts finanziert würde. Der Europäische Staatsanwalt würde seinen Haushalt völlig eigenständig nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags und der zu seiner Anwendung erlassenen Finanzvorschriften ausführen.

Abschließend möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft durchaus im Interesse des europäischen Steuerzahlers liegt, da sie ausdrücklich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dient.

⁽¹⁾ COM(2001) 715 final.

(2003/C 242 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3479/02

von Philippe Herzog (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Ausweitung der Lamfalussy-Methode und Finanzaufsicht

Während der Debatte über die Ausweitung der Lamfalussy-Methode und die Finanzaufsicht in der Plenarsitzung vom 19. November 2002 in Straßburg wollte das für den Binnenmarkt zuständige Kommissionsmitglied jedem einzelnen Redner antworten. Er machte dennoch eine Ausnahme, indem er

vergaß, dem Verfasser dieser Anfrage zu antworten, der wissen möchte, ob dieses Versäumnis Absicht war oder nicht und eine Antwort auf die in seinem Redebeitrag geäußerten Bedenken verlangt. Er zeigte sich beunruhigt über die Tendenz der Union, sich auf die Regeln der Vereinigten Staaten im Hinblick auf einen integrierten transatlantischen Finanzmarkt hin zu bewegen, ohne dass das Europäische Parlament jemals über ein solches Ziel diskutiert hätte.

Aus den vorbereitenden Dokumenten für die Sitzung des TABD (Transatlantischer Wirtschaftsdialog) vom 6. und 8. November 2002 geht hervor, dass der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar am 29. Mai 2002 anlässlich einer Besprechung mit dem Vorsitzenden der SEC (amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) seine Absicht geäußert habe, die transatlantische Welt mit einem liquiden und integrierten Finanzmarkt auszustatten.

Zwei Fragen stellen sich somit an die Kommission:

1. Steht diese Erklärung im Einklang mit einem Mandat des Rates? Der Kommission? Oder handelt es sich um eine persönliche Stellungnahme? Wurde sie geprüft, und wenn ja, in welchem Gremium?
2. Wie rechtfertigen das Kommissionsmitglied oder die Kommission diese Stellungnahme?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Das für den Binnenmarkt zuständige Mitglied der Kommission hat nach seinem Treffen mit dem ehemaligen Vorsitzenden der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) in der Tat erklärt, auf lange Sicht einen globalen liquiden und integrierten Finanzmarkt anzustreben. Sowohl davor als auch danach hat er eine Reihe ähnlicher öffentlicher Erklärungen abgegeben, die jüngste davon in einer Rede vom 10. Dezember 2002.

Ein derartiger integrierter Finanzmarkt wird von ihm aus drei Gründen angestrebt.

In neueren Studien wird auf die enormen wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Integration der europäischen Finanzmärkte und der Beseitigung aufsichtsrechtlicher Hindernisse für alle Beteiligten hingewiesen. Das Gleiche dürfte auch für eine transatlantische Integration der Märkte gelten.

Die europäischen Anleger, Unternehmen und Verbraucher werden beim gegenwärtigen Stand der Dinge benachteiligt. Im Lamfalussy-Bericht werden Schranken für den internationalen Handel, insbesondere Beschränkungen auf dem US-amerikanischen Markt (z.B. kein Zugang zum Bildschirmhandel) als einer der Hauptfaktoren genannt, welche die Integration der europäischen Finanzmärkte bremsen. Im Gegensatz dazu sind die europäischen Märkte für US-amerikanische Unternehmen und Börsen relativ offen. Diese Hindernisse sind nicht akzeptabel und müssen im Interesse der Unternehmen und Anleger auf beiden Seiten des Atlantiks angegangen werden.

Die jüngsten Ereignisse haben darüber hinaus gezeigt, dass Maßnahmen in einem Land direkte Auswirkungen auf Unternehmen in anderen Ländern haben können und tatsächlich haben. Das Sarbanes-Oxley-Gesetz in den Vereinigten Staaten ist hierfür ein klassisches Beispiel.

Das Kommissionsmitglied ist überzeugt, dass sich diese Fragen durch eine entschlossene und effiziente rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf beiden Seiten des Atlantiks lösen lassen. Das Ziel sollte – soweit möglich – eine gegenseitige Annäherung auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze sein, während gleichzeitig das Recht beider Seiten zur Anwendung unterschiedlicher Regulierungsmittel anerkannt und respektiert wird. Dies bedeutet jedoch nicht – wie in der Frage des Herrn Abgeordneten angedeutet – dass die US-amerikanischen Vorschriften übernommen werden. In diesem Zusammenhang wurde in der positiven Wirtschaftsagenda der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, die im Mai 2002 von den Präsidenten Prodi und Bush eingeleitet wurde, ein Dialog zwischen den Finanzmärkten über Regulierungsfragen angeregt. Im Jahre 2002 fand eine Reihe von Zusammenkünften zwischen Beamten der Kommission und US-amerikanischen Behörden statt und 2003 werden voraussichtlich regelmäßige Treffen veranstaltet, um diese Fragen zu klären.

Die Erklärungen, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, sind zwar Ausdruck der persönlichen Meinung des Kommissionsmitglieds, stimmen aber völlig mit der Politik der Europäischen Union und dem Mandat des Rates überein.

Die Kommission wird das Parlament weiter über etwaige Fortschritte auf diesem Gebiet auf dem Laufenden halten.

(2003/C 242 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3521/02**von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (PPE-DE) an die Kommission**

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Hafenkontrollen

Die Regierung von Gibraltar erklärte am 14. November auf ihrer Website (www.gibraltar.gov.uk), dass das Schiff MV Prestige, das am 13. November vor der galicischen Küste unterging, in den letzten vier Jahren nur ein einziges Mal in die Gewässer von Gibraltar eingelaufen ist, und zwar nur, um Treibstoff zu tanken, ohne dabei in den Hafen hinein zu fahren.

Aus dieser Erklärung geht hervor, dass – wenn ein Schiff Treibstoff in diesen Gewässern mit Hilfe eines Tankschiffes tankt, das als feste Hafeneinrichtung installiert ist – die Behörden von Gibraltar sich nicht verpflichtet fühlen, die in internationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen (Port State Control) durchzuführen.

Stimmt die Kommission dieser Auslegung zu?

Ist die Kommission der Ansicht, dass das Betanken eine Hafentätigkeit ist und deshalb allen aus den Rechtsvorschriften für diese Tätigkeiten abgeleiteten Verpflichtungen unterliegt?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Nach Auffassung der Kommission wäre es verfehlt anzunehmen, dass beim Betanken keine Inspektionen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Hafenstaatkontrolle durchgeführt werden könnten, denn gemäß Artikel 3 der Richtlinie 95/21/EWG des Rates⁽¹⁾ erstreckt sich die Kontrollpflicht des Hafenstaats auf jedes Schiff und dessen Besatzung, das einen Hafen eines Mitgliedstaats oder eine Anlage vor der Küste anläuft oder vor einem solchen Hafen oder einer solchen Anlage vor Anker geht.

Was die Umladung von Erdöl in Gibraltar anbetrifft, so verweisen wir den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-0800/02 von Herrn García Margallo y Marfil in der Vollversammlung des Europäischen Parlaments vom Dezember 2002.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ABL L 175 vom 7.7.1995.

(2003/C 242 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3567/02**von Bart Staes (Verts/ALE)
und Jan Dhaene (Verts/ALE) an die Kommission**

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Beantragung eines „eu“-Domännennamens

In der Verordnung (EG) Nr. 733/2002⁽¹⁾ geht es um die Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“. Dort wird behauptet, die Einführung einer solchen Domäne oberster Stufe solle zu mehr Auswahl, Wettbewerb und Binnenmarkt beitragen. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b werden auch die verschiedenen Akteure erwähnt, die sich für einen Domännennamen anmelden und eintragen können. In Artikel 5 Absatz 2 wird dann zu Recht darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung eine Liste mit Domänen beispielsweise geopolitischer Art einreichen können. Danach wird über die Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) ab 2003 gemäß dem Informationsvermerk vom November 2002 über die oberste Domänenstufe „eu“ ein Verfahren zur Delegation der Eintragung eingeleitet. Im Laufe des Jahres 2003 können sich dann verschiedene Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen für einen Domännennamen eintragen. Bei einer begrenzten Überprüfung wurde allerdings deutlich, dass ein wirksamer Informationsfluss zur Bevölkerung noch nicht stattfindet. Gleichzeitig wird offenbar der Preis eines „eu“-Domännennamens bei den verschiedenen Internetanbietern noch uneinheitlich gehandhabt.

Kann die Kommission das Vorstehende bestätigen und angeben, wie sie den Informationsfluss zu den Bürgern zu fördern beabsichtigt?

Besitzt die Kommission für regierungsunabhängige Ziele eine exakte Aufstellung eines zugrunde liegenden Zeitplans und Verfahrens für die Beantragung der „eu“-Domännennamen?

Macht die Kommission einen Unterschied zwischen den verschiedenen Anträgen auf einen „eu“-Domännennamen je nachdem, ob ein Erwerbszweck vorliegt oder nicht?

Wenn ja:

- Was ist nach Auffassung der Kommission bei der Beantragung eines „eu“-Domännennamens ein gerechtfertigter Preis für eine Organisation mit bzw. ohne Erwerbszweck?
- Kommen gemeinschaftsfördernde Organisationen wie etwa Dachorganisationen europäischer Studentenbewegungen, Menschenrechtsbewegungen und europäische Bürgerinitiativen nicht für einen kostenlosen Domännennamen in Betracht?

Wenn nein:

- Wie gedenkt die Kommission den Organisationen ohne Erwerbszweck bei der Beantragung eine reelle Chance einzuräumen?

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(3. März 2003)

Wie von den Abgeordneten bereits ausgeführt, soll die Internet-Domäne oberster Stufe (TLD) „eu“ im Laufe des Jahres 2003 zur Verfügung stehen.

Zeitplan für die Verfügbarkeit von „eu“-Domännennamen

Bis das Register wirklich betriebsfähig ist, sind noch weitere Einführungsmaßnahmen erforderlich. Die verbleibenden Verfahrensschritte sind auf der „eu“-Seite der Website zur Informationsgesellschaft⁽¹⁾ nachzulesen und beinhalten vor allem die Auswahl eines Registers für die TLD „eu“ und den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Register und der Kommission, die Delegation der TLD „eu“ an das Register und die Aufstellung allgemeiner Grundregeln.

Eingedenk der noch ausstehenden Einführungsmaßnahmen und angesichts der Notwendigkeit zur Aufstellung allgemeiner Grundregeln nach dem Verfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe und nach Rücksprache mit dem Register kann ein genauer Zeitplan für die Verfügbarkeit von Domännennamen innerhalb der „eu“-TLD gegenwärtig nicht vorgelegt werden.

Informationen über die Internet-Domäne oberster Stufe „eu“

Informationen über die Internet-Domäne oberster Stufe „eu“ sind bereits aus verschiedenen Quellen erhältlich, namentlich über die Website der Kommission⁽²⁾, Pressemitteilungen und das Amtsblatt (Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und die Aufforderung zur Interessenbekundung für die Auswahl des Registers für die TLD „eu“)⁽³⁾. Ein Großteil dieser Informationen kann auch mittels Suchmaschinen recherchiert werden. Antworten auf Fragen werden über Auskunftsdienste wie „info-desk“ auf der Europa-Website⁽⁴⁾ oder Euro-Info-Zentren erteilt.

Die Verbreitung von Informationen über die „eu“-TLD wird ferner eine Aufgabe des Registers für diese Domäne oberster Stufe sein. Die Verordnung selbst sieht für die anfängliche Registrierungs politik eine Konsultation der interessierten Kreise durch das Register vor. In Erwägungsgrund 21 der Verordnung heißt es eindeutig, dass zu den interessierten Kreisen abgesehen von Behörden auch Unternehmen, Organisatio-

nen und natürliche Personen gehören. Im Rahmen der Aufforderung zur Interessenbekundung für die Auswahl des TLD-Registers „eu“ wurden die Bewerber aufgefordert darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie die TLD „eu“ wirksam fördern wollen.

Unterschied bei der Beantragung von „eu“-Domännennamen durch Organisationen ohne und mit Erwerbszweck

Das Register wird mit der Organisation und Verwaltung der TLD „eu“ betraut werden. In der Verordnung ist vorgesehen, dass das Register Gebühren erhebt, die in direktem Bezug zu den anfallenden Kosten stehen, und die Kommission behält sich die Mittel vor, mit denen sie die Verwaltung der TLD „eu“ kontrollieren wird, einschließlich der Preispolitik.

(¹) http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/internet/page2/text_en.htm.

(²) http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/internet/eu_domain/index_en.htm.

(³) ABl. C 208 vom 3.9.2002.

(⁴) http://europa.eu.int/information_society/newsroom/press_services/contact/text_en.htm.

(2003/C 242 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3595/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Notwendige Maßnahmen, um zu verhindern, dass das aus den gesunkenen Wrackteilen der Prestige weiterhin Schweröl ausläuft

Welche Maßnahmen werden derzeit getroffen, um zu verhindern, dass aus den gesunkenen Wrackteilen der Prestige weiterhin Schweröl ausläuft, um die galicische Küste und andere europäische Küsten vor den Folgen neuer Ölteppiche zu schützen und zu retten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(20. Februar 2003)

Die Kommission teilt die Sorgen des Herrn Abgeordneten in bezug auf das Problem des Schweröls im Wrack der Prestige. Dieses Öl stellt eine Gefahr nicht nur für die Küste Galiciens dar, sondern auch für die Meeresumwelt und die Küste Frankreichs, Spaniens und Portugals.

Die Kommission hat sofort nach dem Unglück der Prestige Kontakt mit den spanischen Behörden aufgenommen, um die Erfahrung und die notwendige Ausrüstung anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere hat die Kommission hinsichtlich der Probleme mit dem Wrack der Prestige die Mitarbeit europäischer Experten in dem von den spanischen Behörden einberufenen wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen, der Fragen im Zusammenhang mit dem Wrack prüfen soll.

(2003/C 242 E/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3596/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Ölbekämpfungsschiffe bei Katastrophen wie die der Prestige

Zum Zeitpunkt der Katastrophe der Prestige vor der Küste Galiciens verfügte der spanische Staat über kein Ölbekämpfungsschiff. Die Spezialeschiffe aus Frankreich, Holland, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Belgien lagen tagelang fest, da sie bei mehr als zweieinhalb Meter hohen Wellen nicht auslaufen konnten. Wie sind diese Versäumnisse möglich? Welche Initiativen plant die Kommission, um diesen so

wichtigen Aspekt der Bekämpfung von durch solche Unfälle ausgelösten Katastrophen zu berücksichtigen? Welche Pläne hegt sie insbesondere für ein so empfindliches Gebiet wie Galicien?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Hinsichtlich der Bekämpfung der Umweltverschmutzung war es dank Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den für diese Art von Katastrophen bestehenden nationalen Einrichtungen möglich, sofort die Mittel bereitzustellen, die auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehen.

Den betroffenen Gebieten kam die zur Verfügung stehende Hilfe rasch zugute, insbesondere, was Schiffe und andere Ausrüstungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung anbetrifft.

Im Übrigen ist vorgesehen, dass die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Kompetenzen und Mittel zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung zugewiesen bekommt. Ein Vorschlag zur dem entsprechenden Änderung der Verordnung zur Einrichtung dieser Agentur soll vorgelegt werden.

(2003/C 242 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3597/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Mittel der Europäischen Union, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Katastrophe der Prestige vor der Küste Galiciens zu lindern

Welche besonderen und zusätzlichen Finanzmittel der EU werden bereitgestellt, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Katastrophe der Prestige zu lindern? Werden Gelder des Solidaritätsfonds verwendet werden, der anlässlich der Flutkatastrophen, die Deutschland und Österreich heimgesucht haben, geschaffen wurde? Wird gegebenenfalls ein zusätzlicher Fonds eingerichtet? Werden neben den direkt betroffenen Branchen alle übrigen Wirtschaftsakteure, die mit ihnen zu tun haben, vollständig und rasch für sämtliche wirtschaftlichen Verluste, den sie erlitten haben, entschädigt werden?

(2003/C 242 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3598/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Bewertung der wirtschaftlichen Kosten der Katastrophe der Exxon Valdez vor der Küste Alaskas und Prognosen zur Katastrophe der Prestige vor der Küste Galiciens

Die Schätzung der wirtschaftlichen Kosten der Katastrophe der Exxon Valdez vor der Küste Alaskas belief sich gemäß der von den USA beim Unternehmen Exxon geltend gemachten Ansprüche auf eine Milliarde Dollar wegen Schädigung der Natur, zu denen weitere zwei Milliarden Dollar für die Säuberung und sonstige notwendigen Maßnahmen hinzukommen. Wie lautet die Prognose der Kommission für Galicien angesichts der Tatsache, dass das Ausmaß der Katastrophe der Prestige vor der galicischen Küste größer ist als bei der Exxon Valdez? Welche Mechanismen und welche Rechtswege wird die Kommission nutzen, um diese Entschädigungszahlungen zu fordern?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3597/02 und E-3598/02**

(26. Februar 2003)

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, die Antworten der Kommission auf die parlamentarischen Anfragen H-0848/02 ⁽¹⁾, E-3362/02 und E-3404/02 ⁽²⁾, E-3439/02 ⁽³⁾, E-3590/02 ⁽⁴⁾, E-3591/02 ⁽⁵⁾, E-3593/02 ⁽⁶⁾, E-3594/02 ⁽⁷⁾, E-3599/02 ⁽⁷⁾, E-3602/02, E-3603/02 und E-3604/02 ⁽⁸⁾, E-3655/02 und E-3656/02 ⁽⁹⁾ und P-0001/03 ⁽¹⁰⁾ zur Kenntnis zu nehmen, in denen alle Fragen im Zusammenhang mit der Prestige-Havarie abgehandelt werden; insbesondere wird auf die Aspekte „Entschädigung“ und „Kosten“ eingegangen, die von dem Herrn Abgeordneten angesprochen werden.

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 14.1.2003.

⁽²⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 85.

⁽³⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 91.

⁽⁵⁾ ABl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 92.

⁽⁶⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 110.

⁽⁷⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 111.

⁽⁸⁾ ABl. C 192 E vom 14.8.2003, S. 124.

⁽⁹⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 123.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 166.

(2003/C 242 E/067)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3600/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Stand der Umsetzung der Gesetzespakete „Erika“ durch die EU-Mitgliedstaaten

Wie steht es mit der Durchführung der Gesetzespakete „Erika“ durch die EU-Mitgliedstaaten? Welche Staaten haben zu gegebener Zeit eine Vereinbarung verhindert, um die Umsetzung der Maßnahmen dieses Gesetzespakets vorzuverlegen? Welche Gründe hatten sie, um eine solche Haltung zu rechtfertigen?

(2003/C 242 E/068)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3660/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: Erklärungen des für Verkehr zuständigen Kommissionsmitglieds

In der Debatte im Plenum des Europäischen Parlaments am 21. November 2002 bezeichnete das für Verkehr zuständige Kommissionsmitglied die Regierungen der Mitgliedstaaten als eine „inkohärente Bande“, da diese auf dem Gipfel von Nizza vor zwei Jahren zwar dafür eintraten, dass die Legislativpakete Erika I und II rasch vorankommen, sie aber nachher nicht anwendeten. Die Kommissarin behauptete, dass der Unfall der Prestige nicht aufgetreten wäre, wenn die Regierungen das Inkrafttreten der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nicht hinausgezögert hätten.

Kann die Kommission Aufschluss darüber geben, welche Staaten sich im Rat der Verabschiedung der Vorschläge und den von der Kommission vorgeschlagenen Fristen im Rahmen der Legislativpakete Erika I und II widersetzen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3600/02 und E-3660/02**

(7. Februar 2003)

Die Kommission möchte die Abgeordneten daran erinnern, dass sie die Änderung des in ihrem ursprünglichen Vorschlag enthaltenen Zeitplans für die Außerdienststellung der Einhüllen-Tankschiffe nachdrücklich bedauert. In diesem Vorschlag war vorgesehen gewesen, dass Einhüllen-Tankschiffe der Kategorie 1 – wie die Erika oder die Prestige – mit einem Alter von 23 Jahren außer Dienst gestellt werden.

Nach der letztendlich von den beiden Gesetzgebern verabschiedeten Verordnung musste die Prestige jedoch erst am 15. März 2005 außer Betrieb gehen. Wäre der von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan beibehalten worden, hätte die Prestige bereits am 1. September 2002 außer Dienst gestellt werden müssen (Termin des Inkrafttretens der endgültigen Verordnung), denn ihr Alter betrug zum Zeitpunkt des Unfalls bereits 26 Jahre.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die einhellige Unterstützung für die in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 dargelegten Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, die sowohl in den Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr) vom 6. Dezember 2002 als auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen zum Ausdruck kam.

Am 20. Dezember 2002 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Verordnungsvorschlag⁽¹⁾ zur beschleunigten Außerdienststellung von Einhüllen-Öltankschiffen, in dem sie die Rückkehr zu ihrem ursprünglichen Zeitplan vorschlägt. Die Kommission hofft, dass dieser Vorschlag unter griechischen Ratsvorsitz verabschiedet wird.

⁽¹⁾ KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 242 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3605/02
von Helle Thorning-Schmidt (PSE)
und Torben Lund (PSE) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Euro und Nickelallergie

Die Ein- und die Zwei-Euro-Münze enthalten einen hohen Nickelanteil, und aufgrund des zweifarbigen Designs mit einer aus zwei Metalllegierungen bestehenden Struktur reagieren die Münzen wie galvanische Elemente, die stark korrodieren, wenn sie durch Kontakt mit Schweiß zu elektrischen Leitern werden. Es hat sich gezeigt, dass dies bei Personen mit Nickelallergie allergische Reaktionen hervorrufen kann.

Bankangestellte, Verkaufspersonal und dergleichen bilden durch ihren häufigen und direkten Kontakt mit den Münzen eine stark exponierte Gruppe, bei der sich mit der Zeit eine Nickelallergie herausbilden kann. Darüber hinaus kann sich der Zustand derjenigen, die bereits an einer Nickelallergie leiden, verschlechtern.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um den genannten Problemen, die sich aus dem Gebrauch der Euro-Münzen ergeben, abzuwehren? Hat die Kommission eine Untersuchung über die gesundheitlichen Auswirkungen des Gebrauchs der im Umlauf befindlichen Euro-Münzen eingeleitet? Gedenkt die Kommission die im Umlauf befindlichen Münzen aus dem Verkehr zu ziehen und gegen Münzen umzutauschen, die keine allergischen Reaktionen auslösen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(28. Januar 2003)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf eine im September 2002 in der Zeitschrift „Nature“ veröffentlichte Studie, in der die Freisetzung von Nickel bei den Euro-Münzen im galvanischen Milieu untersucht wurde. Die Schlussfolgerung der Autoren der fraglichen Studie ist irreführend, da die Ergebnisse dadurch zustande kamen, dass Versuchspersonen mit einer nachgewiesenen Nickelallergie 1- und 2-Euro-Münzen 48 bis 72 Stunden lang auf die Haut geklebt wurden. Danach zeigten sie eine allergische Reaktion. Da diese Bedingungen offensichtlich nicht dem normalen Gebrauch der Euro-Münzen entsprechen, sieht die Kommission keine Veranlassung, ihre Ansicht, dass die normale Verwendung von Euro-Münzen keine Gefahren für die europäischen Bürger birgt, zu ändern. Selbst Bürger, die beruflich häufig mit den Münzen in Berührung kommen (wie Bankangestellte und Kassierer/innen) sind bei weitem nicht den im Test simulierten Bedingungen ausgesetzt, da ein galvanisches Milieu einer Münze nur durch einen dauerhaften Kontakt mit der menschlichen Haut erzeugt werden kann.

Durch die Einführung der Euro-Münzen wurde der Anteil der im Umlauf befindlichen nickelhaltigen Münzen von 75 % auf 15 % gesenkt. Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen eine Nickelallergie auf die Verwendung von 1- und 2-Euro-Münzen zurückgeführt werden könnte. Außerdem gibt es keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass Nickelallergien unter den europäischen Bürgern in jüngster Zeit zugenommen hätten.

Eine unter Leitung des Physik-Nobelpreisträgers Prof. Pierre-Gilles de Gennes durchgeführte aktuelle unabhängige Untersuchung zeigte auf, dass die 1- und 2-Euro-Münzen eine deutlich geringere Nickelmenge freisetzen als die vor der Euro-Einführung verwendeten nationalen Münzen.

(2003/C 242 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3620/02
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission

(9. Dezember 2002)

Betrifft: Stellung der Insel Jersey in der EU

Ist die Insel Jersey Mitglied der Europäischen Union?

Haben die Unternehmer in Jersey eine Umsatzsteueridentifikationsnummer für den steuerfreien Einkauf in der Europäischen Union?

Kann mir die Kommission für den Fall, dass Jersey einen Sonderstatus in der EU hat, die diesbezüglichen Bestimmungen übermitteln?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(14. Januar 2003)

Die Insel Jersey, die der britischen Krone untersteht, gehört zur Europäischen Union, soweit das Vereinigte Königreich die Insel im Außenbereich vertritt. Die Insel genießt allerdings einen Sonderstatus, da durch Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Buchstabe d) der Akte über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften in Artikel 299 EG-Vertrag bzw. Artikel 198 Euratom-Vertrag ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt wurde:

Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Die für die Kanalinseln und die Insel Man geltende Sonderregelung wurde durch das Protokoll Nr. 3 im Anhang zur Beitrittsakte eingeführt und ist gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte Bestandteil dieser Akte.

Was die Mehrwertsteuer anbelangt, so gehört die Insel Jersey nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Sechsten MwSt.-Richtlinie⁽¹⁾. Die Unternehmer aus Jersey verfüge daher nicht über eine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer. Die Lieferung von Waren von und nach den Kanalinseln sind allerdings Ausfuhren gleichgestellt und damit nach Maßgabe von Artikel 33 der Sechsten MwSt.-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.6.1977.

(2003/C 242 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3661/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: Netz Natura 2000

Die Meeresverschmutzung durch den Unfall und den Untergang der Prestige hat zehn Gebiete, die von der galicischen Regionalregierung als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen waren, schwer geschädigt und bedroht weitere sechs. Alle diese Gebiete gehören zum Europäischen Netz Natura 2000.

Die bereits betroffenen Gebiete sind Betanzos-Mandeo in der Ria de Betanzos, Carnota-Monte Pindo, Corrubedo, Costa Ártabra, Costa da Morte, Costa de Dexo, Estaca de Bares, Monte y Lagoa de Louro, Río Xubía-O Castro und Río Anllons.

Die ernsthaft gefährdeten Gebiete sind die Ría de Ortigueira-Mera, Ría de Foz-Masma, Río Eo, Río Ouro und Esteiro do Tambre.

Welche umweltpolitischen Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Sanierung dieser Gebiete von hohem ökologischem Wert zu ermöglichen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Frau Abgeordnete hat ihre Bedenken über den vom Tanker Prestige verursachten Unfall und dessen Folgen auf das Natura 2000-Netz in Galicien, Spanien, zum Ausdruck gebracht. Dieser Vorfall stellt eine ernste Bedrohung der Tierwelt des Meeres und der Küstenlebensräume in Galicien dar.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ ist das Hauptinstrument der Gemeinschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa. Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt, hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sind wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse. Das Hauptinstrument zur Erreichung dieser Ziele ist das Natura 2000-Netz aus geschützten Gebieten. Daher gilt jedes Gebiet, das in das Natura 2000-Netz aufgenommen wird, als Gebiet von hohem ökologischem Wert. Jeder Mitgliedstaat hat die Verantwortung, die Gebiete, die zum Schutz der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse von Bedeutung sind, auszuweisen, zu benennen und zu erhalten.

Die Bestimmungen der vorgenannten Richtlinie besagen, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden und die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten.

Der Kommission sind jedoch die besonderen Umstände in diesem Fall bekannt. Die Kommission selbst ist zwar nicht für die Wiederherstellungsmaßnahmen verantwortlich, sie erkennt aber selbstverständlich, dass einige Maßnahmen verstärkt werden müssen, insbesondere solche in Verbindung mit der Errichtung effektiver Systeme zum Schutz der Umwelt in Europa vor ähnlichen Vorfällen.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete daran erinnern, dass die spanische Regierung im Rahmen der gültigen Verordnung die Möglichkeit hat, bestimmte Fördermittel aus dem Regionalfonds der Europäischen Union (ERDF) und dem Kohäsionsfonds in Anspruch zu nehmen, wobei diese Spanien für den Zeitraum 2000 bis 2006 bereits zugewiesen wurden, um die Folgen der Katastrophe zu bekämpfen.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darüber informieren, dass die spanischen Behörden bis heute nur angezeigt haben, dass sie die Anwendung der Maßnahme 3.5 („Actuaciones medioambiental in costas“) des Operationsprogramms Galicien 2000-2006 planen. Dieses umfasst ein Budget von 64 516 472 EUR für die Durchführung bestimmter Rehabilitationsmaßnahmen.

Die spanischen Behörden haben der Kommission am 14. Januar 2003 einen offiziellen Antrag vorgelegt, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zu mobilisieren und sofortige finanzielle Unterstützung zu erbitten, um die Folgen des Prestige-Unglücks zu behandeln.

Die Kommission wird unverzüglich eine gründliche Prüfung dieses Antrags auf Basis der vorgelegten Informationen durchführen lassen. Sie wird schnellstmöglich gemäß den Anforderungen der EUSF-Vorschrift antworten.

Wir verweisen die Frau Abgeordnete auch auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3659/02⁽²⁾ bezüglich Unterstützung von Personen, die vom durch den Untergang des Tankers Prestige verursachten Ölteppich betroffen waren.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 125.

(2003/C 242 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3727/02**von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission**

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Ausgestaltete Käfige für Legehennen

Ist der Kommission die Studie aus dem Jahr 1989 von Dawkins und Hardie bekannt, die zeigt, dass Hennen durchschnittlich 1272 Quadratzentimeter benötigen, um sich umzudrehen, 893 Quadratzentimeter, um die Flügel zu strecken, und 1876 Quadratzentimeter, um mit den Flügeln zu schlagen? Die EU-Richtlinie über Legehennen (1999/74/EG⁽¹⁾) in ihrer jetzigen Fassung sieht ab 2012, wenn die bisherigen Batteriekäfige verboten werden, nur sogenannte „ausgestaltete“ Käfige mit 600 Quadratzentimetern je Henne vor. Das wissenschaftliche Schrifttum hierzu zeigt, dass diese ausgestalteten Käfige im Vergleich zu den konventionellen Käfigen keine nennenswerten Vorteile unter dem Aspekt des Tierschutzes bieten.

Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn die Gelegenheit nicht genutzt würde, den Tierschutz in Europa voranzubringen, was aber dann der Fall sein würde, wenn die EU es den Landwirten erlaubte, von Batteriekäfigen auf ausgestaltete Käfige zu wechseln, in denen den Hennen wichtige grundlegende Verhaltensweisen nicht möglich wären.

Wird die Kommission deshalb ein Verbot dieser ausgestalteten Käfige vorschlagen und unterstützen, wenn die Richtlinie über Legehennen im Jahr 2005 überprüft wird? Deutschland hat bereits ein Verbot ab 2012 ausgesprochen.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Für die Vorbereitung seines Berichts über das Wohlergehen von Legehennen hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuss auch die Studie von Dawkins und Hardy aus dem Jahr 1989 herangezogen, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht. Dieser Bericht, der am 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde, bildete die wissenschaftliche Basis für die Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags zur Verbesserung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Legehennen.

Nach der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen muss die Kommission dem Rat bis zum Jahr 2005 einen Bericht über die verschiedenen Haltungssysteme für Legehennen vorlegen. Dieser Bericht wird sich auf ein wissenschaftliches Gutachten stützen, das alle verwendeten Systeme, also auch die ausgestalteten Käfige, einer Bewertung unterzieht. Außerdem müssen darin die ökonomischen Auswirkungen der Richtlinie 1999/74/EG berücksichtigt werden, was u.a. anhand einer umfassenden, von der Kommission finanzierten Studie geschehen soll, die 2003 anläuft. Auf dieser Grundlage wird die Kommission dann gegebenenfalls die verschiedenen Optionen für eine Verbesserung der derzeitigen EU-Rechtsvorschriften bewerten.

(2003/C 242 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3738/02**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Entlassungen bei „Euronews“

Die portugiesische Zeitung „Público“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 12. November 2002 unter der Überschrift „Von Entlassung bedrohte Journalisten“, dass die siebzehn portugiesischen Journalisten, die für die Ausstrahlung der Sendungen des Fernsehsenders „Euronews“ in portugiesischer Sprache zuständig sind, möglicherweise entlassen werden.

Da es sich bei „Euronews“ um einen von der Europäischen Union unterstützten paneuropäischen Fernsehsender handelt, ersuche ich die Kommission um folgende Informationen:

1. Hat die Kommission Kenntnis von der Entwicklung beim Fernsehsender „Euronews“? Besteht die Gefahr, dass die Ausstrahlung der „Euronews“-Sendungen in portugiesischer Sprache eingestellt wird?
2. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Euronews auch in Zukunft in Portugiesisch ausgestrahlt wird?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-3364/02 von Herrn Ribeiro e Castro ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 54.

(2003/C 242 E/074)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3740/02
von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission**

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2001

Im Amtsblatt ⁽¹⁾ hat die Kommission die Jahresabschlüsse der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit den Rechnungsvorgängen des Haushaltsjahres 2001 (Konsolidierte Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht) veröffentlicht.

Kann die Kommission mir eine Liste sämtlicher Änderungen übermitteln, die an den jetzt veröffentlichten Jahresabschlüssen im Vergleich zu der am 30. April 2002 an das Parlament übermittelten Version noch vorgenommen worden sind?

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 28.11.2002.

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(29. Januar 2003)

Es sind keinerlei Änderungen vorgenommen worden. Die Jahresabschlüsse werden am gleichen Tag wie der Jahresbericht des Rechnungshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2003/C 242 E/075)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3752/02
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(20. Dezember 2002)

Betrifft: Palladium

Microsoft beabsichtigt, bei der nächsten Version von Windows ein „virtuelles Schloss“ unter der Bezeichnung Palladium einzubauen. Microsoft zufolge dient es dazu, den PC gegen Viren und unerwünschte elektronische Post zu schützen. Auch könnte es dazu dienen, illegal kopierte Software funktionsunfähig zu machen. Palladium soll den PC außerdem mit einem einheitlichen Identifikationscode versehen. Es bestehen Befürchtungen, dass ein derartiger von Microsoft entwickelter Identifikationscode auch Software von Konkurrenten am Funktionieren hindert.

1. Wie will die Kommission sicherstellen, dass Microsoft keinen Missbrauch mit Palladium treibt, um Konkurrenten auszuschalten? Erschwert Palladium die Entwicklung freier Software/die Entwicklung von open source?

2. Auf PCs mit Palladium kann nur noch von Palladium geduldete Software laufen. Ist es rechtlich zulässig, dass ein Software verkaufender Betrieb die Regeln hierfür selbst aufstellt? Ist es nicht Aufgabe der Kommission, in ihrer Eigenschaft als übergeordnete Behörde die Regeln hierfür festzulegen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

1. Der Kommission ist die Palladium-Initiative von Microsoft bekannt. Das Projekt befindet sich noch im Anfangstadium. Da keine förmliche Beschwerde vorliegt, wurde keine Untersuchung eingeleitet. Allerdings ist sich Kommission darüber im Klaren, dass ein Projekt wie Palladium Auswirkungen auf so unterschiedliche Bereiche wie Entwicklung freier Software, Benutzerkontrolle und Benutzerrecht, Schutz der Privatsphäre und Bereitstellung von Inhalten haben kann. Im Rahmen ihrer Befugnisse setzt sich die Kommission für Innovation ein und ist mit allen Beteiligten in einen Dialog über das Projekt getreten.

2. Da Palladium derzeit nicht in die auf dem Markt befindlichen Mikrosoftprodukte eingebaut ist, wäre es verfrüht, bereits jetzt die Auswirkungen bewerten zu wollen. Als zuständige Behörde für Wettbewerbsfragen wird die Kommission sicherstellen, dass das Marktverhalten in Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft steht, damit Marktergebnisse erzielt werden, die sowohl verbraucher- und wettbewerbsfreundlich als auch innovationsfördernd sind.

(2003/C 242 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3770/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Umstellung der Rüstungsindustrie

Vor der Reform der Strukturfonds gab es das Programm Konver. In seinem Rahmen wurden der Rüstungsindustrie auf Wunsch Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen Rüstungsfabrikanten auf eine Produktion für zivile Zwecke umstellen konnten. Inzwischen wurden diese Umstellungsmaßnahmen zugunsten der Rüstungsindustrie in den normalen Haushalt der Strukturfonds übernommen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mittel in den vergangenen 15 Jahren an Beihilfen zur Umstellung der Rüstungsindustrie bereit gestellt wurden, und kann sie aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten angeben, wie diese Mittel verwendet wurden?

Kann sie insbesondere für Belgien mitteilen, welche Unternehmen oder Behörden diese Beihilfen in Anspruch genommen haben?

Wurde die globale Gewährung von Beihilfen für die Umstellung der Rüstungsindustrie bereits evaluiert, und kann die Kommission daher mitteilen, wie viele Arbeitsplätze, die ursprünglich in der Rüstungsindustrie vorhanden waren, auf den zivilen Bereich verlagert wurden?

Ergänzende Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(11. März 2003)

Die Gemeinschaftsinitiative Konver wurde 1993 als Nachfolgeaktion zu den 1991 bzw. 1992 angenommenen Programmen Perifra I und II eingeführt. Sie wurde am Ende des Zeitraums 1989-1993 der Strukturfonds im Rahmen eines einjährigen Programms zur Überbrückung bis zum Zeitraum 1994-1999 angenommen. Diese Gemeinschaftsinitiative verfügte anfänglich über eine Mittelausstattung in Höhe von

130 Mio. ECU. 1994 wurde die Verlängerung von Konver beschlossen. Die für den Zeitraum von 1994-1999 vorgesehenen Mittel von 500 Mio. ECU wurden wie folgt aufgeteilt:

B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	insgesamt
11,45	2,35	219,4	12,75	23	70,15	—	45,3	0,35	11,45	7,80	95,7	500

Mit der Gemeinschaftsinitiative Konver sollten die vom Rüstungssektor stark abhängigen Gebiete die Möglichkeit erhalten, ihre Wirtschaftstätigkeit schneller zu diversifizieren.

Die im Rahmen dieser Initiative durchgeführten Programme sind finanziell noch nicht abgeschlossen. Vorbehaltlich des endgültigen Abschlusses lassen sich jedoch folgende Angaben machen:

- Im Zeitraum 1994-1999 wurde in der Region Flandern ein Konver-Programm durchgeführt, das die Verwaltungsbezirke Brügge, Leuven, Hasselt, Turnhout und Tongres betraf. Ende Januar 2003 wurden für die Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Mittel in Höhe von insgesamt 5 806 098,82 EUR gebunden.
- Bei den kofinanzierten Vorhaben handelte es sich zumeist um die Sanierung aufgegebener militärischer Flächen oder Gebäude. Andere Vorhaben betrafen die Erschließung von Grundstücken oder Industriegebieten. Rüstungsbetriebe, die ihre Produktion auf zivile Produkte umstellen wollten, haben keine Unterstützung aus dem Konver-Programm erhalten.
- Für Wallonien wurde 1993 das erste Konver-Programm genehmigt, in dessen Rahmen Strukturfondsinterventionen über 1,096 Mio. EUR durchgeführt wurden. Im Zeitraum 1994-1999 wurde hierbei ein Betrag von 6,119 Mio. EUR kofinanziert. Dabei wurden etwa einhundert Akteure, hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen, einbezogen. Das Konver-Programm hat ihnen geholfen, neue Märkte und Tätigkeiten zu erschließen. Nach Schätzungen der Kommission konnten dank dieser Gemeinschaftsintervention 68 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Schließlich möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass Umstellungsmaßnahmen auch im Rahmen der operationellen Programme der Strukturfonds durchgeführt werden können. Denn die Unternehmen, die von den Problemen der Rüstungskonversion betroffen sind, kommen nach den einschlägigen Vorschriften auch für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds infrage.

(2003/C 242 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3795/02

von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission

(7. Januar 2003)

Betrifft: Statistiken über weltweite Armut

In ihren Veröffentlichungen über Globalisierung, nachhaltige Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit stützt sich die Kommission häufig auf Armutsstatistiken, denen zufolge 1,2 Milliarden Menschen ihren Lebensunterhalt mit weniger als einem Dollar pro Tag und 1,6 Milliarden Menschen mit weniger als 2 Dollar pro Tag bestreiten.

Inwieweit sind diese Daten verlässlich (die in den meisten Fällen von der Weltbank bereitgestellt werden)? Ist es möglich, das Durchschnittseinkommen in diesen Ländern zu ermitteln, in denen die meisten Menschen vom Tauschhandel leben bzw. wo der Großteil der Wirtschaftstätigkeit und des Konsums in den Bereich der informellen Wirtschaft gehört?

Welchen Wert haben eigentlich diese beschwichtigenden Aussagen? Kann man zu verlässlicheren Definitionen von „Armut“ in der Welt gelangen?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Mit seiner Frage, wie Armut am besten gemessen und erfasst werden kann, da es sich um ein sehr vielschichtiges und über monetäre, soziale und kulturelle Aspekte hinausgehendes Phänomen handelt, spricht der Herr Abgeordnete eine Reihe zentraler Probleme an.

Nicht nur die Forschung und empirische Arbeit über Armut haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, sondern auch die politischen Entscheidungsträger haben ihr Augenmerk stärker auf diese Problematik gerichtet. Diese Entwicklung spiegelt sich in der Tatsache wider, dass die meisten bilateralen und multilateralen Geber (einschließlich der Europäischen Gemeinschaft) die Armutsbekämpfung mittlerweile zum übergeordneten Ziel ihrer Entwicklungshilfe erklärt haben.

Für die Messung von Armut gibt es verschiedene Methoden, die in Verbindung mit der Erfassung von Einkommen, Beschäftigung, Gesundheit, Bildung, Unterbringung usw. jeweils einen bestimmten Aspekt der Armut, die als multidimensionales Phänomen verstanden wird, besonders berücksichtigen.

Bleibt der monetäre Aspekt weiterhin eines der Kriterien, dann müssen unter anderem für Indikatoren wie Einkommen und Verbrauch entsprechende Schwellenwerte als Bezugsgrößen festgelegt werden, um im Vergleich festzustellen zu können, ob eine Person als arm zu bezeichnen ist oder nicht.

Am häufigsten werden als Schwellenwerte relative oder absolute Armutsgrenzen festgelegt:

- Bei der relativen Armutsgrenze handelt es sich um einen bestimmten Anteil des mittleren oder des Medianeinkommens⁽¹⁾. Die Armutsquote wiederum ist definiert als der Anteil der Bevölkerung, deren Einkommen/Verbrauch x% niedriger ist als das mittlere Einkommen der Gesellschaft, in der die betroffene Person lebt. Diese Methode wird vor allem in Industriestaaten angewandt. Für die Mitgliedstaaten wurde 60% des nationalen Medianeinkommens als Hauptkriterium für die Berechnung der Armutsquote zugrunde gelegt, auf die auch in den Nationalen Aktionsplänen und den meisten einschlägigen Dokumenten der Kommission (z.B. Frühjahrsbericht und gemeinsamer Bericht über die soziale Eingliederung) zurückgegriffen wird.
- Bei der absoluten Armutsgrenze wird ein bestimmter Geldbetrag⁽²⁾ als Mindestniveau angesetzt, der aber nicht direkt etwas über den allgemeinen Lebensstandard der Gesellschaft, in der die betreffende Person lebt, aussagt. Eine der bekanntesten Armutsgrenzen ist die von der Weltbank verwendete Bezugsgröße von 2 Dollar pro Tag.

Darüber hinaus können Schwellenwerte benutzt werden, die sich auf subjektive Faktoren, administrative Aspekte oder den Lebensmittelanteil beziehen.

Sobald die Definition festliegt, stellt sich die zentrale Frage der Datenquelle, die zur Berechnung der Armutsquote herangezogen werden soll.

Die Daten zu Verbrauch, Ausgaben oder Einkommen stammen normalerweise aus Haushaltserhebungen, die in der Regel in den einzelnen Ländern von den nationalen statistischen Ämtern, in manchen Fällen mit Unterstützung der Geber, durchgeführt werden.

Auch wenn die Kommission hofft, dass diese Erhebungen statistisch repräsentativ sind und qualitativ hochwertige statistische Daten hervorbringen, sollte bedacht werden, dass – wie der Herr Abgeordnete bereits andeutete – Sachleistungen, Tauschhandel und Geschäfte in der informellen Wirtschaft in den meisten Ländern nur unzureichend von den Einkommens- und Ausgabendaten abgedeckt werden können, da derartige Daten nur sehr schwierig zu erfassen sind.

Des Weiteren können nicht-monetäre Armutsgrenzen verwendet werden. Hierzu zählen Indikatoren für die menschliche Entwicklung sowie soziale Indikatoren, die sich in der Regel auf Daten zum Gesundheitszustand (z.B. Sterblichkeitsrate und Ernährung) und Bildungsstand (z.B. Schulanmeldung/Immatrikulation) stützen, die mit Hilfe statistisch repräsentativer nationaler Haushaltserhebungen gesammelt wurden. Solche Indikatoren haben den Vorteil, dass sie ein direktes Maß für die in Erhebungen leichter zu erfassende Wohlfahrt einer Gesellschaft bieten.

Die Nachteile ergeben sich aus der Tatsache, dass diese Variablen zwar auch durch aktuelle Dienstleistungen und politischen Maßnahmen eines Landes beeinflusst werden, sie aber im Wesentlichen langfristigen Faktoren unterliegen (so richtet sich der Gesundheitszustand eines Kindes, der anhand von Ernährung und Sterblichkeitsrate gemessen wird, vor allem nach dem allgemeinen langfristigen Gesundheitszustand der Mutter). Deshalb können diese Ergebnisse nur mit Vorbehalt als Grundlage für kurzfristige Analysen und Entscheidungen herangezogen werden.

Darüber hinaus werden zum Teil qualitative (kontextuelle Analysen) vorgenommen. Diese beruhen häufig auf partizipatorischen Ansätzen, in denen Erfahrungen, Wahrnehmungen, Fragen bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts, gesellschaftliche Bedingungen und politische Aspekte Eingang finden.

Diese Analysen werden gerne von Nichtregierungsorganisationen herangezogen, da sie umfassende, ausführliche und kontextuelle Ergebnisse enthalten. Diese sind jedoch schwer umzusetzen bzw. in Indikatoren zusammenzufassen und spiegeln nicht immer die Lage der gesamten Bevölkerung wider.

Es hat verschiedene Anstrengungen gegeben, um die verschiedenen Ansätze miteinander zu verknüpfen und zu einer integrierten Methode der Armutsmessung zu gelangen. Diese Bemühungen sind jedoch auf grundlegende methodische Probleme gestoßen, für die bisher noch keine Lösung gefunden wurde, die alle Seiten zufrieden stellen würde.

Unterdessen wird sich die Kommission im entwicklungspolitischen Bereich weiterhin dafür einsetzen, dass die Ergebnisse, die mit Hilfe dieser einander ergänzenden Methoden gewonnen wurden, soweit wie möglich und je nach Verfügbarkeit zuverlässiger Daten parallel verwendet werden.

Auf internationaler Ebene hat die Verwendung dieser komplementären Methoden ihren Niederschlag in der Absprache gefunden, insgesamt fünf Indikatoren zu verwenden, um die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Millenniumsentwicklungsziels (Beseitigung extremer Armut) zu messen. Diese Indikatoren sind: Anteil der Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt mit weniger als 1 Dollar pro Tag bestreiten muss; Armutstiefe; Anteil des ärmsten Fünftels der Bevölkerung am nationalen Verbrauch; Prävalenz unterernährter Kinder (unter fünf Jahren) sowie Anteil der Bevölkerung, deren Kalorienaufnahme unter dem Minimum liegt.

Trotz der oben angeführten und zurecht vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Nachteile werden monetäre Armutsgrenzen weiterhin ein unverzichtbares Element in der Debatte über die Konsequenzen wirtschaftlicher Maßnahmen und Reformen für die arme Bevölkerung bleiben, da sie sowohl den Entwicklungsländern als auch den Gebern ein nützliches Instrument an die Hand geben. Darüber hinaus ermöglichen die mit dieser Methode gewonnenen Daten eher einen länderübergreifenden Vergleich. Aus diesem Grund wird derartigen Maßzahlen auch weiterhin der Vorzug gegeben werden, wenn es darum geht, das Ausmaß der weltweiten Armut zu erfassen.

(¹) Ein wichtiger Vorteil des Medianwertes besteht darin, dass Extremwerte, d.h. extrem hohe oder extreme niedrige Einkommen, nicht zum Tragen kommen.

(²) Dieser Wert wird mit Hilfe der Kosten eines typischen „Warenkorbs“ mit Waren und Dienstleistungen, die als Minimum betrachtet werden, festgelegt.

(2003/C 242 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3798/02

von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission

(7. Januar 2003)

Betrifft: Fortschritte bei der Umsetzung des dritten GFK

Gerade endete das dritte Jahr der Umsetzung des dritten GFK für Griechenland.

Wie hat sich bis heute in Griechenland die Verwendung der Mittel für die operationellen Programme des nationalen Teils des GFK entwickelt und wie sieht es damit in den einzelnen Regionen bei den regionalen Programmen aus?

Wie gestaltet sich darüber hinaus im Einzelnen die Mittelverwendung bei den Programmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung der Informationsgesellschaft, bei den Fischereiprogrammen, beim Programm zur Modernisierung der griechischen Eisenbahnen und bei den Programmen im Rahmen des nationalen Teils des Europäischen Sozialfonds?

Ist die Kommission mit der bisherigen Umsetzung des dritten GFK durch die öffentliche Verwaltung Griechenlands zufrieden? In welchem Umfang und in welcher Form muss nach Meinung der Kommission die griechische Regierung tätig werden, damit das GFK besser umgesetzt wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Bezüglich der Fragen verweisen wir den Herrn Abgeordneten auf die Übersicht, die ihm und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wird. Sie enthält die genauen Angaben zum Stand der nationalen und regionalen operationellen Programme des dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland.

Die Zufriedenheit der Kommission mit der Umsetzung des dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland und die Maßnahmen, mit denen die Umsetzung verbessert werden könnte, sind abhängig vom Ergebnis der Halbzeitbewertung, die gemäß Artikel 42 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ vor Ende des Jahres 2003 durchgeführt wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.

(2003/C 242 E/079)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3805/02
von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission**

(7. Januar 2003)

Betrifft: Alpentransit

Aufgrund des „Jahrs der Berge“ wird zur Zeit besonders häufig auf die erhaltenswerte Bergwelt hingewiesen. Doch quer durch die Alpen rollt eine immer größere Anzahl von Pkws und Lkws, die die Umwelt in immer stärkerem Ausmaß belasten.

Glaubt die Kommission nicht, dass es sinnvoll wäre, den Straßenverkehr durch verstärkte Aufklärungsarbeit auf die Schiene umzulenken?

Wenn ja, wird sich die Kommission dann in besonderer Weise für eine schnelle Realisierung des in die TEN-Netze aufgenommenen Brenner-Basis-Tunnels einsetzen, der für einen Teil der Transitstrecke erhebliche Erleichterungen mit sich bringen würde? Wenn ja, was genau gedenkt die Kommission zu unternehmen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(27. Februar 2003)

Das Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik⁽¹⁾ sieht vor, die Anteile der einzelnen Verkehrsträger zugunsten der Eisenbahn zu verlagern; insbesondere in den Alpen. Daher gilt der Alpenregion im Rahmen der Politik für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ein besonderes Augenmerk. Zwei der 14 vorrangigen „Essener Vorhaben“, nämlich die Strecke Lyon-Turin sowie die Verbindung München-Verona am Brenner, wurden mit dem Ziel ausgewählt, einen Teil des alpinen Straßenverkehrs auf die Schiene zu verlagern. Darüber hinaus hat die Kommission vorgeschlagen, bei Eisenbahnprojekten in Gebieten mit natürlichen Barrieren wie den Alpen oder den Pyrenäen die maximale Beihilfeintensität aus dem TEN-V-Haushalt auf 20 % zu erhöhen; dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament in erster Lesung befürwortet.

Die rasche Planung und Verwirklichung des Brenner-Basistunnels ist nach wie vor eines der wichtigsten Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz. Dies schlägt sich auch in den Leitlinien der Gemeinschaft zur Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes nieder.

Die praktische Umsetzung dieser Prioritäten ist Angelegenheit der betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission war intensiv an den Projektvorbereitungen für den Brenner-Basistunnel beteiligt. So hat sie eine Reihe von gemeinsamen Absichtserklärungen mit unterzeichnet, in denen der vorrangige Projektstatus bestätigt wird und die beteiligten Akteure aufgerufen werden, die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung des Vorhabens zu beschleunigen und zu unterstützen. Außerdem beteiligen sich Vertreter der Kommission aktiv an den Arbeiten eines Regierungsausschusses, der die Projektvorbereitungen

koordiniert und überwacht. Dieser Ausschuss war entscheidend an der Gründung der „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung Brenner-Basistunnel“ (EWIV-BBT) beteiligt, einer unabhängigen Projektorganisation, die sich mit den für die Genehmigung des Tunnels notwendigen Vorstudien (technischer, ökologischer, geologischer und wirtschaftlicher Art) befasst. Die EWIV-BBT untersucht u.a. auch rechtliche und finanzielle Möglichkeiten zur Projektverwirklichung (die den betroffenen Regierungen zur Entscheidung vorgelegt werden müssen).

Neben ihrer beratenden und unterstützenden Funktion während der vergangenen Jahre finanzierte die Kommission 50 % der genannten Vorstudien aus Mitteln für das transeuropäische Verkehrsnetz. Die Kommission beabsichtigt weitere umfangreiche Finanzhilfen, sofern die nächste Untersuchungsphase (detaillierte technische, ökologische und geologische Studien, die 2003 beginnen sollen) planungsgemäß umgesetzt wird.

(¹) KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 242 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3818/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Die Wettbewerbsposition des öffentlichen Verkehrs und der Einfluss von Besteuerungen auf Kraftstoffe, Infrastruktur und Kartenverkauf

1. Hat die Kommission den Versuch des EU-Ausschusses des Internationalen Vereins für öffentliches Verkehrswesen (UITP) unter Bezugnahme auf sein Dokument 10979/02 vom 22. Juli 2002 betreffend Klimaschutz und Harmonisierung von Energiesteuern zur Kenntnis genommen, in dem auf die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs für den Schutz der Umwelt und die finanziellen Behinderungen hingewiesen wird, die für diesen Verkehr zu entstehen drohen, wenn er steuertechnisch gleichartig behandelt wird wie der Autoverkehr?
2. Teilt die Kommission die Prognose des UITP, dass sich die Wettbewerbsposition des öffentlichen Verkehrs verschlechtern wird, und zwar aufgrund der Tatsache, dass derzeit in neun der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten und ab 2007 in allen Mitgliedstaaten Dieseldieselkraftstoff für den öffentlichen Stadtverkehr nicht von der Steuer befreit werden darf, während außerdem städtische U-Bahnnetze und Straßenbahnnetze nicht als Eisenbahnen betrachtet werden, für die Ausnahmeregelungen gelten?
3. Ist die Kommission der Auffassung, dass elektrischer Strom, Erdgas und LPG den Gebrauch von Dieseldieselkraftstoff für den öffentlichen Stadtverkehr bereits jetzt völlig überflüssig machen können und dass es außerdem unmöglich ist, mit dem Gebrauch von moderner Dieseldieseltechnologie denselben Umwelteffekt zu erreichen wie mit Erdgas oder LPG, so dass es unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes dauerhaft vertretbar ist, Dieseldieselkraftstoff zu benachteiligen und abzuschaffen?
4. Wenn es unvermeidbar ist, dass Diesel vorläufig noch eine Rolle im öffentlichen Stadtverkehr spielt, wie gedenkt die Kommission dann zu vermeiden, dass dieser öffentliche Verkehr gegenüber dem viel umweltschädlicheren motorisierten Privatverkehr in eine nachteilige Wettbewerbsposition versetzt wird?
5. Welche anderen Steuern tragen dazu bei, die Ausbreitung des öffentlichen Verkehrs zu verhindern, wie z.B. die Mehrwertsteuer und Besteuerungen der Infrastruktur, und inwiefern sind diese pro Mitgliedstaat unterschiedlich?
6. Was unternimmt die Kommission ferner, um bei der Harmonisierung der Besteuerung in den Mitgliedstaaten der EU den öffentlichen Verkehr in eine günstigere Position zu versetzen als den Luftverkehr und den motorisierten Privatverkehr?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Die Kommission kennt das Positionspapier der UITP. Sie teilt die Ansicht der UITP, dass die umweltbezogenen Zielsetzungen nach einer stärkeren Rolle des öffentlichen Verkehrswesens verlangen.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung der UITP, dass sich die Wettbewerbsposition der Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge der Änderungen in der Energiebesteuerung zwangsläufig verschlechtert.

Gegenwärtig können die Mitgliedstaaten die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel von Verbrauchs- und Aufwandsteuern auf Mineralöl befreien oder den Steuersatz ermäßigen. Nach 2007 hängt die Lage von der vorgeschlagene Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ab⁽¹⁾, der gegenwärtig ausgearbeitet wird. Ungeachtet der finanziellen Ergebnisse dieses Prozesses muss betont werden, dass der Hauptfaktor für die Wettbewerbsposition von Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel nicht die Kraftstoffkosten sind, sondern der Einsatz des wichtigsten und wertvollsten Gutes – ihre Mitarbeiter. In vielen Fällen besteht hier ein großer Spielraum für Verbesserungen. Der Verordnungsentwurf der Kommission⁽²⁾ über die öffentlichen Dienste im öffentlichen Verkehr wird dies im Falle seiner Verabschiedung unterstützen.

Viele öffentliche Transportdienste erhalten von den öffentlichen Behörden einen finanziellen Ausgleich. In einer Auswahl von 24 Städten in den Mitgliedstaaten betrug dieser 48 % der Betriebskosten. Generell sollte dieser Ausgleich steigen, wenn sich durch die Besteuerung von Kraftstoffen die Kosten für die Bereitstellung der Dienste erhöhen. Der Steuererlös könnte für die Deckung dieser Kosten verwendet werden.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass Elektrizität, Erdgas und Flüssiggas den Einsatz von Dieselmotoren im städtischen öffentlichen Verkehr gegenwärtig völlig überflüssig macht. Das Ziel der Kommission für 2020 ist es, 20 % der für den Straßentransport verwendeten Diesel- und Benzinmotorfahrzeuge mit alternativen Brennstoffen zu ersetzen. Die neuen Brennstoffe sollten die Versorgungssicherheit erhöhen und die Treibhausgasemissionen senken, ohne die Schadstoffemissionen zu erhöhen. Die Kommission geht davon aus, dass Biokraftstoffe, Erdgas und Wasserstoff den größten Teil ausmachen werden. Die Frage in Bezug auf die Anteile dieser Kraftstoffe, die a) von speziell im Stadtverkehr eingesetzten Fahrzeugen wie Bussen und b) gewöhnlichen Fahrzeugen und Lastwagen verbraucht werden, sind noch im Detail zu untersuchen. Gleichmaßen ist die Frage der Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen und Schadstoffen durch den Übergang von Diesel auf Erdgas detailliert zu prüfen. Die Kommission hat eine Kontaktgruppe für die weitere Einführung von alternativen Kraftstoffen (deren Mitglied die UITP ist) ersucht, sie unter anderem bezüglich dieser Fragen zu beraten. Ein erster Bericht wird innerhalb der nächsten Monate erwartet. Die Kommission hält es jedoch für unwahrscheinlich, dass Diesel mittelfristig seine Bedeutung als Kraftstoff für Busse verlieren wird.

Die Mitgliedstaaten haben ein umfassendes Steuerpaket verabschiedet, das die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und konkurrierende Verkehrsmittel wie Autos betrifft. Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen, vor allem gemäß einer von Oscar Faber 2000 durchgeführten Untersuchung bieten bestimmte Steuervorschriften Anreize für eine nachhaltige Mobilität, andere dagegen stellen eher einen Hemmfaktor dar.

Die in der Untersuchung identifizierten Steuern und Abgaben, welche die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs fördern sollen, umfassen Personalsteuern, Vermögenssteuern, Erschließungsabgaben, Parkgebühren, Straßennutzungsgebühren, lokale Motorfahrzeugsteuern sowie Verbrauchssteuern.

Bezüglich der Mehrwertsteuer sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Personenverkehrsgesellschaften einen ermäßigten Steuersatz oder eine Steuerbefreiung zu gewähren.

Die Kommission plant nicht, einen speziellen Vorschlag für die Besteuerung von Flugzeugtreibstoffen zu unterbreiten, da diese Angelegenheit ihrer Auffassung nach umfassend durch den Vorschlag zur Besteuerung von Energieerzeugnissen abgedeckt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 6.5.1997.

⁽²⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

(2003/C 242 E/081)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3847/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(9. Januar 2003)

Betrifft: Verfügbarkeit eines Kursbuchs mit grenzüberschreitenden und überregionalen Verbindungen für die Öffentlichkeit in ganz Europa ab November 2003

1. Ist der Kommission bekannt, dass einige Eisenbahngesellschaften bei der Einführung neuer Fahrpläne der europäischen Eisenbahnen am 15. Dezember 2002 ihren Fahrplan mit internationalen Verbindungen nicht rechtzeitig fertiggestellt hatten oder sogar vollständig auf die Ausgabe eines solchen Kursbuchs verzichtet haben?
2. Ist der Kommission ebenfalls bekannt, dass die Deutsche Eisenbahngesellschaft DB, die seit 2001 ein vollständiges „Kursbuch Europa“ veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem seit 1873 von Thomas Cook Publishing produzierten „European Timetable“, das vorher nur in unzureichender Menge in monatlichen Ausgaben über die Post oder in auf Reiseführer spezialisierten Buchhandlungen erhältlich war, aufgrund eines Rechtskonflikts mit dem Konkurrenten Connex offenbar nicht in der Lage ist, die ab dem 15. Dezember 2002 gültigen inländischen und ausländischen Fahrpläne vor oder unmittelbar nach dem Datum des Inkrafttretens an anzubieten?
3. Hält die Kommission es unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und einer guten Wettbewerbsposition der Eisenbahnen im Vergleich zum Luftverkehr für annehmbar, dass die Nutzer internationaler Eisenbahnverbindungen immer weniger in der Lage sind, selbst das vollständige Angebot der Zeiten, Strecken, Verbindungen, Wartezeiten, der direkten Nachtverbindungen und Tarife zu vergleichen, bevor sie ihre Wahl für eine bestimmte Zugverbindung treffen, weil sie in immer stärkerem Maße von der eingeschränkten Information abhängig werden, die sie an Schaltern, über Telefon oder über das noch immer nicht für alle zugängliche Internet erhalten können, und sie dadurch ebenfalls von den möglicherweise weniger günstigen oder sorgfältigen Entscheidungen, die andere für sie treffen, abhängig sind?
4. Ist die Kommission bereit, in Zusammenarbeit mit den Eisenbahngesellschaften in den jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten der EU zu fördern, dass mindestens ein Monat bevor am 14. Dezember 2003 die neuen Fahrpläne in ganz Europa in Kraft treten, ein für alle Kunden verfügbarer und zugänglicher Fahrplan mit den wichtigsten direkten grenzüberschreitenden Fernverbindungen und den Anschluss- oder Zwischenverbindungen mit der Fähre in allen wichtigen Bahnhöfen in der EU erhältlich ist, vergleichbar oder identisch mit dem, was die deutsche Eisenbahngesellschaft DB früher veröffentlicht hat?
5. Nimmt die Kommission in ihrer Verordnung über die Rechte der Fahrgäste für 2003 eine Strafklausel auf für die Eisenbahngesellschaften, die die Fahrpläne nicht rechtzeitig veröffentlichen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Der Kommission sind die Veränderungen bekannt, die von europäischen Eisenbahnunternehmen zum 15. Dezember 2002 im internationalen Eisenbahnverkehr vorgenommen wurden. Die Kommission bedauert, dass einige Eisenbahnunternehmen nicht in der Lage waren, ihre Fahrpläne mit internationalen Verbindungen rechtzeitig fertig zu stellen, zumal dies eines der wichtigsten Hilfsmittel ist, um die Leistungen, die sie für Reisende in Europa anbieten, bekannt zu machen. Die Kommission befürchtet, dass es durch dieses Versäumnis nicht leichter wird, eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik, nämlich den Anteil des Verkehrsträgers Eisenbahn zu halten und sogar den Personenverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, zu erreichen.

Im Rahmen der Interoperabilität wird eine technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI, Beschreibung der grundlegenden Anforderungen, die zur Gewährleistung der Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems im Sinne der Richtlinie 2001/16/EG erfüllt sein müssen) (!)) zu Telematikanwendungen für den Personenverkehr erarbeitet. Bei dieser TSI geht es darum, die Interoperabilität des Informationsaustauschs im Schienenpersonenverkehr zu sichern, vor allem im Hinblick auf die technische Kompatibilität, und für Benutzer einen problemlosen Zugang zu den Informationen über die Bahnverbindungen zu fördern.

Die Kommission beabsichtigt, in ihren nächsten Vorschlag zu den Rechten und Pflichten von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr Bestimmungen zur Kombination von Auskunftserteilung und Fahrscheinverkauf für internationale Bahnverbindungen sowie die Möglichkeit, Fahrkarten für Reisen mit unterschiedlichen Eisenbahnunternehmen anzubieten („kombinierte Fahrkarte“) aufzunehmen. In der

gegenwärtigen Situation auf dem Personenverkehrsmarkt besteht keine Notwendigkeit, Geldstrafen gegen Eisenbahnunternehmen zu verhängen, die ihre Fahrpläne nicht rechtzeitig veröffentlichen.

Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, dass der Internationale Eisenbahnverband (UIC) am 3. Dezember 2002 die Datenbank Merits (Multiple European Railway Integrated Timetable Storage) eingerichtet hat. Sie wird Fahrplandaten sowohl zu nationalen als auch zu internationalen Zugverbindungen (rund 180 000 Züge von 32 europäischen Eisenbahnunternehmen) in Europa bündeln. Außerdem hat der UIC das Projekt Prifis (Price and Fare Information System) in Angriff genommen, das potenzielle Kunden und Verkaufspersonal mit allen Informationen versorgen wird, die sie zum Planen einer Reise und zum Abschluss eines Verkaufs benötigen, d.h. Fahrplandaten, Preise einschließlich Tarife und Bedingungen (Verkauf, Reise und Kundendienst) für jedes Produkt sowie Verfügbarkeit von Sitz- und Liege- bzw. Schlafwagenplätzen. Prifis soll 2005 betriebsbereit sein.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft Europäischer Bahnen (GEB) kürzlich eine Initiative auf den Weg gebracht, um das Niveau des Leistungsangebots bei internationalen Eisenbahnverbindungen zu verbessern, indem u.a. die Auskunftserteilung für potenzielle Kunden durch kombinierte Auskunfts- und Fahrscheinverkaufssysteme optimiert werden soll.

(¹) Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, ABl. L 110 vom 20.4.2001.

(2003/C 242 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3870/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Sperrung des Zugangs für die Öffentlichkeit zu dem System Eurodicautom

Die Kommission wird um Auskunft darüber gebeten, ob Eurodicautom, die Terminologie-Datenbank der Europäischen Kommission, für die Öffentlichkeit gesperrt wird, wie es bestimmte europäische Presseorgane gemeldet haben.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(21. Februar 2003)

Die Kommission hat keineswegs beschlossen, diese Datenbank für die Öffentlichkeit zu sperren. Sie möchte den Herrn Abgeordneten allerdings darauf hinweisen, dass Eurodicautom in Kürze in eine neue interinstitutionelle Terminologiedatenbank integriert wird, die sämtliche Inhalte der bestehenden Datenbanken in den verschiedenen EU-Organen und -Einrichtungen umfassen soll.

Auf diese Weise soll der anstehenden Erweiterung Rechnung getragen werden, durch die die Zahl der Sprachen, deren terminologische Daten es zu verwalten gilt, auf etwa zwanzig ansteigen wird.

Die Kommission wird im Rahmen dieser Arbeiten – in Absprache mit den anderen daran beteiligten Organen, Einrichtungen und sonstigen Partnern – die Frage des Zugangs zu der neuen Datenbank unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern prüfen. Über geeignete Kanäle einschließlich der bestehenden Webseiten werden die Nutzer selbstverständlich über die weitere Entwicklung dieser Arbeiten auf dem Laufenden gehalten.

(2003/C 242 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3883/02**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(13. Januar 2003)

Betrifft: Informationen über die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln im Integrierten Informationssystem (OPS) in Griechenland

Die Website „Ergorama“ des Integrierten Informationssystems (OPS) für das dritte Gemeinschaftliche Förderkonzept enthält Informationen über die Finanzierungstabellen der sektoralen und regionalen operationellen Programme sowie über die in den einzelnen Programmen enthaltenen Projekte. Dennoch werden, zumindest derzeit, keine Informationen über die gebundenen oder ausgeführten Mittel bereitgestellt. Somit stehen die entsprechenden Informationen interessierten Organisationen und Bürgern nicht zur Verfügung, es sei denn, die griechischen Behörden veröffentlichen entsprechende Bekanntmachungen.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Hält sie es nicht für zweckmäßig, auf der Website „Ergorama“ in regelmäßigen Abständen Daten über die Verwendung von Mitteln aus dem dritten GFK zu veröffentlichen?
2. Enthalten die entsprechenden elektronischen Informationssysteme der zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten üblicherweise Informationen über die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(18. Februar 2003)

1. Die Webseite „Ergorama“ (<http://www.mnec.gr/ergorama/defaultx.asp>) ist der Hauptzugang zum Management-Informationssystem (M.I.S. oder „Ο.Π.Σ.-Ολοκληρωμένο Πληροφοριακό Σύστημα“) für Verwaltungsbehörden, einzige Zahlstellen, Begünstigte, Ministerien und griechische Bürger. Sie enthält zahlreiche Informationen zur Struktur des gemeinschaftlichen Förderkonzepts(GFK), sowie zu operativen Programmen und zum Priority Centre (Excel Tabellen, Word and Acrobat-Format); bislang sind auf dieser Webseite jedoch noch keine Informationen über die Ausgaben der Fonds und die Verwendung der Mittel verfügbar.

Informationen zu den Ausgaben können jedoch von der Webseite des Finanzministeriums (<http://www.mnec.gr/ypourgeio/default.asp>) und der speziell für die GFK eingerichtete Webseite (<http://www.hel-laskps.gr/>) abgerufen werden. Die Daten stammen aus dem MIS und werden alle zwei bis drei Monate aktualisiert.

Bei Gesprächen zwischen den griechischen Behörden und der Kommission wurde mehrfach die Möglichkeit erörtert, Informationen über die Ausgaben direkt auf der Webseite „Ergorama“ zu veröffentlichen. Die griechischen Behörden denken gegenwärtig darüber nach.

2. Die MIS-Anwendungen sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben. Die auf ihren Webseiten oder auf den Webseiten ihrer Finanzministerien bereitgestellten Informationen sind allerdings je nach Mitgliedstaat unterschiedlich umfangreich. Alle Mitgliedstaaten erfüllen in dieser Hinsicht die Mindestanforderungen. Es steht den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch frei, weitere Informationen zugänglich zu machen. Während einige Mitgliedstaaten lediglich das geforderte Mindestmaß an Informationen veröffentlichen, bieten andere zusätzliche Informationen und zahlreiche Links zu anderen Webseiten.

Die Webseite Griechenlands („Ergorama“) zählt zu den ausführlichsten und informativsten Webseiten. Neu sind der direkte Zugang für Endbegünstigte und die Nutzung eines Oracle-Tool (Discoverer), um dank einer direkten Verbindung zur Datenbank in Echtzeit auf alle benötigten Informationen zugreifen zu können.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Kommission alljährlich eine „Analyse der Verwendung der Strukturfondsmittel“, die alle Länder der Union abdeckt. Die letztverfügbare Analyse wurde für 2001 erstellt und im April 2002 veröffentlicht.

(2003/C 242 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3885/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(13. Januar 2003)

Betrifft: Mittelverwendung in den EU-Mitgliedstaaten – Stand Ende 2002

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Höhe bis Ende 2002 im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte der einzelnen EU-Mitgliedstaaten Mittel veranschlagt und auch verwendet wurden?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(21. Februar 2003)

Die erbetenen Informationen sind der Übersichtstabelle zu entnehmen, die dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet wird. Hierzu ist anzumerken, dass im Falle der Gemeinschaftsinitiative „Interreg“ die von den einzelnen Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen nicht mit den für jedes Land veranschlagten Beträgen (Spalte: Mittelausstattung) verglichen werden können, da auf Ebene der gemeinschaftlichen Rechnungsführung die Zahlungen jeweils einem für die Koordinierung der Programme zuständigen Mitgliedstaat zufließen. Aus diesem Grund enthält die Tabelle für Interreg – im Gegensatz zu den anderen Gemeinschaftsinitiativen – keine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Zahlenangaben.

(2003/C 242 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3889/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(13. Januar 2003)

Betrifft: Ersuchen um Auslieferung von Herrn Khemais Toumi aus Frankreich nach Tunesien

Auf Ersuchen der tunesischen Justizbehörden hat Frankreich die Auslieferung von Herrn Khemais Toumi, einem tunesischen Unternehmer, der sich seit mehreren Jahren in Frankreich aufhält, an Tunesien angeordnet und trifft angeblich die Vorbereitungen für die Auslieferung. Gut unterrichteten Quellen zufolge stützen sich die Inhaftierung und die Androhung der Auslieferung auf zwei Urteile, von denen das erste mittlerweile verjährt ist und das zweite eine Verleumdungssache betrifft. Als ehemaliger Links-extremer während seiner Studien in Montpellier hat Herr Khemais Toumi in den letzten Jahren nie gezögert, denjenigen seine Unterstützung zuzusichern, die Opfer der politischen Unterdrückung durch das Regime von Präsident Ben Ali wurden, das er stets der Korruption bezichtigte, insbesondere im Hinblick auf von Angehörigen des Präsidenten in der Schweiz und in der Europäischen Union betriebene Geschäfte.

Welche Informationen besitzt die Kommission über den Fall Khemais Toumi? Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um zu vermeiden, dass jemand, der aus politischen Gründen verfolgt wird, wie es offensichtlich bei Herrn Toumi der Fall ist, in ein Land, nämlich Tunesien, ausgeliefert wird, in dem er entwürdigender Behandlung unterworfen und einem Prozess ohne die geringste Gewähr für die Einhaltung internationaler Normen ausgesetzt wird? Was gedenkt die Kommission darüber hinaus gegen die massive Zunahme der Verletzungen von Grundrechten zu unternehmen, die in den letzten Wochen in Tunesien festzustellen ist?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Kommission liegen die gleichen Informationen bezüglich Khemais Toumi vor wie dem Herrn Abgeordneten.

Menschenrechtsverletzungen in Tunesien werden von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten beobachtet. Die diesbezüglichen politischen Gespräche mit den tunesischen Behörden werden auch vor Ort von den Botschaften der Mitgliedstaaten und der Delegation der Kommission geführt.

Die rechtliche Lage im Hinblick auf die eventuelle Verletzung von Grundrechten in einem Mitgliedstaat ist folgende: Die Kommission ist zwar verpflichtet, die Einhaltung der Grundrechte im Bereich des Gemeinschaftsrechts zu überwachen, sie ist jedoch nicht für die Prüfung der Vereinbarkeit der nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Rechtsvorschriften und deren Durchführung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (u.a. in den Rechtssachen Demirel, Wachauf und E.R.T.) sowie aus Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtscharta der Europäischen Union.

Die Kommission ist nicht befugt, in die Entscheidungen eines Mitgliedstaats bezüglich der Behandlung von Auslieferungersuchen von Drittstaaten wie im Fall Khemais Toumi einzugreifen. Zuständig sind hier die entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten.

Für den Fall, dass Herr Toumi in Frankreich einen Asylantrag gestellt hätte oder stellen würde, ist ferner darauf hinzuweisen, dass bisher noch keine Bestimmungen aufgrund von Artikel 63 EG-Vertrag bestehen. Über die beiden Vorschläge für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten und für eine Richtlinie über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Eigenschaft als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, wird noch im Rat verhandelt. Folglich gibt es derzeit keine Gemeinschaftsvorschrift, die die Kommission ermächtigt, einzelne Asyl- und Zuwanderungsfälle zu untersuchen und bei den französischen Behörden zu intervenieren.

(2003/C 242 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3927/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(15. Januar 2003)

Betrifft: Patentierung von Software

Was kann die Kommission unternehmen, um zu gewährleisten, dass durch ihre Vorschläge für die Patentierung von Software den Nutzern des Internets die Vorteile überlegener Anwendungen und Betriebssysteme, die im Rahmen von „freier“ und „open source“-Software entwickelt wurden, nicht vorenthalten werden?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(11. Februar 2003)

Computerprogramme als solche sind von der Patentierbarkeit nach dem Europäischen Patentübereinkommen und den Gesetzen der Mitgliedstaaten ausgenommen, und die Kommission beabsichtigt nicht, das zu ändern.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vom Februar 2002⁽¹⁾ soll daher nicht die Patentierbarkeit ausweiten. Er soll vielmehr für Patentämter und Gerichte einheitliche Regeln zur Beurteilung von Erfindungen schaffen, die Anlagen oder Verfahren umfassen, welche die Nutzung von Computersoftware beinhalten. Das ist notwendig, weil die Mitgliedstaaten zwar durch das Europäische Patentübereinkommen gebunden sind, dieses gegenwärtig jedoch nicht Teil des Gemeinschaftsrechts ist und in der Praxis die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere Detailregelungen, nicht immer einheitlich ausgelegt werden.

Eine Richtlinie, die das Gesamtgleichgewicht zwischen dem, was und dem, was nicht patentierbar ist, nicht ändert, wird den Internetnutzern nichts vorenthalten, was ihnen ohne die Richtlinie zur Verfügung gestanden hätte. Sowohl Nutzer als auch Entwickler von Computerprogrammen sollten, unabhängig davon, ob es sich um „freie“, „Open-Source“ oder im Rahmen eines anderen Geschäftsmodells angebotene Software handelt, in den Genuss der Vorteile einer erhöhten Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Praxis kommen, wie sie mit der Richtlinie angestrebt wird.

Einige der Änderungen, die bei der Erörterung des Vorschlags im Rat diskutiert wurden, würden die Rechtssicherheit noch erhöhen, und zwar durch eine genauere Definitionen dessen, was auf Grund eines fehlenden technischen Beitrags zum Stand der Technik von der Patentierbarkeit ausgenommen werden sollte. Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie diese Änderungen bei den laufenden Verhandlungen berücksichtigen werde.

Im Übrigen enthält Artikel 6 des Vorschlags eine wichtige Garantie für alle Softwareentwickler; diese Vorschrift wird bewirken, dass die Ausübung von Patentrechten mit den Interoperabilitäts-Ausnahmeregelungen der Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽²⁾ nicht in Konflikt geraten kann.

In Artikel 7 und 8 des Vorschlags schließlich wird die Kommission verpflichtet, die Auswirkungen computerimplementierter Erfindungen auf Innovation und Wettbewerb in Europa und weltweit zu beobachten und Rat und Parlament darüber Bericht zu erstatten. Diese Vorschrift, die so gefasst ist, dass sie über die reine Betrachtung der Auswirkungen der Richtlinie hinausgeht, liefert ein wertvolles Instrument für die Reaktion auf unvorhergesehene Entwicklungen in diesem Bereich.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 25.6.2002.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 17.5.1991.

(2003/C 242 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0010/03

von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Europäische Wasserwirtschaftsbehörde

Immer öfter werden die Mitgliedstaaten mit dem Problem hoher Wasserstände und Überschwemmungen konfrontiert, insbesondere bei den Flüssen Donau, Elbe, Rhein, Maas und Schelde.

Zum Teil erklärt sich dieses Problem daher, dass es keine umfassende Wasserbewirtschaftung gibt. Es geht hier nicht in erster Instanz um die Wasserqualität. Auf diesem Gebiet wurden in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG⁽¹⁾), die am 22. Dezember 2003 in Kraft tritt. Laut diesem EU-Gesetz muss die Wassermenge gemäß Anhang I lediglich registriert, nicht jedoch reguliert werden.

Zusätzlich wurden bereits früher internationale Instanzen zur Kontrolle der Wasserqualität errichtet, beispielsweise die Rhein-Kommission und die Donau-Kommission. Die bestehenden internationalen Instanzen auf dem Gebiet der Wasserbewirtschaftung haben jedoch keine Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Wassermengen. Bei der Verwaltung der Wassermenge der Flüsse tragen zu viele zuständige Behörden auf regionaler und nationaler Ebene der Errichtung und Wiederherstellung natürlicher Rückhaltegebiete, einer sorgfältigeren Verwaltung der Überschwemmungsräume und einer nachhaltigen Politik in Bezug auf die Deiche zu wenig Rechnung. Die Folgen dieser Vernachlässigung sind stromabwärts oft verheerend, wie wir beispielsweise 2002 an Elbe und Donau erleben mussten und nahezu jährlich an Rhein, Maas und Schelde.

Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Verwaltung der Wassermengen in Flusseinzugsgebieten der grenzüberschreitenden Flüsse ein internationales Problem darstellt, das nur auf europäischer Ebene wirksam angegangen werden kann?

Ist die Kommission bereit, kurzfristig zu prüfen, ob in den Europäischen Verträgen eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist, um für Flusseinzugsgebiete großer grenzüberschreitender Flüsse, insbesondere Elbe, Rhein, Maas und Schelde, eine europäische Befugnis einzuführen, um auch die grenzüberschreitenden Probleme der Wassermengen anzugehen?

Falls die bestehenden Rechtsvorschriften und Verordnungen nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht ausreichen, ist sie dann bereit, mitzuteilen, welche Schritte ihrer Ansicht nach unternommen werden müssen, um eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen, die es möglich macht, grenzüberschreitenden Mengenprobleme der großen europäischen Flüsse anzugehen?

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

In der Wasserrahmenrichtlinie⁽¹⁾ gilt die Wassermenge unter verschiedenen Gesichtspunkten als ein unerlässliches Kriterium, z.B. für den guten Zustand des Grundwassers, das dazu beiträgt, ein langfristiges Gleichgewicht zwischen den vorhandenen Ressourcen und der Wasserentnahme herzustellen. Auch wenn die Richtlinie einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren leisten will (siehe Artikel 1 Buchstabe e), legt sie keinesfalls, nicht zuletzt mit Blick auf Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag, operationelle Ziele zur Vermeidung von Überschwemmungen und für den Hochwasserschutz fest.

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführten internationalen Kommissionen zum Schutz der Flüsse Rhein, Elbe, Schelde und Maas nennen in ihren Statuten das Ziel der Vermeidung von Überschwemmungen und wirken aktiv auf die Vermeidung von Überschwemmungen und auf den Hochwasserschutz⁽²⁾ hin. Die Kommission, die die Gemeinschaft in den Gremien dieser Kommissionen vertritt, unterstützt diese Anstrengungen aktiv.

2002 haben die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer eine umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Überschwemmungsprävention aufgenommen. Über den formalen Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie hinausgehend, wird im Laufe des Jahres 2003 ein gemeinsames Dokument über nachahmenswerte Vorgehensweisen bei der Vorhersage, Vermeidung und Minderung von Überschwemmungen erstellt, das sich auf die Informationen, das Wissen und die Erfahrung der Beteiligten stützt. Gleichzeitig hat die Kommission eine Initiative in die Wege geleitet, die sich mit Querschnittsfragen der Umweltrisiken (Waldbrände, Erdbeben, Überschwemmungen, technologische Risiken) befasst, über die in der ersten Jahreshälfte 2003 eine Mitteilung vorgelegt wird. Nach Abschluss der Erörterungen und Zusammenstellung vorbildlicher Verfahren, wird die Kommission prüfen, inwieweit Bedarf an einem Rechtsrahmen besteht und welchen Umfang dieser haben müsste. Parallel hierzu hat die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission ein Instrument zur Vorhersage und Modellierung von Überschwemmungen für das Flusseinzugsgebiet der Oder entwickelt. Dieses Instrument ist nun anwendungsreif und kann auch für die Flusseinzugsgebiete von Elbe und Donau eingesetzt werden.

Was die Förderung durch die Gemeinschaft anbelangt, werden Mittel aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg III 2000-2006 des Europäischen Regionalen Entwicklungsfonds (ERDF) dafür bereitgestellt, laufende internationale Maßnahmen für die Vermeidung von Überschwemmungen und den Hochwasserschutz zu unterstützen. Vor allem die Ausrichtung B für die transnationale Zusammenarbeit dient im Zuge eines integrierten Raumplanungskonzepts der Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz natürlicher Ressourcen, insbesondere der Wasserressourcen.

Die transnationalen Programme erstrecken sich auf grenzübergreifende Flusseinzugsgebiete wie das Rhein-Maas-Gebiet (Programm Nordwesteuropa), das Donau-Gebiet oder das Oder-Neiße-Gebiet (Cades-Programm Mittel- und südosteuropäischer sowie Adria- und Donauraum) oder der Alpenraum. Zu den Schwerpunkten dieser Programme zählen Maßnahmen zur Vermeidung von Naturkatastrophen, wie z.B. Überschwemmungen.

Folgende Arten von transnationalen Maßnahmen sind förderwürdig:

- Formulierung gemeinsamer Strategien für das Risikomanagement in Gebieten, die häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden;
- Aufstellung und Durchführung von integrierten Strategien und Aktionen zur Verhütung von Überschwemmungen in transnationalen Flusseinzugsgebieten;
- Infrastrukturinvestitionen, z.B. zur Schaffung von Rückhalte- und Überschwemmungsgebieten oder zur Wiederherstellung des natürlichen Laufs von Nebenflüssen und der Überschwemmungsgebiete;
- Verbesserung der Beobachtung und Vorhersage, des Datenaustauschs, der Überwachung und des Risikomanagements sowie die Prüfung neuer Technologien (z.B. von Simulationsmodellen, meteorologische Überwachung) in unterschiedlichen Maßstäben;
- Entwicklung neuer und effizienterer Planungsinstrumente (Pläne und Modelle für gefährdete Gebiete) zur Vermeidung von Naturkatastrophen in Gebieten, die häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden;
- Aufbau von Systemen für eine optimale Informationsverbreitung zum Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen, um so die Öffentlichkeit für die Risiken zu sensibilisieren;
- Ausbau bestehender Vorhersage- und Frühwarnsysteme. Förderung und Umsetzung der guten Praxis, z.B. durch die Verbesserung der Überwachungs-, Frühwarn- und Schutzsysteme.

Im Rahmen dieser Programme befassen sich bereits mehrere Projekte mit diesen Fragen und ermöglichen die Zusammenarbeit verschiedener Akteure, die Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen entwickeln.

In den vorherigen Programmlaufzeiten (1997 – 1999) wurden bereits im Rahmen der Initiative IRMA (Interreg Rhein-Maas) Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen im Rhein-Maas Flusseinzugsgebiet finanziell unterstützt (mit über EUR 30 Million aus dem EFRE bei einem Gesamtvolumen von über EUR 400 Millionen).

Für die derzeit laufende Initiative 2000-2006 wurde im Rahmen des Programms Nordwesteuropa der bei weitem größte Betrag für die Vermeidung von Überschwemmungen bereitgestellt – für die Maßnahme „Vermeidung von Überschwemmungsschäden“ wurden gut EUR 92,3 Millionen, davon EUR 46,2 Millionen aus dem EFRE, eingestellt. Das Cades-Programm hat für den Schwerpunktbereich „Umweltschutz“ etwa EUR 28,5 Millionen für die Titel „Umweltschutz“, „Risikomanagement“ und „Integrierte Wasserbewirtschaftung“ vorgesehen. Schließlich sind im Rahmen des Alpenraum-Programms und seiner Maßnahme „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturrisiken“ insgesamt EUR 17 Million, davon EUR 8,5 Millionen aus dem EFRE, eingeplant.

- (¹) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- (²) Rhein: Aktionsplan zur Vermeidung von Überschwemmungen verabschiedet, Umsetzung läuft. Elbe: Strategie zum Hochwasserschutz verabschiedet, Entwurf des Aktionsprogramms infolge der Hochwasserkatastrophe 2002 derzeit in der Prüfung, Verabschiedung für Ende 2003 geplant. Donau: Verringerung der Schäden durch Überschwemmungen als Teil des verabschiedeten Aktionsprogramms, Anschlussvaluierung läuft. Maas und Schelde: Vermeidung von Überschwemmungen und Hochwasserschutz sind Kernpunkte des jüngst unterzeichneten neuen Übereinkommens.

(2003/C 242 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0013/03

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(20. Januar 2003)

Betrifft: Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen

Welche Haltung vertritt die Kommission in der Frage, inwieweit die überarbeitete Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen die Festlegung von Vorschriften verbieten sollte, die den Verkauf von Wertpapierprodukten oder -dienstleistungen erlauben, ohne dass zuvor Maßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass sie sich für potentielle Privatkunden eignen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Die Kommission hat die Absicht, den rechtlichen Rahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Anleger durch Ausweitung der Verpflichtungen von Wertpapierhäusern bei der Erbringung von Dienstleistungen an Kunden zu stärken.

Daher werden die Mitgliedstaaten in Artikel 18 des Vorschlags(¹) verpflichtet, zu gewährleisten, dass Wertpapierhäuser vom Kunden die erforderlichen Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele und seine Finanzlage einholen, so dass das Wertpapierhaus die Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente auswählen kann, die für den entsprechenden Kunden zweckmäßig sind. Das Konzept der Kommission stützt sich auf den derzeitigen Artikel 11 der geltenden Wertpapierdienstleistungsrichtlinie(²). Dieses Konzept entspricht den vom CESR beschlossenen harmonisierten Wohlverhaltensregeln.

Nach Ansicht der Kommission müssen im Namen eines Kunden handelnde Wertpapierfirmen diese Angaben unbedingt einholen, damit sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden ordnungsgemäß nachkommen und die Zweckmäßigkeit der in Betracht gezogenen Dienstleistungen oder Geschäfte mit Finanzinstrumenten für den entsprechenden Kunden beurteilen können. Der Kommission ist allerdings klar, dass die Intensität dieser Beurteilung und die Art und Weise, wie sie vorgenommen wird, sorgfältig zu bestimmen sind, um unter anderem der Art der Dienstleistung (was für eine automatische Discount-Broker-Tätigkeit angemessen wäre, ist es möglicherweise nicht im Falle einer mit Vollmacht ausgestatteten Portfolioverwaltungsdienstleistung) und des Finanzprodukts Rechnung zu tragen.

Artikel 18 sieht nach der Art der Wertpapierdienstleistung deutliche Unterschiede der zweckmäßigen Angaben und der geforderten Kenntnis des Kunden vor. Dadurch wird gewährleistet, dass Form und Umfang dieser Beurteilung in einer Weise umgesetzt werden, die für kostengünstige und flexible Maklerangebote an die Kunden geeignet ist, während gleichzeitig den für die Anleger jeweils mit verschiedenen Finanzprodukten verbundenen unterschiedlichen Marktrisiken Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ KOM(2002) 625 endg.

⁽²⁾ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. L 141 vom 11.6.1993.

(2003/C 242 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0015/03
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(20. Januar 2003)

Betrifft: Mitarbeiter der Kommission

Kann die Kommission für jedes der vergangenen fünf Jahre (einschließlich 2002, falls die Zahlen verfügbar sind) die Gesamtzahl ihrer Beschäftigten im aktiven Dienst einschließlich des Gesamtbetrags der Gehaltskosten und des Durchschnittsgehalts je Beschäftigten angeben?

Kann die Kommission ferner den Anteil der Beschäftigten der Kommission an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Kommission, des Rates und des Parlaments sowie an der Gesamtzahl der Beschäftigten aller EU-Institutionen in Prozent angeben?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(3. April 2003)

1. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtzahl der bei der Kommission Beschäftigten, die Gesamtgehaltskosten (aus den verschiedenen Haushaltslinien finanzierte Gesamtkosten einschließlich sämtlicher Nebenkosten und Beiträge) sowie das Durchschnittsgehalt je Beschäftigten. Genaue Zahlen sind nur für die letzten vier Jahre verfügbar:

(in euro)

I	II	III	Jahr
	Kommission Gesamtzahl der Beschäftigten (Beamte und Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und örtliche Bedienstete, Sonderberater und sonstige Bedienstete)	Gesamtgehaltskosten	Durchschnittl. Jahresgehalt je Beschäftigten
1999	24 877	1 709 133 547	68 703
2000	25 027	1 767 988 924	70 643
2001	25 585	1 856 899 099	72 578
2002	26 394	1 954 456 016	74 049

2. Da die Kommission keinen Zugang zu den genauen Zahlen der bei den anderen Organen Beschäftigten hat, wird im Folgenden der Anteil der Planstellen gemäß dem Stellenplan der Kommission im Verhältnis zur Gesamtstellenzahl gemäß den Stellenplänen aller Organe angegeben. Der Stellenplan umfasst ausschließlich Stellen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Jahr	Kommission (Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit)	Alle Gemeinschaftsorgane (Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit)	%
1998	21 495	30 384	70,74
1999	21 603	30 599	70,60
2000	21 703	30 819	70,42
2001	22 306	31 604	70,47
2002	22 453	31 861	70,58

Kommission: sämtliche einschlägigen Haushaltslinien (Verwaltung, Forschung und technologische Entwicklung, Amt für amtliche Veröffentlichungen, OLAF, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen)

Organe: Kommission, Parlament und Bürgerbeauftragter, Rat, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen mit den gemeinsamen Diensten

(2003/C 242 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0039/03
von Renato Brunetta (PPE-DE) an die Kommission

(21. Januar 2003)

Betrifft: Schwere Unfall in der Mineralölverarbeitungsanlage von Porto Marghera am 28.11.2002 nach Artikel 3 der Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996, auch „Seveso 2“-Richtlinie genannt

- In der Mineralölverarbeitungsanlage von Porto Marghera (Venedig, Italien) hat sich am 28. November 2002 ein schwerer Unfall nach Artikel 3 der Richtlinie 96/82/EG⁽¹⁾ vom 9. Dezember 1996, auch „Seveso 2“-Richtlinie genannt, zugetragen. Eine Explosion größeren Ausmaßes, gefolgt von einem Brand in zwei Lagern mit chlorierten Pechen, hat eine nicht mehr kontrollierbare Menge an Giftstoffen, wie beispielsweise Dioxinen, freigesetzt. Bei der Explosion wurden 4 Menschen verletzt. Die gesamte Bevölkerung der Wohngebiete von Marghera und Mestre, ca. 200 000 Menschen, wurden gewarnt und dazu aufgerufen, ihre Häuser nicht zu verlassen.
- 1,2-Dichloräthylen und Vinylchloridmonomer sind krebserregende Substanzen, die im Anhang I Teil I der Richtlinie „Seveso 2“ aufgeführt sind.
- Im Juni 2000 hat die Eigentümergesellschaft der Anlagen dem italienischen Umweltministerium einen Antrag auf Umweltverträglichkeit vorgelegt, um die Produktion von Vinylchloridmonomer und Polyvinylchlorid zu erhöhen.
- Der nationale Ausschuss für Umweltverträglichkeitsprüfungen hat sich am 1. August 2002 gegen diese Produktionssteigerung ausgesprochen. Ebenso negativ fiel die Stellungnahme des italienischen Kultusministeriums aus.
- Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird Bürgern und Institutionen Einblick in die Berichte und die endgültigen Stellungnahmen des nationalen Ausschusses gewährt. Somit wird einer der wichtigsten Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht, nämlich der Grundsatz zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- Mehr als fünf Monate seit der Bewertung durch den nationalen Ausschuss für Umweltverträglichkeitsprüfungen hat der italienische Umweltminister immer noch nicht das Dekret erlassen, indem der Antrag auf Produktionssteigerung von Vinylchloridmonomer und 1,2-Dichloräthylen, da nicht umweltverträglich, abgelehnt wird. Die Chemiewerke in Porto Marghera gefährden die Sicherheit und die Gesundheit der Anwohner und der Belegschaft von Porto Marghera.
- Kann die Kommission mitteilen, weshalb noch keine umfassenden Kontrollinspektionen in sämtlichen Chemiewerken Porto Margheras eingeleitet wurden, obwohl einschlägige Gemeinschaftsvorschriften existieren?

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(3. März 2003)

Die Befugnisse der Kommission beschränken sich auf jene, die ihr vom EG-Vertrag übertragen wurden. Nach Artikel 211 trägt sie dafür Sorge, dass das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewendet wird. Sie ist daher befugt zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen

Stoffen anwenden⁽¹⁾, jedoch ist sie nicht befugt, Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu übernehmen. Gemäß Artikel 18 der Richtlinie 96/82/EG obliegt es den Behörden der Mitgliedstaaten, ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen einzurichten. Die Kommission ist also nicht dafür zuständig, Inspektionen in Anlagen durchzuführen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Da jedoch die Kommission die vom Herrn Abgeordneten beschriebene konkrete Situation nicht kennt, wird sie die erforderlichen Schritte unternehmen, um detaillierte Informationen darüber einzuholen und im Rahmen der ihr vom Vertrag gesetzten Grenzen die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Das italienische Dekret, mit dem das Verfahren zur Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Projekt zur Steigerung der Produktionskapazität sowohl bei Vinylchloridmonomer (VCM) als auch bei Dichlorethan (DCE) in Porto Marghera abgeschlossen wird (UVP-Dekret), ist an sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einhaltung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽³⁾, nicht von Belang. Es wird wahrscheinlich erst dann relevant, wenn eine Genehmigung erteilt ist.

In Artikel 9 der Richtlinie heißt es: „Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) dieser folgende Angaben zugänglich“:

- „den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen“;
- „die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht“;
- „erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen“.

Ausgehend von den Informationen des Herrn Abgeordneten stellt die Kommission fest, dass in diesem speziellen Fall noch keine Entscheidung über eine mögliche Genehmigung getroffen worden ist. Die bisher fehlende Veröffentlichung des italienischen UVP-Dekrets ist für die Einhaltung der Richtlinie nicht relevant und es kann keine Verletzung der Richtlinie 85/337/EWG in ihrer geänderten Fassung festgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 242 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0071/03

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Januar 2003)

Betrifft: Rückhaltung von Spitzenmengen beim Flusswasserdurchsatz und gleichmäßige Verteilung der Lasten zwischen Ober- und Unterlauf in den zum Stromgebiet gehörenden Mitgliedstaaten

1. Geht die Kommission davon aus, dass Überschwemmungen bei europäischen Flüssen nicht mehr als zufallsbedingtes Unglück, sondern als strukturelles und zunehmendes Problem zu betrachten sind mit den Ursachen Abholzung von Wäldern, Entwässerung von Agrarflächen, Kanalisierung und Schmälerung des Oberlaufs von Flüssen, beschleunigte Abschmelzung der Gletscher in den Alpen, Zunahme der Regenmengen durch die treibhauseffektbedingte globale Erwärmung, Versiegelung der Böden und Erhöhung des Meeresspiegels um 1,2 cm jährlich?

2. Ist der Kommission bekannt, dass die Probleme zu einem großen Teil am Oberlauf der Flüsse Oder, Elbe, Rhein, Maas, Schelde und Donau hervorgerufen werden, wogegen die Schaffung von Lösungen bislang in etwa vollständig den Staaten am Unterlauf dieser Flüsse überlassen bleibt, sodass die Probleme in bestimmten (derzeitigen oder künftigen) EU-Mitgliedstaaten auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt werden?

3. Ist der Kommission bekannt, dass sich die Niederlande – als letztes Mittel zum Schutz von Städten vor Überschwemmungen – darum bemühen, 10 000 ha niedrig gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen und Naturschutzgebiete als Wasserrückhaltezone bei hohen Wasserständen von Rhein und Maas verfügbar zu machen, dass dabei Agrarbetriebe und sogar ganze Dörfer verschwinden müssen und dass die Verwirklichung dieser Wasserrückhaltemaßnahmen 15 Mrd. Euro kosten wird, zusätzlich zu den 4,5 Mrd. Euro, die für einschneidende Maßnahmen zum Schutz von Küsten und Flussufern notwendig werden?

4. Welche Möglichkeiten bestehen, den EU-Katastrophenfonds (Solidaritätsfonds) kurzfristig für Vorbeugemaßnahmen mit heranzuziehen, durch die die Möglichkeiten, Regenwasser und Schmelzwasser am Oberlauf der Flüsse länger auf Flächen zu binden, erheblich zunehmen, auch um auf diese Weise zu vermeiden, dass immer wieder erhebliche Wasserstandshöchstwerte auftreten, die zeitlich ausgedehnte, zunehmende Katastrophen am Unterlauf zur Folge haben und die Staaten am Unterlauf zwingen, extrem kostspielige, von der Allgemeinheit abgelehnte Maßnahmen zu treffen?

5. Welche Schritte nimmt sich die Kommission darüber hinaus vor, um eine gleichmäßigere Verteilung der Anstrengungen und Kosten zwischen dem Oberlauf und dem Unterlauf grenzübergreifender Flüsse und zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen?

Quelle: TV Nederland 1, Sendereihe „Zembla“, Sendung vom 2.1.2003, Beitrag „De nieuwe watersnood“ (Neue Not mit dem Wasser).

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(10. März 2003)

1. bis 3. und 5. Für die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Flusseinzugsgebiete (Oder, Elbe, Rhein, Maas, Schelde und Donau) wurden Internationale Übereinkommen zum Schutz der Flüsse verabschiedet. Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartner der meisten dieser Übereinkommen, im Falle von Maas und Schelde hat sie lediglich Beobachterstatus. Diese Übereinkommen haben die Verhinderung von Überschwemmungen als satzungsgemäßes Ziel verankert und dienen aktiv der Hochwasserermeidung und dem Hochwasserschutz⁽¹⁾. Die im Rahmen dieser Übereinkommen durchgeführten Einschätzungen und vereinbarten Maßnahmen sind unter anderem der Frage der Zusammenarbeit stromauf und stromab und der gemeinsamen Verantwortung gewidmet. Der „Hochwasserschutz-Aktionsplan“ für den Rhein, der innerhalb der Internationalen Rheinkommission vereinbart wurde, ist ein Beispiel für ein solches Abkommen, das gegenwärtig umgesetzt wird.

Entsprechend den legislativen Entscheidungen des EU-Parlaments und des EU-Rats hat die Europäische Gemeinschaft kürzlich ihre Wasserpolitik durch die Wasserrahmenrichtlinie⁽²⁾ umstrukturiert. Diese trägt zwar dazu bei, die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu beschränken (vgl. Artikel 1 Buchstabe (e)), legt jedoch per se keine operativen Ziele zur Hochwasserermeidung und zum Hochwasserschutz fest, nicht zuletzt im Hinblick auf die Rechtsgrundlage Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag.

Allerdings haben die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer im Jahre 2002 eine umfassende Zusammenarbeit zum Thema Hochwasser begonnen. Über den formalen Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie hinaus werden Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch zu Hochwasserermeidung und -schutz in einem ersten Schritt während des Jahres 2003 in ein gemeinsames Dokument über die besten Erfahrungen bei der Hochwasservorhersage, -verhinderung und -abschwächung münden. Hochwässer kommen zwar seit Jahrhunderten in Europa vor und werden auch künftig vorkommen, doch sind deren Auswirkungen in vielen Fällen aufgrund der Eingriffe des Menschen in die Natur, wie die Veränderung natürlicher Flussauen, veränderte Bodennutzung, zunehmende Bodenversiegelung, Zuweisung von Bauland für Wohnhäuser und/oder industrielle Nutzung in hochwassergefährdeten Gebieten, drastisch angestiegen.

Gleichzeitig arbeitet die Kommission an einer horizontalen Initiative, die auf Umweltgefahren (Waldbrände, Erdbeben, Hochwasser, technologische Gefahren u.dgl.) eingeht und zu der im ersten Halbjahr 2003 eine Mitteilung der Kommission vorgelegt werden soll. Nach den Diskussionen über diese Mitteilung und einer vergleichenden Zusammenstellung der besten Erfahrungen wird sich die Kommission mit der Notwendigkeit und dem Umfang möglicher gesetzlicher Rahmenbedingungen befassen.

Die Kommission hat europäische Forschungsvorhaben zu Hochwasserfragen durch ihre Rahmenprogramme für Forschung und Technologische Entwicklung⁽³⁾ unterstützt. Während des 5. Rahmenprogramms (1999-2002) wurden mehr als 30 multinationale Projekte aus dem Programm „Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ finanziert. Fortschritte sind besonders in den Bereichen Hochwasservorhersage und Hochwasserrisiko im Zusammenhang mit Klimaveränderungen erreicht worden. Die Forschung im Rahmen der thematischen Priorität „Globale Veränderung“ innerhalb des 6. Rahmenprogramms (2003-2006) verfolgt einen ganzheitlicheren Ansatz, bei dem Hochwassergefahr, Anfälligkeit und Risikobewertung integriert mit dem Ziel angegangen werden, die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Überschwemmungen zu verringern. Außerdem soll sich die Forschung auch mit verbesserten integrierten Managementstrategien in den Einzugsgebieten befassen, und gegebenenfalls die grenzübergreifenden Merkmale und Auswirkungen von Hochwässern berücksichtigen.

Parallel dazu hat die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission ein Hochwasservorhersage- und Simulationsinstrument für das Einzugsgebiet der Oder entwickelt. Dieses Instrument soll jetzt als eine Grundlage für Hochwasserschutzstrategien in Einzugsgebieten über administrative und politische Grenzen hinaus angewendet und für die Einzugsgebiete von Elbe und Donau und anderen europäischen Flüssen einsatzfähig gemacht werden.

Im Kontext der EG-Finanzierung kann die EG-Initiative Interreg III des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2000-2006 die laufenden operativen Maßnahmen zu Hochwasser-Vermeidung und Hochwasserschutz auf internationaler Ebene unterstützen. Insbesondere Ausrichtung B zur transnationalen Zusammenarbeit fördert nach einem integrierten Raumordnungskonzept die durchdachte Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Wasserressourcen. Des Weiteren kann die EU-Agrarpolitik (GAP) durch ihren zweiten Pfeiler (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen)⁽⁴⁾ bereits Maßnahmen finanzieren, die für die Hochwasser-Vermeidung besonders relevant sind, falls sich Mitgliedstaaten dafür entscheiden, solche Maßnahmen in ihre ländlichen Entwicklungsprogramme einzubeziehen. Gegenwärtig sehen einige dieser Programme direkte oder indirekte Maßnahmen für die Vermeidung oder Verminderung von Umweltgefahren vor. Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens (z.B. Aufforstung von Ackerland, Erhaltung von Weideland, Einarbeitung organischer Substanzen) dienen unmittelbar zur Abschwächung der Auswirkungen von Hochwässern. Gleichfalls haben alle Maßnahmen gegen weitere Klimaveränderungen (z.B. Förderung erneuerbarer Energien wie Biogas, Reduzierung der Viehbestände) vermutlich eine positive (indirekte) Auswirkung, da davon ausgegangen wird, dass die globale Erwärmung dazu beiträgt, die Häufigkeit extremer Witterungserscheinungen zu erhöhen.

Zukünftig werden die in einer kürzlich veröffentlichten Mitteilung⁽⁵⁾ dargelegten Kommissionsvorschläge für eine GAP-Reform, falls sie angenommen werden, dazu führen, dass die über den Pfeiler II bereitgestellten Mittel aufgestockt werden, wodurch die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt würden, ihre Unterstützung für Maßnahmen zur Risikovermeidung auszubauen. Dies würde durch Umschichtung von Geldern von Pfeiler I zu Pfeiler II erreicht werden. Die Einführung der obligatorischen Querschnittsaufgabe für Landwirte, die direkte Zahlungen erhalten, wird die Einhaltung verbindlicher Anforderungen an die Bewirtschaftung und die Erhaltung guter landwirtschaftlicher Bedingungen, wie etwa durch Maßnahmen gegen Bodenerosion fördern. Es wird vorgeschlagen, für permanentes Weideland Nutzungsänderungen, insbesondere die Umwandlung in Ackerland, auszuschließen. Die einheitliche Betriebsprämie kann zur Extensivierung beitragen, die positive Auswirkungen z.B. auf die Wasserspeicherkapazität des Bodens hätte. Mit den GAP-Reformvorschlägen wird auch eine Förderung des Pflanzenbaus zur Energiegewinnung (Pfeiler I) mit Blick auf die Kohlendioxidsubstitution eingeführt.

4. Der EU-Solidaritätsfonds (EUSF)⁽⁶⁾ wurde geschaffen, um im Fall einer größeren Katastrophe unmittelbare Finanzhilfe zu leisten, damit den betroffenen Menschen, Regionen und Ländern geholfen wird, zu möglichst normalen Lebensbedingungen zurückzufinden.

Es kann nur dort mit finanzieller Unterstützung eingegriffen werden, um öffentliche Schäden zu kompensieren, wo kein Versicherungsschutz besteht. Der EUSF darf nicht zur Finanzierung langfristiger Präventivmaßnahmen genutzt werden. Im Zusammenhang mit Katastrophen, bei denen Mittel aus dem EUSF bezogen werden können, ist die Finanzierung von Präventivmaßnahmen nur bei wesentlichen Notmaßnahmen zur unmittelbaren Sicherung vorbeugender Infrastrukturen und für Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes zulässig. Länder, die Mittel aus dem Solidaritätsfonds empfangen, sind dazu verpflichtet, der Kommission spätestens 18 Monate nach dem Datum der Auszahlung der Mittel einen Bericht vorzulegen. In diesem Bericht ist ausführlich darzulegen, welche Präventivmaßnahmen der

Empfängerstaat eingeführt oder geplant hat, um Schäden zu begrenzen und, soweit möglich, das erneute Auftreten ähnlicher Katastrophen zu vermeiden.

- (¹) Rhein: Aktionsplan Hochwasserschutz angenommen und in Umsetzung. Elbe: Hochwasserschutzstrategie angenommen, Entwurf des Aktionsprogramms wird gegenwärtig vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe 2002 überprüft, vorgesehene Annahme Ende 2003. Donau: Minimierung der Auswirkungen von Überschwemmungen als Teil des angenommenen Aktionsprogramms, Bewertung läuft noch. Maas und Schelde: Hochwasserverhinderung und -schutz als wichtigster Teil der kürzlich unterzeichneten neuen Konventionen.
- (²) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000, ABl. L 327 vom 22.12.2000.
- (³) SEK(2002) 907, KOM(2002) 481.
- (⁴) ABl. L 160 vom 26.6.1999.
- (⁵) KOM(2003) 23 endg.
- (⁶) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 242 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0080/03

von Encarnación Redondo Jiménez (PPE-DE) an die Kommission

(23. Januar 2003)

Betrifft: Agrarforschung betreffend den Tabakanbau

Die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (¹) des Rates änderte die GMO für Tabak (Verordnung (EG) Nr. 2075/92 (²)) und schloss dabei die Agrarforschung von den aus dem Tabakfonds finanzierten Maßnahmen aus. Der Bericht Cunha (A5-0065/2002), der vom Europäischen Parlament am 14. März 2002 angenommen wurde, forderte „die Stärkung der landwirtschaftlichen Forschung im Sinne der Begünstigung der Ausrichtung der Erzeugung von Tabak auf Sorten und Anbau- und Trocknungsmethoden, die für die menschliche Gesundheit weniger schädlich, den Marktbedingungen besser angepasst und umweltschonender sind, sowie die Entwicklung anderer Verwendungsmöglichkeiten des Rohtabaks.“

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Forschungsprogramme, um die Gemeinschaftsproduktion auf möglichst wenig schädliche Tabaksorten und -qualitäten auszurichten und um die bislang geleistete Arbeit fortzusetzen und die geschaffenen Synergien nicht zu verlieren, hat die Europäische Kommission den von der Änderung des Tabakfonds betroffenen Sektoren empfohlen, sich an der von der Generaldirektion Forschung durchgeführten Forschungspolitik zu beteiligen.

Die jüngste Vorlage des VI. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung vom 11. bis 13. November 2002 ermöglicht es nicht, die Haushaltslinie(n) festzulegen, aus denen Forschungsvorhaben für den Tabakanbau finanziert werden können.

Kann die Kommission die Haushaltslinien zur Finanzierung der Agrarforschungsvorhaben für Tabak innerhalb des VI. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung festlegen? Kann die Kommission gewährleisten, dass bei den Prozessen zur Auswahl der Agrarforschungsprojekte die Projekte im Tabaksektor gerecht behandelt werden?

(¹) ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4.

(²) ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Finanzierung von Forschungsprojekten der Gemeinschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage mehrjähriger Rahmenprogramme, die von Parlament und Rat gemeinsam beschlossen werden. Das 6. Forschungsrahmenprogramm (2002-2006), das die Schwerpunkte der Forschung für die nächsten vier Jahre bestimmt, ist das Ergebnis der Festlegung von Prioritäten durch das Parlament und den Rat, die sich dabei auf den Vorschlag der Kommission stützen.

Insgesamt wurden sieben thematische Prioritäten definiert, von denen keine ausschließlich einem Wissenschaftszweig zuzuordnen ist. Die Agrarwissenschaften sind aufgefordert, zu allen thematischen Prioritäten beizutragen, wo dies möglich ist, insbesondere jedoch zu den Prioritäten fünf (Lebensmittelqualität und -sicherheit), sechs (Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme) und zur Unterstützung der Politiken. Eine maßgebliche Rolle bei der Erfüllung der Anforderungen wird die interdisziplinäre Forschung spielen. Die Agrarforschung zu Tabak wurde nicht als spezielle Priorität beibehalten.

In einer Aufforderung zur Interessenbekundung wurden die Wissenschaftler aufgefordert, die Prioritäten weiter auszugestalten. Bis zum Ende der Einreichungsfrist im Juli 2002 gingen mehr als 10 000 Interessensbekundungen ein und wurden dann mit der Unterstützung von hoch angesehenen Wissenschaftlern aus Europa und Drittländern bewertet. Dieser Prozess hat mitgeholfen, die Arbeitsprogramme und den anschließenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zu begründen, der am 17. Dezember 2002 veröffentlicht wurde.

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten versichern, dass alle eingegangenen Projektvorschläge, die unter die von Parlament und Rat beschlossenen Forschungsprioritäten des 6. Rahmenprogramms fallen, gleichberechtigt behandelt werden.

(2003/C 242 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0087/03
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Handel mit bedrohten Tierarten

Das Interesse der Öffentlichkeit in der EU für geschützte exotische und seltene Tierarten nimmt immer mehr zu. Rund um die Tiere ist ein wahrhaftes Netzwerk von geschäftstüchtigen Händlern entstanden. Der illegale Markt ist noch immer vorhanden und untergräbt die Bemühungen von Händlern, die sich an die geltenden Gesetze halten.

Ist der Kommission der Schmuggel von Tieren in die EU bekannt? Wenn ja, kann die Kommission Zahlenangaben zum Schmuggel von Tieren in die EU während der letzten fünf Jahre liefern?

Wie hoch ist der Anteil des Mitgliedstaates Belgien an diesem illegalen Tierhandel? Kann die Kommission Zahlen zum Schmuggel von Tieren nach bzw. über Belgien während der letzten fünf Jahre nennen?

Was unternimmt die Kommission im Kampf gegen den Schmuggel von Tieren, und gewährt die Kommission Tierhändlern, die sich über ihre Verpflichtungen unterrichten wollen, entsprechende Mittel? Wenn ja, um welche Mittel handelt es sich, und wie oft werden sie gewährt?

Erteilt die Kommission den Mitgliedstaaten Empfehlungen bzw. Anweisungen und/oder finanzielle Hilfe, um die praktische Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern?

Fördert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Rechtsvorschriften durch den Austausch von Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen?

Was unternimmt die Kommission, um die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und eine Harmonisierung beispielsweise der Strafmaßnahmen herbeizuführen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(10. März 2003)

Informationen über Beschlagnahmen und Einziehungen in den Mitgliedstaaten in den Jahren 1997-2000 sind in den Zweijahresberichten von 1997/98 und 1999/2000 über die Durchführung und Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾ enthalten.

Die Kommission hat keine Informationen über den auf Belgien entfallenden Anteil des illegalen Handels. Informationen über Beschlagnahmen und Einziehungen in Belgien liegen allerdings durchaus vor.

Die Bekämpfung des Tierschmuggels fällt zwar hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Kommission bietet aber Unterstützung an. So beteiligt Sie sich an dem Programm „TRAFFIC Europe“ zur Überwachung des Handels mit Tieren und Pflanzen, das vom World Wildlife Fund (WWF) und dem Internationalen Naturschutzbund (IUCN) aufgelegt wurde, um die Anwendung der Vorschriften über den Handel mit Tieren und Pflanzen in der EU zu überwachen und um die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Fragen zur Durchsetzung zu unterstützen. Die Kommission hat auch den Vorsitz in der Gruppe „Anwendung der Regelung“ inne, in der Mitgliedstaaten zusammenkommen, um technische Fragen der Anwendung zu prüfen.

Für Tierhändler kommen als Ansprechpartner in erster Linie die in den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) zuständigen Behörden in Frage. Die Kommission hat selbst eine CITES-Website eingerichtet, von der die in Europa geltenden Vorschriften für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen (http://www.europa.eu.int/comm/environment/cites/home_en.htm) abgerufen werden können. Sie plant derzeit auch eine Aufklärungskampagne zur Überwachung des Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen in der EU mit dem Ziel, das Bewusstsein der Unternehmer (Einführer wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Groß- und Einzelhändler) für die in den Artenschutzverordnungen enthaltenen Vorschriften über den Handel und die artgerechte Haltung zu schärfen. Der Beginn dieser Kampagne ist für das Frühjahr 2003 vorgesehen. Diese auf eine spezielle Zielgruppe ausgerichtete Kampagne soll die früheren Bemühungen um Unterrichtungen der Öffentlichkeit ergänzen.

Die Kommission arbeitet eng mit den Mitgliedstaaten in Ausschuss für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen, in der Wissenschaftlichen Prüfgruppe und in der oben genannten Gruppe „Anwendung der Regelung“ zusammen. In den Sitzungen dieser Gruppen werden Informationen, Wissen- und Erfahrungen ausgetauscht. Die Verbesserung und Harmonisierung der Durchführungsmaßnahmen ist eine der Aufgaben der Kommission für den Handel mit wild lebenden Pflanzen und Tieren.

Die entsprechenden Sanktionen liegen weitestgehend in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Artikel 16 der Verordnung 338/97 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass bei Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden. Die Kommission hat 2001 einen Workshop über die Durchführung der Kontrolle des Handels mit wild lebenden Tieren in der Europäischen Union mitfinanziert, in dessen Rahmen die Frage der Sanktionen diskutiert wurde.

Im größeren Rahmen ist zu erwähnen, dass die Kommission 2001 eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁽¹⁾ vorgeschlagen hat, in der eine strafrechtliche Verfolgung von Umweltdelikten vorgesehen ist. Diese schließt auch den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten oder Teilen davon ein. Dieser Richtlinienvorschlag beschränkt sich darauf vorzusehen, dass Mitgliedstaaten bei Verletzung des Umweltrechts strafrechtliche Sanktionen verhängen können. Er lässt den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art der zu verhängenden strafrechtlichen Sanktion, sofern diese Sanktionen gemäß den vom Europäischen Gerichtshof herausgegebenen einschlägigen Regeln effektiv, angemessen und abschreckend sind. Das Rechtsetzungsverfahren für die Annahme dieses Richtlinienvorschlags ist derzeit ausgesetzt. Der EU-Rat hat am 27. Januar 2003 im Rahmen der Zusammenarbeit der Justizbehörden einen Rahmbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht angenommen. Nach diesem Beschluss sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorsätzlich und fahrlässig begangene Umweltverstöße, so auch den rechtswidrigen Handel mit geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten oder Teilen davon, als Straftat zu ahnden.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997.

⁽²⁾ Vorschlag zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. C 180 vom 26.6.2001 und geänderter Vorschlag zu einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. C 20 E vom 28.1.2003.

(2003/C 242 E/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0091/03
von Fausto Bertinotti (GUE/NGL) an die Kommission

(20. Januar 2003)

Betrifft: Erweiterung des Jachthafens in San Felice Circeo (Latium)

Die Gemeinde San Felice Circeo hat beschlossen, den auf ihrem Gebiet liegenden Hafen zu verdoppeln, hat dabei jedoch in keiner Weise die Bestimmungen des Regionalausschusses vor allem in den Bereichen Bodenschutz, Küstenerosion und Stadtplanung berücksichtigt. Das Projekt beinhaltet weder eine Umweltverträglichkeitsstudie noch eine korrekte Untersuchung der Strömungen und der Erosionsrisiken; ferner

wird nicht berücksichtigt, dass das Vorgebirge des Circeo landschaftlichen Einschränkungen unterliegt (das vom Projekt betroffene Gebiet liegt in der Zone des Circeo-Nationalparks des und gehört zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung). Das Verwaltungsgericht der Region Latium hat die Verfahren zur Genehmigung des Projekts annulliert, und zwar gerade wegen der ökologischen Restriktionen des Gebietes; der Bürgermeister von San Felice Circeo hat jedoch bereits angekündigt, beim Staatsrat Berufung einlegen zu wollen, obwohl das Hafenprojekt ausschließlich privater Natur ist.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass der gesamte Verwaltungsvorgang und das Projekt selbst Verstöße grundlegender Umweltschutzbestimmungen beinhalten, vor allem was die fehlende Umweltverträglichkeitsstudie betrifft?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass angesichts der sich aus einer etwaigen Verwirklichung des Projekts ergebenden schwerwiegenden Risiken der Beeinträchtigung der Lebensräume eine Intervention der Union bei den Kommunalbehörden dringend erforderlich ist, um ein Gebiet von größter Bedeutung zu schützen?

Hält es die Kommission schließlich nicht für erforderlich, sofort alle Verfahren im Zusammenhang mit der Verwirklichung der oben genannten Projekte einzustellen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Gemäß der Richtlinie 85/337 EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, nach den Änderungen durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽²⁾, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Die der Richtlinie unterliegenden Projekte sind in den Anhängen definiert. Die in Anhang I aufgeführten Projekte werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Mit Hinblick auf die in Anhang II aufgelisteten Projekte sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung oder durch die Festlegung von Kriterien bzw. Schwellenwerten zu bestimmen, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Aufgrund von dem Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen zieht die Kommission in Betracht, dass die von dem Herrn Abgeordneten genannte Angelegenheit in den Geltungsbereich von Richtlinie 85/337/EWG einschließlich Änderungen und insbesondere in Kategorie 13 von Anhang II der Richtlinie fallen könnte, da Hafenanlagen Projekte in Anhang II der Richtlinie sind⁽³⁾. Angesichts dessen hätten die italienischen Behörden im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung oder durch die Anwendung von Kriterien bzw. Schwellenwerten in den italienischen Gesetzen bestimmen müssen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽⁴⁾ behandelt den Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die gemäß dem von der Richtlinie festgelegten Verfahren als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Die Pflichten gelten für alle Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene. Insbesondere besagt Artikel 6, Paragraph 3, dass „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern.“

Die oben genannte Bestimmung gilt für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gemäß Richtlinie 92/43/EWG und die besonderen Schutzgebiete (BSG) gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽⁵⁾. Auch wenn diese Bestimmung derzeit für die vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG nicht absolut bindend ist, wobei dies Gebiete sind, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, aber noch nicht in eine offizielle, von der Kommission erstellte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, so vorzugehen, dass die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet sind, und daher sicherzustellen, dass Maßnahmen getroffen werden, welche die Verschlechterung der vorgeschlagenen Gebiete vermeiden.

Sollte das von dem Herrn Abgeordneten genannte Projekt erhebliche Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete und/oder die vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bereiche des „Parco nazionale del Circeo“ haben, müssten die italienischen Behörden auch den oben genannten Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG nachkommen.

Da die Kommission nicht über die spezielle Situation, die von dem Herrn Abgeordneten geschildert wird, informiert ist, wird sie geeignete Schritte einleiten, um detaillierte Informationen zu erhalten und um im Rahmen der vom EG-Vertrag auferlegten Grenzen die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Sollte die Kommission zu dem Schluss kommen, dass in einem bestimmten Fall eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht vorliegt, wird sie als Hüterin des EG-Vertrags nicht zögern, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 des EG-Vertrags, einzuleiten, um die Einhaltung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(³) Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(⁴) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(⁵) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(2003/C 242 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0104/03

von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Modifizierte Motoren in Lkws

Viel Aufmerksamkeit widmen die Gemeinschaftsbehörden der Festlegung von Vorschriften, die darauf abzielen, immer umweltschonendere Lkw-Motoren mit immer besseren Antriebsaggregaten zu erhalten, die nach der als Euro 0, 1, 2, 3 und in Kürze 4 bekannten Skala eingestuft werden. Gibt es Feldstudien, die nicht allein auf Laborversuchen beruhen, welche die geringeren Verschmutzungswerte der Motoren der neuen Generation bestätigen? Besteht die Gefahr, dass Lkw-Fahrer diese Motoren modifizieren, um ihre Leistung zu Lasten der Umwelt zu steigern?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(5. März 2003)

Es besteht die Möglichkeit, durch den Einsatz von elektronischen Reglern für Antriebssysteme die Straßenleistung eines Motors zu manipulieren, in der Regel zugunsten eines geringeren Kraftstoffverbrauchs und um den Preis höherer Schadstoffemissionen, d.h. insbesondere höherer Stickoxidemissionen (NO_x). Aufgrund solcher Manipulationen kann ein Motor unter Testbedingungen alle Emissionsnormen einhalten und sich dennoch auf der Straße anders verhalten.

Im Jahr 2000 erlangte die Kommission Kenntnis davon, dass einige Hochleistungsmotoren mit Euro III-Zulassung manipuliert werden, obwohl die Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) (zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (²)) Vorschriften enthält, um den Einsatz sogenannter „Abschalteinrichtungen“ zu verhindern. Daher wurden Schritte zur Verabschiedung der Richtlinie 2001/27/EG der Kommission (³) unternommen, um die Vorschriften gegen die Verwendung von Abschalteinrichtungen zu stärken. Diese neuen Anforderungen schreiben vor, dass Hersteller zum Zeitpunkt des Typgenehmigungsverfahrens der Zulassungsbehörde und dem technischen Dienst alle ihre elektronischen Strategien vorzulegen und zu begründen haben, warum (aufgrund plausibler Gründe wie Schutz des Motors oder Kaltstart) innerhalb eng definierter Betriebsbedingungen (Höhe, Umgebungstemperatur, Öltemperatur) bestimmte Zusatzeinrichtungen verwendet werden. Diese Informationen sind von der Typgenehmigungsbehörde und dem technischen Dienst streng vertraulich zu behandeln.

Die Kommission arbeitet über das Forum der Vereinten Nationen in Genf (UN-ECE) an der Entwicklung einer globalen technischen Regelung mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung von Abschalteinrichtungen bei Motoren von schweren Nutzfahrzeugen.

Die Kommission bereitet Vorschläge vor, um die Euro IV-Emissionsnormen (wie in der Richtlinie 1999/96/EG vorgeschrieben) durch neue technische Prüfungen zu ergänzen. Zudem werden in gemeinschaftlichen Forschungsprojekten die Unterschiede zwischen dem Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen im Betrieb und den Grenzwerten der Typgenehmigung untersucht. Im Zusammenhang mit der Ergänzung der Euro IV-Emissionsnormen wird ein Test für die Feldüberwachung eines Emissionskontrollsystems für in Betrieb befindliche schwere Nutzfahrzeuge geprüft. Sehr wahrscheinlich wird ein Verfahren entwickelt, das es den Behörden ermöglicht, schwere Nutzfahrzeuge mit einem Datenaufzeichnungsgerät

zu versehen, das die Emissionen während des tatsächlichen Betriebs im Straßenverkehr aufzeichnet. In Verbindung mit der Typgenehmigungsprüfung wird dieser zusätzliche Test im Straßenverkehr eine strenge Emissionskontrolle unter allen denkbaren Betriebsbedingungen ermöglichen.

Betreiber und Fahrer schwerer Nutzfahrzeuge können jedoch immer noch Veränderungen an ihrem Motor oder ihrem Emissionskontrollsystem vornehmen, um die Leistung zu verbessern, und sie können über Zeitschriften oder das Internet ohne Schwierigkeiten Mikroprozessoren erwerben und neue Motorkalibrierungen herunterladen, die den Kraftstoffverbrauch bzw. die Leistung verbessern. Die künftige Änderung der Richtlinie 88/77/EWG wird in Bezug auf die Verhinderung von Manipulationen, insbesondere an Motormanagementsystemen, Verbesserungen bringen.

Für schwere Nutzfahrzeuge und Busse schließlich sind eine jährliche technische Überwachung und stichprobenartige technische Unterwegskontrollen (Richtlinie 96/96/EG des Rates⁽⁴⁾ und Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾) vorgeschrieben. Beide Richtlinien fordern die schrittweise Einführung geringerer Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge, für deren Typgenehmigung strengere Normen gelten. Die beiden Richtlinien werden derzeit im Hinblick auf die Aufnahme strengerer Prüf- und Überwachungsvorschriften insbesondere für Euro-IV-Dieselfahrzeuge technisch angepasst.

- (¹) Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates; ABl. L 44 vom 16.2.2000.
- (²) Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. L 36 vom 9.2.1988.
- (³) Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 zur Anpassung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt; ABl. L 107 vom 18.4.2001.
- (⁴) Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ABl. L 46 vom 17.2.1997.
- (⁵) Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, ABl. L 203 vom 10.8.2000.

(2003/C 242 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0105/03
von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Verdopplung der Straßentunnel Montblanc und Fréjus

Während das Eisenbahnvorhaben Turin-Lyon wohl leider zum x-ten Male zum Stillstand gekommen ist, lanciert die italienische Regierung erneut die sofortige Verdopplung der beiden in Betrieb befindlichen Tunnel, Montblanc und Fréjus, die zum transeuropäischen Verkehrsnetz gehören, mit einer neuen Röhre, ohne dabei den Angaben des Weißbuchs zur Verkehrspolitik sowie der Alpenkonvention und ihres Verkehrsprotokolls Rechnung zu tragen, in denen der Eisenbahn im Alpenraum Vorrang vor einer weiteren Aufwertung des Straßenverkehrs eingeräumt wird. Außerdem sei auf die absolute Ablehnung seitens der örtlichen Bevölkerung auf beiden Seiten der Alpen und das mäßige Interesse der französischen Regierung hingewiesen. Welche Angaben besitzt die Kommission hierzu, und wie bewertet sie aufgrund dessen die Lage?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(7. März 2003)

Der Kommission ist nichts von einem Programm für den sofortigen Bau einer jeweils zweiten Röhre in den Straßentunneln am Mont Blanc und bei Fréjus bekannt, das von der italienischen Regierung unterstützt werden soll. Es gibt allerdings ein Projekt für den Bau eines Rettungsgangs parallel zum bestehenden Tunnel, jedoch nur am Fréjus-Tunnel.

Mit ihren Vorgaben für die Programme der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2000-2006 strebt die Kommission die Förderung der Gleichberechtigung der verschiedenen Verkehrsträger an.

Die Kommission misst der Suche nach einer Lösung für den Gütertransport über die Alpen vor allem zwischen Frankreich und Italien große Bedeutung bei. Sie ist daher nach wie vor äußerst besorgt ob der Auswirkungen des ständig wachsenden Güterverkehrsaufkommens in den Alpen auf die Sicherheit, die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner. In diesem Zusammenhang kommt der neuen transalpinen Eisenbahnverbindung Lyon-Turin bei der Bewältigung der zunehmenden Staus in diesem Gebiet besondere Bedeutung zu. Dies hat die Kommission wiederholt vor dem Parlament, aber auch gegenüber den Behörden der beiden an diesem Projekt beteiligten Länder ausgeführt. Ferner spielt in Anbetracht der unausweichlichen Erweiterung der Union nach Osten die Verbindung Lyon-Turin künftig eine Schlüsselrolle für die wachsende Mobilität von Gütern und Personen zwischen den westlichen Teilen der Union und den Ländern im Donauraum und auf dem Balkan durch die wirtschaftlich dynamischen Regionen Norditaliens. Derzeit ist diese Verbindung das einzige Eisenbahngroßprojekt mit Schwerpunkt Frachtbeförderung zwischen Ost und West, das sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befindet. In diesem Zusammenhang sind bereits 100 Mio. EUR für Untersuchungen im Streckenabschnitt Montmélian-Bussoleno im Mehrjahresrichtprogramm (PPI) des Haushalts für das Transeuropäische Verkehrsnetz veranschlagt. Damit das bereits angelaufene Untersuchungsprogramm effizienter ablaufen kann, wurde eine deutliche Aufstockung der finanziellen Unterstützung für 2002 beschlossen, und zwar durch Bündelung von Mitteln auf dieses Jahr, die eigentlich über einen längeren Zeitraum vergeben werden sollten. Bisher wurde die Förderung durch die Gemeinschaft immer durch gleich hohe Kofinanzierungsbeiträge der beiden Staaten ergänzt.

Zur Erinnerung sei noch darauf verwiesen, dass die französische Nationalversammlung am 13. Februar 2002 in erster Lesung den Gesetzesentwurf über die Billigung des Abkommens vom 29. Januar 2001 zwischen der französischen und der italienischen Regierung über den Bau der Verbindung Lyon-Turin bis zum Jahr 2015 angenommen hat. Am 18. September 2002 vollzog auch das italienische Parlament diesen Schritt.

Abschließend sei informationshalber noch auf die Ergebnisse einer Studie von Lyon Turin ferroviaire (LTF), Réseau ferré de France (RFF) und Réseau ferré italien (RFI) verwiesen, in der von der völligen Auslastung der Eisenbahnachse Frankreich-Italien in den nächsten 15 Jahren sowie einem erheblichen Anwachsen des Straßengüterverkehrs auf allen französischen Strecken die Rede ist, sollte das Projekt Lyon-Turin nicht Wirklichkeit werden. Anders in der Schweiz: Dort wird man nach Durchführung der Eisenbahnprojekte in den nächsten rund 30 Jahren den Straßenverkehr in den Griff bekommen können.

(2003/C 242 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0111/03
von Arlene McCarthy (PSE) an die Kommission

(21. Januar 2003)

Betrifft: Nutzen der Rechte an geistigem Eigentum für die Wirtschaft in der EU

In welchem Maße zieht die Wirtschaft in der EU Nutzen aus Rechten an geistigem Eigentum im Bereich Urheberrechte, Patente und Gebrauchsmuster? Kann die Kommission den Nutzen für die Wirtschaft in der EU quantifizieren?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(11. Februar 2003)

Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum gehören zur Infrastruktur der modernen Gesellschaft. Wie Gesetze zum Schutz anderer Eigentumsformen wie persönlichem oder Immobilieneigentum sind Rechte an geistigem Eigentum mit allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft eng verwoben, und es ist daher nicht einfach, ihren Gesamtnutzen zu beziffern. Sie sind indessen sehr wertvoll, weil sie Schutz und Anreize bieten für Investitionen von Unternehmen und Einzelpersonen in kreative und innovative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten zum Aufbau von Goodwill und Renommee. Es steht außer Frage, dass sich der Wettbewerbsvorteil großer Teile der EU-Wirtschaft auf die verschiedenen Möglichkeiten des Schutzes von geistigem Eigentum gründet, mit dem sie die widerrechtliche Nutzung ihrer Investitionen durch Nachahmung und Piraterie abwehren können. Zu nennen sind hier insbesondere Arzneimittel, andere Hightech-Erfindungen, der Bereich der Unterhaltung, Software, Printerzeugnisse und Luxusgüter.

Ein Anhaltspunkt für den Wert, den die Inhaber ihren Patenten beimessen, wurde mit Hilfe eines Wirtschaftsmodells in einer Studie des dänischen Handels- und Industrieministeriums ermittelt⁽¹⁾. Der durchschnittliche Wert eines Patentes in Dänemark, so das Fazit, sei mit ungefähr 20 000 EUR zu veranschlagen. Zwar ist Vorsicht geboten bei der Extrapolation dieser Zahl auf Europa insgesamt, sie lässt jedoch vermuten, dass sich der Gesamtwert aller gegenwärtig in Europa geltenden Patente auf mehrere hundert Milliarden Euro belaufen könnte.

In der genannten Untersuchung bleibt der breite gesellschaftliche Nutzen von Patenten durch den Zugang, den sie zu neuen Technologien eröffnen, unberücksichtigt; ein deutliches Beispiel hierfür findet sich indessen in der Pharmaindustrie, von der bekannt ist, dass sie ganz besonders stark auf Patente angewiesen ist, weil die Kosten von Forschung und Entwicklung hier im Vergleich zu den Produktionskosten sehr hoch sind. Die Investitionen in die Entwicklung neuer Arzneimittel, die von der Branche auf 18,8 Milliarden EUR in Europa im Jahr 2001 geschätzt wurden, würden ohne den Patentschutz ernsthaft beeinträchtigt oder sogar ganz ausbleiben.

Was den Bereich des Urheberrechtes angeht, so hat die Kommission eine Studie über die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechtes in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse bis Oktober 2003 vorliegen sollen. Frühere Schätzungen der Produktion der Haupt-Urheberrechtsbranchen (z.B. Verlagswesen, Schallplattenindustrie, Film- und Softwarebranche) reichen von 3 % bis 5 % des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft. Solche Schätzungen stützen sich jedoch häufig, ohne weitere Analyse, auf die Gesamtproduktion bestimmter Wirtschaftszweige. Die jetzt in Auftrag gegebene Untersuchung soll eine Wirtschaftsanalyse aller „Kernbranchen“ der Urheberrechtswirtschaft (Literatur und Presse, Musik, Theater Film und Video, Fotografie bildende Kunst, Radio und Fernsehen, Software und Datenbanken, Architektur, Werbung und Industriedesign) sowie aller „urheberrechtsabhängigen“ Branchen (Herstellung und Vertrieb von Elektronik, Computern, Musikinstrumenten, Foto- und Filmausrüstungen, Netze, Mittler) liefern. Sie wird sich auf die Bruttowertschöpfung je Land, den Beschäftigungsanteil und die von den einzelnen Branchen erwirtschafteten Einnahmen stützen. Außerdem soll der Beitrag, den der rechtliche Schutz von Urheberrecht und verwandten Rechten leistet, analysiert werden. Bei Fertigstellung wird die Studie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ Mette Gørtz & Merete Konnerup „Welfare Effects of a Patent Insurance – Microeconomic Evaluation and Macroeconomic Consequences“ (Juni 2001).

(2003/C 242 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0116/03

von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Notwendigkeit, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der Atomkraftanlagen zu gewinnen

Die Atomenergie ist neben dem Flugverkehr der am meisten regulierte und sicherste der bestehenden Industriezweige. Dennoch werden gegen keine industrielle Tätigkeit so viele Vorbehalte gehegt und von keiner werden so viele Sicherheitsgarantien gefordert.

Die Zukunft der Atomenergie hängt weitgehend von der Akzeptanz durch die Bürger ab. Daher müssen die politischen Verantwortlichen darauf hinwirken, dass die Bürger die Kernenergie würdigen und ihr Vertrauen entgegenbringen. Also müssen dem Menschen auf der Straße die Notwendigkeit der Atomenergie und die Möglichkeit der Koexistenz der Atomanlagen mit anderen Energieproduktionsformen vermittelt werden.

Kann die Kommission angeben, welche Bemühungen sie, um eine Schwächung der Gemeinschaftsindustrie zu verhindern, unternommen hat, um die Unionsbürger über die Sicherheit der Atomenergie und über ihre absolute Notwendigkeit durch entsprechende Kampagnen einer objektiven und wahrheitsgetreuen Information zu informieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Mit der Verabschiedung des Grünbuchs „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“⁽¹⁾ am 29. November 2000 hat die Kommission eine umfassende Diskussion über die künftige Energieversorgung der Union in Gang gesetzt. Darin betont die Kommission, dass die Union ihr energiepolitisches Schicksal entschlossen in die Hand nehmen muss. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag der Kernenergie sowie auf den aller anderen Energieträger eingegangen. Der Abschlussbericht über das Grünbuch mit den Ergebnissen dieser umfassenden Diskussion wurde von der Kommission am 26. Juni 2002 verabschiedet⁽²⁾.

Die Kommission ist sich voll und ganz der Tatsache bewusst, dass die Bevölkerung nur dann Vertrauen hat, wenn ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet ist und wenn klare, transparente Antworten auf die Fragen in Zusammenhang mit der Behandlung radioaktiver Abfälle gegeben werden. Daher hat die Kommission am 6. November 2002 ein Paket mit gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit vorgelegt⁽¹⁾. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Richtlinienvorschläge über die Sicherheit in Betrieb oder Stilllegung befindlicher kerntechnischer Anlagen bzw. über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktive Abfälle. Nachdem die in Artikel 31 des Euratom-Vertrags vorgesehene Sachverständigengruppe ihre Stellungnahme abgegeben hat, hat die Kommission nun auch den Wirtschafts- und Sozialausschuss um eine Stellungnahme gebeten, die demnächst ergehen müsste. Der Wortlaut der beiden Richtlinienvorschläge ist auf der Internetseite der Generaldirektion Energie und Verkehr der Kommission in der Rubrik „Nukleare Sicherheit“ einsehbar.

Im Sinne der Transparenz veröffentlicht die Kommission im Energiebereich systematisch alle von ihr erstellten Texte im Internet. Die beiden oben genannten Vorschläge dürften einen wesentlichen Beitrag zur Beruhigung der Öffentlichkeit darstellen, denn sie belegen, dass sich die Kommission sehr genau mit Fragen der nuklearen Sicherheit befasst und das Erforderliche veranlasst, um gemeinschaftsweite Vorschriften zu erlassen.

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, sich für den einen oder anderen Energieträger besonders einzusetzen oder ihn vorzuschreiben. Ihr obliegt es vielmehr, in verantwortungsvoller Weise und auf Zahlen gestützt die Vor- und Nachteile der einzelnen Energiequellen aufzuzeigen. Die energiepolitischen Entscheidungen liegen bei den Mitgliedstaaten, und sie sowie die Energiewirtschaft sind am ehesten in der Lage, sich mit direkten Aktionen an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Kommission hat für die Einhaltung aller primären und abgeleiteten Rechtsvorschriften in den verschiedenen Bereichen zu sorgen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 769 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 321 endg.

⁽³⁾ KOM(2003) 32 endg.

(2003/C 242 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0132/03
von Fiorella Ghilardotti (PSE)
und Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Wiederaufnahme der Zugverbindung Brüssel-Mailand

Die Zugverbindung Brüssel-Mailand wurde eingestellt. Dieser Beschluss stellt eine erhebliche Benachteiligung der Reisenden dar, die von Belgien, Luxemburg oder Frankreich aus Italien erreichen wollen, insbesondere italienische Emigranten, die in der Mitte und im Norden Europas wohnen.

Dieser Beschluss steht in klarem Widerspruch zur EU-Verkehrspolitik, die auf den Ausbau der großen Verkehrsachsen abzielt; außerdem behindert er ernsthaft den Tourismus und die Bildungsmöglichkeiten der zahlreichen Kinder von Emigranten, die in Mailand studieren.

Wie beurteilt die Europäische Kommission diesen Sachverhalt und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die oben erwähnte Verbindung uneingeschränkt oder zumindest einmal wöchentlich wiederherzustellen?

(2003/C 242 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0252/03
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Streichung des Nachtzugs zwischen Brüssel und Mailand

Während sich in der Europäischen Union die Osterweiterung vollzieht und die immer dichter werdenden Verbindungen den Bürgern erstmals ein Gefühl tatsächlicher Nähe zu vermitteln scheinen, wird in Belgien der nächtliche Liegewagen- und Autoreisezug zwischen Brüssel und Mailand gestrichen. Diese in Zusammenarbeit mit den französischen, deutschen, luxemburgischen und schweizerischen Eisenbahngesellschaften betriebene Zugverbindung ist vor allem für italienische Arbeitnehmer, die diese regelmäßig nutzen, von größter Bedeutung. Belgien hätte sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung dieser nun gestrichenen Zugverbindung mit den Regierungen der Länder zusammensetzen müssen, die an der Zugstrecke beteiligt sind, anstatt diese einfach zu streichen. Kann die Kommission umgehend die gestrichene Zugverbindung zwischen Brüssel und Mailand wiederbeleben und auf diese Weise den Bedürfnissen und Erwartungen der Gemeinschaftsbürger Geltung verschaffen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0132/03 und E-0252/03**

(27. Februar 2003)

Die Kommission ist darüber informiert, dass die Zugverbindung Brüssel-Mailand zum 15. Dezember 2002 eingestellt wurde. Sie bedauert die Reduzierung internationaler Verbindungen, die von den betroffenen Eisenbahnunternehmen beschlossen werden kann, und sie erkennt gleichzeitig deren Recht auf Optimierung ihrer Organisation an, insbesondere durch Vermeiden von Verlusten durch solche Dienste, wie es in Artikel 5 der Richtlinie 91/440⁽¹⁾ gefordert wird.

Nach den der Kommission vorliegenden Erkenntnissen war die Verbindung für die fünf beteiligten Unternehmen unwirtschaftlich.

Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, dass, wenn finanzielle Aspekte im Vordergrund stehen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach der Verordnung 1191/69⁽²⁾ mit einer Eisenbahngesellschaft einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung von Zügen auf Strecken abschließen können, die ohne staatliche Unterstützung nicht wirtschaftlich wären.

Die Kommission beabsichtigt, in 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im internationalen Eisenbahnverkehr vorzulegen, der unter anderem Bestimmungen über die Anhörung der Fahrgäste durch Eisenbahnunternehmen bei wichtigen Änderungen im Dienstangebot enthalten soll. Ferner wird die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen durch leichteren Zugang zum Markt für internationale Fahrgastdienste vorlegen. Bei der Ausarbeitung dieser Rechtstextentwürfe wird den zahlreichen Fragen, die sich nach der Einstellung des im Betreff genannten Zuges stellen, sowie der angekündigten Streichung vieler internationaler Verbindungen natürlich Rechnung getragen, denn diese Streichungen tragen mit Sicherheit nicht zum Erreichen eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik bei, nämlich dem Erhalt bzw. der Steigerung des Anteils des Verkehrsträgers Bahn an der Leistung aller Verkehrsträger zusammen.

⁽¹⁾ Richtlinie Nr. 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, ABl. L 237 vom 24.8.1991.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. L 156 vom 28.6.1969.

(2003/C 242 E/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0145/03

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Island und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Island mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Island bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Der Herr Abgeordnete stellt drei Fragen zu wirtschaftlichen Transaktionen und Lizenzgebühren im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Island. In dem Abkommen sind keine finanziellen Transaktionen zwischen der Gemeinschaft und Island vorgesehen und es enthält keine Bestimmungen über Gebühren für Fanglizenzen.

(2003/C 242 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0157/03
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Januar 2003)

Betrifft: Änderung hinsichtlich des Vorhabens der Errichtung von Radaranlagen auf Madeira

Im Anschluss an die Antwort des Kommissionsmitglieds, Frau Wallström, vom 4. November 2002 auf meine schriftliche Anfrage E-2734/02 ⁽¹⁾ betreffend die Errichtung einer Radaranlage auf dem Berg Pico do Areeiro auf Madeira wird um folgende Auskunft gebeten: Welchen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich der angekündigten Aufrechterhaltung des Vorhabens der Errichtung der genannten Radaranlage in demselben Gebiet, lediglich einige Meter von dem früheren vorhergesehenen Standort entfernt, und wenn man in Betracht zieht, dass dieser geringfügig geänderte Standort dieselben Nachteile aufweist wie der frühere Standort?

⁽¹⁾ ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 96.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(5. März 2003)

Anknüpfend an die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2734/02 von Frau Figueiredo ⁽¹⁾ kann die Kommission die Frau Abgeordnete darüber in Kenntnis setzen, dass sie den Fall inzwischen als Beschwerde verbucht und die portugiesischen Behörden um Auskunft ersucht hat.

Die portugiesischen Behörden konnten in einer Besprechung mit der Kommission einige Erläuterungen zum Projekt vortragen. Nach Aussage der Behörden wurde das Radarprojekt von der NATO vorgegeben; als Standort kamen wegen der Projektmerkmale nur die beiden höchsten Pässe der Insel in Frage: der Pico Ruivo und der Pico do Areeiro. Aufgrund offensichtlicher negativer Auswirkungen wurde der Standort am Pico Ruivo schon bald aufgegeben. Die Entscheidung für das Gebiet am Pico do Areeiro wurde wiederum durch die Tatsache begünstigt, dass dort schon andere Gebäude und Telekommunikationsanlagen stehen. Ferner erstreckt sich nach Aussage der Behörden das Strahlungsfeld des Radars nicht bis zu den Nistplätzen der madeirischen Pterodroma, denn die Anlage wird in deutlich größerer Höhe gebaut als sich die Nistplätze befinden.

Das Projekt wurde auf jeden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, deren Ergebnisse allerdings noch ausstehen. Die portugiesischen Behörden haben der Kommission zugesagt, ihr ein Exemplar der Verträglichkeitsstudie zuzusenden.

Die Kommission wartet den Eingang dieser Studie ab und wird sich dann zur Lage äußern können.

⁽¹⁾ ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 96.

(2003/C 242 E/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0165/03
von Paul Lannoye (Verts/ALE) an die Kommission

(24. Januar 2003)

Betrifft: Ferngesteuerte Bomben

Die neue Generation ferngesteuerter Bomben, die in den USA entwickelt wird, ist darauf ausgelegt, befestigte unterirdische Ziele zu durchdringen und zu zerstören. Aus rein militärischen Erwägungen handelt es sich bei dem Metall hoher Dichte, das verwendet wird, um diese Waffen so wirksam wie möglich zu machen, um abgereichertes Uran. Werden derartige Waffen in der Europäischen Union hergestellt? Wenn nicht, verfügen Streitkräfte von Mitgliedstaaten über derartige Waffen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(13. Februar 2003)

Die Kommission ist rechtlich nicht befugt, im Hinblick auf die Auswahl und die Art der Waffen, die produziert werden, einzugreifen oder auch nur den Einsatz solcher Waffen zu überwachen.

Angesichts des militärischen Charakters der schriftlichen Anfrage wäre es unter Umständen sinnvoll, wenn der Herr Abgeordnete sich für weitere Auskünfte an das Generalsekretariat/den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Herrn Solana, wenden würde.

(2003/C 242 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0175/03

von Lousewies van der Laan (ELDR) an die Kommission

(30. Januar 2003)

Betrifft: EU-Unterstützung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Technologische Entwicklungen wie Selektion und genetische Veränderungen haben zu hochproduktiven Agrarpflanzen geführt, die weltweit in immer größerem Umfang angebaut werden. Als Folge nimmt die Vielfalt der landwirtschaftlichen (Kultur-)Pflanzen ab, weil die ursprünglichen einheimischen Pflanzen verschwinden. Damit droht jedoch auch die genetische Information dieser „Urpflanzen“ zu verschwinden.

Künftige Generationen sind jedoch darauf angewiesen, dass eine möglichst große Vielfalt an Pflanzen bestehen bleibt, weil ihre genetische Information eine wichtige Quelle für die Schaffung neuer Pflanzen ist. Klimaänderung und sich verändernde wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedingungen machen auch in der Zukunft neue Pflanzen mit neuen Eigenschaften notwendig. Es ist somit im wahrsten Sinne des Wortes lebenswichtig, alte Kulturpflanzen zu erhalten.

Eine Organisation wie die Stiftung „De Oerakker“ in den Nordniederlanden sammelt die Samen von möglichst vielen verschiedenen Kulturpflanzen. Eine Reihe von Arten können tiefgefroren bei der Agraruniversität in Wageningen aufbewahrt werden, andere Arten hingegen müssen jährlich ausgesät und geerntet werden. Die Stiftung „De Oerakker“ hat diese Aufgabe bislang wahrgenommen, kann dies jedoch sowohl aus finanziellen als auch aus personellen Gründen (die Stiftung arbeitet mit freiwilligen Mitarbeitern) nicht mehr tun.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Erhaltung der genetischen Information alter Kulturpflanzen von großer Bedeutung für künftige Generationen ist?
2. Teilt sie die Auffassung, dass es sich hier um eine Tätigkeit von solch großer gesellschaftlicher Bedeutung handelt, die eine Vorgehensweise erfordert, die die Kontinuität sicherstellt?
3. Welche Möglichkeiten bestehen auf europäischer Ebene, diese Art von Projekten zu unterstützen, sei es finanziell, organisatorisch, durch Austausch mit ähnlichen Projekten anderswo in Europa oder in anderer Weise?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. März 2003)

Nach Auffassung der Kommission sind biologische und genetische Vielfalt in der Landwirtschaft eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Agrarerzeugung und der ländlichen Gebiete. Die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft⁽¹⁾ ermöglichte im Zeitraum 1994 bis 1999 die Durchführung eines ersten Programms, das sich schwerpunktmäßig mit der Ex-situ-Erhaltung genetischer Ressourcen befasste. Dieser Ansatz ist ein Schlüsselement jeder Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, weil er es ermöglicht, ältere lokale Sorten zu bewahren, die von den Landwirten für die Lebensmittelerzeugung weniger genutzt werden. Dank der Arbeit der verschiedenen Stellen, die sich mit der Erhaltung von Genmaterial befassen, konnten die genetischen Daten und Merkmale dieser lokalen Sorten erhalten und verbessert werden. Ihre Erhaltung ist für die Zukunft einer modernen Landwirtschaft unerlässlich.

Gemäß den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94⁽²⁾ hat die Kommission einen Entwurf für eine neue Verordnung ausgearbeitet, der bereits mehrmals in den zuständigen Gremien von Rat und Parlament erörtert worden ist. Auf der Grundlage dieser Erörterungen hat die Kommission ihren Vorschlag geändert; der neue Vorschlag dürfte im ersten Halbjahr 2003 vorgelegt werden.

Wenn die neue Verordnung über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft demnächst zur Anwendung kommt, dürfte es auch möglich sein, Tätigkeiten wie die der Stiftung „Oerakker“ (Ex-situ- und In-situ-Erhaltung bestimmter Samen) zu fördern, vorausgesetzt, diese erfolgen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Institutionen oder Einrichtungen.

Im Aktionsplan der Gemeinschaft für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft (BAP-AGRI) wird die Erarbeitung einer Nachfolgeverordnung zu der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 als dem wichtigsten Instrument der Gemeinschaft für die Erhaltung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft befürwortet und gefordert, dass das neue Programm über die Ex-situ-Erhaltung, um die es in der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates im Wesentlichen geht, hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur In-situ-Erhaltung und zum On-Farm-Management leisten muss. Nach dem Aktionsplan setzt dies eine stärkere Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und Landwirten in den Prozess der Erhaltung der genetischen Ressourcen voraus.

Im BAP-AGRI wird auch auf die Bedeutung der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998^(?) hingewiesen, die den erforderlichen Rechtsrahmen für den Anbau und das Inverkehrbringen von Saatgut von Landsorten und von Sorten geschaffen hat, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind. Die Kommission hat Leitlinien für die Durchführung dieser Richtlinie konzipiert und ergreift zurzeit ähnliche Schritte in Bezug auf die Ratsrichtlinien 2002/55/EG vom 13. Juni 2002 über die Vermarktung von Pflanzensaatgut^(*) und 2002/53/EG vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽⁴⁾.

In dem zweiten Bericht über die Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Aktionspläne, der im Jahr 2003 vorgelegt werden soll, wird geprüft, inwieweit die Ziele des BAP-AGRI erreicht worden sind. Diese Überprüfung könnte dann in neue Empfehlungen zur Erhaltung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft münden.

Im Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) (RP 6) ist vorgesehen, dass 2004 im Rahmen des spezifischen Programms für den vorrangigen Themenbereich 5 (Lebensmittelqualität und -sicherheit) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffend die Nutzung der Biodiversität zur Verringerung des Pestizideinsatzes bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten ergehen soll. Ziel wäre es, die gesammelte Biodiversität insbesondere für die Entwicklung krankheitsresistenter Pflanzen zu nutzen und somit eine Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und der damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu ermöglichen.

In dem spezifischen Programm für politikorientierte Forschung des RP 6 heißt es, dass zu den „Aufgaben“ für weitere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auch die Biodiversität gehört. Es geht darum, Werkzeuge zur Bestimmung der relativen Biodiversität innerhalb und zwischen den heimischen Tierarten der EU sowie zur Bestimmung der nützlichen Eigenschaften von in der EU konserviertem Keimplasma von Kulturpflanzen zu entwickeln und anzuwenden.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass die Kommission auch international an der Erhaltung, Bestimmung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen beteiligt ist, insbesondere durch die Unterzeichnung des „Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“, der auf Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) geschlossen wurde, sowie durch ihren Beitrag zum System der Beratungsgruppe Internationale Agrarforschung (GCRAI), deren Arbeit hauptsächlich den Entwicklungsländern zugute kommt.

(1) Abl. L 159 vom 20.6.1994.

(2) KOM(2001) 617 endg.

(3) Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen, Abl. L 25 vom 1.2.1999.

(4) Abl. L 193 vom 20.7.2002.

(2003/C 242 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0179/03**von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission**

(30. Januar 2003)

Betrifft: Richtlinie des Rates 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

Die Richtlinie des Rates 97/11/EG⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht keine Gültigkeitsdauer der UVP vor. In anderen Worten, nachdem ein Projektträger die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen hat, kann er praktisch unbegrenzt warten, bevor er das Projekt beginnt.

Dies hat zweierlei Auswirkungen.

- Erstens: in der Zeit zwischen dem Abschluss der UVP und dem Beginn des Projekts können sich die Umweltgegebenheiten ändern. Wenn beispielsweise die Bevölkerungszahl in einem Gebiet in einem Fünfjahreszeitraum dramatisch zunimmt, können die in der UVP enthaltenen Daten möglicherweise veraltet sein, die UVP wird jedoch nach wie vor als gültig betrachtet.
- Zweitens: Dies erlaubt finanziell gut ausgestatteten Projektträgern, das UVP-Verfahren für eine Reihe von Projekten abzuschließen und sehr lange zu warten, bevor sie mit dem Bau beginnen. Für die Kommunen bedeutet dies eine unsichere Situation. Abhängig von der Art des vorgeschlagenen Projektes kann dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Kommune und auf die Gesundheit der Bevölkerung haben.

Welche Auffassung vertritt die Kommission zu diesem Aspekt?

Hat die Kommission Pläne für eine Änderung der Richtlinie, um dieses Schlupfloch zu schließen?

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. März 2003)

Die Frau Abgeordnete fragt die Kommission, wie viel Zeit ihrer Auffassung nach zwischen dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und dem Projektbeginn vergehen darf.

Die Frau Abgeordnete stellt fest, dass ein Projektträger nach Abschluss der UVP unbegrenzt warten kann, bis er das Projekt beginnt. In dieser Zeit können sich die Umweltgegebenheiten ändern, die UVP wird jedoch nach wie vor als gültig betrachtet. Auch bedeute dies für die Kommunen eine unsichere Situation.

Aus den Darlegungen geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Frau Abgeordnete auf die Zeitspanne zwischen dem Abschluss der UVP und der Erteilung der Genehmigung oder zwischen dem Abschluss der UVP und der Erteilung der Genehmigung und dem tatsächlichen Projektbeginn bezieht.

Für Projekte, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, fordert die Richtlinie die Durchführung einer UVP vor Erteilung der Genehmigung. Die Dauer des dazwischenliegenden Zeitraums oder des Zeitraums zwischen der Erteilung der Genehmigung und dem Projektstart wird in der Richtlinie nicht begrenzt. Die Regelung dieser Frage liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, und viele von ihnen haben einen der beiden Zeiträume oder auch beide zeitlich begrenzt. Darüber hinaus ist es in einigen Mitgliedstaaten möglich, aktuelle Informationen oder eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung abzufordern oder die Genehmigung zu beauftragen.

Wurde kein zeitliches Limit festgelegt, kann es zu zeitlichen Verschiebungen zwischen der Durchführung der UVP und der Erteilung der Genehmigung sowie zwischen der Erteilung der Genehmigung und dem Projektstart kommen. Was den ersten Fall anbetrifft, so muss die UVP die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt aufzeigen und bewerten. Hat sich der Zustand der Umwelt zwischen dem

Zeitpunkt der Bewertung und dem Zeitpunkt der Genehmigung verändert, kann sich eine Aktualisierung oder entsprechende Erweiterung der Bewertung erforderlich machen, wobei den legitimen Erwartungen der Öffentlichkeit und dem Prinzip der guten Verwaltungstätigkeit Rechnung zu tragen ist. Während des Genehmigungsverfahrens sind folglich auch die neuen Informationen zu den möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Projekts zu berücksichtigen.

Bezüglich der Veränderung der Umweltgegebenheiten nach Erteilung der Genehmigung ist festzustellen, dass die Richtlinie keine Festlegungen trifft, innerhalb welchen Zeitraums mit dem Projekt begonnen werden muss. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß der Richtlinie alle Faktoren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu prüfen und beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Kommission erwägt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderung der Richtlinie, aber bei einer zukünftigen Änderung könnte diese Problematik mit in Betracht gezogen werden.

(2003/C 242 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0184/03

von **Antonios Trakatellis (PPE-DE)** an die Kommission

(31. Januar 2003)

Betrifft: Durchführung eines Straßenbauprojekts (Brücke) in der Gegend von Heraklion – Knossos

Einwohner aus der Gegend von Heraklion haben sich darüber beschwert, dass im Verlauf der historischen Straße von Heraklion nach Knossos eine Brücke gebaut wird, die nicht nur mit der historischen Bedeutung dieser Straße unvereinbar, sondern auch äußerst kostspielig und in verkehrstechnischer Hinsicht sinnlos ist. Außerdem liegt dem Bauprojekt ein reiner Willkürbeschluss zugrunde, da es weder im Gesetz Nr. 2947/01 über Projekte für die Olympischen Spiele aufgeführt noch von der zuständigen Stelle des Ministeriums für Umwelt, Regionalplanung und öffentliche Arbeiten, der Abteilung für Straßenbauprojekte und -studien genehmigt wurde.

Kann die Kommission in Anbetracht vorstehender Ausführungen sowie des Protests der örtlichen Gremien und Einwohner folgende Fragen beantworten:

1. Entspricht die Durchführung dieses Projekts den Gemeinschaftsvorschriften über durchführbare, nachhaltige Mobilität in städtischen Räumen?
2. Welche Maßnahmen will sie ergreifen, wenn sich herausstellt, dass das besagte Projekt illegal ist, auf einem Willkürbeschluss beruht und es dazu durchaus eine Alternative gibt, die den verkehrstechnischen, städteplanerischen, funktionellen, ästhetischen, ökologischen und kulturellen Anforderungen der Region entspricht?
3. Beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieses Projekts? Wenn ja, wurde dessen Funktionalität und Durchführbarkeit geprüft?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Der Bau der Brücke zwischen Heraklion und Knossos (Kreta), auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, wird nicht aus den Gemeinschaftsfonds gefördert.

Bei bestimmten Infrastrukturprojekten sind jedoch, unabhängig davon, ob sie aus den Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden, die Vorschriften der Richtlinie 85/337 EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EWG des Rates vom 3. März 1997⁽²⁾, hinsichtlich der Erstellung einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.

Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie treffen die „Mitgliedstaaten [...] die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.“ Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert, der wiederum auf die Anhänge I und II der Richtlinie verweist. Brückenbauprojekte sind jedoch in keinem Anhang dieser Richtlinie ausdrücklich genannt.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass nach den ihr von dem Herrn Abgeordneten übermittelten Informationen die Richtlinie 85/337/EWG im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt.

Kann diese Brücke jedoch als Teil einer Straße oder Schienenstrecke angesehen werden (die in Anhang II unter Nummer 10 Buchstabe e aufgeführt sind) so ist es möglich, dass sie nach griechischem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Sollte der Herr Abgeordnete über Informationen verfügen, anhand deren sich ein Rechtsverstoß nachweisen ließe, so bittet ihn die Kommission, ihr alle ihm vorliegenden diesbezüglichen Informationen zu übermitteln, damit sie prüfen kann, ob bei dem betreffenden Projekt alle aus der Richtlinie 85/337/EWG erwachsenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 242 E/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0193/03

von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(31. Januar 2003)

Betrifft: Verkehrsprobleme in Athen

Veröffentlichungen der griechischen Presse zufolge finanzierte die Kommission Programme (wie z.B. „Euronett“, „Europrice“, „Afford“ u.a.) zur Evaluierung von Projekten zur Erhebung von Straßennutzungsgebühren in einigen europäischen Städten, darunter auch in der Athen, wo in weniger als 19 Monaten die Olympischen Spiele 2004 stattfinden werden. Es wurde u.a. vorgeschlagen, für die Benutzung der Straßen im Zentrum von Athen zusätzliche Verkehrsgebühren (Straßenbenutzungsgebühren) zu erheben. Es sei darauf hingewiesen, dass in Athen keine Tunnel zur unterirdischen Verkehrsführung gebaut werden, wie sie bereits in anderen europäischen Städten, z.B. in Brüssel, existieren. Eine solche Regelung würde sicher zu einer Verkehrsentlastung führen.

Stimmt es, dass die Möglichkeit der Einführung von Straßenbenutzungsgebühren in Athen geprüft wird? In welchen Mitgliedstaaten der Union werden für die Benutzung von Autobahnen oder anderen Straßen keinerlei Gebühren erhoben? Welche Auffassung vertritt die Kommission zum Bau von Tunneln im Rahmen der Projekte, die in Athen kofinanziert werden? Verfügt die Kommission über Informationen darüber, ob der kofinanzierte Bau der Metro in Athen ordnungsgemäß durchgeführt wird und ob insbesondere gründliche Bodengutachten erstellt werden? Es sei darauf hingewiesen, dass vor kurzem (Januar 2003) eine Straßendecke in Chalandri im Verwaltungsbezirk Attika nachgab und mitten auf der Straße, genau über der unterirdischen Baustelle einer Metrolinie, ein Krater entstand.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(2. April 2003)

Die Kommission hat innerhalb des 4. und des 5. Forschungsrahmenprogramms mehrere Projekte zur Erhebung von Straßennutzungsentgelten gefördert. Die in diesen Projekten zu analysierenden Städte und Maßnahmen werden nicht von der Kommission, sondern vom Studienteam ausgewählt. Die Tatsache, dass sich mehrere Projekte mit Straßennutzungsentgelten in Athen beschäftigen, ist Ausdruck des Erfolgs griechischer Forscher bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Die Entscheidung zur Einführung eines städtischen Systems zur Erhebung von Straßennutzungsentgelten sollte im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht von der Kommission, sondern von den zuständigen Behörden getroffen werden. Der Kommission sind keinerlei Pläne für Athen bekannt.

Richtlinie 1999/62/EG des Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (¹) ist das Rechtsinstrument der Gemeinschaft, nach dem Steuern, Abgaben und Benutzungsentgelte für Lastkraftwagen mit einem Gewicht von über 12 Tonnen (t) erhoben werden können. Mitgliedstaaten, die Abgaben und Benutzungsentgelte für Fahrzeuge unter 12 t erheben, brauchen die Bestimmungen gemäß Richtlinie 1999/62/EG nicht zu erfüllen, da diese Abgaben und Entgelte von der Richtlinie nicht betroffen sind. Im Regelfall sollen

Abgaben und Benutzungsentgelte nur den Benutzern von Autobahnen oder sonstigen mehrspurigen Straßen mit autobahnähnlichen Merkmalen sowie Benutzern von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen auferlegt werden. Mitgliedstaaten, die sich anstelle von Benutzerentgelten oder Abgaben in innerstädtischen Straßen auf eine Besteuerung beschränken, sind zurzeit Irland, Finnland und das Vereinigte Königreich. Im Stadtgebiet hat London im Februar 2003 ein Anti-Stauentgelt eingeführt. Ähnliche Systeme bestehen in einigen norwegischen Innenstädten; in anderen europäischen Innenstädten werden entsprechende Systeme geplant oder getestet.

Hinsichtlich des Stadtverkehrs steht der Erhebung sonstiger Entgelte wie z.B. Parkgebühren, Stadtverkehrsabgaben und Anti-Stau-Entgelte nach Artikel 9 der Richtlinie 1999/62/EG nichts entgegen. Entsprechend scheinen auch die hier angesprochenen Stadtverkehrsabgaben nicht gegen die Richtlinie zu verstoßen.

Wie im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽²⁾ dargestellt, beabsichtigt die Kommission die Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für ein neues System zur Erhebung von Infrastrukturnutzungsentgelten. Dies wurde im März 2003 auch vom Europäischen Rat gefordert (Punkt 54 der Schlussfolgerungen).

Der Kommission liegt eine positive Kosten-/Nutzen-Analyse der Projekte zur Erweiterung der U-Bahn in Athen vor. Diese Erweiterungen werden zurzeit ausgeführt oder entwickelt und innerhalb des Gemeinschaftlichen Förderrahmens (2000-2006) für Griechenland mitfinanziert.

Nach den Informationen, die die griechischen Behörden der Kommission vorgelegt haben, ist das Absinken der Straßendecke während der Bauarbeiten an einer Erweiterung der Athener U-Bahn im Januar 2003 darauf zurückzuführen, dass der Auftragnehmer die im Projekt vorgesehenen Regeln und Schritte bei der Ausführung der Arbeiten nicht eingehalten hat. Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Kosten, die in Verbindung mit den Maßnahmen zur Beseitigung der entsprechenden Folgen sowie zur Gewährleistung eines sicheren Fortgangs der Arbeiten entstehen.

Die für die Erweiterung der Athener U-Bahn zuständigen griechischen Behörden müssen unter Beachtung aller erforderlichen Studien einschließlich der Untersuchungen zur Beschaffenheit des Untergrundes und zur Sicherung des Untergrundes sowie betreffend die Ausschreibung und die Vergabe von Projekten in Verbindung mit der Athener U-Bahn vorgegangen sein. Die Kommission hat keine Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Fall gewesen wäre.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999.

⁽²⁾ KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 242 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0202/03

von **Maurizio Turco (NI)** an die Kommission

(3. Februar 2003)

Betrifft: Ermittlungen von OLAF und der Staatsanwaltschaft Bari im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln der Region Apulien, die für die berufliche Weiterbildung bestimmt waren

In dieser Anfrage wird auf die Antwort der Kommission auf die Anfrage P-0656/01⁽¹⁾ betreffend die Verwendung von Mitteln der Region Apulien, die für die berufliche Weiterbildung bestimmt waren, Bezug genommen. Aus dieser Antwort geht hervor:

- Am 28. Juli 2000 hat OLAF eine Untersuchung eingeleitet.
- Die Kommission hat genehmigt, dass einer ihrer Beamten, der auf die Finanzverfahren des Europäischen Sozialfonds spezialisiert ist, von der Staatsanwaltschaft Bari angehört wird.

1. Hat OLAF im Rahmen der Ermittlungen Rechtsanwalt Giuseppe Di Donna, den ehemaligen Assessor der Region Apulien für berufliche Weiterbildung, angehört?

2. Hat OLAF seine Ermittlungen abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3. Ist das gerichtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bari abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

⁽¹⁾ ABl. C 235 E vom 21.8.2001, S. 234.

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(17. März 2003)

In ihrer Antwort auf die Anfrage P-0656/01 hatte die Kommission mitgeteilt, dass in dieser Angelegenheit vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 28. Juli 2000 eine Untersuchung eingeleitet worden sei, die bis dato noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Rahmen leistet das OLAF der Staatsanwaltschaft Bari Amtshilfe.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, dass das OLAF nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999⁽¹⁾ nicht befugt ist, Informationen über laufende Untersuchungen, einschließlich der Namen von Personen, die in diesem Zusammenhang angehört werden oder wurden, nach außen weiterzugeben.

Sie empfiehlt dem Herrn Abgeordneten, sich mit Fragen zu den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bari unmittelbar an diese Behörde zu wenden.

Allerdings möchte sie darauf hinweisen, dass die Kommission ein Verfahren eingeleitet hat, um die vorläufige Aussetzung der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags zu den Projekten, mit denen die italienischen Gerichte befasst worden sind, zu erwirken.

Dieses vor kurzem abgeschlossene Verfahren wird sich in Bälde in einem Beschluss niederschlagen, der die Einstellung der Beitragszahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds (EFS) zum operationellen Programm für die Region Apulien (1994-1999) im Betrag von 12 996 932 EUR verfügt, solange das Ergebnis der einschlägigen gerichtlichen Untersuchungen noch nicht vorliegt.

⁽¹⁾ Règlement (CE) n° 1073/1999 du Parlement et du Conseil du 25 mai 1999 relatif aux enquêtes effectuées par l'office européen de lutte antifraude (OLAF), ABl. L 136 vom 31.5.1999.

(2003/C 242 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0212/03

**von Christine De Veyrac (PPE-DE)
und Hugues Martin (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Februar 2003)

Betrifft: Havarie der Prestige und europäischer Zivilschutz

Haben die nach dem Unfall der Prestige von der Ölpest heimgesuchten Mitgliedstaaten den europäischen Koordinierungs- und Interventionsmechanismus für den Zivilschutz in Anspruch genommen?

Kann die Kommission die bislang bereitgestellte Hilfe, die notwendigen Fristen für deren Bereitstellung sowie die Staaten, die Hilfe geleistet haben, angeben?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(19. März 2003)

Die infolge der Prestige-Havarie ölpestgeschädigten Mitgliedstaaten haben über das Beobachtungs- und Informationszentrum für den Zivilschutz (MIC)⁽¹⁾, das am Tage des Schiffbruchs (13. November 2002) aktiviert wurde, Unterstützung beantragt.

Nach den Anträgen der spanischen, portugiesischen und französischen Behörden hat das MIC in acht Fällen Spezialschiffe, Flugzeuge, Ausrüstung und Experten zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Verschmutzung beantragt. Der erste Antrag wurde am 14. November 2002 gestellt, der letzte am 9. Januar 2003. Nach der Havarie wurden den zuständigen nationalen Behörden eindrucksvolle Ressourcen zur Verfügung gestellt (u.a. 15 Ölbekämpfungsschiffe, mehr als 20 Kilometer (km) Schwimmbanden und eine Reihe von Spezial-Aufklärungsflugzeugen).

In Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden erfasste das Beobachtungs- und Informationszentrum der Kommission im Rahmen der Charta für den Weltraum und größere Naturkatastrophen Satellitenbilder des betreffenden Gebiets.

In Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden hat die Kommission unverzüglich einen Kontrollbesuch durch Experten aus den meisten Mitgliedstaaten vorgesehen, die sich vom 24. bis zum 27. November 2002 in Galizien aufhielten. Durch den Kontrollbesuch der Gemeinschaft konnten 24 von den einzelstaatlichen Regierungen benannte Experten gezielte Erfahrungen mit der Handhabung derartiger Notfälle sammeln.

Den spanischen Behörden wurde die Entsendung einer Task Force der Gemeinschaft angeboten, die sich aus von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Experten zusammensetzte.

Ferner hat die Kommission die Beteiligung europäischer Experten im von den spanischen Behörden eingesetzten wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen, um Sachverhalte in Verbindung mit dem Untergang der Prestige zu bewerten.

Voraussichtlich wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wenn die spanischen Behörden ihre Zustimmung erteilen. Die Kommission wird die betreffende Studie mit bis zu EUR 300 000 fördern.

Die Kommission hat am 5. März einen Bericht^(?) betreffend frühere, aktuelle und zukünftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Beseitigung der Folgen der Prestige-Katastrophe und zur Verhinderung ähnlicher Unfälle in der Zukunft angenommen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Rat am 21. März übermittelt.

(¹) Entscheidung des Rates 2001/792/EG, Euratom vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen, ABl. L 297 vom 15.11.2001.

(²) KOM(2003) 105 endg.

(2003/C 242 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0227/03

von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission

(3. Februar 2003)

Betrifft: Verwaltung Europäischer Fonds in der italienischen Region Basilikata

Kann die Kommission mitteilen, weshalb der Regionalausschuss der italienischen Region Basilikata, die unter Ziel 1 fällt, im Rahmen des Operationellen Regionalprogramms 1994-1999 die gesamten für sechs Jahre (1994-1999) bereitgestellten Finanzmittel von 41 Milliarden Lire für die bis September 1997 beantragten Maßnahmen verwendet sowie weitere durch den Erlass des Arbeitsministers vom 5. Juni 2001 für die Aufdeckung und Anmeldung der Schwarzarbeit für den Zeitraum 2000-2003 zugewiesene 13 869 370 279 Milliarden Lire eingesetzt hat, um damit für den Zeitraum von Oktober 1997 bis 31. Dezember 1997 Maßnahmen für die Ankurbelung der Beschäftigung zu decken? Weshalb hat darüber hinaus die Region Basilikata für dieses Jahr sowie für die Jahre 1998 und 1999 den Anspruchsberechtigten bereits Fördermittel für Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit in Höhe von weiteren 113 298 590 000 Lire zugesagt und beabsichtigt nun offenbar, Mittel der EU, die eigentlich zur Finanzierung des Operationellen Regionalprogramms 2000-2006 bereitgestellt sind, dafür einzusetzen, um den Zahlungsverpflichtungen aus den Jahren 1998 und 1999 nachzukommen, die finanziell nicht abgedeckt waren?

Beabsichtigt die Kommission zu prüfen und aufzuklären, wie die Region Basilikata die finanziellen Fördermittel der EU einsetzt, und wie und mit welchen Mitteln sie Zahlungsverpflichtungen nachzukommen gedenkt, die auf unverantwortliche Weise, ohne jegliche finanzielle Abdeckung übernommen wurden? Will sie etwas unternehmen, um zu vermeiden, dass die von der EU für andere Zwecke und Maßnahmen zur Verfügung gestellten Geldmittel dafür eingesetzt werden, um den für die Jahre 1997-1999 übernommenen Verpflichtungen nachzukommen?

Wie will die Kommission verhindern, dass durch die unverantwortliche, sachwidrige Mittelverwaltung, die die Region Basilikata in den letzten Jahren betrieben hat, letzten Endes alle Erwartungen, die an die offiziell für den Zeitraum von 2000 bis 2006 bewilligten Maßnahmen geknüpft wurden, enttäuscht und frustriert werden?

(2003/C 242 E/111)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0486/03
von Giuseppe Brienza (PPE-DE) an die Kommission**

(20. Februar 2003)

Betrifft: Verwaltung Europäischer Fonds in der italienischen Region Basilikata

Kann die Kommission mitteilen, ob sie darüber informiert ist, weshalb der Regionalausschuss der italienischen Region Basilikata, die unter Ziel 1 fällt, im Rahmen des Regionalen Förderprogramms (POR) 1994-1999:

1. die gesamten für sechs Jahre (1994-1999) bereitgestellten Finanzmittel von 41 Milliarden Lire für die bis September 1997 beantragten Maßnahmen verwendet hat;
2. darüber hinaus weitere durch den Erlass des Arbeitsministers vom 5. Juni 2001 für die Aufdeckung und Anmeldung der Schwarzarbeit für den Zeitraum 2000-2003 zugewiesene Mittel in Höhe von 13 869 370 279 Lire dazu verwendet hat, für den Zeitraum von Oktober 1997 bis 31. Dezember 1997 Maßnahmen für die Ankurbelung der Beschäftigung zu finanzieren;
3. für dieses Jahr sowie für die Jahre 1998 und 1999 den Anspruchsberechtigten bereits Fördermittel für Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit in Höhe von weiteren 113 298 590 000 Lire zugesagt hat;
4. nun offenbar beabsichtigt, Finanzmittel, die die Kommission zur Finanzierung des Regionalen Förderprogramms 2000-2006 bereitstellt, dafür einzusetzen, um den Zahlungsverpflichtungen aus den Jahren 1998 und 1999 nachzukommen, die finanziell nicht abgedeckt waren?

Beabsichtigt die Kommission zu prüfen und aufzuklären, wie die Region Basilikata die EU-Fördermittel einsetzt, und wie und mit welchen Mitteln sie Zahlungsverpflichtungen nachzukommen gedenkt, die auf so gedankenlose Weise ohne jegliche finanzielle Abdeckung übernommen wurden? Gedenkt sie etwas zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die von der Europäischen Union für andere Zwecke und Maßnahmen zur Verfügung gestellten Geldmittel dafür eingesetzt werden, um den für die Jahre 1997-1999 übernommenen Verpflichtungen nachzukommen?

Was gedenkt die Kommission wann zu unternehmen, um den angesprochenen Vorwürfen nachzugehen und ferner zu verhindern, dass durch die rechtswidrige Mittelverwaltung und die Vetternwirtschaft, die die Region Basilikata in den letzten Jahren betrieben hat, letzten Endes alle Erwartungen, die an die offiziell für den Zeitraum von 2000 bis 2006 bewilligten Fördermaßnahmen geknüpft wurden, enttäuscht und frustriert werden?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0227/03 und E-0486/03**

(14. März 2003)

Die Verwaltung der Strukturfondsprogramme fällt, nachdem die Kommission die strategischen Prioritäten für diese Programme genehmigt hat, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Das System zur Finanzierung der aus Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekte unterliegt den nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Projekte für den Zeitraum 2000-2006 heißt es in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, dass der Zeitpunkt, zu dem der Antrag für das Programm bei der Kommission eingegangen ist, den Anfangstermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben darstellt. Dies gilt auch für Projekte, die schon vor jenem Zeitpunkt angelaufen sind. Im Falle des operationellen Programms für die Region Basilicata ist der Anfangstermin der Zuschussfähigkeit der 5. Oktober 1999.

Dass die Region Basilicata die Mittel schon 1998 binden und die Ausgaben erst nach dem 5. Oktober 1999 tätigen konnte, steht somit nicht im Widerspruch zu den Gemeinschaftsvorschriften über die Strukturfonds.

Die Kommission begleitet und kontrolliert weiterhin die Verwendung der Strukturfondsmittel. Dabei achtet sich besonders darauf, dass die Vorschriften über die Verwendung der Fördermittel und die Termine für den Anfang und das Ende der Zuschussfähigkeit eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 242 E/112)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0233/03
von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission**

(4. Februar 2003)

Betrifft: Abfall als Abdeckungsmaterial für Deponien

Wie steht die Kommission zur Verwendung von Abfall als Abdeckungsmaterial in Deponien aufgrund von BSE-Ängsten? Wann wird die Kommission in dieser Angelegenheit eine Entscheidung treffen? Wann wird sie die Mitgliedstaaten unterrichten? Soll diese Maßnahme nur im Vereinigten Königreich oder in der gesamten EU gelten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(18. März 2003)

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991⁽²⁾, sicherstellen, dass die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schädigen.

Die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽³⁾ legt besondere Anforderungen für Abfalldeponierung fest, einschließlich Vorschriften für den Bau und die Abdeckung von Abfalldeponien.

Zusätzlich wird ab 1. Mai 2003 durch Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽⁴⁾ die Entsorgung solcher Stoffe in Mülldeponien verboten, die durch transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) positiv oder mutmaßlich belastet sind. Andere Stoffe, die möglicherweise TSE-Substanzen enthalten, wie spezifiziertes Risikomaterial, sind vor dem Vergraben in der Abfalldeponie mit hochwirksamen Dampfdruckverfahren zu behandeln, um die TSE-Erreger unschädlich zu machen.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002.

(2003/C 242 E/113)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0248/03
von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission**

(5. Februar 2003)

Betrifft: Voraussichtliche Anwendung der Norm n+2 auf die Strukturfonds im Jahr 2003

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1260/1999⁽¹⁾ wird „der Teil eines gebundenen Betrags, für den am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung ... keine Vorauszahlung erfolgt ist oder kein zulässiger Auszahlungsantrag im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 bei der Kommission vorgelegt wurde oder für den bei Fristablauf der in Artikel 37 Absatz 1 genannte Schlussbericht nicht vorliegt, von der Kommission automatisch freigegeben.“

In den Haushaltsplan 2001 wurden neben den im Laufe des Haushaltsjahres genehmigten Verpflichtungsermächtigungen mehr als 8 Mrd. Euro übernommen, die von der Kommission aus dem Haushaltsplan 2000 übertragen wurden.

Kann die Kommission Angaben zu folgenden Aspekten machen:

- den Mittelbindungen für das Jahr 2001,
- den Stand der Auszahlung der Beträge am 31.12.2002,
- den von der Kommission bereits freigegebenen Mitteln (sofern zutreffend),
- den Beträgen, die im laufenden Haushaltsplan noch freigegeben werden sollen,

und diese nach Staaten, Regionen, Zielen und Fonds aufschlüsseln?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2003/C 242 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0249/03
von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Anwendung der Norm n+2 auf die Strukturfonds im Jahr 2002

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung 1260/1999⁽¹⁾ wird „der Teil eines gebundenen Betrags, für den am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung ... keine Vorauszahlung erfolgt ist oder kein zulässiger Auszahlungsantrag im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 bei der Kommission vorgelegt wurde oder für den bei Fristablauf der in Artikel 37 Absatz 1 genannte Schlussbericht nicht vorliegt, von der Kommission automatisch freigegeben.“ Diese Norm gilt erstmalig ab 31.12.2002.

Laut dem Verfahren für die Freigabe n+2 können die Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember des Jahres n+2 Anträge bei der Kommission stellen und der Kommission mitteilen, für welche Operationen die automatische Freigabe nicht zutrifft. Dieses Verfahren läuft Ende Mai des Jahres n+3 aus.

Kann die Kommission Angaben zu folgenden Aspekten machen:

- den Mittelbindungen für das Jahr 2000,
- den Stand der Auszahlung der Beträge am 31.12.2002,
- den von den Mitgliedstaaten vor dem 31.12.2002 vorgebrachten Einwänden,
- den von der Kommission bereits freigegebenen Mitteln,

und diese nach Staaten, Regionen, Zielen und Fonds aufschlüsseln?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0248/03 und E-0249/03

(1. April 2003)

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds war Ende 2002 die Regel „n+2“ auf Mittelbindungen anzuwenden, die im Lauf des Jahres 2000 vorgenommen wurden.

Der Herr Abgeordnete erhält wie angefordert in den Anhängen, die sowohl ihm direkt als auch dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments zugeleitet werden, folgende Informationen:

- im Jahr 2000 vorgenommene Mittelbindungen, die wahrscheinlich von der Anwendung der Regel „n+2“ am 31. Dezember 2002 betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass diese Auflistung nicht sämtliche Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2000 umfasst, sondern nur die Mittelbindungen, die wahrscheinlich von der Anwendung der Regel „n+2“ am 31. Dezember 2002 betroffen sind;
- bis zum 31. Dezember 2002 vorgenommene Auszahlungen.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass die in der beiliegenden Tabelle ausgewiesenen noch nicht ausgezahlten Beträge nicht mit den Beträgen übereinstimmen, die Ende 2002 in Anwendung der Regel „n+2“ von der Kommission freigegeben werden müssen; dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen:

Erstens gehören zu den am 31. Dezember 2002 noch nicht ausgezahlten Beträgen:

- Beträge, für die bis zum 31. Dezember 2002 zulässige Auszahlungsanträge eingegangen sind, die jedoch noch nicht ausgezahlt wurden;
- Beträge in Verbindung mit Operationen, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung für die Anwendung der Regel „n+2“ sind (Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates).

Zweitens gibt es auch Beträge, auf welche die Regel „n+2“ gemäß den für die Regel geltenden Durchführungsbestimmungen⁽¹⁾ Ende 2002 nicht angewandt wird.

Dazu gehören:

- vollständig oder teilweise für Großprojekte oder Beihilferegulungen vorgenommene Mittelbindungen, die eines Beschlusses der Kommission bedurften, der erst nach dem Jahr der Mittelbindung erfolgte;
- in Ausgabenerklärungen enthaltene Beträge, die nach Anwendung des Kofinanzierungssatzes je Maßnahme oder Förderbereich von der Kommission noch nicht ausgezahlt wurden;
- Ausgabenerklärungen, die einen Aufschub oder eine Aussetzung der Zahlung durch die Kommission zur Folge hatten.

Erst nach Prüfung und Bearbeitung dieser Ausnahmefälle sowie nach Abwicklung des kontradiktorischen Verfahrens mit möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten – von Ende Februar bis Ende Mai 2003 – kann die Kommission den freizugebenden Betrag genau, für jedes Programm und jeden Fonds einzeln, festlegen und die Freigabe vornehmen.

Nach den neuesten Informationen vom 17. März 2003 zu allen Strukturfonds insgesamt (EFRE, EAGFL-A, ESF, FIAF)⁽²⁾ würde die Regel „n+2“ Ende 2002 nur auf 0,2 % bis 0,4 % der im Jahr 2000 erfolgten Mittelbindungen Anwendung finden.

Die Kommission wird das Freigabeverfahren 2002 nach der Regel „n+2“ für folgende Fälle bzw. Beträge einleiten (unbeschadet der noch laufenden Prüfung weiterer Fälle, für die wahrscheinlich ähnliche Verfahren stattfinden werden, sowie unbeschadet der endgültigen Ergebnisse des kontradiktorischen Verfahrens):

- ESF:
 - Dänemark – Ziel 3, nationales Programm: 598 351,04 EUR;
 - Italien – Ziel 1, Süden: 1 124 019,70 EUR;
 - Niederlande – Ziel 3, nationales Programm: 22 – 25,7 Mio. EUR;
 - Portugal – Ziel 1, Gesundheit: 1 069 113,52 EUR.
- EAGFL-A:
 - Irland – Ziel 1, Border, Midland & Western: 812 410,00 EUR;
 - Irland – Ziel 1, Southern and Eastern: 4 247 324,00 EUR;
 - Niederlande – Ziel 1, Flevoland: 71 758,00 EUR;
 - Vereinigtes Königreich – Ziel 1, Highlands & Islands: 2 420 861,60 EUR.
- FIAF:
 - Belgien – Ziel 1, Hennegau: 88 200,00 EUR.

Hinsichtlich der Prognose für die Anwendung der Regel „n+2“ auf die Strukturfonds im Jahr 2003 möchte die Kommission Folgendes klarstellen:

- Aufgrund der Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen vom Jahr 2000 auf 2001 wurden im Jahr 2001 Mittelbindungen vorgenommen, auf welche die Regel „n+2“ am 31. Dezember 2003 angewandt wird.
- Im Jahr 2001 beliefen sich die Mittelbindungen für strukturelle Maßnahmen auf 37 829 Mio. EUR (dies schließt die aus dem Jahr 2000 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen mit ein). Davon wurden 23 455 Mio. EUR bereits ausgezahlt, weshalb im Jahr 2003 noch 14 374 Mio. EUR ausgezahlt werden müssen, wenn die automatische Freigabe nach der Regel „n+2“ vermieden werden soll.
- Die Kommission beabsichtigt, den Mitgliedstaaten Anfang April 2003 einen Bericht zum aktuellen Stand zu übermitteln.
- Bislang wurden keine Mittelbindungen aus dem Jahr 2001 freigegeben.

Eine Aufstellung nach Ländern und Fonds sowie die vollständigen Informationen zu jeder einzelnen Mittelbindung, geordnet nach Ländern und Zielen, werden dem Herrn Abgeordneten direkt und dem Generalsekretariat des Parlaments zugeleitet.

(1) Definiert in der Mitteilung C(2002)1942 vom 17.5.2002 von Kommissar Barnier, im Einvernehmen mit Kommissar Fischler und den Kommissarinnen Schreyer und Diamantopoulou.

(2) EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; EAGFL-A: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung; ESF: Europäischer Sozialfonds; FIAF: Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei.

(2003/C 242 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0256/03
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Mülldeponie in Moncorneil-Grazan, Frankreich – Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Abfalldeponie in Moncorneil-Grazan, Frankreich, vermutlich nicht entsprechend den Anforderungen betrieben wird, die in Artikel 8 und den Anhängen I und III der Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG⁽¹⁾) festgelegt sind. Ist bei der Kommission eine förmliche Beschwerde in diesem Fall eingegangen, und falls ja, hat sie bei der französischen Regierung um weitere Informationen nachgesucht?

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. März 2003)

Bei der Kommission ist eine Beschwerde über die Mülldeponie in Moncorneil-Grazan eingegangen. Der Fall wird zurzeit untersucht, um die Einhaltung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991⁽²⁾, und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽³⁾ zu prüfen. Die Kommission hat zusätzliche Informationen bei den französischen Behörden angefordert.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999.

(2003/C 242 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0262/03
von Torben Lund (PSE) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Gesundheitskriterien bei der Zuteilung des Umweltkennzeichens der EU

Mit dem Umweltkennzeichen der EU soll eine umweltgerechtere Produktion und ein umweltgerechteres Konsumverhalten gefördert werden. Doch kann die Verordnung in mehreren Hinsichten verbessert werden. Laut Berichten der dänischen Presse vom 23. Januar 2003 äußerten Verbraucher ihrer Verwunderung darüber, dass mit dem Umweltkennzeichen ausgezeichnete Produkte Allergie auslösende Stoffe wie z.B. das Konservierungsmittel Methyltribromo-Glutaronitril enthalten dürfen.

Es wird argumentiert, dass es den Erwartungen der Verbraucher widerspricht, dass die Verordnung lediglich Umweltkriterien berücksichtigt und bei der Zuerkennung des Umweltzeichens nicht auch Gesundheitsaspekte einbezogen werden. Hat die Kommission für die Zukunft irgendwelche Pläne, die Umweltzeichen-Verordnung zu überprüfen? Inwieweit liegen ihr Untersuchungen über Probleme bei der Zuerkennung des EU-Umweltzeichens vor? Hat die Kommission Untersuchungen über die Wünsche der Verbraucher und Produzenten hinsichtlich der Einbeziehung von Gesundheitskriterien bzw. anderen Aspekten in die Verordnung auf den Weg gebracht bzw. gedenkt sie dies zu tun?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. März 2003)

Der Zeitungsartikel, auf den sich die schriftliche Anfrage bezieht, gibt den Charakter des EU-Umweltzeichens nicht korrekt wider, denn Gesundheitsfragen sind in der Verordnung durchaus berücksichtigt. Zu den Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens, die bei einem Produkt erfüllt sein müssen, gehören in den meisten Fällen Gesundheits- und Sicherheitsaspekte wie etwa die Nichtzulassung der Verwendung von gesundheitsgefährdenden Chemikalien.

Allerdings hat die Kommission festgestellt, dass der gesundheitsbezogene Nutzen des EU-Umweltzeichens herausgestellt und dem europäischen Verbraucher aktiv vermittelt werden muss. Deshalb ist vorgesehen, die Gesundheitskriterien in den diversen Entscheidungen zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für verschiedenen Produktgruppen stärker in den Vordergrund zu rücken und besser darüber aufzuklären, inwiefern sich Produkte, die das Umweltzeichen tragen, vorteilhaft auf die Qualität von Gesundheit und Umwelt der europäischen Verbraucher und anderer Interessengruppen auswirken. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, bei der 2005 anstehenden Revision der Verordnung über das Umweltzeichen größeres Augenmerk auf Gesundheitsaspekte zu legen.

In Anbetracht dessen hat die Kommission keine Pläne für Untersuchungen zu den Wünschen von Verbrauchern und Produzenten hinsichtlich der Einbeziehung von Gesundheitskriterien bzw. anderen Aspekten in die Verordnung. Im Ausschuss der Europäischen Union für das Umweltzeichen sind jedoch bereits mit allen wichtigen Interessengruppen Beratungen zur bevorstehenden Revision aufgenommen worden, um einen umfassenden Überblick über deren Erfahrungen mit dem Instrument und Auffassungen zu künftigen Entwicklungen zu erhalten. Diese Beratungen werden in den nächsten zwei Jahren verstärkt und sicher wichtige Informationen für die Revision der Verordnung liefern.

(2003/C 242 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0272/03
von Rosa Díez González (PSE) an die Kommission

(6. Februar 2003)

Betrifft: Inbetriebnahme einer Verbrennungsanlage für spezifiziertes Risikomaterial

Über tausend Bewohner der Ortschaften Térmens und Vallfogona de Balaguer in der Provinz Lleida (Lérida) haben ein Dokument gegen das Vorhaben der Verbrennungsanlage unterzeichnet, die das Unternehmen GREFACSA zu bauen plant.

Das Amtsblatt der katalanischen Regionalregierung (Generalitat de Catalunya) (DOGC) veröffentlichte am 5. November 2002 den Antrag auf den Bau einer Verbrennungsanlage für die Verbrennung von Tiermehl von als spezifiziertes Risikomaterial eingestuften Tieren und Organen, wobei es meines Wissens um Tiere geht, die an Krankheiten wie BSE (Rinderwahnsinn) gelitten haben. Vorgesehen ist die Verbrennung von etwa 40 000 t dieses Materials jährlich.

Verschiedenen wissenschaftlichen Berichten zufolge entstehen in diesem Verbrennungsanlagen krebs-erzeugende synthetische Stoffe, die sich über lange Zeit in der Luft, im Wasser und im Boden halten.

Ist die Kommission über den Bau dieser Verbrennungsanlage informiert?

Wie viele Verbrennungsanlagen bestehen in Europa?

Kann die Kommission Aufschluss geben über die derzeit bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften und ob es eine diesbezügliche Gemeinschaftsrichtlinie gibt oder geben wird?

Welche zulässigen Grenzwerte sind festgelegt?

Inwieweit kann eine solche Anlage für die Umwelt in der Umgebung und insbesondere für die Gesundheit der in einem Umkreis von zehn Kilometern lebenden Personen schädlich sein?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. März 2003)

Die Müllverbrennung wird durch verschiedene Rechtsakte geregelt, die deren negative Auswirkungen auf die Umwelt und die daraus folgende Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern oder so weit wie möglich begrenzen sollen. Was die Verbrennung tierischer Nebenerzeugnisse betrifft, die nicht unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen⁽¹⁾ fallen, so ist ab dem 1. Mai 2003 Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr⁽²⁾ bestimmte tierische Nebenprodukte anwendbar.

Die Zulassung von Abfallverbrennungsanlagen fällt in die Zuständigkeit der nationalen Behörden und braucht der Kommission nicht notifiziert zu werden. Die Kommission hat daher keine Kenntnis von dem von der Frau Abgeordneten erwähnten Antrag auf Genehmigung des Baus einer Verbrennungsanlage.

Die Kommission ist nicht über die genaue Anzahl der insgesamt innerhalb der Gemeinschaft betriebenen Abfallverbrennungsanlagen unterrichtet. Nach technischen Veröffentlichungen ist davon auszugehen, dass es sich um mehrere Hundert handeln dürfte.

Soweit anwendbar, legt die Richtlinie 2000/76/EG Grenzwerte für konventionelle Schadstoffe fest, z.B. für Stickoxide (NO_x), Schadstoffemissionen in die Luft sowie Werte für persistente und/oder giftige Stoffe, z.B. für Schwermetalle und Dioxine in Luft und Wasser.

Die Grenzwerte werden festgelegt, um so weit wie möglich negative Auswirkungen auf die Umwelt und daraus folgende Risiken für die Gesundheit des Menschen zu verhindern. Das tatsächliche Risiko auf lokaler Ebene ist für jeden Einzelfall im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzuschätzen.

(¹) Abl. L 332 vom 28.12.2000.

(²) Abl. L 273 vom 10.10.2002.

(2003/C 242 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0285/03
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(7. Februar 2003)

Betrifft: Ansteigen des Meeresspiegels im Südpazifik

Welche Anzeichen deuten darauf hin, dass der Meeresspiegel im Südpazifik ansteigt?

Bietet die Kommission der Insel Tuvalu und den umliegenden kleinen Inseln in irgendeiner Form Unterstützung zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels an?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. März 2003)

Die beste und zuverlässigste wissenschaftliche Beurteilung des Klimawandels ist der Dritte Sachstandsbericht (Third Assessment Report, TAR) des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimafragen (IPCC) aus dem Jahr 2001. Dieser Bericht enthält das komplette globale Fachwissen. Fast alle Staaten der Welt, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, haben dessen Bedeutung und Zuverlässigkeit bestätigt.

Dem Dritten Sachstandsbericht zufolge war im 20. Jahrhundert ein durchschnittlicher Anstieg des Meeresspiegels von 0,1 bis 0,2 Meter zu verzeichnen und bestehen einige Anzeichen dafür, dass die globale Erwärmung zu diesem Anstieg wesentlich beigetragen hat.

Die gegenwärtigen Modelle sind jedoch noch nicht in der Lage, den Anstieg des Meeresspiegels in nur einer einzigen Zahl statt in einem Rahmen möglicher Ergebnisse zu prognostizieren. Gemäß dem Sachstandsbericht der IPCC für die Jahre 1990 bis 2025 bzw. 1990 bis 2050 erwartet man einen Anstieg von 0,03 bis 0,14 Meter bzw. von 0,05 bis 0,32 Meter.

Die Folgen dieser möglichen Szenarios geben in der Tat Anlass zur Sorge, was auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2002 bestätigt wurde. Zu den weitreichenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Meere gehören voraussichtlich das Ansteigen des globalen Meeresspiegels mit der möglichen Folge vermehrter Überschwemmungen, beschleunigter Erosion, Verlust von Feuchtbiotopen und Mangroven sowie das Eindringen von Salzwasser in Süßwasserquellen. Kleine Inselstaaten wie Tuvalu sind diesen negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen besonders ausgesetzt, die auch zum Verlust von Land und Besitz, zur Entwurzelung der Bevölkerung sowie zu einem erhöhten Risiko aufgrund von Springfluten führen könnten und hohe Ressourcenkosten erfordern würden, um auf diese Veränderungen zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Der größere Teil der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft wird im Rahmen der Länderstrategiepapiere (CSP) bereitgestellt. Die Länderstrategiepapiere beinhalten eine Strategie zur Entwicklungshilfe in jedem Land, wobei vom begünstigten Land Prioritätsbereiche für die Hilfe festgelegt werden.

Das Länderstrategiepapier für Tuvalu wurde am 14. August 2002 unterzeichnet und umfasst den Zeitraum zwischen 2002 und 2007. Die Entwicklungshilfe umfasst 4 Millionen Euro über den genannten Zeitraum mit Schwerpunkt auf dem sozialen Sektor. In der Vergangenheit wurden jedoch einige Projekte bezüglich Energieeffizienz, Schutz von Küstengebieten und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch Gemeinschaftsprogramme im Rahmen der Lomé-Konvention finanziert.

Außerdem verfolgt die Kommission kontinuierlich die Entwicklung der Umweltsituation in Tuvalu über regelmäßige Kontakte mit der Regierung, unter anderem bei den gemeinsamen Jahresprüfungen, und im Rahmen von Projekten, die von den Mitgliedern der Delegation der Kommission in Fidschi ausgeführt werden.

(2003/C 242 E/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0294/03

**von Rosa Díez González (PSE), Pedro Aparicio Sánchez (PSE),
María Izquierdo Rojo (PSE) und Fernando Pérez Royo (PSE) an die Kommission**

(7. Februar 2003)

Betrifft: Untergang des Schubleichters Spabunker IV in der Bucht von Algeciras

Obwohl das Mittelmeer nur etwa ein Prozent der Meeresoberfläche der Erde ausmacht, befahren es 20 % der Öltanker des Planeten, und 28 % des Öls weltweit wird hier transportiert. Dieser Umstand erfordert, dass es durch internationales und Gemeinschaftsrecht besonders geschützt wird. Die Bucht von Algeciras mit dem Hafen von Gibraltar stellt ein besonders empfindliches Stück Mittelmeer dar, sowohl was die Verkehrsdichte bei Öltankern angeht, als auch wegen der außergewöhnlichen juristischen Situation. In den letzten Jahren gab es schätzungsweise mehr als 40 schwerere Ölunfälle. Der Letzte ereignete sich anlässlich des Untergangs des Schubleichters Spabunker IV, der mit mehr als 1000 Tonnen Öl beladen war.

1. Sind nach internationalem und Gemeinschaftsrecht die Praxis des „bunkering“ (Überleiten von Kraftstoff von einem Schiff auf ein anderes) und die in der Bucht von Algeciras üblichen „schwimmenden Tankstellen“ erlaubt? Halten sich Gibraltar und die Mitgliedstaaten an diese Rechtsvorschriften?
2. Wird die Kommission Informationen über den Sachverhalt anfordern und prüfen, ob beim Unfall des Spabunker IV ein Rechtsverstoß vorlag? Gedenkt die Kommission unabhängig davon, die bestehende Rechtslage zu verbessern?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(19. März 2003)

Die Kommission wurde über den Untergang des Tankers „Spabunker IV“ am 21. Januar 2003 in der Bucht von Algeciras in Kenntnis gesetzt. Sie bedauert, dass dabei der Kapitän des Schiffes ums Leben kam. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen soll das Schiff zum Zeitpunkt seines Untergangs einen Teil seines Treibstoffs abgelassen haben. Allerdings wurde anscheinend kein ausgetretenes Schweröl festgestellt.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sollen die spanischen Behörden nunmehr die Abpumparbeiten der Tankerladung abgeschlossen haben, die offenbar keine allzu große Schwierigkeiten bereiteten, da das Wrack in geringer Tiefe und in günstiger Position auf dem Grund lag.

Was die mit dem Betanken von Schiffen in der Bucht von Algeciras sowie bei Gibraltar verbunden Risiken anbelangt, verweise ich die Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-0800/02 von Herrn García Margallo y Marfil im Plenum des Parlaments vom Dezember 2002 ⁽¹⁾.

Die Kommission hat die Absicht, besonders darauf zu achten, dass die bewährte Praxis eingehalten wird und die Verursacher von Meeresverschmutzungen wirksam zur Verantwortung gezogen werden. Daher hat sie am 5. März 2003 einen Legislativvorschlag ⁽²⁾ zur Einführung strafrechtlicher Sanktionen gegen Reeder, Befrachter, Schiffsklassifizierungsgesellschaften oder andere juristische Personen angenommen, die durch grobe Fahrlässigkeit Meeresverschmutzungen verursacht sind.

Abgesehen davon beabsichtigt die Kommission keine Untersuchungen im Zusammenhang mit diesem Vorfall, da für diese Aufgabe die nationalen Behörden zuständig sind, denen die Ermittlung der genauen Umstände obliegt. Die Kommission ihrerseits setzt die von nach der Havarie des Öltankers Prestige eingeleiteten Maßnahmen fort.

So hat die Kommission im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen, die Beförderung schwerer Ölsorten durch Einhüllen-Öltankschiffe von über 600 BRT zu untersagen. Der Vorschlag der Kommission (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002⁽¹⁾) wird gegenwärtig vom Rat und vom Parlament beraten.

⁽¹⁾ Mündliche Antwort vom 17.12.2002.

⁽²⁾ KOM(2003) 92 endg.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates, ABl. L 64 vom 7.3.2002.

(2003/C 242 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0311/03

von **Karl von Wogau (PPE-DE)** an die Kommission

(10. Februar 2003)

Betrifft: Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Ist die der Europäischen Kommission bekannt, dass aufgrund der Maul- und Klauenseuche in den vergangenen Jahren die lokalen Märkte für lebende Tiere nahezu zusammengebrochen sind und daher Tierzüchter die Tiere direkt zu ihren Kunden verbringen, wobei die Ausnahmebestimmung in Artikel 13 Absatz 1 e) der EWG-Verordnung Nr. 3820/85⁽¹⁾ des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr wörtlich ausgelegt in der Praxis immer seltener zur Anwendung kommt? Ist die Kommission der Auffassung, dass der genannte Artikel auch auf die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben direkt zu den Kunden anstatt zu lokalen Märkten Anwendung finden kann?

Im vorliegenden Fall transportiert ein Betrieb, der sich auf die Schweinezucht spezialisiert hat, regelmäßig lebende Tiere mit seinem eigenen Fahrzeug mit landwirtschaftlicher Zulassung. Kürzlich wurde der Führer des Fahrzeugs während einer Straßenverkehrskontrolle darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät (Fahrtenschreiber) ausgerüstet sein müsse, es sei denn, dass bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Als Begründung wurde oben genannte Verordnung angeführt. Andere Ausnahmetatbestände als oben genannter Artikel 13 Absatz 1 e) der Verordnung könnten auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Artikel 13 Absatz 1 e) erlaubt, „Fahrzeuge, die für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten“ eingesetzt werden, von der Verpflichtung des Einbaus eines Kontrollgerätes auszunehmen. Durch das Zusammenbrechen lokaler Märkte müssen die Tiere vom Zuchtbetrieb direkt zum Mastbetrieb befördert werden. Somit sollte diese Vorschrift auch für den Transport direkt zwischen landwirtschaftlichen Betrieben Gültigkeit haben und nicht nur auf dem Umweg über lokale Märkte

⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(26. März 2003)

Die Kommission kann bestätigen, dass der derzeitige Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht als Ausnahmebestimmung für den direkten Transport lebender Tiere von landwirtschaftlichen Betrieben zu den Kunden herangezogen werden kann. Da die Verordnung auf die Sicherheit im Straßenverkehr abstellt, sollten die Ausnahmen auf alle Fälle restriktiv ausgelegt werden.

In dem Vorschlag⁽¹⁾ zur Änderung der oben genannten Verordnung, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde, wird anerkannt, dass diese Ausnahme eine Anomalie ist, und daher ihre Streichung vorgeschlagen. Eine allgemeinere Ausnahme ist im neuen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) für Fahrzeuge vorgesehen, die u.a. von Landwirtschaftsunternehmen zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden. Dies würde direkte Kurzstreckenlieferungen ermöglichen. Längere Strecken würden unter die Lenk- und Ruhezeitenbestimmungen der

Verordnung fallen, die durch einen im Fahrzeug installierten Fahrtenschreiber überwacht und an der Straße und auf dem Gelände von den Vollzugsbehörden überprüft werden können.

(¹) ABl. C 51 vom 26.2.2002.

(2003/C 242 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0323/03

von Salvador Jové Peres (GUE/NGL) an die Kommission

(4. Februar 2003)

Betrifft: Auswirkungen des Bewässerungsprojekts Segarra – Garrigues auf die Umwelt

Nach welchen Kriterien wurden die für das Projekt Segarra – Garrigues festgelegten bewässerungsfreien Zonen bestimmt? Ist die festgelegte bewässerungsfreie Zone der einzige Lebensraum für die betroffenen Steppentiere? Könnte man diese Zone nicht weniger stark eingrenzen und ausgewogener aufteilen?

Ist die Kommission sicher, dass bei der Festlegung dieser Zonen ausschließlich wissenschaftliche und insbesondere ökologische Kriterien angelegt wurden? Ist die Kommission sicher, dass diese Zonen nicht nach politischen Kriterien bestimmt wurden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(3. März 2003)

Es ist ausschließlich Sache der spanischen Behörden, die bewässerungsfreien Zonen im Rahmen des Bewässerungsprojekts Segarra-Garrigues festzulegen. Da dieses Vorhaben jedoch die Erhaltung mehrerer der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (¹) aufgeführten Vogelarten gefährden könnte, wird die Kommission überprüfen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Richtlinie 92/43/EWG (²) eingehalten werden.

(¹) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 242 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0342/03

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Vergabeverfahren im Rahmen von durch das strukturpolitische Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) finanzierten öffentlichen Ausschreibungen

Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit den öffentlichen Ausschreibungen für durch das ISPA und die EBWE kofinanzierte Vorhaben bei der Bewertung für die letztendliche Erteilung des Zuschlags das von der EBWE aufgestellte Verfahren angewandt wird, obwohl diese nur einen Minderheitsanteil an dem Vorhaben finanziert?

Wie kann die Kommission bei diesen Vergaben von Vorhaben in den Kandidatenländern (insbesondere in Polen und Rumänien, wo solche Situationen vorgekommen sind) eine angemessene Überwachung gewährleisten, wo die Verfahren der EBWE als weniger restriktiv und transparent gelten als diejenigen, die in anderen durch das ISPA finanzierten Vorhaben im Rahmen des ISPA angewandt wurden?

Warum wendet die Kommission nicht ihre Auswahl- und Bewertungsverfahren an, die doch überdies der Kontrolle der anderen Gemeinschaftsorgane unterliegen, und verfährt stattdessen lieber nach den Verfahren von Drittstellen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Die „ISPA-Verordnung“⁽¹⁾ gestattet die Anwendung von Verfahren des öffentlichen Auftragswesens, die üblicherweise bei Fördermaßnahmen der Gemeinschaft angewandt werden.

Die Finanzierung durch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) macht häufig einen Großteil der Finanzmittel aus, die für Umweltvorhaben in den betreffenden Ländern (einschließlich Rumänien und Polen) bereitgestellt werden. Die Anwendung der Vorschriften der EBWE für das Auftragswesen ist nur für die Teile zulässig, die mit einem Darlehen dieser Bank finanziert werden. Für die im Rahmen von ISPA finanzierten Teile gelten andere Regeln.

Die von der EBWE angewandten Maßnahmen und Verfahren für das Auftragswesen entsprechen internationalen Standards und stützen sich auf ähnliche Grundsätze wie die Gemeinschaftsvorschriften, also Nichtdiskriminierung, Fairness und Transparenz. Sie entsprechen außerdem dem Übereinkommen über öffentliches Beschaffungswesen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Aus technischen Gründen ist die EBWE nicht in der Lage, die Regeln der Gemeinschaft für das öffentliche Auftragswesen auf externe Hilfen anzuwenden, aber diese sind ohnehin für die Ausschreibung von Großaufträgen noch kaum erprobt.

Die EBWE ist eine wichtige Quelle für Kofinanzierungsmittel, ohne die zahlreiche Großprojekte in vielen mittel- und osteuropäischen Ländern insbesondere im Umweltbereich nicht hätten durchgeführt werden können. Dies erklärt auch, weshalb die ISPA-Verordnung im Hinblick auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anwendung der EBWE-Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen (bzw. der Regeln der anderen Finanzierungsquellen, die die ISPA-Maßnahmen kofinanzieren) geändert wurde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2382/2001 des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt, ABl. L 323 vom 7.12.2001.

(2003/C 242 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0355/03**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Februar 2003)

Betrifft: Beschwerden über griechische Transportunternehmer

Laut Berichten des griechischen Fernfahrerverbandes (Hellenic Federation of International Road Transports) entfalten einige griechische Transportunternehmer in einem fremden Land ihrer Wahl eine Reihe von Aktivitäten, um dort die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Straßentransportunternehmers sowie die Klassifizierungsgenehmigung für ihre Lastkraftwagen zu erhalten.

Im Einzelnen bieten sie Büros an, richten dort ihren Firmensitz ein, lassen sich die erforderlichen Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen sowie die Erfüllung aller sonstigen Auflagen im Land ihrer Niederlassung bescheinigen mit dem Ziel, für ihre Lastkraftwagen die Zulassung, die Nummernschilder und die gemeinschaftlichen Genehmigungen mit fünfjähriger Gültigkeit zu erhalten. Nach Abschluss des Verfahrens verlassen sie das Land, machen alle obengenannten Praktiken wieder rückgängig und kehren nach Griechenland zurück, wo sie tatsächlich niedergelassen sind. Mit Lastwagen, die in Griechenland nicht angemeldet sind, führen sie illegal sowohl internationale als auch nationale Transporte durch. Wie es scheint, zahlen sie ferner in keinem Land Einkommensteuer, Kfz-Steuer oder sonstige Abgaben, und ihre Geschäftsbücher und -unterlagen können nicht geprüft werden, weil solche am Firmensitz nicht geführt werden. Darüber hinaus ist keine Kontrolle über die Durchführung der technischen Überwachung möglich.

Verfügt die Kommission über Informationen, die diesen Vorwurf bestätigen? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um den Sachverhalt zu ermitteln und das Phänomen zu bekämpfen, wenn sich dessen Existenz bestätigen sollte?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten geschilderte Situation bekannt.

Der Herr Abgeordnete bezieht sich vor allem auf Kabotagefahrten, die rechtmäßig sind, wenn sie den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993⁽¹⁾ gemäß durchgeführt werden. In Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung heisst es nämlich, dass jeder Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs, der Inhaber der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92⁽²⁾ ist, zum zeitweiligen gewerblichen Güterkraftverkehr in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Es ist Sache der einzelstaatlichen Behörden, die Einhaltung der Gemeinschaftsregeln für den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt zu überwachen und gegebenenfalls illegalem Vorgehen ein Ende zu bereiten. Soweit die Kommission weiss, verhalten sich die griechischen Behörden entsprechend.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, ABl. L 279 vom 12.11.1993.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, ABl. L 95 vom 9.4.1992.

(2003/C 242 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0360/03**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(12. Februar 2003)

Betrifft: Stadtentwicklungsplan Rom

Am 18. Juni 2002 hat der Stadtrat Rom den neuen allgemeinen Stadtentwicklungsplan angenommen, der jedoch weit davon entfernt ist, als eine Gelegenheit zur städtischen Systematisierung und Erneuerung gelten zu können, sondern sich eher als weiterer Fall von Flächenausbeutung und Umwelterstörung erweist. Der Entwicklungsplan sieht eine Ausweitung der Bebauungsfläche um 20% vor, wobei 70 Millionen Kubikmeter Beton verbaut werden sollen. Dies entspricht einer Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Kubikmeter und Bevölkerung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Bebauungsdichte und Dienstleistungsangebot. Die Bevölkerung der Hauptstadt beträgt nämlich 2,4 Millionen Einwohner (Volkszählung 2001) und nicht 5 Millionen, wie im Stadtentwicklungsplan angegeben. Dennoch sind keine angemessenen Infrastrukturen vorgesehen wie Abwasserkanäle, Wasserleitungen, Wasserversorgungsnetz, Beleuchtung und öffentliche Beförderungsmittel, alles Infrastrukturen, die schon jetzt nur unzureichend vorhanden sind. Als wenig geeignet erweist sich in dieser Beziehung die starke Einbindung des städtischen Hinterlands und der diesbezügliche Ankauf weitläufiger landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke der Bebauung, verbunden mit einer entsprechenden Abwertung des historischen und archäologischen Erbes, der Umwelt und der Landwirtschaft. Diese spekulative Zubetonierung wird noch weiter verschärft durch die Überreste des bereits bestehenden Parkraumplans (PUP), der wegen seiner Umweltgefährlichkeit Gegenstand einer früheren Anfrage der Verfasserin (25. Juli 2000) und einer entsprechenden Antwort der Kommission (P-2518/00⁽¹⁾) gewesen ist, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, dass die möglichen kumulativen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs (u.a. in den Fällen C 319/01 – Kommission gegen Belgien, und C 348/01 – Kommission gegen Frankreich) sei darauf hingewiesen, dass z.Z. in Rom ein weiterer hochgrad umweltgefährdender Entwicklungsplan bezüglich des Stadtverkehrs (PGTU) umgesetzt wird. Eine letzte Unregelmäßigkeit des allgemeinen Stadtentwicklungsplans betrifft die Konsultation und Beteiligung der Bürger, die gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG⁽²⁾ bei Beschlüssen mit Umweltauswirkungen gemeinsam mit den zuständigen Behörden eingebunden werden müssen. Die Stadträte Roms haben jedoch die Einzelheiten des Entwicklungsplans erst zehn Tage nach dessen Annahme erhalten, sodass ihnen nur wenige Wochen zur Verfügung standen, um die Pläne einzusehen, Vorschläge auszuarbeiten und den Plan angemessen und sinnvoll zu erörtern.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Ausführungen sowie des jüngsten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3667/2002) zur Änderung der Richtlinie 90/313/EWG⁽¹⁾, der am 8. November 2002 vom Vermittlungsausschuss angenommen worden ist, folgende Fragen beantworten:

1. Inwieweit ist sie der Auffassung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich des genannten allgemeinen Entwicklungsplans grundlegende Unregelmäßigkeiten enthält?
2. Inwieweit ist sie der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften bezüglich Information und Konsultation der Öffentlichkeit missachtet worden sind?
3. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in dieser Hinsicht?

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 3.4.2001, S. 170.

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Auf der Grundlage der von der Frau Abgeordneten zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der General Regulatory Plan for Rome (PRG) als ein Projekt anzusehen ist, das unter die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽²⁾ (EIA-Richtlinie), fällt. Daher verweist die Kommission die Frau Abgeordnete auf ihre bereits erteilte Antwort auf ihre schriftlichen Anfrage E-3921/2002⁽³⁾.

Was die möglichen kumulativen Auswirkungen unterschiedlicher Projekte betrifft, so ist zu betonen, dass es nicht darauf ankommt, wo die EIA-Richtlinie nicht anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ ABl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 129.

(2003/C 242 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0362/03

von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(12. Februar 2003)

Betrifft: EIB-Finanzierung für Bildungsmaßnahmen in Rom

Aus dem Bericht des Wirtschaftsausschusses über den EIB-Jahresbericht 2001 geht hervor, dass hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts 16 % der Darlehen für regionale Entwicklungsprojekte für Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Bildung verwendet wurden.

Die Berichterstatterin Van den Burg bedauert jedoch die Modalitäten der Verwendung dieser Darlehen, da lediglich 1 % des Gesamtvolumens in die Bereiche Gesundheit und Bildung investiert wurde, und fordert daher die Förderung einer Sozialpolitik, die speziell auf diese Zielsetzungen ausgerichtet ist.

Unter Hinweis insbesondere auf das Bildungswesen und die vorangegangene Anfrage der Verfasserin über die Sicherheit in den Schulen Roms wird die Kommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit besteht die Möglichkeit, die Verbesserung der schulischen Strukturen zu den Zielsetzungen der EIB-Finanzierungen im Bildungswesen hinzuzurechnen?
2. Inwieweit hat die Stadt Rom als öffentliche Verwaltung Zugang zu den EU-Finanzierungen, die für Investitionen in diesem Bereich vorgesehen sind? Inwieweit hat die Stadt Rom, falls sie einen solchen Zugang hat, diese Möglichkeit in Anspruch genommen?
3. Welchen Standpunkt gedenkt die Kommission in Bezug auf die oben genannte Forderung des EP einzunehmen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(13. März 2003)

1. und 3. In dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung wird bedauert, dass in den Beitrittsländern lediglich 1,1 % der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) vergebenen Darlehen auf die Bereiche Umwelt und Bildung entfallen. Die Bank hat ihre Finanzierung dieser Sektoren erst 2001 auf die Beitrittsländer ausgedehnt. Im Jahr 2002 wurden vier Vorhaben im Umfang von 230 Mio. EUR (gegenüber 75 Mio. EUR im Jahr 2001) finanziert, und die Bank rechnet mit einer weiteren Zunahme in diesen Sektoren.

Die spezifischen Fragen zu Rom sind dahingehend zu beantworten, dass sich die EIB-Finanzierungen im Bildungswesen tatsächlich auf die Verbesserung der schulischen Strukturen beziehen können. Die Finanzierung von Schulen könnte ferner im Rahmen der Stadtentwicklungs-/Stadterneuerungsprogramme zugunsten der Gemeinden durchgeführt werden.

Zwischen der EIB und dem Stadtrat von Rom wird derzeit über eine neue Fazilität zur Förderung sozialer Investitionen – einschließlich Schulen und Betreuungseinrichtungen für ältere Bürger – beraten.

2. Die Stadt Rom kommt im Programmzeitraum 2000-2006 für Finanzierungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels Nr. 2 nur in sehr eingeschränktem Umfang in Betracht. In Betracht kommt die Zone L des „piano regolatore“ (XII Circonscrizione), das zur biomedizinischen und biotechnologischen Forschung genutzte Gebiet in Selcetta di Trigatoria sowie das Gebiet von Settecamini (Nutzungsarten 5I und 5L) mit insgesamt rund 13 500 Einwohnern.

In dem Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für die Jahre 2000-2006 für die Region Lazio ist nicht ausdrücklich die Finanzierung von Investitionen im Bildungssektor vorgesehen. Es sei daran erinnert, dass die Durchführung der EPPD-Interventionen in den Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung, der für die Verwaltung des Programms zuständigen Stelle, fällt, der insbesondere die Auswahl der Projekte obliegt; nach den ersten von den Regionalbehörden übermittelten Informationen, ist nicht davon auszugehen, dass die Stadt Rom entsprechende Vorhaben eingereicht hat.

(2003/C 242 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0364/03**von Cecilia Malmström (ELDR) an die Kommission**

(12. Februar 2003)

Betrifft: Altersgrenze für Piloten in Frankreich

In Frankreich ist die obere Altersgrenze für die Ausübung des Pilotenberufs in der Luftverkehrsbranche auf 60 Jahre festgesetzt. In anderen Mitgliedstaaten liegt sie bei 65 Jahren. Dies bedeutet, dass es Piloten zwischen 60 und 65 Jahren, die den französischen Luftraum durchfliegen nicht erlaubt ist, ihren Beruf auszuüben, was die Fluggesellschaften vor ein Problem stellt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die obere Altersgrenze für Piloten in Frankreich und in den anderen Mitgliedstaaten übereinstimmt?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(28. März 2003)

Die Kommission arbeitet gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002⁽¹⁾ einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung aus, der den Tätigkeitsbereich der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) erweitern soll.

Durch diese Erweiterung sollte eine einheitliche Anwendung der Normen für Luftfahrererlaubnisse in der Europäischen Union gewährleistet sein.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ABl. L 240 vom 7.9.2002.

(2003/C 242 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0373/03
von Torben Lund (PSE) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Tierschutz und Verbraucherinformation

Die Europäische Union ist mit einer Flut von Erzeugnissen aus Katzen- und Hundefellen in Form von Spielzeug, Bekleidung, Futterstoffen und Präparaten zur homöopathischen Behandlung konfrontiert, die alle entweder eine falsche oder überhaupt keine Etikettierung aufweisen bzw. als Pelzimitate oder aus anderen Pelzarten hergestellte Produkte gekennzeichnet sind.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, dass sie bereits von zehn Landwirtschaftsministern der EU aufgefordert wurde, aufgrund der Binnenmarkerfordernisse diese Irreführung der Verbraucher zu unterbinden, mitteilen, weshalb sie dieser Aufforderung weiterhin nicht nachkommt und behauptet, sie könne hinsichtlich der geäußerten Besorgnis um das Wohlergehen der Tiere nichts unternehmen, obwohl die Landwirtschaftsminister klar ein Vorgehen gegen die Irreführung der Verbraucher gefordert haben und es sich hierbei um einen Missstand im Binnenmarkt handelt?

(2003/C 242 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1145/03
**von Charles Tannock (PPE-DE), Generoso Andria (PPE-DE),
John Bowis (PPE-DE), Chris Davies (ELDR), Jean Lambert (Verts/ALE)
und Lennart Sacrédeus (PPE-DE) an die Kommission**

(1. April 2003)

Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefell

Die Kommission wurde darauf hingewiesen, dass Tierschutzorganisationen Beweise für die außerordentliche Grausamkeit vorgelegt haben, mit der in bestimmten asiatischen Ländern Hunde und Katzen wegen ihres Fells getötet werden, das dann in andere Länder – auch Länder der Europäischen Union – ausgeführt wird. Teilweise werden diese Tiere dabei lebendig aufgehängt und gehäutet, und es werden andere scheußliche Grausamkeiten verübt. Das Fell wird häufig illegal anstelle anderer Fellarten verwendet oder sogar als Kunstpelz verkauft.

Innerhalb der Europäischen Union muss Pelz von Tieren auf eine Art und Weise hergestellt werden, die den Anforderungen der Richtlinien 93/119/EWG⁽¹⁾ und 98/58/EG⁽²⁾ des Rates entspricht. Diese Richtlinien enthalten Tierschutzaufgaben, die bei der Behandlung von Katzen und Hunden in Ländern wie China ganz eindeutig nicht beachtet werden.

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1203/02⁽³⁾ von Herrn Whitehead erklärt Herr Byrne im Namen der Kommission Folgendes:

Da ein wie von einigen Mitgliedstaaten erlassenes vollständiges Verbot von Produktion, Verwendung, Handel und Einfuhr dieser Felle unabhängig von den Bedingungen gelten würde, unter denen die Tiere gehalten und getötet werden, stehen hinter derartigen Maßnahmen offensichtlich nicht nur Tierschutzbelange. Der Grund für derartige Maßnahmen ist in erster Linie die ethische Frage, ob Produkte verwendet werden dürfen, die aus hauptsächlich als Haustiere angesehenen Tieren hergestellt werden.

Die Kommission hat bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3981/00⁽⁴⁾ erläutert, dass ein Verbot des Imports von Katzen- und Hundefell, das nicht mit einem innergemeinschaftlichen Handelsverbot einhergeht, vermutlich nicht den WTO-Regeln entsprechen würde. Demnach müsste ein Verbot des Imports dieser Erzeugnisse durch ein absolutes Handelsverbot in der Gemeinschaft selbst ergänzt werden, um den WTO-Regeln zu entsprechen. Wie kann die Kommission angesichts der Tatsache, dass ein vollständiges Verbot die einzige Art und Weise ist, derart scheußliche Grausamkeiten zu verhindern, behaupten, der Wunsch nach einem solchen Verbot sei offensichtlich nicht allein durch Tierschutzbelange begründet? Teilt die Kommission denn nicht die Auffassung, dass der Wunsch, Grausamkeiten an Tieren zu

verhindern, völlig unabhängig von dem Wunsch, keine Erzeugnisse zu verwenden, die von Haustieren gewonnen werden, als Versuch gelten kann, einen „Verstoß gegen die öffentliche Moral“ zu verhindern, mit dem eine Einschränkung des Handels in Form einer Richtlinie der Kommission gerechtfertigt werden könnte?

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

(²) ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

(³) ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 104.

(⁴) ABl. C 163 E vom 6.6.2001, S. 232.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0373/03 und E-1145/03**

(29. April 2003)

Der Kommission ist die Bedeutung der Einfuhren von Hunde- und Katzenfellen durchaus bekannt. Sie prüft zurzeit die aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Welthandelsorganisation (WTO), der Rechtsgrundlagen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und des Zusammenhangs mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher.

(2003/C 242 E/129)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0381/03
von Wilhelm Piecyk (PSE) an die Kommission**

(13. Februar 2003)

Betrifft: Durchsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt trat am 28. Dezember 2000 die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Verbesserung der Bereitstellung und Nutzung von Auffanganlagen in allen Häfen der Gemeinschaft die durch Schiffsabfälle und Schiffladungsrückstände verursachte Meeresverschmutzung zu verringern.

In Artikel 16 der Richtlinie wurde den Mitgliedsstaaten ein Zeitraum von zwei Jahren gesetzt, um die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese Frist ist am 28. Dezember 2002 abgelaufen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Kommission:

1. In welchen Ländern der Gemeinschaft wurden die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereits erlassen und angemessene Hafenauffanganlagen bereitgestellt?
2. Welche Maßnahmen hat die Kommission eingeleitet bzw. wird sie einleiten, um die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in allen Mitgliedsstaaten schnellstmöglich zu gewährleisten?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(20. März 2003)

Bei Ablauf der Umsetzungsfrist hatten lediglich Deutschland und Griechenland die Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt. Die Kommission hat daher gemäß 226 EG-Vertrag Aufforderungsschreiben an alle übrigen Mitgliedstaaten versandt, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Am 26. Februar 2003 hat die Kommission Mitteilung erhalten, dass Dänemark, Luxemburg und Spanien die Richtlinie 2000/59/EG (¹) inzwischen ebenfalls umgesetzt haben.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird die Kommission im Verfahren wegen nicht erfolgter Mitteilungen über den Erlass einzelstaatlicher Durchführungsbestimmungen gegen Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich die nächsten Schritte einleiten.

(¹) Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, ABl. L 332 vom 28.12.2000.

(2003/C 242 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0382/03
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Umweltbelastung durch den Betrieb einer Fabrik in der Region Larissa

In der Region Larissa (Kilometer 6 der Provinzstrasse Larissa-Sykourion) ist die Ziegelei Terra AG-Biokeral in Betrieb, die als Brennstoff Petrolkoks ohne Schwefeldioxidfilter verwendet. Die Verwendung dieses Brennstoffs hat aufgrund des erhöhten Schwefelgehalts und des damit verbundenen, die Grenzwerte übersteigenden Schwefeldioxid-Ausstoßes ernste Auswirkungen auf die Umwelt.

Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Verletzung der Richtlinie 96/61/EG (¹) vorliegt, und wenn ja, was gedenkt sie zu tun, damit Griechenland die genannte Richtlinie einhält und die umweltschädlichen Kohlenstoffdioxid-Emissionen durch die genannte Fabrik sowie vergleichbare Emissionen anderer Betriebe in Griechenland gestoppt werden?

(¹) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(20. März 2003)

Ausgehend von den durch den Herrn Abgeordneten beanstandeten Fakten leitete die Kommission von Amts wegen eine Untersuchung ein, um festzustellen, ob die Gemeinschaftsgesetzgebung im Umweltbereich von dieser Einrichtung eingehalten wird.

An die griechischen Behörden erging ein Schreiben, in dem bezüglich der Einhaltung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie die durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderte Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (¹) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (²) um Auskunft ersucht wurde.

Sobald die Antwort der griechischen Behörden vorliegt, wird die Kommission prüfen, ob Verstöße gegen die vorstehend genannten Vorschriften der Gemeinschaft bestehen, und wird gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen, um im vorliegenden Fall die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 242 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0388/03
von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Ernennung von Morton Jung-Olsen zum Abteilungsleiter und Chefverhandler für Bulgarien

1. Trifft es zu, daß der zuständige Kommissar für Erweiterung, Günter Verheugen, Morten Jung-Olsen zum Abteilungsleiter und Chefverhandler für Bulgarien ernannt hat?
2. Stimmen die Vorwürfe, daß Herr Olsen wegen angeblicher Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der früheren DDR in Dänemark in U-Haft gesessen hat?

3. Wenn ja, wie steht die Kommission zu diesen Tatsachen?
4. Gibt es eine generelle Position der Kommission zu früherer Geheimdiensttätigkeit ihrer Mitarbeiter?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(31. März 2003)

1. Herr Morten Jung-Olsen wurde im November 2001 im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen zum Leiter des Referats C/1 „Bulgarien“ der Generaldirektion Erweiterung (ELARG) ernannt.

Er wurde in Anwendung des dezentralisierten Verfahrens für die Auswahl und Ernennung von Referatsleitern, das seit April 2001 bei der Kommission in Kraft ist und das vorsieht, dass der jeweilige Generaldirektor die Anstellungsbehörde ist, vom Generaldirektor der GD ELARG ernannt.

2. Herr Jung-Olsen ist von allen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen freigesprochen worden. Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, gilt in Demokratien die Grundregel, dass Untersuchungshaft keine Schuldvermutung mit sich bringt und ein Freispruch vor Gericht die Schuldlosigkeit des Betroffenen beweist.

3. Die Kommission hat volles Vertrauen in Herrn Jung-Olsen.

4. Nach Artikel 27 des Statuts ist bei der Einstellung „anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen“. Für neu einzustellende Beamte hat dies zur Folge, bei Dienstantritt unter anderem nachweisen zu müssen, dass sie den erforderlichen sittlichen Anforderungen genügen (eine entsprechende Bescheinigung wird in der Regel von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Beamten ausgestellt). Wer diesen Nachweis nicht erbringen kann, wird nicht angestellt.

(2003/C 242 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0395/03

von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Bauen im Ijmeer bei Uitdam

Die Provinzialregierung von Noord-Holland beabsichtigt laut Entwurf des Regionalplans Noord-Holland Zuid offensichtlich, eine Genehmigung dafür zu erteilen, dass im Ijmeer bei dem Ort Uitdam ein Jachthafen mit einem großen Komplex mit Ferienwohnungen zur ganzjährigen Nutzung gebaut wird. Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das ganz vor den Außendeichen und somit zu 100 % in dem von der gemeinschaftlichen Vogelschutzrichtlinie geschützten Ijmeer liegt.

Hier geht es nicht um ein kleines Campinggelände mit Zelten, sondern um ein Großbauvorhaben für ein Feriencenter (250 Wohneinheiten) und die Anlage eines Jachthafens (450 Liegeplätze) wodurch der Lebensraum von Vögeln und anderen Tieren sowie Pflanzen im und am Ijmeer dauerhaft rund 3 ha kleiner wird. Es ist sehr wahrscheinlich, dass hier von beträchtlichen Schäden gesprochen werden kann. Ist dies so, dann kann dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden bzw. muss die niederländische Regierung anderweitig kompensierende Maßnahmen treffen, damit der gesamte Lebensraum der Vögel und der anderen geschützten Tiere sowie der Pflanzen nicht kleiner wird.

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass die niederländischen Behörden prüfen müssen, ob der Bau des Jachthafens mit großem Ferienwohnungskomplex zur ganzjährigen Nutzung dem ökologischen Status des Ijmeer beträchtlichen Schaden zufügt?

Kann die Kommission mitteilen, wie sie dieses Vorhaben beurteilt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(12. März 2003)

Gemäß Artikel 6 Absatz 3, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ („Habitat-Richtlinie“) die sich gemäß Artikel 7 auch auf besondere Schutzgebiete (SPA) gemäß Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽²⁾ bezieht, erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Das Schutzgebiet „Ijmeer“ hat eine Gesamtfläche von ca. 7 400 Hektar (ha). Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte geplante Bauvorhaben wird direkte Auswirkungen auf ein Gebiet von ungefähr drei Hektar innerhalb des besonderen Schutzgebietes haben. Um entscheiden zu können, ob die volle Schutzregelung gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG auf dieses Projekt anwendbar sind oder nicht, muss untersucht werden, ob das Projekt den Standort möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Diese Untersuchung ist von den holländischen Behörden durchzuführen. Die von dem Herrn Abgeordneten bereitgestellten Informationen reichen allein nicht aus, um zu entscheiden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu gewärtigen ist oder nicht.

⁽¹⁾ Abl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ Abl. L 103 vom 25.4.1979.

(2003/C 242 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0404/03

von Brian Simpson (PSE) an die Kommission

(17. Februar 2003)

Betrifft: Anlastung von Infrastrukturkosten im Verkehrsbereich

Kann die Kommission mitteilen, wann sie dem Europäischen Parlament die Mitteilung über die Anlastung der Infrastrukturkosten im Verkehrsbereich unterbreiten wird?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(12. März 2003)

Ein Entwurf einer Mitteilung wird gegenwärtig innerhalb der Kommission fertig gestellt. Dieser Berichtsentwurf umfasst drei Teile: eine gemeinschaftliche Methodik für Infrastrukturentgelte, ein neues Konzept für die Finanzierung der transeuropäischen Netze (TEN), einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und einen Vorschlag für eine Richtlinie über die allgemeine Einführung und die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme. Es ist geplant, den Bericht in diesem Frühjahr dem Parlament vorzulegen.

(2003/C 242 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0407/03

von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(10. Februar 2003)

Betrifft: Einstufung des in der Ostsee operierenden Öltankers Stemnitsa als eistaugliches Fahrzeug

Der unter griechischer Flagge fahrende Öltanker Stemnitsa der griechischen Schifffahrtslinie Minerva Marine, ist diesen Winter in zahlreichen Fällen in der Ostsee unter außerordentlich schwierigen Eisverhältnissen eingesetzt gewesen. Er befördert pro Fahrt 100 000 Tonnen russischen Rohöls vom neuen Ölhafen Primorsk (Russland) zum östlichen Ende des Finnischen Meerbusens. Vom American Bureau of Shipping wurde der Öltanker als eistauglich eingestuft, doch finnischen Sachverständigen zufolge reicht die Widerstandskraft des Schiffes gegen Eisdruck für die besonders harten Bedingungen im finnischen Meerbusen nicht aus. Hauptsächlich wegen der neuen russischen Ölhafenprojekte Primorsk und Vysotsk wird die Menge des durch die Ostsee beförderten Öls sich voraussichtlich alle 5 Jahre verdoppeln und von

derzeit 40 Millionen Tonnen bis 2010 auf 160 Millionen Tonnen ansteigen. Der Finnische Meerbusen ist ein sehr sensibles Meeresgebiet und ein sozioökonomisch wichtiger Verkehrsraum. Den finnischen Behörden ist es nicht gelungen zu verhindern, dass die Stemmitsa und andere Fahrzeuge, die eine Gefahr darstellen, in internationalen Gewässern der Ostsee eingesetzt werden.

Der Direktor der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), Willem de Ruiter, sagte in einem Interview mit der finnischen Nachrichtenagentur „Finnish News Agency“ am 4. Februar, dass es keinen Grund für die EU gebe, gegen den Einsatz der Stemmitsa einzuschreiten, und dass die EU nichts tun könne. Der Internetseite der EMSA zufolge leistet diese jedoch „einen Beitrag zur Verbesserung der globalen Seeverkehrssicherheit in den Gewässern der Gemeinschaft, um das Risiko von Unfällen auf See, der Verschmutzung der Meere durch Schiffe und des Verlusts von Menschenleben auf See zu verringern“. In der Verordnung für die Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, heißt es: Die Agentur „unterstützt die Kommission gegebenenfalls bei den Vorarbeiten für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und der Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere im Zuge der Weiterentwicklung der einschlägigen internationalen Vorschriften“.

Die Kommission ist Mitglied in der Helsinki-Kommission, der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee, und auf der nächsten Tagung der Umweltminister im Rahmen der Helsinki-Kommission im Sommer 2003 könnte sie auf die Annahme eines Vorschlags an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hinarbeiten, dass die Ostsee als besonders sensibles Meeresgebiet eingestuft wird und die dort operierenden Schiffe besonderen Anforderungen hinsichtlich des Widerstands gegen Eisdruck erfüllen und mit doppelter Wandung ausgestattet sein müssen. Die Einflussmöglichkeit der Kommission im Rahmen der Helsinki-Kommission und der IMO wird dadurch erhöht, dass außer Russland alle Ostseeanrainerstaaten bald EU-Mitgliedstaaten sein werden.

1. Wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten der Helsinki-Kommission über einen Vorschlag an die IMO in dem obengenannten Sinne verhandeln mit dem Ziel, eine Entscheidung über diese Angelegenheit auf der Ministertagung im Sommer herbeizuführen?
2. Wird die Kommission Anforderungen hinsichtlich der Eistauglichkeit von Schiffen in ihrem Vorschlag für eine Verordnung über Doppelhüllenschiffe vom 20. Dezember 2002 aufnehmen?
3. Wurde der Direktor der EMSA, Willem de Ruiter, nach Ansicht der Kommission richtig zitiert?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(20. März 2003)

Die Kommission macht die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam, dass die Pressenachrichten nicht unbedingt den tatsächlichen Standpunkt der Kommission bzw. in diesem Fall den Standpunkt des Direktors der Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs wiedergeben.

Die Kommission hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten der Europäischen Union und der Küstenstaaten zum Schutz ihrer Küstengewässer vor den Umweltschäden, die durch den Seeverkehr verursacht werden, aus rechtlichen und praktischen Gründen durch das internationale Seerecht stark eingeschränkt sind. Diese Problematik wird am Fall der als gefährlich eingestuften Wasserfahrzeuge deutlich, die in internationalen Gewässern wie z.B. den internationalen Gewässern der Ostsee verkehren.

Die Kommission setzt sich daher für koordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein, um so unterschiedliche Systeme zum Schutze der Küstengewässer, insbesondere der Hoheitsgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, gegen die Wasserfahrzeuge untersuchen und planen zu können, die eine Bedrohung für den marinen Lebensraum darstellen.

Die Kommission wird die Initiativen der Mitgliedstaaten unterstützen, die sich bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für die Einführung von obligatorischen Seewegen und Zonen mit Beschränkungen für den Seeverkehr unter Berücksichtigung der internationalen Regelungen einsetzen.

Zum spezifischen Problem der Schiffbarkeit bei Eis bestehen keinerlei gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, und selbst wenn es sie gäbe, fänden sie keine Anwendung auf Schiffe im Transit, die keinen Hafen in der Union anlaufen. Darüber hinaus ist es aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Bedingungen und

Wetterverhältnisse schwierig, solche Regelungen zu harmonisieren. Die Kommission ist auf jeden Fall bereit, die finnischen Behörden in ihrem Bemühen um ein Abkommen mit den Anrainerstaaten des Finnischen Meerbusens über Sicherheitsregeln beim Seetransport von Erdöl bei Eis voll zu unterstützen.

Wie die Frau Abgeordnete richtig bemerkt, arbeitet die Kommission eng mit der Helsinki-Kommission zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird zur Zeit von den zuständigen Arbeitsgruppen (Helcom Maritime und Helcom Response) die Möglichkeit untersucht, die Ostsee zu einem besonders sensiblen Meeresgebiet zu erklären.

(2003/C 242 E/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0417/03
von Catherine Stihler (PSE) an die Kommission

(17. Februar 2003)

Betrifft: Verfügbarkeit von Forschungsbeihilfen im Aquakultursektor

Die britische öffentlich-rechtliche Körperschaft, die für die Regelung und Entwicklung der Meeresfischerei zuständig ist – die Meeresfischereibehörde –, hat beschlossen, ihre Forschungsanlage für Aquakultur den Ardtoe, Ardnamurchan, Schottland, zu verkaufen oder stillzulegen. Der Zeitpunkt der Ankündigung scheint äußerst ungünstig angesichts der enormen Kürzung der Quoten für wildlebenden Kabeljau und Seehecht und angesichts der Notwendigkeit weiterer Forschungsarbeiten sowohl über die Verringerung der Umweltauswirkungen der Aquakultur als auch über die Diversifizierung bei Arten, die derzeit als wildlebende Tiere bedroht sind.

Könnte die Kommission uns über die Verfügbarkeit von Forschungsbeihilfen in der Aquakultur informieren?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(31. März 2003)

Im Allgemeinen unterstützt die Kommission die europäische Forschung – auch im Bereich der Aquakultur – über die Forschungsrahmenprogramme.

Im 6. Rahmenprogramm ist die Forschung im Bereich Aquakultur dem vorrangigen Themenbereich 5 (Lebensmittelqualität und -sicherheit), den Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und insbesondere dem vorrangigen Themenbereich 8 (Unterstützung der Gemeinschaftspolitik und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der EU) zugeordnet.

Unter dem vorrangigen Themenbereich 5 werden Themen in Verbindung mit der Qualität und der Sicherheit von Aquakulturprodukten bei vollständig kontrollierten und integrierten Produktionssystemen behandelt.

Die spezifischen Forschungsaktivitäten kleinerer und mittlerer Unternehmen sollen durch supranationale FTE-Projekte (FTE = Forschung und technologische Entwicklung) die Wissensgrundlage größerer KMU-Zusammenschlüsse erweitern (Förderinstrument Collective Research = Kollektivforschung) und die konkreten Probleme und Anforderungen einer kleineren Anzahl an KMU zum Gegenstand haben (Förderinstrument CRAFT = Cooperative Research = Kooperationsforschung).

Die Zielsetzungen der politikbezogenen Forschung gemäß dem vorrangigen Themenbereich 8 sind in der Gemeinsamen Fischereipolitik unter Berücksichtigung von Fragen der Förderung von Gesundheits- und Umweltstandards in der Aquakultur festgelegt.

Festzuhalten ist, dass die Gemeinschaft nur bestimmte Projekte fördert; eine langfristige Garantie der Forschungsfazilitäten kann nicht gewährt werden.

Sämtliche Informationen in Verbindung mit dem Sechsten Rahmenprogramm sind unter der Adresse <http://fp6.cordis.lu/fp6/home.cfm> verfügbar

Innerhalb des Rahmenprogramms werden nach Maßgabe der Aktionen Humanressourcen und Mobilität (Marie Curie-Aktionen) eine Reihe von Ausbildungsstipendien sowie von Stipendien zur Sicherung des Wissenstransfers vergeben. All diese Aktionen werden dezentralisiert (von unten nach oben) durchgeführt, d.h. die Aktionen können in allen Bereichen der Forschung durchgeführt werden (unabhängig davon, ob diese Bereiche als „vorrangiger Themenbereichsbereich des Rahmenprogramms“ zu betrachten sind). Informationen zu den Marie Curie-Aktionen sind unter der Adresse <http://europa.eu.int/mariecurie-actions> zugänglich.

(2003/C 242 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0419/03**von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission**

(17. Februar 2003)

Betrifft: Spanischer Nationaler Wasserbewirtschaftungsplan: Überleitungsprojekt Júcar-Vinalopó

Das Projekt für den Bau der Wasserüberleitung aus dem Fluss Júcar in den Fluss Vinalopó wurde im Wasserbewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet des Júcar genehmigt und in Anhang II des Nationalen Wasserbewirtschaftungsplans im Juli 2001 festgeschrieben. Dieser Umleitungskanal verläuft parallel zu dem bestehenden Verbindungskanal zwischen Tajo und Segura und läuft mit der geplanten Verbindungsleitung aus dem Ebro in den Südosten Spaniens zusammen. Die Überleitung ist für die Schaffung neuer Bewässerungsgebiete für stark subventionierte kontinentale Anbauarten am oberen und mittleren Lauf des Júcar wie auch für ein nicht nachhaltiges Fremdenverkehrs- und städtebauliches Projekt vorgesehen. Dadurch würden sich die Auswirkungen auf das Gebiet des Unterlaufs des Júcar und die Albufera sowie die Qualität der Wasserversorgung von Valencia noch verschlimmern. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt wurde keine Prüfung von Alternativen vorgenommen, und es wurden diese Probleme sowie andere Probleme wie die Umweltauswirkungen auf das Netz Natura 2000 und auf Gebiete, die für die Vögel von Bedeutung sind, außer Acht gelassen.

Die spanische Regierung hat am 4. Oktober 2002 bei der Europäischen Kommission eine Kofinanzierung des Projekts (54 Mio. Euro) beantragt. Der Kommission zufolge soll innerhalb von drei Monaten, d.h. bis zum 4. Januar 2003, ein Bescheid ergehen. Der spanische Ministerpräsident hat jedoch, ohne die Entscheidung der EU abzuwarten, am 14. November den Grundstein für den Kanal gelegt.

Kann die Kommission mitteilen, in welchem Stadium sich die Prüfung des Antrags auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung befindet?

Verfügt die Kommission über irgendeine Bewertung des Projekts sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Dieses Projekt wurde als Großprojekt zur Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des operationellen Programms der Region Valencia eingereicht, und es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt.

Die Kommission hat die spanischen Behörden um zusätzliche Informationen ersucht, bislang liegen ihr jedoch noch keine Auskünfte vor.

Sobald uns die Antwort der spanischen Behörden vorliegt, werden wir die Frau Abgeordnete unverzüglich unterrichten.

(2003/C 242 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0435/03**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(18. Februar 2003)

Betrifft: Interesse von Bahnunternehmen an Zu- und Aussteigeverböten für grenzüberschreitende Reisende

1. Ist der Kommission bekannt, dass Bahngesellschaften in zunehmendem Umfang die Haltebahnhöfe grenzüberschreitender Personenzüge im Fernverkehr als ausschließliche Zustei-ge- bzw. Aussteigebahnhöfe kennzeichnen und den Reisenden so nicht mehr gestattet wird, in Zustei-gebahnhöfen auszusteigen, oder in Aussteigebahnhöfen zuzusteigen, und dass dies in den Bahnhöfen dadurch unterstützt wird, dass Informationen über Haltezeiten und Bahnsteige dieser Züge unterbleiben?

2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass sich die in Frage 1 genannte Maßnahme nicht auf ein Weiterweisen von Reisenden im Inlands-Kurzstreckenverkehr auf andere Züge beschränkt, die kurz danach in diesen Bahnhöfen halten, sondern dass sie auch auf wenig bediente grenzüberschreitende Strecken und auf Reiseentfernungen über Hunderte von Kilometern angewandt wird?

3. Ist der Kommission außerdem bekannt, dass die internationalen Züge, die Reisenden nicht länger zugänglich sind, oft die ersten bzw. letzten Züge am Tage auf der betreffenden Strecke sind und so die Reisenden daran gehindert werden, so schnell wie möglich ihren Zielort oder ihren Umsteigebahnhof zu erreichen; im Sommer 2003 etwa wird dies beim Nachtzug Amsterdam-Brüssel-Paris (mit Aussteigeverbot in Brüssel) der Fall sein, im Jahre 2002 wurde es bereits beim Nachtzug Amsterdam-Duisburg-Mannheim-München/Zürich (mit Aussteigeverbot bis München und der schweizerischen Stadt Basel) praktiziert, und bereits seit längerer Zeit gilt dies für die Verbindung Barcelona-Cerbère-Paris/Mailand (mit Aussteigeverbot im französischen Grenz- und Umsteigebahnhof Cerbère)?
4. Kann die Kommission bestätigen, dass derartige Zu- und Aussteigeverbote auf der einseitigen Annahme einer Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Züge für die Bahngesellschaften beruht, durch die die Kontrolle der zu- und aussteigenden Reisenden reduziert werden kann?
5. Gibt es nach Auffassung der Kommission noch andere Gründe dafür, dass Bahngesellschaften derartige Belästigung verursachende Maßnahmen ergreifen und somit einen Teil ihrer Kunden vor den Kopf stoßen?

(2003/C 242 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0436/03
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Februar 2003)

Betrifft: Kriterien für den Schutz der grenzüberschreitenden Bahnreisenden in internationalen Zügen gegen Zu- und Aussteigeverbote

1. Ist der Kommission bekannt, dass grenzüberschreitende Bahnreisende dadurch in Schwierigkeiten geraten, dass ihnen die einzigen schnellen Verbindungen nicht zugänglich zu sein scheinen und es jetzt von der Bereitwilligkeit der Schaffner abhängt, ob sie ausnahmsweise doch zusteigen können, dass aber alle diesbezüglichen Versuche dadurch erschwert werden, dass das Bahnpersonal angewiesen ist, Reisende abzuweisen und den Zug rasch wieder abfahren zu lassen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass Zu- und Aussteigeverbote für Bahnpassagiere äußerst kundenfeindlich sind, da sie potentielle Benutzer eines Zuges, der den gewünschten Bahnhof anfährt, nötigen, lange auf andere Züge zu warten, Umwege und beträchtlich längere Reisezeiten in Kauf zu nehmen oder ein anderes Transportmittel als die Bahn zu benutzen?
3. Lassen sich derartige Maßnahmen mit den Zielsetzungen des Weißbuchs: „Die europäische Verkehrspolitik bis 2001: Weichenstellungen für die Zukunft“ vereinbaren?
4. Beruhen die zunehmenden Zu- und Aussteigeverbote für internationale Personenzüge auf einer Absprache auf europäischer oder internationaler Ebene? Ist die Kommission an der Einführung derartiger Maßnahmen beteiligt gewesen, und sind dafür Kriterien festgelegt worden? Wenn ja, welches sind die gegenwärtig geltenden Kriterien?
5. Ist die Kommission bereit, darauf hinzuwirken, dass im Hinblick auf die Einführung oder Beibehaltung von Zu- und Aussteigeverboten passagierfreundlichere Kriterien gehandhabt werden, dass die etwaige Zurückweisung von Reisenden beispielsweise nur zulässig ist, wenn innerhalb einer halben Stunde ein anderer, zugänglicher Zug mit den selben Zielorten und mit Anschluss an dieselben durchgehenden Züge den betreffenden Umsteigebahnhof verlässt?
6. Bezieht die Kommission eine derartige Maßnahme in ihre für 2003 geplante Verordnung betreffend die Rechte von Bahnreisenden ein?

Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0435/03 und E-0436/03

(2. April 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass den Fahrgästen bei bestimmten grenzüberschreitenden Zügen das Zusteigen oder Aussteigen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet wird. Diese Bedingungen sind Teil der Unternehmenspolitik der Bahngesellschaften, auf die die Kommission keinen Einfluss hat. Den

Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, den Bahngesellschaften in dieser Hinsicht gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Bedingungen können aus unterschiedlichen Gründen verfügt werden (z.B. Komfort und Sicherheit der Fahrgäste bei Nachtzügen oder betriebstechnische Gründe). Der Kommission sind detaillierte Regelungen seitens der Bahngesellschaften in dieser Hinsicht nicht bekannt. Die Einschränkungen beim Zusteigen und beim Aussteigen könnten jedoch darauf zurückzuführen sein, dass keine Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bezüglich eines Kabotagerechts bestehen, und dass für die Bahngesellschaften keine Notwendigkeit besteht, um Fahrgäste zu werben.

Die Kommission wird sich anlässlich der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Regelung der Rechte von Bahnreisenden mit möglichen Lösungen zur Schaffung günstigerer Vertragsbedingungen für die Fahrgäste beschäftigen. Und wie bereits vom Parlament gefordert, wird die Kommission Vorschläge unterbreiten, um internationalen Reiseanbietern das Zugangsrecht zu sichern und künstliche Hindernisse zu beseitigen.

(2003/C 242 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0438/03

**von Jan Mulder (ELDR)
und Toine Manders (ELDR) an die Kommission**

(18. Februar 2003)

Betrifft: Einführung einer nationalen Definition für Kalbfleisch durch Frankreich

Ende 2002 hat die französische Regierung eine nationale Definition für Kalbfleisch eingeführt. Diese Definition gilt für alles Kalbfleisch, das in Frankreich vermarktet wird. Dadurch ist die Vermarktungsbezeichnung Kalbfleisch Fleisch vorbehalten, das von Kälbern stammt, die weniger als 195 Tage alt sind. Fleisch von Kälbern, deren Alter über dieser willkürlich festgesetzten Grenze liegt, soll entgegen der üblichen Praxis vor Einführung dieser Definition nicht mehr als Kalbfleisch verkauft werden können. Dies führt zu großen Einkommensverlusten unter anderem für den niederländischen Kalbfleischsektor, der jährlich für 300 Mio. EUR nach Frankreich exportiert.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob diese französische Maßnahme gemäß den diesbezüglich geltenden Verfahren angemeldet worden ist?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass eine derartige einseitige Definition mit einer willkürlichen Grenzziehung bei 195 Tagen, welche durch keinerlei gemeinschaftliche Regelung oder durch die gängige Praxis gestützt wird, im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht ist? Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die Rechtsprechung in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ betreffend den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, wonach ein unter einer bestimmten Bezeichnung in einem Mitgliedstaat vermarktetes Erzeugnis unter dieser Bezeichnung auch in den anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden darf.
3. Kann die Kommission angesichts der großen wirtschaftlichen Belange, um die es hier geht, eine Erklärung zur Rechtmäßigkeit dieser einseitigen französischen Maßnahme abgeben und dabei mitteilen, welche Schadensersatzmöglichkeiten für die niederländische Exportwirtschaft bestehen und wie die Kommission dabei unterstützend tätig sein kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. März 2003)

Der Kommission ist bereits seit dem 7. Januar 2003 bekannt, dass die niederländischen Kalbfleischerzeuger sehr besorgt über eine Maßnahme zur Etikettierung von Kalbfleisch in Frankreich sind, die vor kurzem von der französischen Regierung eingeführt wurde.

Die französischen Behörden haben auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾ ein Lastenheft eingeführt, welches das zulässige Höchstalter von Rindern, deren Fleisch in Frankreich unter der Bezeichnung „Kalbfleisch“ vermarktet wird, auf sechs Monate oder 195 Tage begrenzt.

Die Kommission hat die französischen Behörden um Mitteilung der Begründungen und Rechtsgrundlagen für diese Maßnahme ersucht; dieses Auskunftersuchen wurde in Form eines Vermerks beantwortet. Im Verwaltungsausschuss für Rindfleisch äußerte die Kommission Zweifel an der Konformität der von Frankreich getroffenen Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht.

Die Kommission erstellt derzeit in enger Abstimmung mit den französischen und niederländischen Behörden eine genauere rechtliche Analyse, insbesondere der Bestimmungen zu dem in der genannten Verordnung vorgesehenen System der freiwilligen Etikettierung.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen, welche die Maßnahme Frankreichs auf den Handel mit Kalbfleisch aus den Niederlanden haben könnte, wird die Kommission dafür Sorge tragen, dass schnellstmöglich ein Rechtsgutachten zur Gültigkeit dieser Maßnahme erstellt wird und dessen Ergebnis in das laufende Verfahren Eingang findet.

(¹) Abl. L 204 vom 11.8.2000.

(2003/C 242 E/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0473/03
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(20. Februar 2003)

Betrifft: Luftversorgung der Passagiere im Eurostar und anderen Hochgeschwindigkeitszügen im Falle eines Versagens der Energieversorgung auf der Strecke

1. Ist der Kommission bekannt, dass am Abend des 7. Februar 2003 ein Eurostar-Zug auf dem Weg von London nach Paris kurz nach der Abfahrt 5 Stunden lang stillstand und dann 6 Stunden nach der Abfahrt zum Bahnhof London Waterloo International zurückkehrte?
2. Ist ihr ferner bekannt, dass die Zugpassagiere während des Halts nicht nur von der Wasserversorgung und der Toilettenbenutzung abgeschnitten waren, sondern auch nicht mit Frischluft und ausreichend Sauerstoff, um normal atmen zu können, versorgt wurden, so dass sie mit Nothämmerchen die Fenster einschlagen mussten?
3. Beruht dieser Mangel an Luftzufuhr auf der Tatsache, dass dieser Zug anders als die früheren Züge völlig luftdicht konstruiert wurde und die Luftzufuhr bei geschlossenen Türen völlig von einem Ventilationssystem abhängt, das nur bei funktionierender und kontinuierlicher Versorgung mit Strom abhängig ist?
4. Was wären die Folgen, wenn sich ein solcher Unfall bei heißem Sommerwetter ereignete und nicht nur ein Sauerstoffmangel entsteht, sondern auch die Lufttemperatur stark ansteigt? Könnte es dann nicht dazu kommen, dass viele Menschen bewusstlos werden und einige von ihnen sogar sterben?
5. Können sich derartige Probleme auch bei anderen Hochgeschwindigkeitszügen ergeben, etwa dem französischen TGV, der sich zwar äußerlich vom Eurostar unterscheidet, innen aber mit den gleichen Materialien ausgestattet ist, dem ähnlichen Thalys für grenzüberschreitende Verbindungen in Belgien, dem spanischen AVE, dem deutschen ICE, dem italienischen ETR.500 und dem schwedischen X-2000?
6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Reisende künftig gegen derartige Unfälle zu schützen? Beabsichtigt die Kommission vorzuschreiben, dass in Zügen immer in ausreichendem Maße kleine Fenster vorhanden sein müssen, die geöffnet werden können, wie es früher in allen Zügen der Fall war?

Quelle: TV 1 Vlaanderen, in der Sendung „Joumaal Laat“ vom 8.2.2003

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(1. April 2003)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft einen der Kommission bekannten Zwischenfall in einem Eurostar auf der Strecke London-Paris am 7. Februar um 17.15 Uhr.

Derzeit läuft eine offizielle gemeinsame Untersuchung durch Eurostar und Network Rail, dem Betreiber der Infrastruktur. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die ungewöhnlich lange Dauer der Panne auf ein Zusammentreffen mehrerer Faktoren zurückzuführen: Schwierigkeiten bei der Feststellung des Schadens wegen der Seltenheit seines seltenen Auftretens, Reparaturschwierigkeiten wegen des

besonders ungünstigen Standorts des Zuges sowie des ungünstigen Zeitpunkts (Hauptverkehrszeit), Notwendigkeit der Unterbrechung der Stromzufuhr. Der letztgenannte Faktor machte den Einsatz von Notbatterien an Bord des Zuges erforderlich, die jedoch eine begrenzte Betriebszeit haben. Dies erklärt die Schwierigkeiten mit der Klimaanlage, der Beleuchtung sowie der Nachrichtenübermittlung für die Fahrgäste über Lautsprecher.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts wurde im Rahmen der Richtlinie 96/48/EWG des Rates vom 23. Juli 1996 ⁽¹⁾ sowie der Richtlinie 2001/16/EG des Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 ⁽²⁾ über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ein Prozess der Entwicklung technischer Gemeinschaftsvorschriften im Eisenbahnwesen eingeleitet. Mit diesen Richtlinien wird ein Verfahren zur Annahme technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) eingeführt. Im Bereich des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Richtlinie 96/48/EG) wurde die erste TSI-Generation am 30. Mai 2002 von der Kommission angenommen, während sich die Spezifikationen im Bereich des konventionellen Systems noch im Stadium der Erarbeitung befinden.

Die TSI haben nur einen begrenzten Umfang: sie erfassen lediglich die Aspekte, die harmonisiert werden müssen, um den grenzüberschreitenden Zugverkehr zu erleichtern, wobei der Grundsatz gilt: was nicht auf Gemeinschaftsebene spezifiziert wird, ist von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu spezifizieren.

Die Kommission nimmt die Vorschläge des Abgeordneten im Hinblick auf den Schutz der Fahrgäste zur Kenntnis und wird darauf achten, dass sie bei der bereits laufenden Überarbeitung der ersten TSI-Generation sowie im Rahmen ihres für das laufende Jahr 2003 geplanten Vorschlags zu den Fahrgastrechten berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996.

⁽²⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001.

(2003/C 242 E/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0482/03
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(20. Februar 2003)

Betrifft: Beifänge von Walen

Ist der Kommission die Notlage der Wale bekannt, die infolge der Gespannfischerei hauptsächlich auf Seebarsch überwiegend im Ärmelkanal gefangen werden? Seit Anfang Januar wurden über 120 Delphine an die Strände meines Wahlkreises angespült.

Ein begrenztes Beobachterprogramm, das vom britischen Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums 2001 angeregt wurde, ergab, dass Delphine als Beifang von Seebarsch gefangen wurden, bei dem es sich um ein Luxus- und kein Grundnahrungsmittel handelt.

Handeln ist geboten, wenn wir nicht wollen, dass die Wale aus unseren Gewässern verschwinden. Sie sterben derzeit einen unnötigen Tod, während versucht wird, die Nachfrage nach einem Luxusnahrungsmittel zu befriedigen.

Als ich im Herbst mit EU-Kommissar Fischler zusammentraf, um dieses Thema zu erörtern, versicherte er mir, dass Maßnahmen der Kommission unmittelbar bevorstünden. Welche Maßnahmen sind seitdem getroffen worden? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die Gespannfischerei auf Seebarsch zu regulieren? Falls sie nicht zufriedenstellend reguliert werden kann, kann die Kommission bestätigen, dass sie solange verboten bleibt, bis die erforderlichen Maßnahmen ergriffen sind?

Wann wird die Kommission Maßnahmen treffen, um einen Beobachterplan für diese Schleppnetzfisher einzuführen, die in internationalen Gewässern fischen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. März 2003)

Der Kommission ist durchaus bekannt, dass an den Küsten der Mitgliedstaaten und diesen Winter insbesondere in Südengland verendete Wale angestrandet wurden.

Bezüglich der Regulierung der Gespannfischerei auf Seebarsch bzw. der Frage der Walbeifänge generell verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage P-0500/03 von Herrn Davies⁽¹⁾.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen der Kommission stehen die Walbeifänge in den an das EU-Gebiet angrenzenden Meeressgewässern. Der geografische Geltungsbereich der derzeit erörterten Vorschläge ist von der jeweiligen Fischerei, den verfügbaren Informationen über die möglichen Auswirkungen auf die Walbestände und der Art der vorgeschlagenen Maßnahme abhängig.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand besteht nach Auffassung der Kommission keine dringende Notwendigkeit, auf Gemeinschaftsschiffen, die in internationalen Gewässern Gespannfischerei betreiben, Beobachter einzusetzen. Wird eine solche Maßnahme dennoch in Erwägung gezogen, so sollte sie mit den für die betreffenden Gebiete auf Hoher See zuständigen regionalen Fischereiorganisationen abgestimmt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 209.

(2003/C 242 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0492/03
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2003)

Betrifft: Absenkungen der Fahrbahndecke auf Abschnitten der Autobahn Korinth-Tripolis-Kalamata in Griechenland

In den letzten Tagen wurden auf der Autobahn Korinth-Tripolis-Kalamata Absenkungen festgestellt.

An die Kommission werden angesichts dieser Tatsache folgende Fragen gerichtet:

- Wurde der Bau dieser Autobahn von der Europäischen Union finanziert und wenn ja, in welcher Höhe wurden bisher Mittel zur Verfügung gestellt?
- Wurde die Qualität der diesbezüglichen Bauarbeiten von der Sonderstelle für Qualitätskontrolle (ESPEL) kontrolliert?
- Wurden bei diesen Kontrollen Baumängel festgestellt und wenn ja, welche Maßnahmen haben die griechischen Behörden noch vor den Absenkungen ergriffen, um für die Beseitigung dieser Mängel zu sorgen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(9. April 2003)

Infolge extremer Witterungsbedingungen in Griechenland Anfang 2003 sind bei der Durchführung von Strukturentwicklungsprojekten, insbesondere im Straßenbau, in manchen Regionen Griechenlands gewisse Schwierigkeiten aufgetreten.

Die griechischen Behörden haben vorgeschlagen, die Lage durch Sachverständige prüfen zu lassen. Die Kommission steht in regelmäßigem Kontakt mit den griechischen Behörden und hat darum gebeten, über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet zu werden.

Verschiedene Abschnitte der Autobahn Korinth – Tripolis – Kalamata wurden im Zeitraum 1993-1999 aus dem Kohäsionsfonds mit Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. EUR kofinanziert. Ferner waren bereits in den Jahren 1986-1987 von der Europäischen Union die betreffenden Planungsunterlagen aus den Fördermitteln für die transeuropäischen Netze mit einer Summe von 6,5 Mio. EUR kofinanziert worden. Andere Autobahnabschnitte wurden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im

Rahmen des operationellen Programms 1994-1999 für den Peloponnes kofinanziert. Die genaue Höhe der Förderung für diese Autobahnabschnitte wird feststehen, wenn die griechischen Behörden der Kommission ihren Abschlussbericht für das Programm vorlegen werden.

Die Kommission hat zur Zeit keine Informationen darüber, ob die unabhängige Qualitätskontrollstelle ESPEL etwaige Kontrollen von Einzelprojekten beim Bau der genannten Autobahn durchgeführt hat. Derartige Informationen dürften jedoch dem genannten Abschlussbericht für das operationelle Programm zu entnehmen sein.

(2003/C 242 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0499/03

**von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE)
und Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Februar 2003)

Betrifft: Umweltziele für den Rhein

In ihrer Antwort vom 3. Juni 2002 auf die schriftliche Anfrage E-1128/02⁽¹⁾ von Erik Meijer (GUE/NGL) erklärt Frau Wallström, die Kommission sei der Auffassung, dass die geltende Übereinkunft für den Rhein und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in enger Zusammenarbeit mit allen Anrainerstaaten gewährleistet werden, dass die Umweltziele für den Rhein sowohl hinsichtlich der ökologischen Aspekte als auch bei der Trinkwassergewinnung erreicht werden.

Dies gibt Anlass zu folgenden Fragen:

1. Teilt die Kommission die Auffassung, dass die in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG⁽²⁾) genannten Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften von Artikel 7 dieser Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserqualität, mit denen der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert werden soll, bedeuten, dass die Wasserwerke ihre Aufbereitungsanstrengungen verringern statt intensivieren sollten?
2. Stimmt die Kommission als Vertreterin der Union im Rahmen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des Rheins der sogenannten Zielvorgabe der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins von 0,1 µg/l für den Stoff Isoproturon als wünschenswerten Höchstwert für die Präsenz dieses Stoffes im Rheinwasser zu?
3. Das Parlament und der Rat haben im November 2001 eine Liste prioritärer Stoffe verabschiedet. Für diese Stoffe müssen u.a. Normen über die Wasserqualität festgesetzt werden. Einer dieser zu bewertenden prioritären gefährlichen Stoffe ist der Stoff Isoproturon, der für die von Herrn Meijer erwähnten Entnahmestopps für die Trinkwasseraufbereitung in den Niederlanden verantwortlich ist. Wie bezieht die Kommission die oben genannte Zielvorgabe bei der Normfestsetzung für den Stoff Isoproturon ein?
4. Wenn die Kommission die oben genannte Zielvorgabe bei der Normfestsetzung nicht berücksichtigt, wie berücksichtigt die Kommission dann die Bedeutung der Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern bei der Normfestsetzung für den Stoff Isoproturon?
5. Die Kommission teilt in ihrer Antwort auf die Fragen von Herrn Meijer mit, dass die Lösung ebenfalls im Rahmen einer angemessenen Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG⁽³⁾ erfolgen muss. Ist der Kommission bekannt, dass das in den einheitlichen Grundsätzen aufgenommene Kriterium über die Gewinnung von Trinkwasser aus Oberflächengewässern derzeit von keinem einzigen Mitgliedstaat angewandt wird bei der Beurteilung über die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Allgemeinen und bei der Zulassung des Stoffs Isoproturon im Besonderen, und dass dies von den Mitgliedstaaten damit begründet wird, dass es für eine solche Prüfung keine Leitlinien gibt?
6. Beabsichtigt die Kommission, kurzfristig solche Leitlinien („guidance document“) auszuarbeiten, um dieses Defizit bei der Durchführung der Bewertung für die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu beheben?

⁽¹⁾ ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 150.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(14. April 2003)

1. Die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens Maßnahmen für der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽¹⁾) gibt als allgemeines Ziel die Verpflichtung vor, einen guten Zustand aller Gewässer zu erreichen bzw. zu erhalten. Außerdem widmet sie besondere Aufmerksamkeit Gewässern für spezielle Verwendungszwecke, wie z.B. zur Trinkwassergewinnung oder zum Baden, und knüpft daran besondere Verpflichtungen. Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽²⁾), sichert eine hohe Trinkwasserqualität des Leitungswassers für den Verbraucher. Dort, wo die geforderte Trinkwasserqualität derzeit nur durch einen hohen Grad an Behandlung gesichert werden kann, dürfte das Erreichen der in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Qualitätsziele zu einer deutlich besseren Qualität des für die Trinkwasserversorgung verwendeten Rohwassers führen, und damit den für die Trinkwasserherstellung erforderlichen Reinigungsaufwand senken. Dies führt durch die Senkung der normalen Reinigungskosten zu einer nachhaltigeren Wasserversorgung.

2. bis 4. Die Erkenntnisse der Internationalen Konvention zum Schutz des Rheins sind als Empfehlungen für diesen unter das Völkerrecht fallenden Fluss anzusehen und werden als solche von den Vertragspartnern der Konvention, einschließlich der EU, gebilligt. Unter der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 16, Absatz 7) werden die Qualitätsstandards entsprechend den für die Konzentration prioritärer Substanzen im Oberflächenwasser geltenden EU-Vorgaben rechtsverbindlich und durchsetzbar festgelegt. Die Kommission bewertet gegenwärtig sorgfältig alle verfügbaren Informationen über das Einzugsgebiet des Rheins, einschließlich der Daten und Erfahrungswerte, und ergänzt diese durch weitere wissenschaftliche Studien und umfassende Beratung durch unabhängige Forschungsinstitute (Artikel 16.5). Nach deren Fertigstellung werden diese die Grundlage für Vorschläge der Kommission an das EU-Parlament und den EU-Rat zu speziellen Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung durch einzelne Schadstoffe bilden. Bestimmte Stoffe, wie Isoproturon oder Schadstoffgruppen, die eine signifikante Gefahr für aquatische Ökosysteme oder vermittelt durch diese darstellen, sowie Gefahren für das zur Trinkwasserentnahme bestimmte Wasser, werden im Hinblick auf das Risikomanagement berücksichtigt. Solche Maßnahmen umfassen Umweltqualitätsstandards für prioritäre Stoffe. Sie zielen darauf ab, eine hohe Umweltschutzwirkung zu erreichen. Zusätzlich werden durch die Kommission unter Anwendung eines kombinierten Ansatzes Maßnahmen zur Emissionsüberwachung von prioritären Stoffen vorgeschlagen, um eine schrittweise Verringerung der ins Wasser eingeleiteten Mengen zu sichern und um letztendlich zu erreichen, dass die Einleitung, die Emission bzw. der Verlust prioritär gefährlicher Stoffe nach und nach unterbunden wird. Für die Substanz Isoproturon wurde noch nicht abschließend geprüft, ob sie als gefährlich einzustufen ist oder nicht.

5. Der Kommission ist kein Fall bekannt, dass das in den Einheitsprinzipien für die Trinkwasserentnahme enthaltene Kriterium für Oberflächenwasser, demzufolge das für die Trinkwasserentnahme verwendete Oberflächenwasser den Vorschriften der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten⁽³⁾ entsprechen muss, von einem Mitgliedstaat in dessen Bewertungsverfahren für die Zulassung von Pestiziden generell nicht eingehalten wird. Folglich sind ihr auch keine von Mitgliedstaaten angeführten Rechtfertigungen für behauptete Nichteinhaltung bekannt. Die Richtlinie 2002/18/EG der Kommission vom 22. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Aufnahme des Wirkstoffs Isoproturon⁽⁴⁾, die Isoproturon im Anhang I zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen⁽⁵⁾ von Pflanzenschutzmitteln aufnahm, sieht für die Mitgliedstaaten den 1. Januar 2007 als Termin für die Änderung oder Zurückziehung der Zulassung isoproturonhaltiger Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Bewertungen unter Verwendung einheitlicher Grundsätze vor. Es ist möglicherweise verfrüht, bereits in diesem Stadium Schlussfolgerungen zu ziehen, ob die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Richtlinie für Isoproturon einhalten.

6. Die Ausarbeitung von Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG wird von der Kommission aus zweierlei Gründen nicht erwogen ... Erstens sieht die Kommission keine Notwendigkeit und keinen Nutzen darin, in diesem Stadium Leitlinien auszuarbeiten, da ihr keine „Unterlassung der Umsetzung“ der Richtlinie 75/440/EWG im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden bekannt ist. Zweitens ist angesichts der Eindeutigkeit der Vorschriften der Richtlinie 75/440/EWG der Nutzen zusätzlicher Leitlinien in diesem Stadium nicht zu erkennen. Sollte dies im Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie 75/440/EWG und der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG notwendig werden, kann die Frage der Ausarbeitung solcher Leitlinien erneut erwogen werden.

(1) ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2) ABl. L 330 vom 5.12.1998.

(3) ABl. L 194 vom 25.7.1975.

(4) ABl. L 55 vom 26.2.2002.

(5) ABl. L 230 vom 19.8.1991.

(2003/C 242 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0504/03
von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE)
und Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2003)

Betrifft: Alkoholkontrollen bei Piloten

Die Aussagen des Leiters der Abteilung Unfallforschung der spanischen Pilotengewerkschaft SEPLA, wonach die Alkoholkontrollen bei nationalen wie ausländischen – jedoch vor allem ausländischen – Piloten völlig unzureichend sind, haben nicht den eigentlich zu erwartenden öffentlichen Aufschrei ausgelöst.

Nachdem die Wirksamkeit von Alkoholkontrollen bei Autofahrern inzwischen allgemein anerkannt ist, gibt es viele Stimmen, die eine Verstärkung solcher Kontrollen auch bei Piloten für notwendig halten.

Kann die Kommission mitteilen, ob es eine spezifische EU-Regelung für Alkoholkontrollen bei Piloten gibt und ob sie es für notwendig hält, diese Kontrollen bei den für das Führen von Flugzeugen Verantwortlichen im gesamten Luftraum der Europäischen Union zu verstärken?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Es existiert keine spezifische Gemeinschaftsvorschrift für Kontrollen des Blutalkoholspiegels im Bereich der Zivilluftfahrt.

Allerdings gibt es äußerst strenge Normen zur Reglementierung des Alkohol- und Drogenkonsums in der Zivilluftfahrt, und zwar sowohl auf internationaler Ebene (Normen der ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) als auch auf europäischer Ebene (Code JAR-OPS der JAA – Joint Aviation Authorities).

Die Kommission hat dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 3922/91⁽¹⁾ vorgelegt, der auf die Übernahme der Bestimmungen des JAR-OPS in EU-Recht abzielt. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig vom Rat im Hinblick auf die Annahme eines gemeinsamen Standpunkts geprüft.

Die Kommission untersucht gegenwärtig, ob weitere Rechtssetzungsmaßnahmen betreffend den Blutalkoholspiegel des an der Beförderung von Passagieren beteiligten Fachpersonals einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene bringen können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl. L 373 vom 31.12.1991.

(2003/C 242 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0505/03
von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2003)

Betrifft: Stand des Projekts Galileo

Nach der Begeisterung darüber, dass das Projekt Galileo grünes Licht erhalten hat, breitet sich in der gesamten Europäischen Union nunmehr die Besorgnis aus, ob ein rein europäisches Projekt wie Galileo überhaupt durchführbar ist und die Europäische Union aus seinen vielfältigen Vorteilen überhaupt Nutzen ziehen kann.

In Anbetracht der allgemein bekannten Widerstände gegen die Billigung des Projekts Galileo lässt sich der Verdacht nicht von der Hand weisen, dass nunmehr hartnäckige Manöver folgen werden, um seine Verwirklichung zu verhindern.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie sich zum Stand der Umsetzung des Projekts Galileo äußern kann und wo aus ihrer Sicht die größten Schwierigkeiten für seine Verwirklichung liegen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. April 2003)

Wie der Herr Abgeordnete anmerkt, haben sich die Hoffnungen, die durch die am 26. März 2002 im Rat (Verkehr) erzielte Einigung zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens und durch die Genehmigung zur Einleitung der Entwicklungsphase geweckt worden sind, aufgrund der Schwierigkeiten der Europäische Weltraumorganisation in Bezug auf die jeweiligen finanziellen Beiträge ihrer Mitgliedstaaten nicht konkretisiert.

Die Lage wird insbesondere deshalb kritisch, weil Ende 2005 ein Satellit zwecks Ausstrahlung eines Galileo-Signals gestartet werden muss, da ansonsten die für Galileo im Rahmen des Internationalen Telekommunikationsverbands vergebenen Frequenzen hinfällig wären.

Deshalb hat die Kommission die notwendigen Schritte zur praktischen Errichtung des gemeinsamen Unternehmens unternommen, damit es unter Verwendung der ihm zugewiesenen Gemeinschaftsmittel mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beginnen kann.

Sie hat insbesondere:

- die Schaffung des gemeinsamen Unternehmens vorbereitet, das während der Entwicklungsphase von Galileo (bis 2005) als Projektträger fungieren wird. Sie hat den Aufsichtsrat des gemeinsamen Unternehmens mehrfach einberufen. Die ersten Mittel aus dem EU-Haushalt der Jahre 2001 und 2002, d.h. 240 Millionen EUR der 550 Millionen EUR, die im Rahmen der für die transeuropäischen Netze bestimmten Mittel Galileo vorbehalten sind, wurden gebunden;
- das Konzessionskonzept erstellt, das 2003 zu einer Ausschreibung im Hinblick auf die schon 2004 erfolgende Auswahl des künftigen Konzessionsinhabers führen wird, um die Programmdurchführung in der Errichtungs- und in der kommerziellen Betriebsphase des Systems zu gewährleisten;
- ein Sicherheitskomitee geschaffen, wobei ihre Dienststellen derzeit die notwendigen Maßnahmen für die effektive Einrichtung des Sicherheitsausschusses für Galileo vorbereiten, der gemäß Artikel 7 der Verordnung 876/2002/CE⁽¹⁾ für die Regelung der Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Galileo-System vorgesehen ist;
- Fortschritte beim Abschluss internationaler Abkommen erzielt, mit denen die Interoperabilität von Galileo mit dem amerikanischen GPS-System (Global position system) und dem russischen System (Global navigation satellite system – Glonass) sowie eine wissenschaftliche, technologische und industrielle Zusammenarbeit mit zahlreichen Drittländern, darunter China, Kanada, Australien, die Mittelmeer- und die südamerikanischen Länder, angestrebt werden.

Die Kommission hofft, dass die zwischen Italien und Deutschland am 28. März d.J. getroffene Vereinbarung möglichst umgehend im Rahmen der Europäischen Weltraumorganisation (ASE/ESA) konkretisiert werden kann.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo, ABl. L 138 vom 28.5.2002.

(2003/C 242 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0509/03
von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(24. Februar 2003)

Betrifft: Wasserqualität und Spanischer Nationaler Hydrologischer Plan

Das Hauptziel der Wasserrahmenrichtlinie ist eine rationelle und verträgliche Wassernutzung unter Erhaltung der biologischen und ökologischen Qualität. Ebenfalls strebt sie an, einer weiteren Verschlechterung der Wasserqualität entgegenzuwirken, den Zustand der Ökosysteme zu verbessern und die Versorgung mit Wasser in gutem Zustand zu gewährleisten.

Demgegenüber ist, was die spanischen Gewässer angeht, die unzulängliche Wasserqualität des Ebro bestens bekannt. Der Salzgehalt des Flusses übersteigt die angesetzten Grenzwerte, die in den spanischen Rechtsvorschriften sowie in den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinsichtlich Wasser von guter Qualität festgelegt sind. Der Spanische Nationale Hydrologische Plan (Plan Hidrológico Nacional PHN) sieht die Umleitung des Ebro vor, statt der Verbesserung der Wasserqualität, mittels der Erreichung eines niedrigen Salzgehaltes, oberste Priorität einzuräumen. Somit sind jene, die das Wasser der Mittelmeerküsten nutzen, dazu verurteilt, sei es im städtischen oder im landwirtschaftlichen Bereich, eine Verschlechterung der Qualität ihrer Ressourcen hinzunehmen. Unterstützt die Kommission, angesichts des Obenerwähnten, die Finanzierung eines Projektes, das genau entgegengesetzte Wirkungen mit sich bringt, als die angestrebten Ziele, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. März 2003)

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umleitung des Wassers aus dem Ebro in andere Flussbecken in Spanien hat die Kommission einen eingehenden Dialog mit den spanischen Behörden geführt, um sicherzustellen, dass die Entwicklung und schließlich die Umsetzung der Umleitung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und der Politik der Gemeinschaft erfolgen.

Der Kommission ist bekannt, dass bezüglich der Wasserqualität im unteren Ebro einige Probleme auftreten könnten. Die Leitfähigkeit im unteren Ebro beträgt jedoch durchschnittlich 1000 Mikrosiemens pro Zentimeter. In Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ und in Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽²⁾ werden Werte von 1000 bzw. 2500 Mikrosiemens pro Zentimeter als (unverbindliche) Richtwerte genannt. Entsprechend wäre das umgeleitete Wasser zumindest gemessen an den Leitwerten als Rohwasser für die Trinkwassererzeugung sowie zur Trinkwasserversorgung geeignet. Außerdem ist die Leitfähigkeit des Wassers im unteren Ebro geringer als in den meisten Oberflächen- und Grundwasservorkommen der vorgesehenen Aufnahmebecken. Folglich ist ausgehend von den derzeit der Kommission vorliegenden Daten mindestens hinsichtlich der Frage der Leitfähigkeit unwahrscheinlich, dass die Wasserqualität der aufnehmenden Becken infolge der vorgeschlagenen Umleitung beeinträchtigt würde.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998.

(2003/C 242 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0510/03

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(24. Februar 2003)

Betrifft: Gefahr einer Zebamuschelplage im Falle einer Umleitung des Ebro im Rahmen des Spanischen Nationalen Hydrologischen Plans (Plan Hidrológico Nacional PHN)

Muscheln, darunter die Zebamuschel, können von großem Nachteil für das ökologische Gleichgewicht sein, da diese sich an sämtlichen Unterlagern festsetzen und somit den Ökosystemen schaden. Des Weiteren können sie ernsthaft die Infrastrukturen für die Wasserversorgung beschädigen. Dies stellt für den Ebro ein ernstes Problem dar, das durch die Umleitung seines bereits verseuchten Wassers noch schwerwiegender werden würde. Die Einführung nicht einheimischer Arten, die von Nachteil für das ökologische Gleichgewicht sind, ist gesetzeswidrig. Trotzdem sieht der Nationale Hydrologische Plan weiterhin die Umleitung des Ebro vor, statt andere Wassereinzugsgebiete in Erwägung zu ziehen, ohne eine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung, welche die Sicherheit des Projektes garantieren würde, durchzuführen.

Gedenkt die Kommission ein Projekt, das verheerende Folgen für die Umwelt mit sich bringen würde, finanziell zu unterstützen? Würde man ein Projekt unterstützen, das gegen die Leitlinien der Wasserrahmenrichtlinie verstößt, da es die Auswirkungen auf die Ökosysteme, den Grundsatz einheitlicher Wassereinzugsgebiete und die effektive Anwendung des Grundsatzes der Kostendeckung außer Acht lässt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. März 2003)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf die früheren Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2708/02 und E-2819/02 von Herrn Davies⁽¹⁾, E-0638/02 von Herrn Mayol i Raynal⁽²⁾, E-3205/01 von Herrn de Roo und anderen⁽³⁾, E-2614/01 von Frau Sornosa Martínez und anderen⁽⁴⁾ und E-2568/00 von Herrn Varela Suanzes-Carpegna⁽⁵⁾ verweisen. Insgesamt führt die Kommission einen ausgiebigen Dialog mit den spanischen Behörden, um sicherzustellen, dass die Entwicklung und schließlich die Umsetzung des spanischen Wasserbewirtschaftungsplans nicht gegen das Umweltschutzrecht der Gemeinschaft einschließlich der Wasserrahmenrichtlinie⁽⁶⁾ verstößt.

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Gemeinschaftsmitteln (Strukturfonds und Kohäsionsfonds) ist festzustellen, dass betreffenden Projekte gemäß den Regelungen in Verbindung mit diesen Förderprogrammen mit den Rechtsvorschriften und der Politik der Gemeinschaft übereinstimmen müssen. Die Kommission hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen und Regelungen eingehalten werden.

Der Kommission ist bekannt, dass die Zebremuschel im unteren Ebro vorkommt. Ferner ist sich die Kommission des erheblichen ökologischen und ökonomischen Schadens bewusst, der aus der Einbringung dieser Art in Flusssysteme resultieren könnte. Wenn Wasser aus dem unteren Ebro in sonstige Flussbecken umgeleitet würde, bestünde zweifelsfrei die Gefahr, dass sich die Zebremuschel über das Wasser ausbreiten könnte. Die spanischen Behörden müssen diesen wichtigen Aspekt bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu den vorgeschlagen Umleitungen in andere Flussbecken berücksichtigen.

(¹) ABl. C 92 E vom 17.4.2003, S. 201.

(²) ABl. C 277 E vom 14.11.2002.

(³) ABl. C 174 E vom 20.6.2002.

(⁴) ABl. C 134 E vom 6.6.2002.

(⁵) ABl. C 136 E vom 8.5.2001.

(⁶) Richtlinie 2000/60 EG des Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2003/C 242 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0511/03

von **María Rodríguez Ramos (PSE) an die Kommission**

(24. Februar 2003)

Betrifft: TSE-Überwachungsprogramm

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-0896/02 (¹) darlegt, ist die Kürzung der für Spanien ursprünglich angesetzten Mittel im Rahmen des Programms zur Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) in der Senkung des gemeinschaftlichen Finanzierungsbeitrags für die einzelnen Tests begründet.

Sind den anderen Mitgliedstaaten die zugewiesenen Mittel ebenfalls gekürzt worden?

Ist die Kürzung der für Spanien ursprünglich angesetzten Mittel in der Nichtausschöpfung der für das Jahr 2002 zugewiesenen Mittel begründet, da nicht alle vorgesehenen Tests durchgeführt worden sind?

Sind anderen Mitgliedstaaten, wenn der Nachweis vorliegt, dass sie mehr Tests durchführen, die ursprünglich zugewiesenen Mittel erhöht worden?

Kann die Kommission die Zahlen dieser Neuzuweisung der Finanzmittel an die 15 Mitgliedstaaten darlegen?

(¹) Schriftliche Antwort vom 11.12.2002.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. April 2003)

Die Entscheidung der Kommission 2002/934/EG vom 28. November 2002 zur Genehmigung der TSE-Überwachungsprogramme bestimmter Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (¹) legt den Höchstbetrag der Finanzhilfe für die TSE-Überwachungsprogramme in jedem Mitgliedstaat für 2003 fest.

Der auf jeden Mitgliedstaat entfallende Höchstbetrag wurde berechnet auf der Grundlage eines Betrags von maximal 10,50 EUR je Test und der tatsächlichen Zahl der in dem Mitgliedstaat in der zweiten Jahreshälfte 2001 und der ersten Jahreshälfte 2002 durchgeführten Tests. Gegenüber 2002 wurden die Höchstbeträge je nach Mitgliedstaat um 7-30 % gekürzt, im Falle Spaniens um 29 %.

Ursprünglich war der auf jeden Mitgliedstaat für 2002 entfallende Höchstbetrag gemäß Kommissionsentscheidung 2001/854/EG⁽²⁾ durch die Größe des Rinderbestands in diesem Mitgliedstaat festgelegt. Die Beträge wurden aufgestockt durch die Kommissionsentscheidung 2002/246/EG⁽³⁾ im März 2002 nach Ausweitung des Überwachungsprogramms bei kleinen Wiederkäuern und abgeänderten Programmen in Österreich und Finnland.

Nach den Berichten der Mitgliedstaaten wurde rasch klar, dass einige Mitgliedstaaten die Ausgabengrenze überschritten und andere nicht den vollen ihnen zustehenden Betrag ausschöpften. Nach Angaben des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission wird das BSE-Überwachungsprogramm im Allgemeinen gut umgesetzt und wurden keine Fälle gemeldet, bei denen Tiere ohne Tests geschlachtet worden wären. Dass nicht alle geschlachteten Tiere getestet worden wären, ist daher nicht der Grund, warum einige Mitgliedstaaten jährlich einen niedrigeren Anteil ihres erwachsenen Rinderbestands testen. Der Grund für die Schwankung ist der, dass in einigen Mitgliedstaaten die Tiere bis zu einem höheren Lebensalter gehalten werden und dadurch ein kleinerer Anteil des gesamten adulten Bestands jährlich geschlachtet wird.

Die Finanzhilfen für 2002 wurden im November 2002 durch Kommissionsentscheidung 2002/945/EG⁽⁴⁾ zum zweiten Mal angepasst im Hinblick auf eine Umverteilung der Mittel von Mitgliedstaaten, die den vollen Finanzhilfebetrag nicht in Anspruch nahmen, auf Mitgliedstaaten, die Mehrausgaben tätigten. Näheres über die auf jeden Mitgliedstaat entfallenden Höchstbeträge für die Jahre 2002 und 2003 ist der Tabelle zu entnehmen, die der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugehen.

⁽¹⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002.

⁽²⁾ 2001/854/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2001 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 vorgelegten Programme zur Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3819), ABl. L 318 vom 4.12.2001.

⁽³⁾ 2002/246/EG: Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1266), ABl. L 84 vom 28.3.2002.

⁽⁴⁾ 2002/945/EG: Entscheidung der Kommission vom 28. November 2002 zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4594), ABl. L 326 vom 3.12.2002.

(2003/C 242 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0541/03

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(26. Februar 2003)

Betrifft: Bauliche Inspektionen von Schiffen

Teilt die Kommission die Auffassung, dass die europäischen Bürger ein Recht darauf haben, zu erfahren, ob mit der geltenden Regelung für die Inspektion von Schiffen Tragödien wie der Untergang der Tanker Erika und Prestige wirksam verhindert werden können?

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3484/02⁽¹⁾ völlig versäumt, die im vorletzten Absatz angesprochene Frage der baulichen Inspektionen zu beantworten. Könnte die Kommission diese Fragen jetzt beantworten?

⁽¹⁾ ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 95.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. April 2003)

Nach Auffassung der Kommission wäre es illusorisch anzunehmen, dass sich mit der derzeitigen Regelung für die Hafenstaatkontrolle von Schiffen bauliche Schwachstellen, wie jene, die den Schiffbruch der Erika und der Prestige zur Folge hatten, mit Sicherheit ermitteln ließen

Daher sind in den Texten der Internationalen Schifffahrtsorganisation und in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Einhüllen-Schiffe Maßnahmen zum Aufbau eines Systems von baulichen Inspektionen, ein so genanntes Zustandsbewertungsschema, vorgesehen.

Das mit der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates⁽¹⁾ eingeführte Zustandsbewertungsschema ist eine Regelung für intensive Zusatzkontrollen, die insbesondere zur Ermittlung baulicher Schwachstellen von Einhüllen-Öltankschiffen von mehr als 20 000 Tonnen entwickelt wurde, die noch nicht ihre Altersgrenze erreicht haben. Diese Inspektion erfolgt alle zweieinhalb Jahre durch den Flaggenstaat sowie durch Klassifizierungsgesellschaften, die im Namen des Flaggenstaats tätig werden.

Nach dem Untergang der Prestige hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 (vgl. Mitteilung vom 20. Dezember 2002)⁽²⁾ zur Straffung des Zeitplans für den Ersatz von Einhüllen-Schiffen durch Doppelhüllen-Schiffe und zur Intensivierung der Kontrollen dieser Schiffe erarbeitet. Darin fordert die Kommission eine Ausdehnung dieser Maßnahme ab 2005 auf alle noch in Betrieb befindlichen Einhüllen-Öltankschiffe aller Kategorien, also auch auf die Schiffe von weniger als 20 000 Tonnen, sofern sie älter als 15 Jahre sind. Über diesen Vorschlag konnte auf der Tagung der Verkehrsminister vom 27. März 2003 eine politische Einigung erzielt werden.

Darüber hinaus plant die Kommission eine koordinierte Aktion gegen Billigflaggen durch eine bessere Kontrolle der Schifffahrtsverwaltungen und der anerkannten Einrichtungen, die die strukturelle Unversehrtheit von Schiffen überprüfen, damit diese Instrumente über die Staaten hinaus greifen. So wurde auf der Ministerkonferenz in Tokio im Januar 2002 die Schaffung eines Prüfverfahrens in die Wege geleitet; dieses Vorhaben wurde von der Kommission in ihrem Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽³⁾ unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002.

⁽²⁾ KOM(2002) 780 endg.

⁽³⁾ KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 242 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0543/03

von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission

(26. Februar 2003)

Betrifft: Hochbrücke zur Anbindung von Rügen

Die DEGES plant im Auftrag der deutschen Bundesregierung die Anbindung der Insel Rügen durch eine Hochbrücke mit einer Pylonhöhe von 126 Metern. Das Projekt schädigt den naturbelassenen Landschaftsraum der Insel und des nahen Festlandes. Seine Einmaligkeit und reiche Naturausstattung gelten seit Generationen als Garant für Qualitätstourismus und sichern den Insulanern ihr Einkommen. Das Projekt soll mit 50 % aus EFRE gefördert werden, obwohl der Bedarf dafür offensichtlich nicht vorhanden ist. Die Belastungszahl der jetzigen Verbindung ist 2000 gegenüber 1992 deutlich nach unten korrigiert worden.

1. a) Ist der Kommission bekannt, dass für das o.g. Projekt kein Bedarf vorhanden ist, da die Kapazität der bestehenden Brücke in der Regel ausreicht und es nur an wenigen Tagen Staugefahr gibt (Ferienbeginn, Feriende)?
b) Ist der Kommission bekannt, dass die parallele Schienenverbindung erhebliche Kapazitätsspielräume aufweist, welche bisher ungenügend berücksichtigt wurden?
2. a) Wie beurteilt die Kommission das Finanzkonzept der Brücke, das die Rückzahlung der Kredite durch eine Maut vorsieht?
b) Ist der Kommission bekannt, dass diese Maut unterlaufen werden kann, da die bestehende Verbindung der lokalen Bevölkerung wegen mautfrei bleibt?
3. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, dass die Brücke einen massiven Eingriff in die Verbindungslinie zwischen zwei auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG ausgewiesenen europäischen Schutzgebieten (DE 1543-401, DE 1747-401) für Zug- und Seevögel darstellt?
4. a) Ist die Kommission trotz dieser Tatsachen der Auffassung, dass das Projekt mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollte?
b) Wenn ja, wie begründet sie das?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(9. April 2003)

Der Kommission sind Pläne der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern zum Bau einer neuen Brücke – westlich der vorhandenen Hebebrücke für den Fahrzeug- und Eisenbahnverkehr – über den Ziegelgraben und Strelasund bekannt. Vorgesehen ist eine von zwei Pylonen getragene Hochbrücke, die von Schiffen passiert werden kann. Sie ist als Mautbrücke geplant. Planung und Finanzierung des Brückenprojekts, für das eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde, fallen nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern in die der deutschen Bundes- und Landesbehörden.

Die von der Frau Abgeordneten angesprochenen möglichen Auswirkungen der Brücke auf das Vogelleben in diesem Gebiet werden zurzeit von der Kommission untersucht. Sie hat auf der Grundlage der bislang verfügbaren Informationen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der geplanten Brücke ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ nachkommt. In diesem Zusammenhang erstellen die deutschen Behörden derzeit eine zusätzliche Studie über die möglichen Auswirkungen der Brücke auf die Vogelzüge.

Die deutschen Behörden haben für dieses Projekt keine Förderung aus den Strukturfonds der EU beantragt.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 242 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0545/03**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(26. Februar 2003)

Betrifft: Entschädigung für Brandschäden im Jahr 2000 im Pilio-Gebirge

Im Juli 2000 zerstörte ein Großbrand im Pilio-Gebirge in Griechenland Olivenbäume in den Regionen Xinovrisi, Argalasti, Siki/Gemeinde Argalasti und Afetes und vernichtete damit den Besitz und oftmals auch die einzige Einkommensquelle Hunderter Einwohner. Die griechische Regierung hatte zunächst eine Entschädigung in Höhe von 16 000 Drachmen pro Baum in Aussicht gestellt. Die Geschädigten erhielten als Vorschuss 5 000 Drachmen pro Baum. Seitdem erklärt das zuständige Ministerium, es warte auf die Zustimmung der Kommission, bevor es die übrige Summe auszahlen könne.

Wann wurden der Kommission die entsprechenden Unterlagen zur Meldung der Schäden vorgelegt?

Hat die griechische Regierung die Kommission um die Zustimmung ersucht, dass die Schäden aus nationalen Mitteln (Griechische Anstalt für landwirtschaftliche Versicherungen) gedeckt werden können, oder ging es dabei um Gemeinschaftsmittel aus dem operationellen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts?

In welcher Phase befindet sich die Prüfung dieses Vorgangs?

Worauf sind die Verzögerungen zurückzuführen, sollte der Antrag der griechischen Regierung von der Kommission noch nicht genehmigt worden sein?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. März 2003)

Die Entschädigungsregelung für die griechischen Landwirte, die durch die Waldbrände im Jahr 2000 Verluste erlitten, wurde mit Schreiben vom 7. Dezember 2000 (Eingang am 11. Dezember 2000) bei der Kommission angemeldet.

Der Entwurf für die griechische interministerielle Entscheidung, welche die Rechtsgrundlage für die Entschädigungsregelung bildet, sieht einen Haushalt von 25 Mrd. Drachmen (73 367 572 EUR) vor, der wie folgt finanziert werden soll:

- 17 Mrd. Drachmen (49 889 949 EUR) aus Mitteln des öffentlichen Investitionsprogramms des Ministeriums für Landwirtschaft (SAE 082/3), wobei, wie die Kommission bei der Überprüfung anderer Schadenfälle feststellte, eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft möglich ist.
- 8 Mrd. Drachmen (23 477 623 EUR) aus dem regulären Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, d.h. als staatliche Beihilfen.

Die Kommission muss somit zur Rechtmäßigkeit der Verwendung dieser beiden Finanzierungsquellen Stellung nehmen, d.h., sie muss den Fall anhand dieser beiden Regelungen prüfen.

Die Kommission hat die griechischen Behörden vor kurzem um zusätzliche Auskünfte ersucht und wird erst nach Erhalt der Antwort einen Entwurf für eine Entscheidung ausarbeiten.

Die lange Bearbeitungszeit für die Überprüfung der Entschädigungsregelung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

- Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ erlässt die Kommission bei der Prüfung der Vergabe staatlicher Beihilfen innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung, eine Entscheidung.
- Bei der Anmeldung der Entschädigungsregelung teilten die griechischen Behörden ihre Absicht mit, Vorschüsse auszus zahlen, ohne die Genehmigung der Kommission abzuwarten. Da mit diesen Zahlungen ohne die Zustimmung der Kommission begonnen wurde, handelt es sich hierbei um rechtswidrige Beihilfen im Sinne der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 659/1999. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung ist die Kommission bei der Prüfung rechtswidriger Beihilfen nicht an die oben genannte Zweimonatsfrist gebunden. Wie bereits erwähnt, muss die Kommission vor der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Entscheidung in jedem Fall die Antwort der griechischen Behörden abwarten.
- Wenn die griechischen Behörden für die Ausgleichszahlungen an die Landwirte Kofinanzierungsmittel in Anspruch nehmen möchten, müssen sie eine geänderte Fassung des nationalen operationellen Programms 2000-2006 zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des 3. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland vorlegen, in der – unter Berücksichtigung der Mittelumschichtungen in anderen Förderbereichen – eine Umschichtung der Mittel für dieses Programm vorzunehmen ist. Bei dieser Mittelumschichtung müssen auch alle sonstigen Mittelumschichtungen für alle anderen von den griechischen Behörden eingeführten Entschädigungsregelungen berücksichtigt werden. Bislang liegt der Kommission weder der Entwurf der Programmänderung noch der Plan für die Mittelumschichtung vor. Sie kann sich jedoch erst dann zur Verwendung kofinanzierter Mittel für die Entschädigungsregelung äußern, wenn sie über die betreffenden Dokumente verfügt.

⁽¹⁾ Abl. L 93 vom 27.3.1999, S. 1.

(2003/C 242 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0554/03

von Philip Bradbourn (PPE-DE) an die Kommission

(27. Februar 2003)

Betrifft: Gemeinschaftliche Initiativprogramme

Kann die Kommission in Anbetracht der geringen Ausschöpfung verschiedener gemeinschaftlicher Initiativprogramme durch das Vereinigte Königreich nach Regionen aufgeschlüsselte Informationen zu Vorlagen des VK im Rahmen des Leader- und des Urban II-Programms (mit Zahlenangaben) vorlegen?

Kann die Kommission ferner erläutern, was sie im Hinblick auf die Voranschläge der britischen Regierung für Ausgaben im Rahmen dieser Programme zu unternehmen gedenkt, deren Ergebnis um über 25 % von den Voranschlägen abweicht, und in welcher Höhe sich die für britische Vorhaben gebundenen Beträge bewegen, um die es dabei geht?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. April 2003)

Nach dem Subsidiaritätsprinzip werden die im Rahmen der Strukturfonds finanzierten Programme dezentral von den einzelstaatlichen Behörden verwaltet. Die Mitgliedstaaten einigen sich mit der Kommission über die wichtigsten strategischen Programmschwerpunkte und nehmen dann die Auswahl der einzelnen Projekte und die Überwachung ihrer Durchführung selbstverantwortlich wahr. Der Kommission liegen daher keine Finanzierungsanträge zu Einzelprojekten vor, und die Mittelbindungen erfolgen demnach ebenfalls nicht auf der Ebene der einzelnen Projekte.

Die Finanzierung aus den Strukturfonds erfolgt im Wege von Vorauszahlungen und nachfolgenden Auszahlungsanträgen, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorgelegt werden. Nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds wird der Teil eines im Gemeinschaftshaushalt gebundenen Betrags, für den am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung keine Vorauszahlung erfolgt oder kein zulässiger Auszahlungsantrag eingegangen ist, automatisch von der Kommission freigegeben. Im Falle des Vereinigten Königreiches ist für die Gemeinschaftsinitiativen Leader+ und URBANII bisher keine Mittelfreigabe erfolgt. Bei beiden Programmen wurden die ursprünglichen Mittelbindungen erst 2001 vorgenommen, so dass eine Mittelfreigabe gemäß Artikel 31 Absatz 2 nicht vor Ende 2003 möglich ist.

Bezüglich der Vorausschätzungen der Auszahlungsanträge hat die Kommission die Mitgliedstaaten über den Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen (CDRR) ersucht, den jeweiligen Zahlstellen gegenüber deutlich zu machen, wie wichtig zuverlässige Vorausschätzungen für die ordnungsgemäße und effiziente Ausführung der Haushaltsmittel sind.

(2003/C 242 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0565/03

von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(27. Februar 2003)

Betrifft: Rechtsvorschriften für akustische Rückfahrwarnsignale

Aus Untersuchungen der NHTSA (National Highway Transportation Authority) in den USA geht hervor, dass eine große Anzahl von Fußgängern von Fahrzeugen während der Rückwärtsfahrt getötet werden, wovon insbesondere Kinder betroffen sind. Leider gibt es keine ähnlichen Statistiken für Europa. Die akustischen Rückfahrwarnsignale können – wie in den angelsächsischen Ländern bewiesen wurde – effizient sein, in Europa sind sie jedoch in einigen Ländern durch die Straßenverkehrsordnung (z.B. in Frankreich) verboten, während die Straßenverkehrsordnung in anderen Ländern (z.B. in Italien) diese nicht einmal erwähnt.

Hält die Kommission es nicht für angebracht, dieses Problem auf Gemeinschaftsebene für verschiedene Fahrzeugarten wie Lastkraftwagen, Omnibusse, Wohnmobile, Wohnwagen und ganz allgemein für Fahrzeuge, bei denen die Sicht während des Rückwärtsfahrens eingeschränkt ist, zu regeln?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Die Kommission ist daran interessiert, tote Winkel im Sichtfeld des Fahrers vorn, seitlich und hinter dem Fahrzeug soweit praktikabel und erforderlich zu beseitigen. Daher hat sie den Entwurf einer Richtlinie (!) vorgelegt, die darauf abzielt, das indirekte Sichtfeld der Fahrer von Personenkraftwagen, Bussen und Lastkraftwagen durch eine höhere Leistung von Rückspiegeln und eine beschleunigte Einführung neuer Technologien zur Erkennung anderer Verkehrsteilnehmer oder Fußgänger in den toten Winkeln um das Fahrzeug zu verbessern.

Durch den Vorschlag der Kommission werden der vorhandenen Richtlinie über Rückspiegel spezifische Systeme zur Verkleinerung der toten Winkel hinzugefügt.

Hierzu gehören im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Montage zusätzlicher Spiegel an bestimmten Fahrzeugen;
- dem technischen Fortschritt entsprechende neue Spezifizierung bestimmter Merkmale von Rückspiegeln;
- Ersatz bestimmter Spiegel durch andere Systeme für indirekte Sicht wie Kamera-Monitor-Systeme und Einführung zusätzlicher Systeme wie Erfassungssensoren.

Dennoch ist der Kommission bewusst, dass das Problem der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch rückwärts fahrende Lastkraftwagen durch asphärische Weitwinkelspiegel möglicherweise nicht vollständig gelöst wird. Daher wird die Kommission die in allen Mitgliedstaaten erfassten Unfalldaten (CARE-Datenbank der EU) im Hinblick auf solche Unfalltypen analysieren. Auf der Grundlage dieser Analyse könnte dann entschieden werden, ob weitere Gegenmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen akustischer Rückfahrwarnsignale auf die Umwelt, insbesondere in Gebieten, die an Parkplätze und Industrie- und Geschäftsgebäude angrenzen, in denen solche Signale den ganzen Tag über zu hören wären, werden auch noch andere Gegenmaßnahmen wie in die Fahrzeuge eingebaute Sensoren in Erwägung gezogen.

(¹) ABl. C 126 E vom 28.5.2002.

(2003/C 242 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0571/03

von **Mihail Papayannakis (GUE/NGL)** an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Nationalpark im Nestos-Delta

Wie die Gesellschaft für den Schutz und die ökologische Entwicklung des Nestos-Deltas mitteilt, ist der Nationalpark von Mazedonien und Thrakien auch sechs Jahre nach seiner Gründung (Regierungsanzeiger 854/16.9.96) noch immer nicht vollständig realisiert, während die Feuchtbiotope, aus denen dieser Park hauptsächlich besteht, ersten Gefahren ausgesetzt sind. Der Nationalpark umfasst weite Gebiete des Nestos Deltas, die Seen Vistonida und Ismarida, die Lagunen Almyra, Lafri und Lafrouda sowie die dazwischen liegenden Küstengebiete. Ferner befinden sich in dieser Region auch sieben Schutzgebiete im Rahmen des Natura 2000 Netzes. Aber trotz der Ankündigung, es werde ein Nationalpark mit einer einzigen Verwaltungsbehörde geschaffen, sind bislang nicht nur keine Maßnahmen zur Durchführung dieses Projekts ergriffen worden, sondern darüber hinaus hat es infolge der Installation von Treibstofftanks in dieser Region in den letzten Jahren sogar beträchtliche Belastungen dieses Ökosystems gegeben.

Kann die Kommission bestätigen, dass sie bei den zuständigen griechischen Behörden intervenieren wird, damit eine verantwortliche und korrekte Verwaltung dieses für Europa so wichtigen Feuchtbiotops gemäß Richtlinie 92/43/EWG (¹) gewährleistet wird und kann sie ferner angeben, ob sie plant, die Schaffung dieses Naturparks finanziell zu unterstützen?

(¹) ABL. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Der gemeinsame Ministerialerlass 5796/1999, mit dem dem Nestos-Delta sowie dem Vistonida-See und dem Ismarida-Sees der Status eines Nationalparks verliehen wurde, ist außer Kraft getreten. Nach griechischem Recht besteht der erforderliche rechtliche Rahmen zum Schutz der betreffenden Gebiete und zur Erfüllung der Zielsetzungen der Richtlinien 79/409/EWG (¹) und 92/43/EWG (²) aus einem genehmigten Verwaltungsplan (einer spezifischen Umweltstudie), einem Dekret des Präsidenten der Republik und einer Verwaltungsbehörde.

Zurzeit beschäftigt sich die Kommission mit mehreren Beschwerden hinsichtlich einer Verschlechterung der Situation des Nestos-Deltas, die insbesondere auf das Fehlen eines geeigneten rechtlichen Rahmens für den Schutz und für die Erhaltung des Deltas zurückzuführen ist. Die Kommission wird nicht zögern, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich der Einleitung eines Verstoßverfahrens gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags zu treffen, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft sicherzustellen.

Nach derzeitigem Informationsstand haben die griechischen Behörden Gesetz 3044/2002 verabschiedet; dieses Gesetz sieht die Einrichtung von 25 Verwaltungsbehörden für verschiedene Gebiete vor, die Griechenland gemäß Richtlinie 92/43/EWG bereits für eine Aufnahme in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ vorgeschlagen hat. Nach diesem Gesetz muss eine Verwaltungsbehörde für das Gebiet „Nestos-Delta-Vistonida-Ismarida“ eingesetzt werden. Bislang wurden noch nicht alle 25 Verwaltungsbehörden eingesetzt, und teilweise nehmen die Behörden ihre Aufgaben noch nicht in vollem Umfang wahr. Die Einsetzung sämtlicher Verwaltungsbehörden dürfte zur Erhaltung dieser Bereiche sowie zur Verbesserung der genehmigten Verwaltungspläne für die betreffenden Gebiete und zu einem wirksamen Schutz der Gebiete beitragen.

Die Kommission bestätigt, dass Griechenland für die Einsetzung dieser 25 Verwaltungsbehörden aus dem Strukturfonds eine finanzielle Unterstützung gewährt werden könnte. Die genannte Maßnahme ist im griechischen Operationsplan für die Umwelt 2000-2006 als Maßnahme 8.1 vorgesehen. Maßnahmen zum Schutz von Biotopen sind allerdings auch in den regionalen operationellen Programmen Griechenlands für den betreffenden Zeitraum vorgesehen. Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten versichern, dass sie weiterhin die beim Schutz der griechischen Biotope sowie bei der Einsetzung der Verwaltungsbehörden für die Natura 2000-Gebiete in Griechenland zu erzielenden Fortschritte überwachen wird.

(¹) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

(2003/C 242 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0580/03

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Brandsicherheit und technische Anfälligkeit von Hochgeschwindigkeitszügen sowie Beurteilung technischer Berechtigung von Monopolen

1. Lehnt die Kommission die in den Niederlanden von Feuerwehr, Ministerium für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten, Innenministerium und Planungsgesellschaft für die Hochgeschwindigkeitsstrecke Süd erhobene Forderung ab, dass alle Züge auf der voraussichtlich 2007 fertiggestellten Hochgeschwindigkeitsstrecke Amsterdam-Rotterdam-Breda-Antwerpen 15 Minuten lang rauchentwicklungs- und brandhemmend sein müssen?
2. Befürchtet die Kommission, dass die niederländischen Sicherheitsvorschriften zu einem Monopol führen könnten für die in Kürze von der High Speed Alliance (Arbeitsgemeinschaft der niederländischen Bahnen und der Luftverkehrsgesellschaft KLM) zu bestellenden 16 Züge für die ständigen Verbindungen Amsterdam-Breda und Amsterdam-Brüssel, da diesen Anforderungen von den seit 1997 eingesetzten Thalys-Zügen auf der Strecke Amsterdam-Paris (gemeinsames Eigentum der niederländischen, belgischen, französischen und deutschen Bahnen), die auf derselben Strecke verkehren werden, noch nicht entsprochen wird?
3. Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass andernorts in der EU ein tatsächliches Monopol besteht, und zwar auf der neuen Hochgeschwindigkeitsstrecke mit starken Steigungen zwischen Köln und Frankfurt-Flughafen, über die einzigen dafür geeigneten ICE-3-Züge zum Teil grenzüberschreitend nach Amsterdam, Brüssel und Basel weiterfahren, und dass dies insbesondere ein Problem ist, da der Leiter der DB-Systemtechnik an den jetzigen 50 ICE-3-Zügen täglich manchmal rund 700 Störungen registriert, die fortschrittliche, jedoch unzureichend erprobte Elektronik auch für den Hersteller Siemens noch nicht voll beherrschbar zu sein scheint und jede Lösung ein neues Problem verursacht?
4. Ist die Kommission mit mir der Auffassung, dass es dringender ist, das Monopol dauernd störanfälliger Züge auf der Strecke Köln-Frankfurt zu durchbrechen als Abstriche an den Brandsicherheitsvorschriften in den Niederlanden aus Furcht vor einem etwaigen Monopol zu machen?
5. Was unternimmt die Kommission, um zu erreichen, dass die Brandsicherheit schwerer wiegt als die Bekämpfung von Monopolen und dass daher im Hinblick auf alle internationalen Hochgeschwindigkeitszüge die Feuergefahr auf das Niveau reduziert wird, das in dem Mitgliedstaat mit den strengsten Vorschriften für den Inlandsverkehr gefordert wird?

Quellen: „De Stem“ vom 9.2.2003 und „Handelsblatt News am Abend“ vom 13.2.2003.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(25. April 2003)

Wie schon in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0473/03⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten ausgeführt, wurde die erste Generation von technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) für Hochgeschwindigkeitszüge von der Kommission am 30. Mai 2002 verabschiedet. Die TSI für das rollende Material enthält mehrere Bestimmungen zum Thema Brandsicherheit, so auch die vom Herrn Abgeordneten zitierte Bestimmung über die Dauer der Brandfestigkeit. Diese TSI gelten für jegliches neues Material sowie unter gewissen Voraussetzungen auch für Umbau- und Erneuerungsprojekte. Mit Hilfe dieser TSI lassen sich in Zukunft nicht nur eine stärkere Normung des rollenden Materials und ein reibungsloserer grenzüberschreitender Verkehr erreichen, sondern auch ein echter Wettbewerb auf Märkten, die traditionell de facto Monopole waren. Dieser Wandel vollzieht sich jedoch schrittweise und über mehrere Jahre hinweg, und daher sind Schwierigkeiten wie die von dem Herrn Abgeordneten genannten durchaus normal.

Was nun die Tatsache angeht, dass ein Mitgliedstaat eine Sicherheitsvorschrift erlässt, die strenger ist als die Gemeinschaftsregeln, so ist das Problem sowie die sich daraus eventuell ergebende Wettbewerbsverzerrung in Zusammenhang mit dem zweiten Eisenbahnpaket⁽²⁾, das die Kommission am 23. Januar 2002 vorgelegt hat, bereits in der Diskussion und war auch schon Gegenstand einer politischen Einigung im Verkehrsrat vom 28. März 2003.

⁽¹⁾ Siehe Seite 134.

⁽²⁾ ABl. C 126 vom 28.5.2002.

(2003/C 242 E/156)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0583/03
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Februar 2003)

Betrifft: Divergierende Merkmale von Hochgeschwindigkeitsstrecken, die eine Nutzung durch Hochgeschwindigkeitszüge abweichenden Typs verhindern

1. Kann die Kommission bestätigen, dass nach den unterschiedlichen Spurweiten in den frühen Jahren der Eisenbahn und der nach der Elektrifizierung bestehenden unterschiedlichen Netzspannung jetzt eine dritte Generation von Hemmnissen für die Kompatibilität und grenzüberschreitende Nutzung des rollenden Materials entsteht, die sich darin zeigt, dass sich Hochgeschwindigkeitszüge einer bestimmten Konstruktion schwerlich für Gleise eignen, die für anders konstruierte Züge gebaut wurden, zumal wenn diese Züge für Stromversorgung aus Oberleitungen mit unterschiedlichen Spannungen ausgelegt sind?
2. Ist der Kommission bekannt, dass dieses Problem vor allem auf den im Jahr 2002 in Betrieb genommenen neuen Hochgeschwindigkeitsstrecken in Deutschland und Belgien deutlich wird, da auf der neuen Strecke zwischen Köln und Frankfurt-Flughafen keine anderen Züge verkehren können als der deutsche ICE-3, während derselbe ICE-3 auf der Strecke Frankfurt-Brüssel bislang die neue Strecke zwischen Lüttich und Löwen nicht benutzen kann und sich dadurch die Reisezeit um 14 Minuten verlängert, obwohl neben sieben Thalys-Zügen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 300 Stundenkilometern ständig auch belgische Inlandszüge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 200 Stundenkilometern diese Strecke befahren?
3. Wird dadurch offenkundig, dass die Technik der verschiedenen, seit 25 Jahren in Europa gebauten Hochgeschwindigkeitszüge so unterschiedlich ist, dass man den gemeinschaftlichen Bemühungen um Interoperabilität vorläufig faktisch nicht gerecht werden kann?
4. Wie gedenkt die Kommission, was den innereuropäischen Personenfernverkehr auf der Schiene betrifft, die Zeit zwischen der unzulänglichen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in der die jetzigen, zur eingeschränkten Zugänglichkeit des Schienennetzes führenden Unterschiede beendet sind, zu überbrücken?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. April 2003)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme ist nicht neu. Im Vertrag von Maastricht wird gefordert, dass die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität des transeuropäischen Verkehrsnetzes ergreift. Ausgehend davon wurde

ein Prozess zur Erarbeitung von Gemeinschaftsregeln eingeleitet, zunächst mit der Richtlinie 96/48/EWG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems⁽¹⁾ und später mit der Richtlinie 2001/16/EG des Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems⁽²⁾. Mit diesen Richtlinien liegt ein Verfahren für die Einführung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) vor. Die erste TSI-Generation im Bereich des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems wurde am 30. Mai 2002 von der Kommission verabschiedet und hat ab dem 1. Dezember 2002 für jedes neue Projekt Gültigkeit.

Da sich die Entwicklung des Eisenbahnwesens im Verlauf seiner ganzen Geschichte ausschließlich im nationalen Rahmen vollzog, ist die Harmonisierung des Eisenbahnsystems mit einem umfangreichen Arbeitsaufwand verbunden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinschaft für ein schrittweises Vorgehen entschieden, wobei die vorrangigen Themen – Lichtraumprofil, Spurweite, Speisespannung, Verkehrssicherheit sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften – in nacheinander folgenden Etappen in Angriff genommen werden.

Die Umsetzung der Interoperabilität erfolgt nach einer komplexen und spezifischen Umstellungsstrategie für jeden einzelnen der zu behandelnden technischen Aspekte. Je schneller die TSI vorliegen und ihre Umsetzung von geeigneten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene begleitet wird, desto kürzer wird der Übergangszeitraum sein.

(¹) ABl. L 235 vom 17.9.1996.

(²) ABl. L 110 vom 20.4.2001.

(2003/C 242 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0584/03

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Gefahr durch Stromleitungen neben U-Bahn-Gleisen in engen Tunneln ohne Steg für Passagiere, die vor Bränden flüchten

1. Ist der Kommission bekannt, dass bei den meisten U-Bahn-Systemen in den Städten die Stromzuführung mittels einer dritten Schiene neben den Schienen, auf denen sich die Züge bewegen, erfolgt und dass diese etwas höher liegenden Stromschienen mitunter zwar zum Teil durch Holz (Hamburg) oder Kunststoff (die meisten Städte) abgeschirmt sind, dass aber gleichwohl bei Berührung davon immer eine tödliche Gefahr für Menschen ausgeht?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass bei Bränden in U-Bahn-Tunneln, die durch technische Defekte oder absichtliches Herbeiführen von Katastrophen verursacht werden, die Passagiere schnell flüchten können müssen, da der in den Tunneln knappe Sauerstoff schnell verbrennt, dass aber in nahezu allen vor 1980 gebauten U-Bahn-Tunneln ein spezieller, höher liegender Steg für flüchtende Passagiere fehlt?
3. Erkennt die Kommission, dass Passagiere, die durch schmale alte Tunnel über Gleiskörper neben stromführenden Schienen flüchten müssen, unakzeptabel stark gefährdet sind, da sie nicht nur schleunigst vor dem Brand flüchten, sondern auch jede Berührung mit der wie ein niedriger stromführender Zaun wirkenden Schiene vermeiden müssen?
4. Ist die Kommission mit mir der Auffassung, dass es sich hier nicht um rein örtliche Probleme, sondern um ein gemeinschaftliches Sicherheitsproblem von wachsender Bedeutung handelt, das in vielen europäischen Städten anzutreffen ist, und dass wir nicht auf örtliche Lösungen warten können, um die man sich meist erst bemüht, wenn es in der betreffenden Stadt zu einer Katastrophe gekommen ist?
5. Ist die Kommission bereit, dafür zu sorgen, dass zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt alle U-Bahn-Tunnel in der EU über sichere Fluchtwege verfügen müssen, die nicht über den Gleiskörper verlaufen, und dass an Stellen, in denen die Tunnel zu schmal oder eine Verbreiterung unmöglich ist, nur eine Stromversorgung über eine Oberleitung (wie bei Straßen- und Eisenbahn) oder über eine Stromschiene oben (wie in Madrid) gestattet werden kann?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. April 2003)

Der Bau von U-Bahnsystemen, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, untersteht der unmittelbaren Zuständigkeit der nationalen und örtlichen Behörden. Zweifellos misst die Kommission der Sicherheit der Fahrgäste hohe Bedeutung zu. Entsprechend hat sich die Kommission im kürzlich veröffentlichten Zweiten Eisenbahn-Paket („Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnraums“) mit der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit bezüglich der Gefahren auseinandergesetzt, denen die Öffentlichkeit möglicherweise ausgesetzt ist. In diesem Eisenbahn-Paket hat die Kommission den Entwurf einer Richtlinie⁽¹⁾ zur Förderung gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer sicherheitsrelevanter Methoden für Bahnsysteme der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten vorgelegt (Dieser Entwurf wird zurzeit vom Rat geprüft). Die vorgeschlagene Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten bei der Annahme der Umsetzungsmaßnahmen für Untergrundbahnen, Straßenbahnen und sonstige leichte Schienenfahrzeuge eindeutig einen gewissen Spielraum vor. Außerdem wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, diese Sicherheitsanforderungen auf Stadtbahninfrastrukturen auszuweiten, um einen umfassenderen Schutz durchzusetzen.

Nach den Empfehlungen einer kürzlich durchgeführten und von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie „Obstacles to the Internal Market on Rail Mass Transit (RMT)“⁽²⁾ ist die Kommission ferner dabei, die Möglichkeit einer Anhörung aller betroffenen Parteien zur Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen für RMT-Anlagen zu prüfen. Durch diese Anhörung soll sichergestellt werden, dass vor der Entscheidung über die Einbringung eines Gesetzesvorschlags in dieser Angelegenheit alle Standpunkte zur Kenntnis genommen wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 126 E vom 28.5.2002.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/enterprise/rail_guided_transport/rail_mass_transit.pdf.

(2003/C 242 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0585/03**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Februar 2003)

Betrifft: Schritte in Richtung auf eine Normierung und Kompatibilität von Hochgeschwindigkeitszügen in Europa

1. Was gibt der Kommission die Sicherheit für die Annahme, dass die französische LGV-Est, die Paris ab 2006 mit Nancy, Metz und Straßburg verbinden wird, im internationalen Reiseverkehr in der geplanten Weise nicht nur mit modernisierten französischen TGV PDSE-Zügen, sondern auch mit deutschem ICE-Material befahren werden kann?
2. Was gibt der Kommission die Sicherheit für die Annahme, dass die grenzüberschreitende Strecke Perpignan-Figuères durch den Pertuis-Tunnel, auf der im Jahre 2006 der Betrieb aufgenommen werden soll, sowohl mit Varianten des französischen TGV als auch mit dem spanischen Velaro/AVE S 103 und dem Talgo 350 bedient werden kann?
3. Wie wird erreicht, dass die Techniken für gleisbogenabhängige Wagenkastensteuerung, der Achsantrieb, die Kupplungen, die Bahnsteighöhe und die Höchstgeschwindigkeiten von Hochgeschwindigkeitszügen so aufeinander abgestimmt sind, dass diese, sofern ihre Installationen für den Anschluss an verschiedene Netzspannungen geeignet sind, alle Hochgeschwindigkeitsstrecken in Europa befahren können?
4. Sind der kürzlich entwickelte spanische Talgo 350 und der französische Elisa/Automotrice à Grande Vitesse die ersten Züge, die den Anforderungen an volle Kompatibilität und den höchsten Sicherheit genügen, oder gilt dies erst für Züge einer folgenden oder noch späteren Generation?
5. Auf welche Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass Schienenwege und rollendes Material in ganz Europa kurzfristig den höchsten Sicherheitsanforderungen genügen und voll kompatibel und zugänglich werden? Welche Rolle spielt hier das Projekt High Speed Europe von SNCF, DB und Trenitalia, die angeblich einen einzigen Typ von Hochgeschwindigkeitszügen anstreben? Weshalb beteiligen sich andere europäische Länder, in denen es Hochgeschwindigkeitszüge gibt (Spanien, Schweden), nicht daran?
6. Wann ist nach Dafürhalten der Kommission mit Ergebnissen des in Frage 5 genannten Projekts für das bestehende Material zu rechnen, und wann im Hinblick auf das neue Material?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(25. April 2003)

Wie die Kommission bereits in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-0473/03⁽¹⁾, E-0580/03⁽²⁾, E-0583/03⁽³⁾ und E-0584/03⁽⁴⁾ des Herrn Abgeordneten erläutert hat, wurde mit der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsystems⁽⁵⁾ und der Richtlinie 2001/16/EG des Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems⁽⁶⁾ die Weiterentwicklung des europäischen Regelwerks in Gang gesetzt. Diese Richtlinien sehen ein Verfahren für die Annahme technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) vor. Im Hochgeschwindigkeitsbereich wurde die erste Generation von TSI am 30. Mai 2002 von der Kommission verabschiedet; sie gilt für alle neuen Infrastrukturprojekte und alles neue rollende Material seit dem 1. Dezember 2002. Diese TSI finden unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Umbau- und Erneuerungsprojekte Anwendung.

Folglich müssten die vom Herrn Abgeordneten genannten Strecken und das von ihm zitierte rollende Material, dessen Indienstrahmung ab 2006 erfolgen soll, im gesamten Netz ohne technische Probleme verkehren können.

Beim Projekt „High Speed Europe“ würde es um die Erstellung eines gemeinsamen Lastenheftes für die am Projekt teilnehmenden Unternehmen im Hinblick auf die Bestellung einer neuen Generation von Hochgeschwindigkeitszügen gehen. Sollte es dazu kommen, würde das Projekt einen Beitrag zu den im EG-Vertrag angestrebten Zielen Interoperabilität und Binnenmarkt leisten. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen der Kommission jedoch keinerlei Informationen vor, anhand derer sie die Fragen des Herrn Abgeordneten zu diesem Projekt beantworten könnte. Im Übrigen handelt es sich dabei um vertrauliche wirtschaftliche Informationen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 134.

⁽²⁾ Siehe Seite 149.

⁽³⁾ Siehe Seite 150.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 151.

⁽⁵⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996.

⁽⁶⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001.

(2003/C 242 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0589/03**von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission**

(28. Februar 2003)

Betrifft: Vereinigungsfreiheit in Rumänien

Nach der Antwort der Kommission vom 27. Juni 2002 auf meine Anfrage E-1377/02⁽¹⁾, in der die Kommission bestätigt, dass die Vereinigungsfreiheit unter die Kriterien von Kopenhagen fällt, haben sich in Rumänien neue Entwicklungen vollzogen. Das Berufungsgericht in Bukarest hat die Entscheidung bestätigt, wonach die erste regionale Partei Rumäniens, die Liga Transilvania-Banat, nicht als solche registriert werden darf. Das Gericht stellt unter anderem fest, dass Regionalismus und Subsidiarität als Grundsätze der Einheit und Unteilbarkeit des rumänischen Staates zuwiderlaufen.

Ist das Verbot einer demokratischen politischen Partei mit dem Geist der Beitrittskriterien, wie sie in Kopenhagen festgelegt wurden, vereinbar? Wird die Kommission Erklärungen von der rumänischen Regierung fordern?

⁽¹⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 100.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(3. April 2003)

In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1377/02 heißt es, dass laut der rumänischen Verfassung Organisationen verfassungswidrig sind, die nach ihrem Zweck und ihrer Tätigkeit gegen die Grundlagen des rumänischen Staates gerichtet sind. Zu diesen Grundlagen gehören unter anderem die Souveränität und die territoriale Integrität des Landes.

Die Kommission ist rechtlich nicht befugt, zu beurteilen, ob die rumänische Verfassung in der Auslegung durch diese Ebene der rumänischen Gerichte ein ungerechtfertigtes Verbot der Vereinsfreiheit vorschreibt. In Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, geändert durch den Vertrag von

Amsterdam, heißt es jedoch: „Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind (...).“

Laut den Informationen der Kommission gibt es die Möglichkeit, Berufung gegen die Urteile des Gerichts in Bukarest einzulegen. Sind die inländischen Möglichkeiten zur Berufung erschöpft, kann die entsprechende Organisation sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden, da Rumänien der Europäischen Menschenrechtskonvention angehört.

Die Kommission wird weiterhin die Ergebnisse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als eine ihrer Hauptquellen bei der Beurteilung der Einhaltung der Beitrittskriterien von Kopenhagen verwenden.

(2003/C 242 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0591/03
von Klaus-Heiner Lehne (PPE-DE) an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Strukturfonds-bzw. Kohäsionsfonds-Mittel für den Straßenbau in Spanien

In der spanischen Provinz Andalusien wird eine Autobahnstrecke von Malaga nach Cadiz gebaut.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wird diese Autobahn, die parallel zur Küstenstraße N 340 gebaut wird, aus Mitteln der Strukturfonds oder der Kohäsionsfonds kofinanziert?
2. Wird diese Autobahn auch auf den kofinanzierten Streckenabschnitten gebührenpflichtig?
3. Ist eine Gebührenpflicht bei kofinanzierten Autobahnstrecken zulässig?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. April 2003)

Gegenwärtig verbindet die Nationalstraße N-340 Málaga mit Cádiz. Bei der Ankunft in Fuengirola wird sie geteilt: Der obere Teil wird zur gebührenpflichtigen Autobahn A-7, der untere Teil wird als zweispurige Nationalstraße N-340 weitergeführt. Zwischen Marbella und Puerto Banús verlaufen Nationalstraße und Autobahn auf derselben Trasse. In Puerto Banús werden sie erneut getrennt. Der obere Teil (bis Guadiaro) wird zur gebührenpflichtigen Autobahn A-7, der untere Teil wird als Nationalstraße N-340 weitergeführt. In Guadiaro erfolgt die erneute Zusammenlegung zur Nationalstraße N-340, die bis nach San Roque führt.

Die Autobahn A-7 ist auf beiden Abschnitten gebührenpflichtig. Sie wurde nicht aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert.

Die Nationalstraße N-340 ist nicht gebührenpflichtig. Der Abschnitt Guadiaro-San Roque wurde aus dem Kohäsionsfonds kofinanziert (85 % der Gesamtkosten von etwas unter 40 Mio. EUR wurden übernommen).

Gebührenpflichtige Autobahnen können von der Union kofinanziert werden. Es handelt sich um „Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind“. Die Höchstsätze und die Abstufung für die Beteiligung der Gemeinschaft sind durch folgende Rechtsvorschriften festgelegt: Für den EFRE durch Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999⁽¹⁾ und für den Kohäsionsfonds durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 des Rates vom 16. Mai 1994⁽²⁾ (geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1264/1999⁽³⁾ und 1265/1999⁽⁴⁾ des Rates vom 26. Juni 1999).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. L 130 vom 25.5.1994.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 242 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0593/03**von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Februar 2003)

Betrifft: Sechstes Rahmenprogramm

Am 17. Dezember 2002⁽¹⁾ wurden die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration über „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ veröffentlicht. Die Frist für die vorrangigen Themenbereiche „Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme, (i) nachhaltige Energiesysteme, (ii) Forschungstätigkeiten mit mittel- und längerfristigen Auswirkungen“ läuft am 18. März 2003 ab. Nach mehr als zweijähriger Vorbereitung liegt heute, 30 Tage vor Ablauf der Frist, noch immer keine endgültige Version des Modellvertrags vor.

1. Die im Rahmen des Sechsten Forschungsprogramms eingeführten integrierten Projekte und Exzellenznetze implizieren sehr umfangreiche Mittelzuweisungen nicht nur von der Kommission, sondern auch vom Vorschlagskoordinator sowie von den Beteiligten. Wie können sie die Vorschläge ausarbeiten und die erforderlichen Mittelzuweisung vornehmen, ohne die endgültige Version des Vertrags zu kennen?
2. Prüft die Kommission die Verlängerung der Frist, um potenziellen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, Vorschläge anhand eines klaren und verlässlichen Rahmens auszuarbeiten?
3. Hat die Kommission festgestellt, wo die Verantwortung für die unannehmbaren Verzögerungen bei der Bereitstellung des Modellvertrags zu suchen sind?

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 17.12.2002, S. 1.

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(31. März 2003)

Die Kommission bedauert die Verzögerung bei der Bereitstellung des gemäß dem 6. Rahmenprogramm (RP) zu verwendenden Mustervertrags. Um sicherzustellen, dass der Text einerseits die Zielsetzungen des Europäischen Forschungsraums und die Interessen der Teilnehmer vollständig erfüllt und andererseits die finanziellen Interessen der Gemeinschaft berücksichtigt werden, musste wichtige Arbeit geleistet werden. Trotzdem wurden insbesondere auf der Web-Seite der Kommission zum 6. RP seit Mitte 2002⁽¹⁾ zahlreiche Dokumente zu Art, Typ, Umfang, Inhalt und Auswirkungen der neuen Instrumente zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente beschreiben eingehend die meisten Aspekte, die bei der Erstellung eines klaren und wissenschaftlich hervorragenden Angebots innerhalb der durch das Rahmenprogramm und die spezifischen Programme vorgegebenen juristischen Grenzen berücksichtigt werden müssen. Außerdem sind die Arbeitsprogramme im Rahmen der spezifischen Programme, in denen die Forschungsziele der spezifischen Schwerpunkte sowie Informationen über die verschiedenen Instrumente, die jeweils zur Umsetzung der Schwerpunkte eingesetzt werden sollen, seit der Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zugänglich. Die Teilnahmeregeln, in denen die Grundsätze der Forschungsvereinbarungen festgelegt sind, wurden am 30. Dezember 2002 im Amtsblatt veröffentlicht. Auf einer öffentlich zugänglichen Web-Seite wurde soweit möglich der aktuelle Stand bei der Entwicklung des Mustervertrags dokumentiert⁽²⁾. Und schließlich erfolgte ein ständiger Schriftverkehr mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten hinsichtlich der Entwicklung der endgültigen Textfassung des Mustervertrags.

Möglicherweise empfinden eine Reihe von Antragsteller zu Recht Unbehagen, weil sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Einzelheiten des Entwurfs zum Mustervertrag für den Bereich Forschung und technologische Entwicklung (FTE) kennen. Für die Abschätzung der zu erwartenden Kosten des zu übermittelnden Angebots müssen die Einzelheiten des Vertrags jedoch nicht unbedingt bekannt sein. Die Aspekte bezüglich der Kostenerstattung werden im Wesentlichen erst nach einer positiven Bewertung eines Angebots behandelt und erst in der Verhandlungsphase eingehend diskutiert. Entsprechend ist nicht beabsichtigt, den Termin für die Abgabe der Angebote aus diesem Grund zu verschieben.

⁽¹⁾ <http://europa.eu.int/comm/research/fp6>.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/research/fp6/working-groups/model-contract/index_en.html.

(2003/C 242 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0595/03
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Bedingungen für staatliche Beihilfen Schwedens an die Schwedische Eisenbahn (SJ)

In Schwedens benötigt das krisengeschüttelte Eisenbahnunternehmen fast eine Milliarde Kronen staatlicher Beihilfen, um seine Finanzen in Ordnung zu bringen. Sonst könnte das Unternehmen von der Schließung bedroht sein. Eine Rettungsmaßnahme des schwedischen Staates könnte aber durch die Kommission gestoppt werden.

Dies kann jedoch natürlich davon abhängen, wozu die Beihilfe eingesetzt wird. Laut Presseberichten kann sich die Kommission vorstellen, dass der schwedische Staat der Schwedischen Eisenbahn einen Kredit gewährt, jedoch zu marktgerechten Bedingungen und zeitlich begrenzt.

Kann die Kommission Mittel und Wege vorschlagen, damit der schwedische Staat der Schwedischen Eisenbahn eine Möglichkeit zum Überleben geben kann?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. April 2003)

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, noch vor der Freigabe entsprechender Mittel die Kommission über Pläne zur Vergabe staatlicher Beihilfen zu unterrichten (Notifikation). Wenn ein Mitgliedstaat eine staatliche Fördermaßnahme vor einer Genehmigung durch die Kommission bewilligt, ist diese Bewilligung widerrechtlich, und der betreffende Mitgliedstaat kann aufgefordert werden, die Beihilfe vom Begünstigten zurückzufordern. In dieser Hinsicht ist jedoch zu beachten, dass nur staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Ziffer 1 des EG-Vertrags der Notifizierungsvorschrift unterliegen. Angesichts dieser Bedingungen ist festzustellen, dass Schweden die Kommission bislang nicht über Pläne betreffend finanzielle Engagements zu Gunsten der Schwedischen Eisenbahn informiert hat.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, auf welchem Wege und/oder in welcher Form staatliche Eingriffe erfolgen sollen; Aufgabe der Kommission ist es, zu überprüfen und zu bewerten, ob diese Eingriffe angesichts der maßgeblichen Rechtsvorschriften mit den Anforderungen des gemeinsamen Marktes übereinstimmen. Entsprechend ist die Kommission zwar bereit, die verschiedenen möglichen Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten zu diskutieren und Hilfestellungen zu bieten; Aufgabe der Kommission ist jedoch nicht, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Dies bleibt der Zuständigkeit der jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen.

(2003/C 242 E/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0600/03
von Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (PPE-DE) an die Kommission

(25. Februar 2003)

Betrifft: Elektrische Anbindung zwischen der iberischen Halbinsel und den Balearn

Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 6. Februar 2003 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich wird der Ausbau der Kapazitäten der elektrischen Verbundnetze zwischen Frankreich, Spanien und Portugal sowie für die Iberische Halbinsel und die Entwicklung der Inselregionen als Priorität ausgewiesen.

Kann die Kommission bestätigen, dass die elektrische Anbindung zwischen der Halbinsel und den Balearn im Rahmen der transeuropäischen Energienetze als vorrangiges Vorhaben gilt?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(24. März 2003)

Im Rahmen des laufenden Mitentscheidungsverfahrens und auf der Grundlage des am 6. Februar vom Rat angenommenen und von der Kommission genehmigten ⁽¹⁾ gemeinsamen Standpunktes im Hinblick auf den Erlass einer Reihe von überarbeiteten Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich ⁽²⁾ gilt die Anbindung der Balearen an das Stromnetz des Festlandes als vorrangiges Vorhaben.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich – SEK(2003) 164 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 775-2 endg.

(2003/C 242 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0624/03

von Robert Evans (PSE) an die Kommission

(25. Februar 2003)

Betrifft: Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Verordnung (EWG) 1408/71

Ist sich die Kommission bewusst, dass sich das in den 90er Jahren in Deutschland eingeführte System der freiwilligen Beitragsleistung für Versicherungszeiten (ab 1939), die häufig durch eine Versicherung in einem anderen Land abgedeckt sind, für viele EU-Bürger nachteilig auswirkt?

Ein Bewohner meines Wahlkreises hat sich in den 40er Jahren im Vereinigten Königreich niedergelassen und lebt dort nun seit sechzig Jahren. Er hatte zunächst keinen Anspruch auf eine deutsche Rente, obwohl er während seiner dreijährigen Lehre (1936-39) Rentenbeiträge geleistet hatte. Als das Gesetz in den 90er Jahren in Deutschland geändert wurde, hat er 1996 freiwillige Beiträge an den deutschen Versicherungsträger geleistet und damit einen Rentenanspruch erworben.

Da sich die Versicherungszeiten jedoch überschneiden und die Versicherung im Vereinigten Königreich Vorrang hat, erhält er vom deutschen Staat eine geringere Rente als er andernfalls hätte erwarten können.

Es hat den Anschein, dass sich beide Länder derzeit an die geltenden EU-Verordnungen halten (Verordnung (EWG) 1408/71 ⁽¹⁾, Durchführungsverordnung (EWG) 574/72 ⁽²⁾ – Artikel 15) und die Bürger, u.a. der Bewohner meines Wahlkreises, dadurch benachteiligt werden.

Ist sich die Kommission dieser bedauerlichen Situation bewusst und gibt es Pläne, hier Abhilfe zu schaffen?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(24. April 2003)

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽²⁾ werden die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten koordiniert, jedoch nicht harmonisiert, so dass die Mitgliedstaaten weiterhin für die Festlegung der Einzelheiten im Rahmen ihrer Systeme zuständig sind. Zwar sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vor, dass ein Bürger nicht gleichzeitig in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Sozialversicherungsbeiträge leisten muss, doch legt sie auch fest, dass ein Bürger in einem Mitgliedstaat freiwillig eine Rentenversicherung abschließen kann, auch wenn er in einem anderen Mitgliedstaat bereits rentenpflichtversichert ist, sofern die Vorschriften des ersteren Mitgliedstaats eine derartige Überschneidung zulassen. Nach deutschem Recht kann ein Bürger solche freiwilligen Beitragsleistungen erbringen, wenn er bereits zu einem früheren Zeitpunkt freiwillige Beiträge oder Pflichtbeiträge zu diesem System gezahlt hat. Der Kommission sind keine Änderungen der deutschen Vorschriften in den 90er Jahren in dieser Hinsicht bekannt.

Wenn sich freiwillige Rentenbeiträge mit Rentenpflichtbeiträgen in einem anderen Mitgliedstaat überschneiden, sind die freiwilligen Beiträge nicht verloren. Natürlich sind die Sozialversicherungseinrichtungen jedes Landes, in dem ein Arbeitnehmer versichert war, verpflichtet, eine nationale Rente und eine anteilige Rente zu errechnen, die beiden Beträge zu vergleichen und dem Wanderarbeitnehmer den für ihn günstigeren Betrag zu bewilligen.

Bei der nationalen Rente handelt es sich um diejenige Rente, die ausschließlich gemäß den nationalen Vorschriften errechnet wird, wobei nur die in diesem Land abgedeckten Zeiträume berücksichtigt werden. Daher sind Zeiträume freiwilliger Beitragszahlungen in dieser Berechnung enthalten und müssten grundsätzlich den Betrag der nationalen Rente erhöhen.

Zur Festlegung der anteiligen Rente ist es zunächst erforderlich, die theoretische Höhe der Rente zu errechnen, wobei das gesamte Erwerbsleben eines Bürger berücksichtigt wird, so, wie wenn die im Ausland verbrachten Zeiträume im fraglichen Land verbracht worden wären. Sich überschneidende Zeiträume werden nur ein Mal gezählt, und in diesem Zusammenhang legt Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 fest, dass Pflichtversicherungszeiträume in einem Mitgliedstaat Vorrang vor freiwilliger Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat haben. Die anteilige Rente wird dann durch Multiplikation dieses theoretischen Betrags mit einem Bruch errechnet, dessen Zähler die Erwerbsdauer in dem Land und dessen Nenner alle Zeiträume umfasst, die bei der Festlegung des theoretischen Betrags berücksichtigt werden.

Da diese Bestimmungen somit sicherstellen, dass freiwillige Rentenbeiträge nicht verloren sind, fragt sich die Kommission, warum der Bewohner des Wahlkreises, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, wegen der freiwilligen Beitragszahlung sogar eine niedrigere deutsche Rente bezieht. Falls der Herr Abgeordnete über diesen speziellen Fall ausführlichere Informationen hat, wird er gebeten, sie der Kommission zuzuleiten, damit sie durch die zuständigen Dienststellen geprüft werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

(²) Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

(2003/C 242 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0635/03
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(4. März 2003)

Betrifft: Intelligente Scheinwerfer

Die Autoindustrie will für ihre Fahrzeuge intelligente Scheinwerfer einführen. Diese „beweglichen Autoaugen“ vergrößern den Sichtbereich und werden von der Industrie als Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gewertet. Die Automobilindustrie wartet nun auch auf die Anpassung der europäischen Rechtsvorschriften.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, die so genannte ECE-Richtlinie diesbezüglich anzupassen und die Verwendung intelligenter Scheinwerfer möglich zu machen?

Falls ja, kann die Kommission mitteilen, wie ihre Pläne und Absichten sind?

Falls nein, welche Vorbehalte hat die Kommission gegen diese intelligenten Scheinwerfer?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Die Regelung Nr. 48 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) über den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wurde bereits im Hinblick auf die Verwendung von Scheinwerfern, deren Ausrichtung zur verbesserten Kurvenausleuchtung verändert werden kann, so genannten „Schwenkscheinwerfern“, angepasst. Darüber hinaus wurden zwei weitere Regelungen zu Scheinwerfern als Bauteilen ebenfalls um Bestimmungen über Schwenkscheinwerfer erweitert.

Da die Gemeinschaft das UN/ECE-Übereinkommen unterzeichnet hat, das die Grundlage für diese Regelungen bildet und diesen speziellen Regelungen beigetreten ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Bauteilen zu genehmigen, die diesen Vorschriften entsprechen. Tatsächlich wurde bereits für eine Reihe von mit Schwenkscheinwerfern ausgestatteten Fahrzeugen die gemeinschaftliche Typgenehmigung für das gesamte Fahrzeug erteilt, und der Kommission ist nicht bekannt, dass Hersteller bei der Einholung dieser Genehmigung irgendwelche Schwierigkeiten gehabt hätten.

(2003/C 242 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0638/03

von José Mendiluce Pereiro (PSE) an die Kommission

(26. Februar 2003)

Betrifft: Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission prüft gerade den Spanischen Nationalen Wasserplan, insbesondere das große Projekt der Umleitung von 1050 hm³ Wasser aus dem Ebro in andere Wassereinzugsgebiete. Unter den Einzugsgebieten, die in den Genuss dieser Umleitung gelangen, ist die Autonome Region Murcia die wichtigste. Die Regionalregierung von Murcia unternimmt große Anstrengungen und scheut keine Mittel gegenüber der spanischen Zentralregierung, um zu erreichen, dass die Kommission die Umleitungen akzeptiert und ihre Durchführung mitfinanziert. Dazu hat sie als Vertreter dieser Interessen in Brüssel Herrn Amalio Garrido (Beauftragter der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung) ernannt.

Die Polytechnische Hochschule Cartagena (Murcia) hat kürzlich einen Bericht mit dem Titel „A Technical Review of the Spanish National Hydrological Plan (Ebro River Out-of-basin Diversion)“ mit Datum vom 7. Januar 2003 veröffentlicht, der von der Kommission derzeit geprüft wird.

Die Fachleute, die diesen Bericht verfasst haben, haben erklärt, dass die Europäische Union Alexander J. Horne und John Dracup gebeten hat, ein Team von sechs Sachverständigen für die Erstellung dieses Berichts zu bilden, dessen Abnehmer und Kontaktperson Herr Amalio Garrido sein sollte.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Waren die Kommission oder ihre Vertreter an dem Beschluss zur Ausarbeitung dieses Berichts, an der Auswahl seiner Verfasser, an seiner Ausarbeitung oder auf irgendwelche andere Art beteiligt?
2. Wenn ja, wie waren die Kommission oder ihre Vertreter beteiligt, und welchem Zweck diente diese Beteiligung?
3. Welche Beziehung entstand zwischen der Kommission oder ihren Vertretern, dem Beauftragten der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung und der Hochschule von Cartagena bei der Ausarbeitung dieses Berichts?

(2003/C 242 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0653/03

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission

(27. Februar 2003)

Betrifft: Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission prüft gerade den Spanischen Nationalen Wasserplan, insbesondere das große Projekt der Umleitung von 1050 hm³ Wasser aus dem Ebro in andere Wassereinzugsgebiete. Unter den Einzugsgebieten, die in den Genuss dieser Umleitung gelangen, ist die Autonome Region Murcia die wichtigste. Die Regionalregierung von Murcia unternimmt große Anstrengungen und scheut keine Mittel gegenüber der spanischen Zentralregierung, um zu erreichen, dass die Kommission die Umleitungen akzeptiert und ihre Durchführung mitfinanziert. Dazu hat sie als Vertreter dieser Interessen in Brüssel Herrn Amalio Garrido (Beauftragter der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung) ernannt.

Die Polytechnische Hochschule Cartagena (Murcia) hat kürzlich einen Bericht mit dem Titel „A Technical Review of the Spanish National Hydrological Plan (Ebro River Out-of-basin Diversion)“ mit Datum vom 7. Januar 2003 veröffentlicht, der von der Kommission derzeit geprüft wird.

Die Fachleute, die diesen Bericht verfasst haben, haben erklärt, dass die Europäische Union Alexander J. Horne und John Dracup gebeten hat, ein Team von sechs Sachverständigen für die Erstellung dieses Berichts zu bilden, dessen Abnehmer und Kontaktperson Herr Amalio Garrido sein sollte.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Waren die Kommission oder ihre Vertreter an dem Beschluss zur Ausarbeitung dieses Berichts, an der Auswahl seiner Verfasser, an seiner Ausarbeitung oder auf irgendwelche andere Art beteiligt?
2. Wenn ja, wie waren die Kommission oder ihre Vertreter beteiligt, und welchem Zweck diene diese Beteiligung?
3. Welche Beziehung entstand zwischen der Kommission oder ihren Vertretern, dem Beauftragten der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung und der Hochschule von Cartagena bei der Ausarbeitung dieses Berichts?

(2003/C 242 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0689/03

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(3. März 2003)

Betritt: Bericht über den spanischen nationalen Wasserplan

In der letzten Aussprache im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über den spanischen nationalen Wasserplan informierte uns der Vertreter der Kommission über zwei wichtige Fragen: das Treffen, das die Kommission in Kürze mit Beamten der spanischen Regierung haben wird, um über die möglichen Unstimmigkeiten des nationalen Wasserplans, was das Gemeinschaftsrecht anbelangt, und über die ausführliche Prüfung des Berichts zu diskutieren, der einem Wissenschaftlerteam der Universität von Berkley (Kalifornien) in Auftrag gegeben wurde.

War die Kommission an der Entscheidung, diesen Bericht in Auftrag zu geben, sowie an der Auswahl der nordamerikanischen Sachverständigen, die ihn erstellten, beteiligt? Ist der Kommission bekannt, dass Herr Amalio Garrido, Vertreter der Regionalregierung von Murcia in Brüssel, Kunde und Kontaktperson dieser Sachverständigen ist?

Falls ja, ist der Kommission bekannt, ob diese Sachverständigen bei ihrem Besuch in Spanien (im vergangenen Juni), bei denen sie die verschiedenen Meinungen anhören sollten, irgend einen Kontakt mit spanischen Wissenschaftlern hatten, die dem nationalen Wasserplan kritisch gegenüberstehen? Wurden diesen Sachverständigen bei dieser Reise Kontakte mit Vertretern der „Fundación Nueva Cultura del Agua“, einer Plattform für die Verteidigung des Ebro, vermittelt oder mit irgend einem anderen Vertreter der betroffenen Gruppen, die auf dem Treffen zugegen waren, die die Delegation des Umweltausschusses des europäischen Parlaments kürzlich in Deltebre abhielt?

Gemeinsame Antwort

**von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-0638/03, P-0653/03 und P-0689/03**

(24. März 2003)

Anders als möglicherweise im Bericht dargestellt, hat die Kommission nicht zur Bildung eines Teams oder zur Erstellung eines Berichts aufgefordert.

Bezüglich des spanischen Wasserbewirtschaftungsplans im Allgemeinen und der vorgeschlagenen Umleitung des Ebro im Besonderen wurden viele unterschiedliche Erklärungen, Standpunkte, Behauptungen und Gegenbehauptungen vorgetragen. Das diesbezügliche Material hat einen gewaltigen Umfang. In Kontakten mit spanischen Beamten und mit sonstigen Personen stellte die Kommission die Möglichkeit

einer unabhängigen Bewertung dar, um vielleicht eine Annäherung zwischen einigen widerstreitenden Positionen zu erreichen. Angesichts der Erfahrungen mit Umleitungen zwischen unterschiedlichen Flussbecken in den Vereinigten Staaten und angesichts der Parallelen zwischen den Teilen Südost-Spaniens und dem Westen der Vereinigten Staaten wurde angenommen, amerikanische Experten könnten vielleicht zu wertvollen Erkenntnissen bei einigen Schlüsselfragen in Verbindung mit der vorgeschlagenen Umleitung des Ebro beitragen.

Die Kommission hat auf zwei prominente amerikanische Experten hingewiesen, war an der Entscheidung zur Einsetzung eines Expertenteams oder an der Auswahl der Experten jedoch nicht beteiligt. Die Kommission hatte keinerlei direkten Kontakt mit den Experten und war an deren Untersuchungen nicht beteiligt, wenngleich sie regelmäßig über den aktuellen Stand der Untersuchungen informiert wurde. Die Kommission hat geraten, den Experten Zugang zu einem breiten Spektrum an Material zur vorgeschlagenen Umleitung des Ebro zu gewähren (u.a. zu amtlichen Dokumenten, aber auch zu Berichten von nichtstaatlichen Organisationen, universitären Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Bedenken zur vorgeschlagenen Umleitung geäußert hatten). Außerdem hat die Kommission empfohlen, den Bericht zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen.

Der Gedanke einer unabhängigen Untersuchung wurde sehr nachdrücklich von Herrn Amalio Garrido aus der Region Murcia unterstützt. Herr Garrido bekleidet in der Regionalverwaltung von Murcia das Ehrenamt eines Kommissars für nachhaltige Entwicklung. Außerdem vertritt er einen kommunalen Trinkwasserversorger in der Region Murcia. Die genannten Informationen und Empfehlungen wurden Herrn Garrido übermittelt. Gastgeberorganisation für die Vergabe und Durchführung der Studie war die Universität Cartagena in Murcia.

(2003/C 242 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0667/03
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(6. März 2003)

Betrifft: Zeitpunkte der Umsetzung von Richtlinien der GD Umwelt

Kann die Kommission die Zeitpunkte der Umsetzung aller Richtlinien der GD Umwelt seit September 1999 angeben und (gegebenenfalls) die Zeitpunkte, zu denen die britische Regierung der Kommission bestätigt hat, dass diese Richtlinien in britisches Recht umgesetzt wurden, und kann die Kommission mitteilen, in welchen Fällen sie Verfahren eingeleitet hat, um die Umsetzung der Richtlinien sicherzustellen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2003)

Die Generaldirektion Umwelt ist für 26 Richtlinien zuständig, die das Vereinigte Königreich bis September 1999 hätte umsetzen müssen. Die Richtlinien sind in der Tabelle zusammengestellt, die dem Herrn Abgeordneten und dem Parlamentssekretariat direkt übermittelt wurde. Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurden sechs Richtlinien umgesetzt. Die Umsetzung der übrigen Richtlinien ist noch nicht abgeschlossen. In 11 Fällen wurde die Richtlinie nur in Gibraltar nicht umgesetzt.

(2003/C 242 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0681/03
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(7. März 2003)

Betrifft: Unsachgemäße Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in spanisches Recht

Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Königreich Spanien wegen unsachgemäßer Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten eröffnet. Die von der Kommission in einer ersten Phase aufgedeckten Unregelmäßigkeiten stellten die 7. Zusatzbestimmung des Gesetzes 4/1989 zur Erhaltung der Naturräume, der Tier- und Pflanzenwelt in Frage, weil sie die Möglichkeit beinhaltet, die Rebhuhn jagd mit Lockvogel von der jeweiligen autonomen Verwaltung an den Orten, wo dies Tradition ist, genehmigen zu lassen, und

zwar unter den Einschränkungen, die notwendig sind, um die Erhaltung der Art zu gewährleisten. Angesichts dieser von der Kommission aufgedeckten Unregelmäßigkeit änderte das Königreich Spanien das zuvor genannte Gesetz durch das neue Gesetz 53/2002 und berief sich auf Anpassung an die Gemeinschaftsnorm betreffend Vögel.

Allerdings, obwohl das neue Gesetz die Jagd während der Brunst-, Fortpflanzungs- und Brutzeit oder während der Wanderzeit verbietet (Artikel 34 und 38), erhält der staatliche Gesetzgeber weiterhin wortwörtlich den Inhalt der 7. Zusatzbestimmung des ersten Gesetzes 4/1989 aufrecht, das die zuständige Behörde (autonome Regionen) ermächtigt, die Ausnahme betreffend die Rebhuhn jagd mit männlichem Lockvogel an den Orten beizubehalten, wo diese Praxis Tradition ist. Daraus folgt, dass die Umsetzung der Richtlinie über wildlebende Vogelarten weiterhin unsachgemäß und unvollständig ist.

Ist die Kommission der Auffassung, dass das neue Gesetz 53/2002, indem es die erwähnten Ausnahmeregelungen den autonomen Regionen überlässt, die Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten korrekt umsetzt?

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Erfüllung der Gemeinschaftsnorm in diesem Bereich ausreichend durch die Delegation von Zuständigkeiten garantiert wird, die die Zentralregierung in den Händen der autonomen Regionen lässt, indem sie ihnen das Ausnahmerecht zubilligt?

Hat die Kommission ihr Fristsetzungsschreiben an Spanien mit dem Aktenzeichen 4720/1999 weiterverfolgt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die korrekte Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG zu gewährleisten, die keine Ausnahmen wie die vom Königreich Spanien erlaubten vorsieht?

(¹) Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. April 2003)

Im Zuge des von der Frau Abgeordneten erwähnten Vertragsverletzungsverfahrens hat die Kommission Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen nicht korrekter Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten übermittelt. In dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme fordert die Kommission Spanien auf, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bisher hat die Kommission noch keine Antwort der spanischen Behörden auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten. Dessen ungeachtet prüft sie derzeit, ob das spanische Gesetz 53/2002 mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG im Einklang steht.

Die Kommission wird auf jeden Fall alle in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, um für die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG durch die spanischen Behörden zu sorgen.

(2003/C 242 E/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0685/03

**von Marie Isler Béguin (Verts/ALE), José Mendiluce Pereiro (PSE)
und Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(7. März 2003)

Betrifft: Spanischer Nationaler Wasserplan, Strukturfonds und Kosten-Nutzen-Bilanz

Die Europäische Kommission prüft derzeit das Ersuchen der spanischen Regierung, aus Mitteln der EU die Bauarbeiten mitzufinanzieren, die im Spanischen Nationalen Wasserplan (PHN) vorgesehen sind, und insbesondere die Projekte zur Umleitung von Wasser aus dem Ebro in das Ballungsgebiet von Barcelona und an die spanische Levanteküste.

Nach Angaben einer Gruppe von Wissenschaftlern⁽¹⁾ würde die Kosten-Nutzen-Bilanz dieser Umleitungen in beiden Fällen ein negatives Ergebnis erbringen. Die Bilanz würde sich auf - 2 204,02 Mio. Euro, nicht gerechnet die Kosten zur Verbesserung der Qualität des umzuleitenden Wassers für städtische Verwendungszwecke und die Kosten für die Klimaveränderung, und - 3 556,34 Mio. Euro, einschließlich dieser Kosten, belaufen. Angesichts dessen schlagen die selben Wissenschaftler alternative Methoden zur Wassernutzungen und -bewirtschaftung vor⁽²⁾. Diese Methoden basieren mehr auf der Bedarfssteuerung als auf der Vergrößerung des Wasserangebots und entsprechen einer Politik der dauerhaften Entwicklung, die die Belastungsfähigkeit des Küstengebiets und die Notwendigkeit eines integrierten Küstenzonenmanagements (Integrated Coastal Zone Management) berücksichtigen, wie es die Kommission selbst empfiehlt.

Eine neuere Studie der Universität Berkeley bestätigt ebenfalls die Zweifel an der sozioökonomischen Durchführbarkeit dieser Umleitungen, bestätigt die Kritiken der zuvor genannten Autoren der spanischen Universität und kritisiert das Fehlen einer Finanzstudie, die eine Garantie dafür bieten würde, wer zahlen würde und wie die Finanzierung dieser Umleitungen gewährleistet würde. In der selben Studie werden ähnliche Projekte erwähnt, die in den USA großen finanziellen Misserfolg hatten⁽³⁾.

Gemäß der Verordnung EG Nr. 1260/1999⁽⁴⁾ müssen strukturelle Eingriffe für große Projekte wie die Infrastrukturvorhaben der Umleitung des Ebro auf einer sozioökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse beruhen, wobei der vorgesehene Nutzungsgrad und die voraussichtliche Wirkung bei der Entwicklung und Umstrukturierung der betroffenen Region anzugeben sind.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die Politik des PHN zur Umleitung von Wasser betreffend die Kosten-Nutzen-Analysen keine soliden Grundlagen hat und dass daher alternative Vorschläge berücksichtigt werden sollten, bevor man ihre Mitfinanzierung aus den Strukturfonds und insbesondere aus dem EFRE genehmigt?

2. Wäre die Kommission bereit, die von den spanischen Behörden beantragten finanziellen Mittel für eine Mitfinanzierung der Umleitungen des Ebro für alternative Maßnahmen zu nutzen, wie es in dieser Anfrage angesprochen wurde?

⁽¹⁾ Arrojo Agudo P. und andere, Sozioökonomische Analyse und Bewertung der Ebro-Umleitungen, Europäisches Büro des WWF, September 2002.

⁽²⁾ Für das Ballungsgebiet Barcelona: Steigerung der Effizienz der städtischen Netze, Verringerung der Nachfrage durch bewährte Praktiken für Haushalte und Industrie und als letzte Möglichkeit die Meerwasserentsalzung. Für die spanische Levanteküste: Kontrolle von illegalen Bewässerungsbetrieben, Ausarbeitung eines sozio-ökologischen Programms zur Umstellung von Bewässerungsland, Entwicklung einer Wasserbank, die es ermöglichen würde, unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Aufsicht der Behörden Konzessions- oder Eigentumsrechte zwischen Privatpersonen zu übertragen; Steigerung der Effizienz der städtischen Netze und auch als letzte Möglichkeit die Meerwasserentsalzung.

⁽³⁾ A. Horne und andere, A technical review of the Spanish National Hydrological Plan (Ebro river out-of-basin diversion), Stiftung der Politechnischen Hochschule von Cartagena, 7. Januar 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. April 2003)

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip fällt es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Einzelprojekte für die Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds-Programme auszuwählen.

Allerdings sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche Projekte mit gemeinschaftlicher Kofinanzierung besonders mitzuteilen, deren Investitionskosten die in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ des Rates vorgesehene Schwelle von 50 Mio. EUR übersteigen. Diese Projekte müssen sämtliche an Großprojekte gestellten Anforderungen erfüllen, wie sie insbesondere in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festgelegt sind, und darüber hinaus mit allen anderen einschlägigen Vorschriften des geltenden Gemeinschaftsrechts im Einklang stehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 242 E/172)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0692/03
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(7. März 2003)

Betrifft: Mülldeponien in Griechenland

Welchen Eindruck hat die Kommission bezüglich der Schaffung von Mülldeponien in Griechenland?

Wie viele Mülldeponien entsprechen nicht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften?

Welche Maßnahmen hat sie eingeleitet, damit Griechenland das Gemeinschaftsrecht umsetzt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(3. April 2003)

Die Einrichtung von Mülldeponien muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991⁽²⁾, sowie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽³⁾ erfolgen.

Nach den von den griechischen Behörden übermittelten Informationen bestehen zurzeit 33 Rieselfelder, die etwa 33 % der Siedlungsabfälle in Griechenland aufnehmen. Weitere 60 % Siedlungsabfälle werden auf Deponien entsorgt, die die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nicht erfüllen. Gemäß dem im Jahre 2000 angenommenen nationalen Abfallwirtschaftsplan sollen für Rieselfelder die Umweltschutzbestimmungen angewendet und wilde oder illegale Deponien zurückgebaut werden.

Auf der Grundlage dieser Informationen sowie als Reaktion auf zahlreiche Beschwerden über wilde oder illegale Deponien, die die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nicht erfüllen, hat die Kommission gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Europäische Union im Juli 2002 ein Verstoßverfahren eingeleitet. Die griechischen Behörden haben anerkannt, dass in 1 458 Fällen illegale oder wilde Deponien noch immer in Betrieb waren, und erklärt, dass ein neuer Abfallwirtschaftsplan angenommen werden solle. Nach den griechischen Zeitvorgaben sollen alle illegalen Deponien bis Ende 2007 geschlossen und durch legale Anlagen ersetzt werden. In diesem Zusammenhang haben die griechischen Behörden Unterstützung aus dem europäischen Strukturfonds und aus dem Kohäsionsfonds beantragt. Eine Reihe von Deponien in verschiedenen Regionen Griechenlands werden zurzeit genehmigt bzw. eingerichtet.

Die Kommission hat im Dezember 2002 gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, in der Griechenland aufgefordert wurde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung zu erfüllen. Wenn Griechenland seinen Verpflichtungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht nicht nachkommt, wird die Kommission nicht zögern, die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999.

(2003/C 242 E/173)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0700/03
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(10. März 2003)

Betrifft: Doping im Amateursport

Am 15. Mai 2002 legte Kommissarin Viviane Reding eine Studie über die Verwendung von Dopingmitteln bei Amateursportlern in rund 23 000 Fitnesszentren in der Europäischen Union vor. Eine der Empfehlungen der Autoren dieser Studie betraf die Einführung von Qualitätssiegeln für diese Produkte und eine systematische Kontrolle ihrer Zusammensetzung. Dies wurde vor allem deswegen für ratsam gehalten, weil diese (gesundheitsschädlichen) Produkte über das Internet bestellt werden können.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie speziell für diese Produkte Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher getroffen hat?

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie in der Zwischenzeit unternommen hat, um den illegalen Handel über Internet, wenn schon nicht ganz zu unterbinden, so doch so weit wie möglich zu erschweren?

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, diese gesundheitsschädlichen Produkte an den Außengrenzen der EU aufzuhalten und welche Schritte sie gegebenenfalls unternehmen will?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(14. April 2003)

Die Kommission hat die Schlussfolgerungen der von dem Herrn Abgeordneten genannten Studie mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Studie wurde im Rahmen der von der Kommission in den Jahren 2000 und 2001 finanzierten Pilotaktionen zur Bekämpfung des Doping im Sport durchgeführt.

Die Schlussfolgerungen der Studie wurden bei den Überlegungen der Kommission zum Kampf gegen das Doping herangezogen und dienten als Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlags für ein Gemeinschaftsprogramm zur Dopingbekämpfung mit den Schwerpunkten Aufklärung, Erziehung und Prävention. Diese Initiative musste schließlich aufgrund von Haushaltsentscheidungen ausgesetzt werden.

Seit der Veröffentlichung der Studie konnte mit der Verabschiedung der Richtlinie 2002/46/EG des Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel⁽¹⁾ ein entscheidender Fortschritt erzielt werden.

Darüber hinaus hat die Kommission auf der 53. Tagung des pharmazeutischen Ausschusses der Gemeinschaft am 14. Mai 2002 die Frage einer speziellen Kennzeichnung der Etiketten für Dopingmittel aufgeworfen. Dabei wurden die Erfahrungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und die Durchführbarkeit eines Frühwarnsystems auf europäischer Ebene geprüft. Allerdings sind bei den Beratungen des pharmazeutischen Ausschusses die Schwierigkeiten der Umsetzung eines solchen Systems zutage getreten und die Kommission hat fürs erste nicht die Absicht, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Abschließend weist die Kommission noch darauf hin, dass sie nur unter strikter Einhaltung ihrer Zuständigkeiten tätig werden kann und dass bei der Dopingbekämpfung eine ganze Reihe von Maßnahmen nur auf nationaler Ebene denkbar sind.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002.

(2003/C 242 E/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0728/03

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(11. März 2003)

Betrifft: Prestige: Finanzhilfen der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament nahm am 19. Dezember 2002 eine Entschließung zur Sicherheit auf See und zu Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der durch den Öltanker Prestige verursachten Katastrophe an; dort heißt es in Ziffer 11:

fordert die Kommission auf, dringend die Inanspruchnahme aller notwendigen Finanzinstrumente zu prüfen, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Konsequenzen der Havarie der „Prestige“ zu bewältigen und die betroffenen Wirtschaftssektoren zu unterstützen;

Welche Maßnahmen hat die Kommission in diesem Zusammenhang bereits ergriffen oder wird sie in die Wege leiten?

Auf welchen prozentualen Anteil beläuft sich die von der EU insgesamt gewährte Finanzhilfe an dem geschätzten Gesamtschaden, der von der Prestige verursacht wurde?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. April 2003)

Seit dem Sinken des Tankers „Prestige“ am 19. November 2002 hat die Kommission von Anfang an Hilfe geleistet und Maßnahmen eingeleitet, um die durch die Havarie verursachten Schäden zu beseitigen und deren Folgen zu lindern.

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihren „Bericht an den Europäischen Rat über die angesichts der Folgen der Prestige-Katastrophe zu ergreifenden Maßnahmen“⁽¹⁾, den sie am 5. März 2003 vorgelegt hat. Der Bericht enthält eine ausführliche Beschreibung der koordinierten Reaktion der Kommission auf das Prestige-Unglück.

⁽¹⁾ KOM(2003) 105 endg.

(2003/C 242 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0729/03**von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(11. März 2003)

Betrifft: Prestige: Prüfung des Solidaritätsfonds

In einer spanischen Zeitung (La Voz de Galicia, vom 19. Januar 2003, S. 7) wird behauptet, Prodis Reaktion auf das Ersuchen der spanischen Regierung habe darin bestanden, die erneute Prüfung der Verwendung des Solidaritätsfonds im Falle des Prestige-Desasters zu erwägen, da sich Probleme gezeigt hätten, den Fonds effizient und in einem angemessen zur Katastrophe stehenden Verhältnis einzusetzen.

Kann der Kommissionspräsident bestätigen, dass die Prüfung des Fonds aufgrund der deutlich gewordenen Probleme hinsichtlich seiner Verwendung im Falle der durch die Prestige verursachten Ölpest erwogen wird?

Worin besteht, sofern dies der Fall ist, „die Prüfung“ der Verwendung des Solidaritätsfonds? Welche deutlich gewordenen Probleme sind im einzelnen gemeint? Wird die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der entsprechenden Verordnung vorlegen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(14. April 2003)

In ihrer Mitteilung „Bericht an den Europäischen Rat über die angesichts der Folgen der Prestige-Katastrophe zu ergreifenden Maßnahmen“⁽¹⁾ erklärt die Kommission, dass noch geprüft werden müsse, ob im Fall der Prestige-Katastrophe eine Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁽²⁾ in Frage komme.

In der Mitteilung an den Europäischen Rat heißt es weiter, dass der im Zusammenhang mit der Prestige-Katastrophe erforderliche Umfang der Unterstützung eine Änderung der Rechtsgrundlage des Fonds erforderlich mache; die Kommission sei bereit, dies dem Rat vorzuschlagen. Durch die Änderung würde der Mechanismus entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vom September 2002 angepasst. Sie könnte Folgendes umfassen: Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds bei technischen Katastrophen oder Umweltkatastrophen, Senkung der Interventionsschwelle (derzeit 3 Mrd. EUR oder 0,6 % des BIP des betroffenen Mitgliedstaats) sowie Ergänzung der in Artikel 3 der Verordnung genannten Maßnahmen um Vorbeugemaßnahmen, durch welche die Schäden einer drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophe auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen.

⁽¹⁾ KOM(2003) 105 endg.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 242 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0737/03
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(11. März 2003)

Betrifft: Gravierende Verzögerung beim Bau neuer Eisenbahninfrastrukturen für grenzüberschreitende Hochgeschwindigkeitszüge

1. Kann die Kommission bestätigen, dass im Rahmen der Verlängerung der für 2004 vorgesehenen spanischen Hochgeschwindigkeitsverbindung Madrid – Barcelona zwar an der Eröffnung einer grenzüberschreitenden Bahnlinie durch den Pertuis-Tunnel zwischen Figueres (E) und Perpignan (F) im Jahr 2006 gearbeitet wird, das fehlende Teilstück zwischen Perpignan und Rédessan südöstlich von Nîmes, das seit 2001 den westlichen Endpunkt der französischen LGV LN5 Mittelmeer bildet, aber immer noch fehlt und eine kleine Verlängerung der LGV LN5 mittels eines Bogens südlich von Nîmes nach Montpellier, die die völlig überlastete klassische Küstenlinie entlasten soll, wahrscheinlich nicht vor 2008 fertiggestellt wird?
2. Kann auf lange Sicht eine Situation entstehen, die sich mit dem seit 1995 auf britischer Seite fehlenden Anschluss zwischen dem Kanaltunnel und London vergleichen lässt, so dass Spanien vorläufig nicht an das europäische Netz angeschlossen werden kann? Liegt der Grund dafür in einem innerfranzösischen Streit darüber, welche Strecke bei der Finanzierung Vorrang genießen soll, die Verlängerung nach Bordeaux oder die nach Perpignan? Inwiefern spielt hierbei – im Hinblick auf die Kritik am Bau neuer Bahndämme und anderer Anlagen, die den Abfluss überschüssigen Wassers ins Meer verhindern – das öffentliche Interesse nach den Stürmen und Überschwemmungen im Herbst 2002 eine Rolle?
3. Inwieweit geht es darum, den Bau neuer Bahnlinien langfristig anderen Nutzern zugute kommen zu lassen als den Nutzern eines feinmaschigen regionalen Bahnnetzes, an dem gespart wird? Versucht die Kommission, die Finanzierung von Hochgeschwindigkeitsnetzen und konventionellen Bahnlinien voneinander zu trennen, um dem Eindruck entgegenzutreten, dass das Hochgeschwindigkeitsnetz auf Kosten des Angebots für die große Mehrheit der Bahnreisenden geht?
4. Auf welche Weise versucht die Kommission dafür zu sorgen, dass der Bau neuer Hochgeschwindigkeitslinien keine Neuauflage der beim Bau der ersten konventionellen Bahnlinien im 19. Jahrhundert aufgetretenen Probleme verursacht, als nationale Interessen und Konflikte den Bau zusammenhängender grenzüberschreitender Netze verhinderten?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(23. April 2003)

Die Kommission kann bestätigen, dass sie Kenntnis von der voraussichtlichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Teilstücks des TGV Sud zwischen Montpellier und der spanischen Grenze hat, die jedoch noch mit den Vorgaben des Programms Transeuropäische Verkehrsnetze vereinbar ist, nach denen die Vorhaben gemeinsamen Interesses bis zum Jahr 2010 fertiggestellt sein müssen. Die kürzlich auf Wunsch des französischen Verkehrsministers durchgeführte Rechnungsprüfung großer Verkehrsinfrastrukturprojekte hat allerdings deutlich gemacht, dass die ganze Verkehrsachse so bald wie möglich fertiggestellt werden sollte.

Im Zuge dieser Rechnungsprüfung wurde auch bestätigt, dass der Bau der Mittelmeerstrecke des TGV Sud Vorrang genießt und im Übrigen mit erheblichen Gemeinschaftsmitteln bezuschusst wird, und zwar vor allem der internationale Abschnitt. Mit Blick auf die vom Herrn Abgeordneten aufgeführten technischen Einzelheiten ist der Kommission nichts von Kritik an den Entscheidungen über den Bau von Kunstbauten an dieser Strecke bekannt.

Die Kommission hat sehr großes Interesse am Ausbau des gesamten Eisenbahnnetzes – also des konventionellen und des Hochgeschwindigkeitsnetzes. In diesem Zusammenhang werden aus den verfügbaren Finanzinstrumenten (EFRE, Kohäsionsfonds), aber auch aus dem TEN-Haushalt erhebliche Gemeinschaftszuschüsse gewährt, und dies nicht nur für den Bau neuer Strecken, sondern auch für die Verbesserung des konventionellen Netzes und die Beseitigung von Engpässen an den Hauptknotenpunkten des Eisenbahnnetzes. Aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIB (und hier vor allem aus den Programmen Südwesteuropa und Westliches Mittelmeer) kann ebenfalls die internationale Zusammenarbeit im Bereich Raumplanung einschließlich Eisenbahnverkehr kofinanziert werden. Mit diesen Beiträgen wird der Betrieb des gesamten Netzes verbessert, und dies zum Nutzen aller Fahrgäste sowie des Frachtverkehrs.

In Titel XV des EG-Vertrags und hier vor allem in den Artikeln 154 und 155 ist der Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft beim Auf- und Ausbau des transeuropäischen Netzes im Sektor Verkehrsinfrastrukturen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt über die Entscheidung Nr. 1692/96/EG⁽¹⁾ über gemeinschaftliche Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz, seine Merkmale, seine Ausdehnung sowie die Hauptaktionsbereiche. Um die Verwirklichung dieser Netze zu fördern, hat die Kommission ferner vorgeschlagen, den Höchstsatz für die Kofinanzierung der Arbeiten durch die Gemeinschaft auf 20 % der Gesamtkosten (statt der in der jetzigen Finanzverordnung vorgesehenen 10 %) bei grenzüberschreitenden Eisenbahnprojekten anzuheben, die natürliche Hindernisse zu überwinden haben⁽²⁾.

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, ABl. L 228 vom 9.9.1996).

⁽²⁾ KOM(2003) 38 endg.

(2003/C 242 E/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0741/03

von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(11. März 2003)

Betrifft: Fälschung von italienischen Tomatenkonserven

Im Februar 2003, nach einer von der Coldiretti (dem größten europäischen Verband landwirtschaftlicher Unternehmer) durchgeführten Untersuchung, hat sich herausgestellt, dass in Italien im Jahr 2002 von einer Gesamtproduktionsmenge von 396 000 Tonnen Tomatenkonserven etwa 82 000 Tonnen aus China importiert wurden. Sollten diese Angaben stimmen, so hieße dies, dass ein Teil der italienischen Konserven aus China stammendes Tomatenkonzentrat enthält. Offensichtlich existieren daher einige Verarbeitungsbetriebe, die auf dem italienischen Markt Konserven anbieten, bei denen italienische mit chinesischen Produkten zusammen verarbeitet wurden, ohne dass dies eindeutig auf dem Etikett vermerkt wird. In diesem Fall würde es sich um Fälschung von Lebensmitteln handeln, da bei Etiketten solcher Produkte die Herkunftsbezeichnung fehlt und nur der Verarbeitungs- und Verpackungsort des Produktes selbst angegeben wird; somit wird der Eindruck erweckt, dass das Produkt aus traditionellen italienischen Anbaugebieten stammt. All dies führt zu einer großen Verwirrung beim italienischen Konsumenten/Käufer, der beim Kauf weder geschützt noch angemessen über die tatsächliche Herkunft des Produktes informiert wird.

Daraus folgt, dass für italienische Verarbeitungsbetriebe, die nur Produkte italienischer Herkunft verwenden und zudem Zollabgaben leisten müssen, ein enormer Gewinnverlust entsteht, da Italien nach den USA der weltweit zweitgrößte Hersteller und somit eine ungleiche Wettbewerbssituation entsteht.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die beschriebene Sachlage nicht gegen die Artikel 30 und 153 des EGV über den Verbraucherschutz sowie gegen die Artikel 85 und 86 des EGV über den Wettbewerb verstößt?
2. ob die beschriebene Sachlage nicht gegen die Richtlinie 2000/13/EG⁽¹⁾ und dabei insbesondere gegen die Erwägungen 6 und 8 und gegen die Artikel 2, 3, 5 und 7 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln verstößt?
3. ob die beschriebene Sachlage nicht gegen die Verordnung (EG) Nr.178/2002⁽²⁾ und dabei insbesondere gegen die Erwägungen 1, 2, 8, 10, und 22 sowie gegen Artikel 1, Absatz 1; Artikel 5, Absatz 1; Artikel 7, Absatz 1; Artikel 8; Artikel 11; Artikel 16; Artikel 17 und Artikel 18 über – neben anderen Maßnahmen – die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts verstoßen?
4. welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um diese weiterhin bestehenden Verstöße gegen geltendes Recht zu beenden?

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(30. April 2003)

Insgesamt wurden in die Gemeinschaft im Jahr 2002 rund 155 000 Tonnen (t) Tomatenprodukte (Mark, Püree, geschälte zerkleinerte Tomaten usw.) eingeführt. 125 000 t davon stammten aus China, und auf den aktiven Veredelungsverkehr (AVV) entfielen etwa 125 000 t. Italien ist der größte Importeur dieser Produkte: Das Land führte 126 000 t ein, davon 110 000 t aus China und 120 000 t im AVV. Tomatenmark chinesischen Ursprungs, das zur Verwendung in für den Binnenmarkt bestimmten Produkten bestimmt war, wurde in einer Menge von lediglich 3 400 t von Italien eingeführt. Diese Zahlen zeigen, dass der Großteil der von Italien aus China eingeführten Tomatenprodukte für die Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, und zwar hauptsächlich für den afrikanischen Markt.

Da hier Artikel 30 des EG-Vertrags relevant ist, legt die Kommission Wert auf die Feststellung, dass man sich im Rahmen der Bestimmungen über den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bewegt. Artikel 153 legt die Grundsätze und Modalitäten der Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Verbraucher fest.

Die einschlägigen Bestimmungen bilden demnach keine unmittelbar anwendbare rechtliche Basis, um zu bewerten, ob die auf den Etiketten italienischer Tomatenkonserven angegebenen Informationen für den Verbraucher unzureichend oder unvollständig sind.

Anzuwenden in diesem Fall sind, wie von der Frau Abgeordneten festgestellt, die Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG des Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür.

Was die Angabe des Ursprungs- oder Herkunftsorts von Lebensmitteln angeht, so ist sie laut Artikel 3 der Richtlinie nur obligatorisch, wenn ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft möglich wäre.

Daraus ergibt sich Folgendes: Sind irgendwelche Angaben auf der Etikettierung geeignet, den Verbraucher irrezuführen in Bezug auf den Ursprung oder die Herkunft eines Lebensmittels, so ist der tatsächliche Ursprungs- oder Herkunftsort anzugeben, damit gemäß Artikel 2 der Richtlinie der Verbraucher nicht irreführt wird durch die Etikettierung oder die Aufmachung.

Die der Kommission bisher vorliegenden Informationen lassen nicht den Schluss zu, dass bei aus Italien stammenden Tomatenkonserven die Gefahr einer solchen Irreführung besteht.

Was Artikel 5 und 7 der vorgenannten Richtlinie angeht, d.h. die Bestimmungen über die Verkehrsbezeichnung und die Zusammensetzung der Produkte, so sind sie nach Einschätzung der Kommission im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Was die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in diesem Kontext angeht, so ist daran zu erinnern, dass diese Verordnung allgemeine Ziele, allgemeine Definition und allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts festlegt.

Die Bestimmungen in Artikel 8 dieser Verordnung sind natürlich stichhaltig in Bezug auf irreführende Praktiken: in ihm heißt es, das Lebensmittelrecht hat den Schutz der Verbraucher zum Ziel und soll insbesondere Betrug und Täuschung verhindern. Eine Verpflichtung entsteht daraus jedoch für den Gesetzgeber, nicht für die Gewerbetreibenden. Darüber hinaus ist, wie bereits gesagt, zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall die Richtlinie 2000/13/EG anzuwenden ist, und dass diese Richtlinie den in Artikel 8 angeführten Zielen bereits gerecht wird.

Zu den anderen angeführten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist zunächst festzustellen, dass die Artikel 11, 16, 17 und 18 erst ab dem 1. Januar 2005 gelten. Diese Artikel beinhalten Grundregeln für die Einfuhr, die Aufmachung, die Überwachung und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln. Im vorliegenden Fall sind deshalb auch sie nicht unmittelbar anwendbar. Dasselbe gilt für die restlichen der genannten Artikel: In Artikel 1 heißt es lediglich, dass die Verordnung die Grundlagen für ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes schafft. Gleichmaßen gibt Absatz 1 von Artikel 5 nur einen Rahmen vor, demzufolge das Lebensmittelrecht allgemeinen Zielen dient, darunter auch dem Schutz der

Verbraucherinteressen. Der das Vorsorgeprinzip behandelnde Artikel 7 regelt in seinem Absatz 1 den Fall, dass nach Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht; im vorliegenden Fall ist eine derartige Situation nicht gegeben.

Da es hier um Etikettierungsregeln geht, die im Allgemeinen für alle Lebensmittel gelten, hat die Kommission eine Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2000/13/EG, eingeleitet. Zweck dieser Überprüfung ist es, zu ermitteln, welche Anpassungsvorschläge letztlich geeignet sind, die Information der Verbraucher zu optimieren.

(2003/C 242 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0742/03
von Inger Schörling (Verts/ALE) an die Kommission

(4. März 2003)

Betrifft: Entschädigung für EU-Fischer und -Schiffseigner für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit

Artikel 16 der geltenden FIAF-Verordnung (2792/1999)⁽¹⁾ führt eine Reihe von Voraussetzungen auf, unter denen die Mitgliedstaaten Fischern und Schiffseignern Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gewähren können.

Wie oft wurde diese Maßnahme von den Mitgliedstaaten ergriffen?

Kann die Kommission für jeden Entschädigungsfall angeben,

- welche der in Artikel 16 aufgeführten Voraussetzungen in dem betreffenden Fall galt;
- welcher Mitgliedstaat betroffen war und um welche Fischereitätigkeit und welchen Zeitraum es sich handelte;
- wie viele Fischer und/oder Schiffseigner betroffen waren;
- in welcher Höhe Entschädigungen – aufgeschlüsselt nach Beteiligung der Gemeinschaft bzw. des betreffenden Mitgliedstaats – gewährt wurden?

Sind der Kommission ähnliche Entschädigungen seitens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ohne Einsatz von Gemeinschaftsmitteln bekannt? Falls ja, kann sie entsprechende Angaben machen?

Im Rahmen der vorhergehenden FIAF-Verordnung (3699/1993)⁽²⁾ waren Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gemäß Artikel 14 möglich. Kann die Kommission entsprechende Angaben über die Verwendung entsprechender Mittel im Rahmen dieser Verordnung machen?

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. März 2003)

Im laufenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 fallen die für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit vorgesehenen Mittel mit 3,9 % der im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) zur Verfügung stehenden Gesamtmittel eher bescheiden aus. Von den für diese Maßnahme bereitgestellten Gesamtmitteln entfallen über 80 % auf Spanien.

Die Höhe der Ausgaben und der von der Kommission gewährten Erstattungsbeträge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

(in Mio. Euro)

Mitgliedstaat	Gesamtausgaben	Von der Kommission gewährter Erstattungsbetrag	Anteil des Erstattungsbetrags am Gesamtbetrag (in %)
Belgien	1,496	0,748	50
Portugal	18,040	13,523	75
Spanien	161,945	121,016	74,7

Im Falle Spaniens und Portugals wurden die Beihilfen eingesetzt, um Fischer und Reeder für die Nichtverlängerung des Fischereiabkommens mit Marokko zu entschädigen, infolge derer etwa 400 Fischereifahrzeuge und ungefähr 4 000 Fischer die Tätigkeit einstellen mussten.

Im Falle Belgiens wurde für 60 Fischereifahrzeuge und über 300 Fischer nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der FIAF-Verordnung (EG) Nr. 2792/1999⁽¹⁾ eine Entschädigung „bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen, deren Ursachen biologischer Natur sind“ gewährt.

Die endgültige Abrechnung für die Programme aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum 1994-1999 erfolgt 2003. Die vorläufigen Angaben deuten darauf hin, dass etwa 54 Mio. EUR für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit gewährt wurden. Der Anteil der Gemeinschaft beläuft sich auf 38 Mio. EUR (31 Mio. EUR für Spanien, 4 Mio. EUR für Dänemark, 2 Mio. EUR für Portugal und 1 Mio. EUR für Schweden).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, ABL L 337 vom 30.12.1999.

(2003/C 242 E/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0744/03
von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(5. März 2003)

Betrifft: Finanzierung der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Laut Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist jeder Hersteller für die Finanzierung der Tätigkeiten zur Behandlung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich. Zudem schreibt Artikel 9 vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ... spätestens ab dem 13. August 2005 von den Herstellern finanziert werden. Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Produkten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden (‘historische Altgeräte.’), tragen die Hersteller die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung. Die Mitgliedstaaten können alternativ dazu vorsehen, dass andere Nutzer als private Haushalte ebenfalls teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden.“

Die genannte Richtlinie schreibt, anders ausgedrückt, vor, dass die Hersteller für die Finanzierung der Sammlung und der Entsorgung dieser Altgeräte aufkommen. Vor kurzem wurden im flämischen Umweltministerium diesbezüglich Vereinbarungen über Umweltschutzmaßnahmen (milieubeleidsvereenkomsten – MBO) in einem Gesetzentwurf der flämischen Regierung formuliert. Im Zusammenhang mit der genannten Richtlinie steht dabei die Umsetzung der Rücknahmepflicht aufgrund der VLAREA (flämische Verordnung über Abfallvermeidung und Abfallwirtschaft) in Bezug auf verbrauchte Blei-Anlasserakkumulatoren und Altbatterien.

In Artikel 5 Absatz 2 der Vereinbarung (MBO), die verbrauchte Blei-Anlasserakkumulatoren betrifft, heißt es, dass nur die unmittelbaren Kosten der Abholung von verbrauchten Blei-Anlasserakkumulatoren zum Zweck der Behandlung von der Verwertungsstelle getragen werden müssen. Auch im Fall der Altbatterien werden die indirekten Kosten auf kommunale Stellen abgewälzt. Dies hat konkret zur Folge, dass die Gemeinden die indirekten Kosten zu tragen haben. Die Verbraucher/Bürger in Flandern kommen somit trotz der EU-Richtlinie für die Behandlung dieser Elektronik-Altgeräte auf.

Stehen nach Auffassung der Kommission die genannten Vereinbarungen über Umweltmaßnahmen nicht im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften?

Wenn ja: Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission daraufhin zu treffen?

Wenn nein: Wie rechtfertigt die Kommission, dass die Bürger die Kosten der Behandlung tragen?

Welche Haltung nimmt die Kommission zu der Abwälzung indirekter Kosten auf die Bürger im Fall anderer, nicht elektronischer, Produkte ein, wie z.B. Altreifen, bei denen der gleiche Grundsatz gilt?

(¹) Abl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(4. April 2003)

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte führt das Prinzip der Produzentenhaftung ein, da die Produzenten Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten selbst finanzieren müssen. Diese Zuständigkeit gilt ab der jeweils festgelegten Sammelstelle. Die Produzenten können ihren Verpflichtungen jeweils individuell nachkommen oder Dritte beauftragen (z.B. eine örtliche Behörde, die entsprechend entschädigt wird). Batterien müssen aus getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten (¹) entnommen werden; diese Behandlung ist von den Herstellern zu finanzieren.

Die Richtlinie ist am 13. Februar 2003 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten muss bis zum 13. August 2004 erfolgt sein. Die Finanzierungsverpflichtungen in Verbindung mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten in privaten Haushalten (Artikel 8) sowie in Verbindung mit sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Artikel 9) gemäß der Richtlinie treten am 13. August 2005 in Kraft.

In Flandern setzt die flämische Verordnung über Abfallvermeidung und Abfallwirtschaft (VLAREA) das Prinzip der Produzentenhaftung insofern um, als die Produzenten verpflichtet werden, Elektro- und Elektronik-Altgeräte kostenlos zurückzunehmen. Dieses Rücknahmeprinzip soll den Produzenten die Zuständigkeit für die Finanzierung der Sammlung und der Behandlung von Altgeräten übertragen.

Die Vereinbarungen über Umweltschutzmaßnahmen (MBO = Milieubeleidovereenkomst) vom 26. Januar 2001 zur Umsetzung der Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß der VLAREA begründet ein System zur Finanzierung der Sammlung und der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Gemäß Artikel 7 dieser MBO sollen die Produzenten und die Importeure für die Sammlung und die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zuständige Verwaltungsausschüsse (beheersorganismen) einrichten. Artikel 5 Ziffer 4 der MBO sieht vor, dass die Verwaltungsausschüsse Elektro- und Elektronik-Altgeräte ab einem bestimmten Punkt im Sammelsystem kostenlos abnehmen. Entsprechend können die Verbraucher Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Übereinstimmung mit der Richtlinie offenbar kostenlos abgeben.

Bestimmungen zur Finanzierung der Sammlung und der Behandlung von Altbatterien für die Region Flandern sind in der MBO zu Batterien sowie in einer kürzlich angenommenen MBO zu verbrauchten Blei-Anlasserakkumulatoren festgelegt. Nach Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (²) müssen die Mitgliedstaaten die wirksame Organisation der getrennten Sammlung und Verwertung von Altbatterien und -akkumulatoren sicherstellen. Da diese Richtlinie keine bestimmten Regelungen dahingehend enthält, wer die Kosten der Sammlung und Verwertung von Altbatterien zu tragen hätte, können die Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen auf einzelstaatlicher Ebene treffen. Die Kommission hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die flämische MBO zu Batterien gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Bezug auf Batterien verstößt.

Die flämische MBO zu Altreifen sieht vor, dass Produzenten und Importeure einen Verwaltungsausschuss einrichten, der für Maßnahmen zur Vermeidung sowie für die Sammlung von Altreifen zuständig ist. Der Verwaltungsausschuss ist auch in finanzieller Hinsicht für die Sammlung und die Verwertung von Altreifen zuständig (Eine Zuständigkeit der Kommunen besteht nicht). Offenbar können die Bürger ihre Altreifen kostenlos an Sammelcontainern für Altreifen abgeben. Das Gemeinschaftsrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmung dahingehend, wer die Kosten für die Sammlung und die Verwertung von Altreifen zu tragen

hätte. Daher können die Mitglieder entsprechende Bestimmungen auf einzelstaatlicher Ebene erlassen. Außerdem hat die Kommission keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die flämische MBO zu Altreifen gegen das maßgebliche Gemeinschaftsrecht wie z.B. Richtlinie 2000/53/EG des Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽³⁾ verstößt.

⁽¹⁾ Artikel 6 Ziffer 1 der Richtlinie 2002/96/EG.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000.

(2003/C 242 E/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0763/03

**von Patricia McKenna (Verts/ALE), Inger Schörling (Verts/ALE)
und Claude Turmes (Verts/ALE) an die Kommission**

(12. März 2003)

Betrifft: Nitrofuran-Rückstände in Garnelen- und Geflügeleinfuhren

Am 17. Dezember 2002 gab die Kommission eine Erklärung zum Vorhandensein von Nitrofuran und anderen verbotenen Stoffen in aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch und Garnelen ab.

Da mehrere Fragen unbeantwortet blieben, gab die Kommission in der Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am 19. Februar 2003 eine zweite Erklärung zu Nitrofuranen und anderen Rückständen in Geflügelfleisch und Garnelen ab.

Im Verlauf der Aussprache wurde folgende Frage gestellt: Wie viele Schnellwarnungen gab es im Zusammenhang mit Rückständen in aus Vietnam eingeführten Lebensmitteln nach dem 2. Oktober 2002, als die Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Garneleneinfuhren aus Vietnam durch die Entscheidung 2002/770/EG⁽¹⁾ der Kommission aufgehoben wurden? Das Kommissionsmitglied teilte mit, dass einer parlamentarischen Delegation am Vortag beim Lebensmittel- und Veterinäramt in Irland eine Antwort auf diese Frage erteilt worden sei.

Da dies jedoch effektiv nicht der Fall war, sollte die Kommission das Parlament über die Anzahl von Schnellwarnungen informieren, die es im Zusammenhang mit Rückständen in aus Vietnam eingeführten Lebensmitteln vor und nach dem 2. Oktober 2002 gegeben hat. Wie viele Schnellwarnungen gab es 2002 im Zusammenhang mit Nitrofuran- oder Chloramphenicol-Rückständen in aus anderen Drittländern eingeführten Lebensmitteln? Wie viele Länder waren betroffen? Welche Maßnahmen wurden von der Kommission ergriffen, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten?

Wurden die kontaminierten Lebensmittel in das Ursprungsland zurückgesandt? Wenn nicht, wie wurde die Entsorgung der kontaminierten Erzeugnisse gehandhabt? Kann die Kommission garantieren, dass die kontaminierten Erzeugnisse nicht in Futtermittel gelangt sind?

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 16.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(5. Mai 2003)

Den Fragestellern ist offenbar nicht die Mitteilung der Kommission zu ihrer Strategie in der Rückstandsproblematik bekannt, die am 14. Februar 2003 dem Parlament übermittelt worden ist. In der Mitteilung wird der gesamte Fragenkomplex zum Thema Rückstände angesprochen, auch die am 17. Dezember 2002 im Parlament gestellten Fragen.

Zu Vietnam hat es vor dem 2. Oktober 2002 insgesamt 59 Meldungen über Garnelen mit Rückständen verbotener Stoffe über das Schnellwarnsystem gegeben. Seither sind 16 Warnungen zum gleichen Thema ergangen, davon drei im Jahre 2003 und keine nach dem 31. Januar 2003.

Insgesamt hat es 2002 – vorwiegend für Erzeugnisse aus China, Thailand, Brasilien und Vietnam – 411 Schnellwarnungen zu Lebensmitteln aus Drittländern mit Rückständen verbotener Stoffe gegeben. Die Einzelheiten über diese Warnungen, nach Ländern aufgeschlüsselt, sind in einem Bericht enthalten, der dem Parlament zugeleitet worden ist. Die Angaben können auch dem Bericht über das Schnellwarnsystem für das Jahr 2002 entnommen werden, die auf der Website der Kommission abrufbar ist unter: http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/ras_report2002_de.pdf.

Kann für die Rückstände keine Höchstmenge festgesetzt werden, da Rückstände des betreffenden Stoffes in Lebensmitteln „in jeder Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen“⁽¹⁾, ist die Verabreichung des Stoffs an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung benutzt werden, in der Union verboten. Dies führt zu dem Schluss, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die solche Rückstände enthalten, aus der Lebens- und Futtermittelkette zurückgezogen werden sollte. Darüber hinaus sieht Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 97/78/EG⁽²⁾ vor, dass, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Waren die menschliche Gesundheit gefährden, der einführende Mitgliedstaat die beanstandete Sendung unter der Aufsicht der zuständigen Behörde „beschlagnahmt und unschädlich beseitigt“.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 224 vom 18.8.1990.

(2) Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, ABl. L 24 vom 30.1.1998.

(2003/C 242 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0780/03

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(7. März 2003)

Betrifft: Befugnisse von Präsident Bush zu Cyber-Angriffen

Bis vor kurzem wurde eventuellen Cyber-Angriffen und deren Folgen nur geringe Beachtung geschenkt. So wurde in Europa auch vom Europäischen Parlament die Hauptverantwortung für Computeranfälligkeit auf die Industrie und die Organisationen selbst gelegt. Seit den terroristischen Anschlägen in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 und den anhaltenden Warnungen vor möglichen Cyber-Angriffen hat das Interesse für Cybersicherheit stark zugenommen.

Dabei müssen wir nicht nur Schäden durch Cyber-Angriffe durch den Irak oder islamistische Gruppierungen wie Unix Security Guards of Anti-India Crew befürchten. Im Kampf gegen Internet-Terrorismus hat Präsident Bush vor einem halben Jahr ein Sondergesetz unterzeichnet, das es ihm ermöglicht, selbst Cyber-Angriffe durchzuführen. Diese Angriffe brauchen nicht allein gegen den Irak gerichtet zu sein, sondern können auch das gesamte Funktionieren des World-Wide-Web betreffen. Mit anderen Worten: Bush kann das Netz vollständig lahm legen, wenn er es will. Man geht davon aus, dass nur Ziele, die militärisch relevant sind, angegriffen werden dürfen. Das große Problem mit On-line-Angriffen ist, dass viel „Kollateralschaden“ angerichtet werden kann. Durch die starke Verknüpfung des Internets können auch andere Länder und Unternehmen von einer solchen Maßnahme stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Denial-of-Service-Angriff, ein klassisches Mittel, um ein Netz auszuschalten, hat auch Folgen für die Netze, die zwischen dem Angreifer und dem Ziel liegen.

1. Ist der Kommission dieses neue Gesetz bekannt, das Präsident Bush die Befugnis gibt, Cyber-Angriffe durchzuführen, und wenn ja, was hält die Kommission davon?
2. Wie gedenkt die Kommission, die europäischen Bürger und Unternehmen gegen solche Angriffe und deren Folgen zu beschützen?
3. Wer sollte nach Auffassung der Kommission für den Schaden aufkommen, den solche Angriffe mit sich bringen können, und wie kann dieser Schaden wieder gutgemacht werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(7. April 2003)

Der Kommission ist ein Artikel in der Washington Post vom 7. Februar 2003 bekannt, in dem behauptet wird, dass Präsident Bush Beamten der Vereinigten Staaten zufolge im Juli 2002 eine geheime Verordnung (die so genannte National Security Presidential Directive 16) erlassen hat. Nach Angaben der Washington Post wird die Verwaltung in den Vereinigten Staaten mit dieser Verordnung angewiesen, nationale Leitlinien zu entwickeln, nach denen bestimmt werden kann, wann und wie die Vereinigten Staaten Cyber-Angriffe gegen feindliche Computernetze starten könnten. Militärstrategen sollen die Befürchtung haben, dass sich Computerfachleute in feindliche elektronische Netze einnisten, um z.B. Radarsysteme auszuschalten, elektrische Anlagen auszuschalten oder Telefondienste zu unterbrechen.

Der Kommission ist keine Veröffentlichung oder offizielle Bestätigung dieser Verordnung durch die Regierung der Vereinigten Staaten bekannt.

Maßnahmen im Bereich der Verteidigung gegen Cyber-Angriffe beinhalten Elemente, die auch bei der Förderung der Computer- und Netzsicherheit und bei der Bekämpfung von Computerkriminalität von Bedeutung sind, und die Kommission hat sich sehr aktiv mit der Entwicklung entsprechender Maßnahmen beschäftigt.

Die Kommission hat am 26. Januar 2001 eine Mitteilung zur „zur Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität“⁽¹⁾ veröffentlicht, in der die Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen einschließlich des Internet als kritische Bestandteile ihrer Volkswirtschaften anerkannt wird, und schlägt bestimmte Maßnahmen vor.

Wie in der Mitteilung empfohlen, hat die Kommission am 19. April 2002 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme⁽²⁾ angenommen. Nach diesem Vorschlag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihrem jeweiligen nationalen Recht die Straftatbestände „illegaler Zugriff auf Informationssysteme“ sowie „illegale Störung von Informationssystemen“ aufzunehmen. Außerdem enthält der Vorschlag Bestimmungen zu Strafen, Regeln für die Haftung juristischer Personen und entsprechende Sanktionen und Bestimmungen zur Rechtsprechung sowie die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, sich dem bestehenden Kontaktnetz für High-tech-Kriminalität anzuschließen, das an sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr zugänglich ist. Das Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf des Rahmenbeschlusses im Oktober 2002⁽³⁾ vorgelegt, und der Rat erzielte am 28. Februar 2003 politische Übereinstimmung über den Text der wesentlichen Artikel.

Der Aktionsplan eEurope 2005 zielt darauf ab, die Sicherheitsdienste zu fördern und so zur Sicherung der Informationsinfrastruktur beizutragen. Auch frühere Aktionspläne eEurope haben sich bereits schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Computer- und Netzsicherheit konzentriert.

Im Februar 2003 hat die Kommission eine europäische Agentur zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit⁽⁴⁾ vorgeschlagen. Diese Agentur soll als Kompetenzzentrum fungieren, in dem sich die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fragen der Computer- und Netzsicherheit beraten lassen können. Außerdem wird die Agentur Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der verschiedenen CERTs (Computer Emergency Response Teams = Zentren für sichere Netzdienste) unterstützen.

Ferner hat die Kommission soeben das 6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) aufgelegt, in dem F&E zu Technologien im Bereich der Sicherheit und der Zuverlässigkeit der betreffenden Systeme ein Schlüsselement der Priorität „Technologien der Informationsgesellschaft“ (IST) darstellen. Auch im 5. Rahmenprogramm wurde Sicherheitstechnologien und der Zuverlässigkeit der Informationsinfrastruktur einschließlich der Erforschung wechselseitiger Abhängigkeiten große Bedeutung beigemessen.

In den meisten Fällen können Angreifer bei den meisten Angriffen gegen Informationssysteme in den Mitgliedstaaten zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Nach der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu Angriffen gegen Informationssysteme werden in allen Mitgliedstaaten die als Straftaten zu ahndenden Angriffe u.a. auf die Lahmlegung von Servern durch gezielte Überlastung (Denial-of-service-Angriffe, DoS-Angriffe) ausgeweitet.

Bei Handlungen die von einem fremden Staat oder im Interesse eines fremden Staates ausgeführt werden (einschließlich kriegerischer Handlungen) kann sich die Frage stellen, ob der betreffende Staat in Verbindung mit diesen Handlungen als Staat Immunität vor der Rechtsprechung der Gerichtshöfe sonstiger Staaten genießen würde. Eine Antwort auf diese Frage würde jedoch vom jeweiligen Stand des internationalen Rechts in diesem sich entwickelnden Bereich sowie von den jeweiligen Umständen der betreffenden Handlung abhängen.

(¹) KOM(2000) 890 endg.

(²) ABl. C 203 E vom 27.8.2002.

(³) A5-0328/2002 endg.

(⁴) KOM(2003) 63 endg.

(2003/C 242 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0781/03
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(7. März 2003)

Betrifft: Handel mit Pferden

Kann die Kommission in Bezug auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage P-1386/01 (¹) zum Handel mit Pferden Einzelheiten der anschließenden Reise nach Irland, die von der irischen Veterinärbehörde für das zweite Halbjahr 2002 anberaumt wurde, angeben?

Kann die Kommission ferner das Ergebnis der Ermittlungen bezüglich der Kontrollen im Rahmen der Richtlinie des Rates 90/426/EWG (²), die von ihnen für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit sowie für den Tierschutz zuständigen Dienststellen mit den zuständigen Behörden im VK und in Irland durchgeführt wurden, mitteilen und mir ein Exemplar der Untersuchungsergebnisse zukommen lassen?

(¹) ABl. C 229 E vom 26.9.2002, S. 212.

(²) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. April 2003)

Im Zusammenhang mit der gestellten Frage möchte die Kommission ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1386/02 wie folgt aktualisieren:

Zwischen dem 25. und dem 29. November 2002 hat das Lebensmittel- und Veterinäramt den in der obigen Antwort erwähnten Inspektionsbesuch in Irland durchgeführt. Allerdings konnte es bei diesem Besuch nicht wie ursprünglich geplant die Verbringung von Equiden untersuchen, sondern musste sich auf den internationalen Ferntransport von Nutztvieh konzentrieren.

Immerhin kann zu den Equiden gesagt werden, dass nach den Erkundigungen der Kommission bei den zuständigen Behörden in Dublin und London die Umsetzung der Entscheidung 2000/68/EG vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden (¹) in irisches bzw. britisches Recht weit gediehen, jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Die Konsultation der beteiligten Kreise ist bereits oder wird demnächst abgeschlossen sein und es konnte eine Einigung hinsichtlich der für die Ausstellung der Pässe für Zucht- und Nutzequiden zuständigen Organisationen erzielt werden.

Unter Berücksichtigung der Beratungen im Parlament und im Rat zu einem Kommissionsvorschlag (²) zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel (³) hat die Kommission eine im Entwurf vorliegende Änderung der Entscheidung 2000/68/EG mit näheren Einzelheiten über den Betrieb dieses Identifizierungssystems erarbeitet. Damit soll eine systematische und vollständige Identifizierung der Equiden erreicht werden. Allerdings verlangt der neue Entwurf noch weitere Beratungen, da die Identifizierung von Equiden nicht nur Auswirkungen auf die öffentliche und tierische Gesundheit hat, sondern auch durch das gemeinschaftliche Zucht- und Wettbewerbsrecht beeinflusst wird.

(¹) ABl. L 23 vom 28.1.2000.

(²) ABl. C 75 E vom 26.3.2002.

(³) ABl. L 311 vom 28.11.2001.

(2003/C 242 E/183)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0784/03
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission**

(14. März 2003)

Betrifft: Erzeugerbeihilfen

Bekanntlich gibt es in Griechenland weder Grundbücher noch ein Verzeichnis der Landwirte.

Wie wird in der Frage der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen vorgegangen? Ist es möglich, dass aufgrund der allgemein bekannten bürokratischen Verfahren und Verwaltungsmängel, wie sie im griechischen Landwirtschaftsministerium herrschen, finanzielle Beihilfen an Besitzer von landwirtschaftlichen Flächen gezahlt werden und nicht an die Berechtigten, nämlich die Erzeuger, für die diese Beihilfen bestimmt sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. April 2003)

Gemäß Artikel 20 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen⁽¹⁾ richtet jeder Mitgliedstaat ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem ein. Grundlage dieses Systems – sowohl in Griechenland als auch in den übrigen Mitgliedstaaten – ist das vorhandene integrierte System für Direktbeihilfen. Griechenland hat bereits ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen eingeführt, das jedoch noch nicht voll im Einsatz ist. Darüber hinaus wurde ein System zur Erfassung aller Betriebsinhaber, die einen Beihilfeantrag stellen, eingerichtet. Die neue Regelung der einheitlichen Betriebsprämie wird in die vorhandenen Systeme integriert.

Neben einer – im Vergleich zum bisherigen integrierten System – größeren Datenbank und einem weiterentwickelten System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen wird dieses neue integrierte System auch eine Identifizierung und Registrierung der Zahlungsansprüche umfassen. Des Weiteren werden das bisherige integrierte Kontrollsystem für Beihilfeanträge und die zentrale Erfassung aller Betriebsinhaber, die einen Beihilfeantrag stellen, entsprechend angepasst und in das neue System integriert.

Um sicherzustellen, dass die einheitliche Betriebsprämie an die Erzeuger ausgezahlt wird, die einen Anspruch darauf haben, muss laut Artikel 24 des Kommissionsvorschlags das System zur Identifizierung und Registrierung der Zahlungsansprüche die Überprüfung der Ansprüche und einen Kontrollabgleich mit den Beihilfeanträgen und den Angaben zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen ermöglichen. Gemäß Artikel 26 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Beihilfeanträge, beihilfefähigen Flächen und entsprechenden Zahlungsansprüche im Wege der Verwaltungskontrolle zu überprüfen.

⁽¹⁾ KOM(2003) 23 endg.

(2003/C 242 E/184)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0791/03
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(14. März 2003)

Betrifft: Finanzierung religiöser Organisationen durch die EU

Der internationalen Presse zufolge werden religiöse Organisationen aus bestimmten Haushaltlinien des Gemeinschaftshaushalts und aus anderen Gemeinschaftsinitiativen finanziert.

Kann die Kommission die Namen der (anerkannten oder nicht anerkannten) religiösen Organisationen mitteilen, die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten haben? Welcher genaue Betrag wurde seit 1995 ausgezahlt? Welche christlich-orthodoxen Organisationen oder Institutionen haben in diesem Zeitraum möglicherweise Zuschüsse erhalten? Können im Hinblick auf die Erweiterung der Union auch religiöse Organisationen und Kirchen in den Beitrittsländern (z.B. die Kirche von Zypern) von diesen Gemeinschaftsinitiativen profitieren, damit soziale Ziele, gegenseitiges Verständnis und religiöse Toleranz gefördert werden, und ab welchem Zeitpunkt wäre dies möglich? Könnten Kirchen in Drittländern, die umfangreiche soziale Arbeit leisten (z.B. die Orthodoxe Kirche in Albanien), in diese Gemeinschaftsinitiativen einbezogen werden?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(28. April 2003)

Die Kommission teilt hierzu mit, dass die Verwaltungsausgaben religiöser Organisationen von der Union nicht finanziert werden.

Lediglich die in Brüssel ansässige Organisation „Church & Society Commission“, die das Sekretariat von „Soul for Europe“ für die Hauptglaubensrichtungen (christlich, moslemisch und jüdisch) und die Humanisten wahrnimmt, hat einen Zuschuss für Koordinierungs- und Vertretungsaktivitäten religiöser Organisationen auf europäischer Ebene im Zeitraum 2000-2002 erhalten. Dieser Zuschuss ist vom Parlament für die Haushaltslinie A-3021 reserviert. Die hierfür in den Jahren 2000, 2001 und 2002 ausbezahlten Beträge belaufen sich auf 44 000 EUR, 41 000 EUR bzw. 39 780 EUR.

Dagegen gewährt die Union auf Jahresbasis Zuschüsse an – auch religiöse – Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse für von diesen Organisationen durchgeführte Aktionen und Projekte mit europäischer Zielsetzung, etwa Überlegungen über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks.

Die Zuschüsse wurden bis 1998 unter dem Posten A-3030 des Gesamthaushaltsplans der Union vergeben, seit 1998 unter dem Posten A-3024.

Zwar müssen die bezuschussten Organisationen in einem der fünfzehn Mitgliedstaaten gegründet und angemeldet worden sein, doch können die Aktionen auch partnerschaftlich mit Organisationen der Kandidatenländer durchgeführt werden.

Was die orthodoxen Organisationen oder Institutionen betrifft, so wurde eine Organisation im Zeitraum 2000-2002 bezuschusst, und zwar die „Orthodoxe Akademie Kretas“, die im Jahr 2000 einen Zuschuss von 22 473,50 EUR und im Jahr 2002 von 25 000 EUR für zwei verschiedene Projekte erhalten hat.

Die Zuschüsse werden alljährlich über die Haushaltsbehörde (Parlament und Rat) vor dem 30. Mai 2003 bekannt gegeben.

Der Herr Abgeordnete kann somit in der Bibliothek des Parlaments alle Informationen zu den seit 1995 gewährten Zuschüssen finden, und zwar in den „Berichten über die Vergabe von Zuschüssen (Teil A des Haushaltsplans)“. Veröffentlicht werden die Berichte auch seit 1998 unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/info_subv/beneficiaries_de.htm.

(2003/C 242 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0798/03**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(10. März 2003)

Betrifft: AIRINC co

An die Stelle von Eurocost ist AIRINC getreten. Kann die Kommission Einzelheiten zu dem Betrag mitteilen, den AIRINC jährlich erhält?

Mit welcher Begründung wurde der Vertrag an AIRINC anstelle von Eurocost vergeben?

Wer sind die leitenden Direktoren von AIRINC? Haben Direktoren oder Eigentümer des Unternehmens Beziehungen zu Eurocost oder zur Europäischen Kommission?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(28. März 2003)

Airinc hat im Jahr 2000 einen Vertrag über 766 500 EUR, im Jahr 2001 über 781 500 EUR und im Jahr 2002 über 796 500 EUR erhalten.

Entsprechend der allgemeinen politischen Strategie jener Zeit, einer möglichst großen Zahl von Interessenten die Übernahme ausgelagerter Arbeiten zu ermöglichen, beschloss Eurostat, die Bezuschussung von Eurocost zur Finanzierung der Entwicklung der Berichtigungskoeffizienten zu beenden

und eine offene Ausschreibung durchzuführen. Deshalb fand 1999 eine offene Ausschreibung für die Ermittlung der nach dem Statut auf die Dienstbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten statt. Das Angebot der Firma Airinc wurde vom Bewertungsausschuss für am kostengünstigsten befunden, und der erste Vertrag mit Airinc wurde im Jahr 2000 unterschrieben.

Nach den vorliegenden Informationen sind die Direktoren der Firma Airinc:

- Arthur Nelson, Weston MA, USA;
- Carl Nelson, Weston MA, USA;
- James Reid, Concord MA, USA.

Nach den vorliegenden Informationen sind die Anteilseigner der Firma Airinc:

- Arthur H. Nelson, Weston MA;
- Carl F. Nelson, Weston MA;
- Francis N. McSherry, MA;
- Pamela B. Nelson, MA;
- Geoff Rowley, Cambridge, MA;
- Richard Downey, Cambridge, MA.

Nach den derzeit verfügbaren Informationen sind der Kommission keine Verbindungen zwischen den oben genannten Personen und Eurocost oder der Kommission bekannt.

(2003/C 242 E/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0808/03
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(17. März 2003)

Betrifft: Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz

Kann die Kommission mitteilen, wie oft und in welchen Bereichen Griechenland möglicherweise gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur öffentlichen Gesundheit und zum Verbraucherschutz verstoßen hat? Falls solche Verstöße bestehen, in wie vielen und in welchen Fällen bereitet sich die Kommission darauf vor, gegen Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof vorzugehen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(10. April 2003)

Eine Aufstellung der gegen Griechenland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EU-Vertrag im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz, die noch keiner Regelung zugeführt worden sind, wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Aus der Aufstellung gehen die Art des Verstoßes und der jeweilige Stand des Vertragsverletzungsverfahrens hervor.

(2003/C 242 E/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0817/03
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(17. März 2003)

Betrifft: Freizügigkeit in der Europäischen Union

Die Freizügigkeit ist ein Grundprinzip unserer Europäischen Union. Die Regionalpolitik wiederum kann in gewisser Weise als Ausnahme von diesem Grundsatz betrachtet werden und hat in unserer Union ebenfalls einen sehr hohen Stellenwert.

Auf der Insel São Jorge in der autonomen Region der Azoren ist bereits mehrfach das Problem aufgetreten, dass die Ausbildung von Schülern der örtlichen Berufsschule von der Gemeinschaftsfinanzierung (Europäischer Sozialfonds) ausgeschlossen wurde, weil die Schüler nicht aus der Region stammten, wobei als Argument angeführt wurde, die Beihilfe sei regional gebunden und könne nur Einwohnern der Region gewährt werden.

Die Möglichkeit, dass die Unterstützung für die Ausbildung von Jugendlichen, die zwar nicht von den Azoren stammen, jedoch aus verschiedenen Beweggründen eine Ausbildung auf der Insel São Jorge absolvieren wollen, einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln oder die Ziele der regionalen Entwicklung darstellt, erscheint mir unrealistisch, denn diese Unmöglichkeit einer Unterstützung beeinträchtigt eindeutig die Freizügigkeit im europäischen Raum und schadet einem kleinen Gebiet wie der Insel São Jorge.

Ist die Europäische Kommission unter diesen Umständen nicht der Ansicht, dass eine korrekte Auslegung des Vertrags zur freien Verwendung einer gemeinschaftlichen Regionalförderung für nicht von den Azoren stammende Bürger führen muss, sofern die Ausbildung in der Region erteilt wird und sich eindeutig an die in der Region lebenden Einwohner richtet?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(23. April 2003)

Die über den Europäischen Sozialfonds gewährte gemeinschaftliche Unterstützung verfolgt u.a. den Zweck, die wirtschaftliche und soziale Kohäsion zu stärken und das Gefälle zwischen den einzelnen Entwicklungsstufen der Regionen abzubauen.

Im Hinblick darauf ist die Kommission der Ansicht, dass die über den Europäischen Sozialfonds finanzierte Ausbildungsförderung von Schülern der örtlichen Berufsschule der Insel São Jorge den Bewohnern der Region vorbehalten bleiben sollte, unabhängig von ihrer Herkunft.

Die direkten Nutzer der Gemeinschaftsfinanzierung in der Autonomen Region der Azoren müssen daher ihren Status als Bewohner der Region nachweisen können. Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist damit nicht verbunden, da die Auflage, den Nachweis als Bewohner der Region zu führen, für alle gilt, gleichgültig, ob es sich um Portugiesen handelt oder um Menschen aus anderen Herkunftsländern.

(2003/C 242 E/188)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0827/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(18. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Tempus III durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Aus diesem geht auf besorgniserregende Weise die Langwierigkeit und die Ineffizienz, mit der manche Gebietskörperschaften geplante Vorhaben genehmigen, hervor.

Die Europäische Kommission hat die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften ebenfalls wiederholt hervorgehoben.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Frosinone, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Frosinone Projekte im Rahmen des Programms Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1164/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Ancona

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Ancona, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Ancona Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Ancona für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1165/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Florenz, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Florenz Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Florenz für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1166/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Macerata, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Macerata Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Macerata für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1167/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Perugia, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Perugia Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Perugia für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1168/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pesaro, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Pesaro Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Pesaro für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1169/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pisa, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Pisa Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Pisa für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1170/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betritt: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Tempus III“ durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Siena, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um die Studierenden bei der europaweiten Zusammenarbeit und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch im Rahmen der Hochschulbildung unterstützen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Siena Projekte für das Programm Tempus III vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Siena für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel verwendet?

Gemeinsame Antwort
von Frau Reding im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0827/03, E-1164/03, E-1165/03,
E-1166/03, E-1167/03, E-1168/03, E-1169/03 und E-1170/03

(8. Mai 2003)

Normalerweise sind bei einem über das Programm Tempus finanzierten Projekt mehrere Universitäten der Union und der Partnerländer zugleich beteiligt.

Es ist sehr schwierig, die von der europäischen Universität erhaltenen Beträge zu ermitteln, die für die Erfordernisse des Projekts an die Hochschulen der Partnerländer vergeben worden sind.

Dennoch seien als Hinweis nachstehend die Beträge angegeben, die für das Tempus-III-Projekt an die Institutionen in den Gemeinden Frosinone, Ancona, Florenz, Macerata, Perugia, Pesaro, Pisa und Siena vergeben worden sind. Nähere Angaben hierzu werden der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

1. Die Universität Ancona hat für ein Tempus-Projekt (Börse) 2002 Mittel in Höhe von 1 739 EUR erhalten.
2. Die Institutionen in Florenz haben im Rahmen der Tempus-Projekte in den Jahren 2002 und 2003 die Summe von 832 014,98 EUR erhalten.
3. Die Universität Macerata hat 2002 für ein Tempus-Projekt 112 257,80 EUR erhalten.
4. Die Universität Perugia hat für Tempus-Projekte in den Jahren 2002 und 2003 einen Betrag von 546 452,10 EUR erhalten.
5. Die Universität Pisa hat für Tempus-Projekte in den Jahren 2002 und 2003 den Betrag von 285 178,80 EUR erhalten.
6. Die Universität Siena hat für ein Tempus-Projekt 2002 die Summe von 63 050 EUR erhalten.
7. Bei Frosinone und Pesaro laufen keine Tempus-III-Projekte.

Nähere Informationen könnte die Frau Abgeordnete auch bei den aufgeführten Gebietskörperschaften erhalten.

(2003/C 242 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0828/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(18. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Aus diesem geht auf besorgniserregende Weise die Langwierigkeit und die Ineffizienz, mit der manche Gebietskörperschaften geplante Vorhaben genehmigen, hervor.

Die Europäische Kommission hat die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften ebenfalls wiederholt hervorgehoben.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Frosinone, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Frosinone Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0894/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(21. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Fiumicino

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte durch manche Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Fiumicino, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Fiumicino Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Fiumicino für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1126/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Ancona

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Ancona, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Ancona Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Ancona für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1127/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Carrara

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Carrara, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Carrara Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Carrara für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1128/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Florenz, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Florenz Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Florenz für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1129/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Livorno

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Livorno, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Livorno Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Livorno für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1130/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Macerata, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Macerata Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Macerata für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1131/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Massa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Massa, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Massa Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Massa für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1132/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Perugia, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Perugia Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Perugia für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1133/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pesaro, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Pesaro Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Pesaro für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1134/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pisa, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Pisa Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Pisa für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1135/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Pistoia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pistoia, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Pistoia Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Pistoia für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1136/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Prato

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Prato, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Prato Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Prato für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1137/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Siena, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Siena Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Siena für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

(2003/C 242 E/210)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1138/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(1. April 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Terni, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer, einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten, um optimale Bedingungen für ein Zusammenleben und für die Integration mit der einheimischen Bevölkerung sowohl bei der Arbeit als auch in der Gesellschaft schaffen zu können.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Terni Projekte im Rahmen des Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Terni für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Falls ja, wurden diese Mittel verwendet?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0828/03, E-0894/03, E-1126/03, E-1127/03,
E-1128/03, E-1129/03, E-1130/03, E-1131/03, E-1132/03, E-1133/03,
E-1134/03, E-1135/03, E-1136/03, E-1137/03 und E-1138/03**

(28. April 2003)

Zurzeit existiert kein Aktionsprogramm für Wanderarbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene. Die Kommission weist darauf hin, dass die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Wanderarbeitnehmern aus der Haushaltslinie B3-4110 im Jahr 1998 nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-106/96 ausgesetzt worden war. Seither ist auf diesem Gebiet keine Finanzierung bewilligt worden.

Ein neues Programm zur Förderung der Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern im Rahmen der Haushaltslinie B5-815 wird im Mai 2003 von der Kommission (Generaldirektion Justiz und Inneres) in Gang gesetzt.

(2003/C 242 E/211)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0830/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(18. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Kultur 2000 durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Aus diesem geht auf besorgniserregende Weise die Langwierigkeit und die Ineffizienz, mit der manche Gebietskörperschaften geplante Vorhaben genehmigen, hervor.

Die Europäische Kommission hat die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften ebenfalls wiederholt hervorgehoben.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Frosinone, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für die Nutzung der Vielfalt und der Traditionen des gemeinsamen Kulturraums, für die Förderung der beruflichen Mobilität und für den Zugang zu und die Verbreitung von Kunst und Kultur zu verwenden.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Frosinone Projekte im Rahmen des Programms Kultur 2000 vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0892/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(21. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Kultur 2000 durch die Gemeinde Fiumicino

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte durch manche Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Fiumicino, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für die Nutzung der Vielfalt und der Traditionen des gemeinsamen Kulturraums, für die Förderung der beruflichen Mobilität und für den Zugang zu und die Verbreitung von Kunst und Kultur zu verwenden.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Fiumicino Projekte im Rahmen des Programms Kultur 2000 vorgelegt hat?
2. Hat die Gemeinde Fiumicino für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0978/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Verwendung der Mittel des Programms „Cultura 2000“ durch die Stadt Ancona

Im September 2002 ist von der Aufsichtskommission des italienischen Wirtschaftsministeriums der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel vorgelegt worden.

Dieser Bericht zeichnet u.a. ein besorgniserregendes Bild von der Schwerfälligkeit und Ineffizienz, mit der die Vorhaben von bestimmten Gebietskörperschaften vergeben werden.

Dieser Missstand in Bezug auf die unzureichende Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch die Gebietskörperschaften ist wiederholt auch von der Kommission hervorgehoben worden.

Einige Gebietskörperschaften, wie z.B. die Stadt Ancona, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie zur Entwicklung des gemeinsamen Kulturraums in seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung von Kreativität und beruflicher Mobilität, des Zugangs zu Kunst und Kultur und deren Verbreitung einzusetzen.

Aufgrund dieser Tatsachen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Hat die Stadt Ancona Vorhaben für das Programm Cultura 2000 vorgelegt?
2. Hat die Stadt Ancona Finanzmittel für diese Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0979/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Carrara

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Carrara besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Carrara Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Carrara Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0980/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Florenz besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Florenz Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Florenz Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0981/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Livorno

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Livorno besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Livorno Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Livorno Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0982/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Macerata besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Macerata Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Macerata Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0983/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Massa

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Massa besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Massa Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Massa Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0984/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Perugia besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Perugia Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Perugia Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0985/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Pesaro besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Pesaro Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Pesaro Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0986/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Pisa besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Pisa Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Pisa Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0987/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Pistoia

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Pistoia besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Pistoia Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Pistoia Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0988/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Prato

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Prato besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Prato Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Prato Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/224)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0989/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Siena besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Siena Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Siena Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

(2003/C 242 E/225)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0990/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(27. März 2003)

Betrifft: Inanspruchnahme der im Rahmen des „Programms Kultur 2000“ bereitgestellten Mittel durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 legte der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Bericht über die Verwendung der von der EU bereitgestellten Mittel vor.

Aus diesem Bericht geht in besorgniserregender Weise hervor, wie langsam und ineffizient einige Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Projekten vorgehen.

Die Besorgnis über die unzulängliche Nutzung der EU-Mittel durch die Gebietskörperschaften wurde bereits wiederholt auch von der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere für bestimmte Gebietskörperschaften wie die Gemeinde Terni besteht die dringende Notwendigkeit, die EU-Mittel für die bessere Nutzung des gemeinsamen Kulturraums mit seiner Vielfalt und seinen Traditionen durch die Förderung des kulturellen Schaffens und der beruflichen Mobilität, des Zugangs zur Kunst und zur Kultur sowie der Verbreitung von Kunst und Kultur zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die Gemeinde Terni Projekte unterbreitet, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms Kultur 2000 in Frage kommen?
2. Wurden der Gemeinde Terni Finanzmittel für solche Projekte gewährt?
3. Wurden diese Mittel in Anspruch genommen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Reding im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0830/03, E-0892/03,
E-0978/03, E-0979/03, E-0980/03, E-0981/03, E-0982/03, E-0983/03, E-0984/03,
E-0985/03, E-0986/03, E-0987/03, E-0988/03, E-0989/03 und E-0990/03**

(25. April 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 242 E/226)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0856/03
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(20. März 2003)

Betrifft: Antworten auf parlamentarische Anfragen

1. Kann die Kommission die Verfahren beschreiben, mit deren Hilfe ein Mitglied des Europäischen Parlaments im Falle einer Reihe unbefriedigender Antworten auf einfache Fragen gegen sie vorgehen kann?
2. Kann das Mitglied beispielsweise eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichen?
3. Kann die Kommission die Zahl derartiger Beschwerden — oder der Beschwerden an andere Einrichtungen — für jedes einzelne der letzten fünf Jahre angeben?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(25. April 2003)

Die Kommission beantwortet durchschnittlich rund 3 800 schriftliche und mündliche parlamentarische Anfragen pro Jahr und versichert dem Herrn Abgeordneten, dass sie größten Wert auf die Qualität der Antworten legt. Der Herr Abgeordnete versteht jedoch sicher auch, dass bei hoch technischen Anfragen oder Anfragen, die eine Konsultation verschiedener Informations- und Statistikquellen erfordern, ein langwierigeres Verfahren notwendig ist. Um in solchen Fällen Verzögerungen zu vermeiden, die auch mit der Übersetzung und den internen Verfahren zusammenhängen, kann es sinnvoll sein, auf Informationen aus Quellen zu verweisen, die dem Parlament bereits vorliegen.

Abgesehen von den normalen Verfahren der parlamentarischen Kontrolle der Kommission durch das Europäische Parlament und dessen Mitglieder gibt es keine speziellen Verfahren für „nicht zufriedenstellende“ Antworten.

Nach Artikel 195 EG-Vertrag kann der Bürgerbeauftragte Beschwerden über Missstände in bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen entgegennehmen. Der Kommission sind keine direkten Verbindungen zwischen den politischen Verfahren der parlamentarischen Kontrolle und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten bekannt.

Im Jahr 2002 hat die Kommission 32 schriftliche Anfragen (bei insgesamt 3962 schriftlichen und mündlichen Anfragen) erhalten, die die Qualität der Antworten betreffen. Die Zahlen für die Jahre 1998-2001 werden derzeit ermittelt und dem Herrn Abgeordneten übermittelt, sobald sie verfügbar sind.

(2003/C 242 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0864/03**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(20. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt. Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

EU-Beihilfen gibt es u.a. für ein Förderprogramm zur Unterstützung von Städtepartnerschaften zwischen europäischen Städten. Einige italienischen Städte, darunter auch die Gemeinde Frosinone, kommen für die Aufnahme dieses Programms besonders in Frage.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Frosinone Projekte vorgelegt hat, um im Rahmen des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ Finanzmittel zu erhalten?
2. Hat die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0886/03**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(21. März 2003)

Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Fiumicino

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte durch manche Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

EU-Beihilfen gibt es u.a. für ein Förderprogramm zur Unterstützung von Städtepartnerschaften zwischen europäischen Städten. Einige italienischen Städte, darunter auch die Gemeinde Fiumicino, kommen für die Aufnahme in dieses Programm besonders in Frage.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinde Fiumicino Projekte vorgelegt hat, um im Rahmen des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ Finanzmittel zu erhalten?
2. Hat die Gemeinde Fiumicino für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. Wurden diese Mittel ausgegeben?

(2003/C 242 E/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1017/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Ancona

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Ancona, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Ancona Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Ancona Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1018/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Carrara

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Carrara, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Carrara Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Carrara Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1019/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Florenz, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Florenz Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Florenz Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1020/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Livorno

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Livorno, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Livorno Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Livorno Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1021/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Macerata, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Macerata Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Macerata Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1022/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Massa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Massa, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Massa Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Massa Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1023/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Perugia, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Perugia Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Perugia Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1024/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Pesaro, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Pesaro Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pesaro Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1025/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Pisa, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Pisa Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pisa Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1026/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Pistoia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Pistoia, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Pistoia Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pistoia Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1027/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Prato

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Prato, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Prato Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Prato Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1028/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Siena, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Siena Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Siena Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1029/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(28. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms „Städtepartnerschaften 2000“ durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die kommunalen Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Im Rahmen der von ihr gewährten Zuschüsse hat die EU auch ein Programm mit Anreizen zur Festigung der Partnerschaften zwischen den europäischen Städten aufgelegt, und viele italienische Städte, darunter die Gemeinde Terni, wären besonders geeignet für solche Aktionen.

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Hat die Gemeinde Terni Vorhaben für eine Bezuschussung aus dem Programm „Städtepartnerschaften 2000“ vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Terni Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

Gemeinsame Antwort
von Frau Reding im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0864/03, E-0886/03, E-1017/03, E-1018/03,
E-1019/03, E-1020/03, E-1021/03, E-1022/03, E-1023/03, E-1024/03, E-1025/03,
E-1026/03, E-1027/03, E-1028/03 und E-1029/03

(8. Mai 2003)

Bei den Geldern für Städtepartnerschaften handelt es sich um nicht dezentralisierte Mittel.

Die Zuschüsse werden von der Kommission aufgrund der von den Gemeindeverwaltungen oder Partnerschaftsausschüssen vorgelegten Projekte gewährt.

Ausgezahlt werden die Zuschüsse erst nach Abschluss des betreffenden Projekts gegen Vorlage der Belege.

Die Teilnahme der Kommunalbehörden an Städtepartnerschaften erfolgt anhand eines jährlichen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Zu den gestellten Fragen ist folgendes zu sagen: Die Gemeinden: Fiumicino (E-0886), Frosinone (E-0864), Ancona (E-1017), Florenz (E-1019), Livorno (E-1020), Macerata (E-1021), Perugia (E-1023), Pesaro (E-1024), Pisa (E-1025) Pistoia (E-1026) Siena (E-1028) und Terni (E-1029) haben im Jahr 2000 keine Mittel für die Organisation von Partnerschaften erhalten.

Die Gemeinden: Carrara (E-1018) – Massa (E-1022) – Prato (E-1027) haben Mittel für eine Partnerschaftsmaßnahme im Jahr 2000 erhalten. Die Mittel wurden in Anspruch genommen.

Nähere Informationen können auch bei den entsprechenden Gebietskörperschaften erfragt werden.

(2003/C 242 E/242)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0873/03
von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission**

(20. März 2003)

Betrifft: Bezeichnung „Yoghurt“

Nachdem die spanische Regierung im Juni des vergangenen Jahres die Qualitätsnorm für Yoghurt, der für den Binnenmarkt bestimmt ist, geändert hat, dürfen pasteurisierte Desserts auf Milchbasis als „Yoghurt“ bezeichnet werden. Auf Grund dieser Änderung hat ein bekannter spanischer Hersteller von Milchprodukten „nach der Fermentierung pasteurisierten Yoghurt“ auf den Markt gebracht. Dank dieser neuen staatlichen Vorschriften kann das neue Produkt rechtmäßig als „Yoghurt“ bezeichnet werden, obgleich es nicht die beiden grundlegenden und dem Verbraucher wohlbekanntesten Eigenschaften des herkömmlichen Yoghurt aufweist, bei dem es sich bekanntlich um ein frisches Produkt handelt, das lebende Mikroorganismen enthält, die der Gesundheit förderlich sind, da sie die Darmflora bereichern.

Dem frischen Yoghurt (den es seit mehr als 4000 Jahren gibt) wurden seit jeher gesundheitsfördernde Eigenschaften zugeschrieben, die durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt sind. Der frische Yoghurt zeichnet sich durch seinen Gehalt an einer Vielzahl von lebenden und aktiven Bakterien aus (bei denen es sich herkömmlicherweise um den *Lactobacillus Bulgaricus* und den *Streptococcus Thermophilus* handelt), deren Verzehr eine positive Wirkung auf die Gesundheit hat. Damit diese lebenden Bakterien erhalten bleiben, muss das Erzeugnis im Kühlschrank aufbewahrt werden.

Der nach der Fermentierung pasteurisierte Yoghurt wird wie herkömmlicher Yoghurt hergestellt, danach jedoch pasteurisiert, wobei durch die Hitze die lebenden Milchfermente zerstört werden, um eine längere Haltbarkeitsdauer des Produkts zu gewährleisten. Die Yoghurthersteller haben darauf hingewiesen, dass pasteurisierter Yoghurt nach Zerstörung der lebenden Milchkakterien nicht die gleiche positive Wirkung auf den Organismus hat wie frischer Yoghurt, wenngleich durch diesen Prozess eine längere Haltbarkeitsdauer des Produkts erreicht wird, das daher außerhalb der Kühlkette vertrieben werden kann.

Bekanntlich sind die Gemeinschaftsleitlinien darauf gerichtet, das Erfordernis klarer und transparenter Informationen für den Verbraucher bei Verbrauchsgütern zu verstärken, indem neben Angaben über Qualität und Sicherheit auch Angaben über den Nährwert erforderlich sind. Ist die Kommission in Anbetracht dessen nicht der Auffassung, dass die Bezeichnung „nach der Fermentierung pasteurisierter Yoghurt“ zu Unklarheiten führt und eine irreführende Werbung darstellt, die Verwirrung beim Verbraucher stiftet, der unter „Yoghurt“ ein Produkt, das lebende Organismen enthält, versteht? Was gedenkt die Kommission zu tun, um diesem Problem abzuhelpfen und den Verbraucher vor solchen Unklarheiten zu schützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. April 2003)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-0027/03 von Herrn Pasqua⁽¹⁾ verweisen.

(¹) Abl. C 192 E vom 14.8.2003, S. 147.

(2003/C 242 E/243)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0903/03
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(24. März 2003)

Betrifft: Anwendung des Vorsorgeprinzips auf Elektrosmog

Das Thema Elektrosmog und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit beunruhigt die europäische Bevölkerung weiterhin schwer; insbesondere haben zahlreiche spanische Bürger ihre große Besorgnis geäußert und den europäischen Institutionen Beschwerden und Petitionen vorgelegt. Beispielsweise sind die Bewohner von Bacarot in der Provinz Alicante angesichts der Zunahme von Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen, in ihrem Wohngebiet schwer beunruhigt — dieser Sachverhalt steht sogar im Widerspruch zu den in der Gemeinde geltenden städtebaulichen Vorschriften.

Die Kommission brachte eine Empfehlung über die empfohlenen Höchstgrenzen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern auf den Weg, die im Jahr 1999 von der EU angenommen wurde. Den Antworten von Kommissionsmitglied Byrne auf die Anfragen E-1355/01 ⁽¹⁾ und P3391/01 ⁽²⁾ zufolge müssen die in der genannten Verordnung gemäß den Daten aus der Studie des im Oktober 2001 konsultierten Wissenschaftlichen Ausschusses festgelegten Sicherheitsniveaus und -abstände eingehalten werden. Die Kommission räumte jedoch auch ein, dass sich der Mobilfunksektor, der unter anderem eine erhebliche Zunahme von Antennen und elektromagnetischen Anlagen mit sich bringt, deren negative Auswirkungen auf die Gesundheit wissenschaftlich nicht umfassend ausgeschlossen werden können, beträchtlich weiterentwickelt, und kündigte daher für September 2002 ein neues Maßnahmenpaket an, um zu versuchen, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich stärker zu harmonisieren, als in der Richtlinie 1999/5/EG ⁽³⁾ über Funkanlagen vorgesehen ist.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips angezeigt ist, weiter zu gehen, als in der bereits veralteten Empfehlung 1999/519/EG ⁽⁴⁾ vorgesehen ist, und einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für elektromagnetische Felder festzulegen, um den europäischen Bürgern ein hohes Schutzniveau gegen die mehr als wahrscheinlichen akuten und langfristigen Auswirkungen der Strahlungen aus Anlagen wie jener, die in der Gemeinde Bacarot installiert werden soll, zu gewährleisten?

Welche Schlussfolgerungen und neue Maßnahmen hat die Kommission in Bezug auf Elektrosmog angenommen, die Kommissionsmitglied Byrne für September 2002 angekündigt hatte?

Wie beurteilt die Kommission die Erfüllung der vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) auf der Grundlage des Mandats M/305 der Kommission ausgearbeiteten Normen durch das Königreich Spanien, insbesondere was die harmonisierten Messmethoden vor Ort und die Information der betroffenen Bevölkerung und Sektoren anbelangt?

⁽¹⁾ Abl. C 350 E vom 11.12.2001, S. 131.

⁽²⁾ Abl. C 147 E vom 20.6.2002, S. 165.

⁽³⁾ Abl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ Abl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. Mai 2003)

Der wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt hat am 30. November 2001 bestätigt, dass „die zusätzlichen Informationen zu karzinogenen und anderen nichtthermischen Auswirkungen von Funkfrequenzen und Frequenzen im Mikrowellenbereich, die in den letzten Jahre verfügbar wurden, [...] keine Neufestsetzung der von der Kommission aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses von 1998 festgesetzten Expositionsgrenzwerte“ rechtfertigen.

Gemäß dieser Empfehlung beabsichtigt die Kommission keine Änderung dieser Grenzwerte. Im Rahmen der Überprüfung der Empfehlung des Rates wird die Kommission bis 2004 einen Bericht ausarbeiten, der die Berichte der Mitgliedstaaten und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen berücksichtigt. Die Kommission wird auf alle wissenschaftlichen Risiken reagieren, die in den derzeit empfohlenen Grenzwerten nicht berücksichtigt sind.

Die Kommission stellt fest, dass es aufgrund der von der Öffentlichkeit geäußerten Besorgnis Bestrebungen gibt, die Mobilfunkbasisstationen abzubauen oder zu verlagern. Objektiv gibt es dafür keinen Grund. Messungen in den Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass die Expositionswerte im Allgemeinen unterhalb den als unbedenklich geltenden Grenzwerten der Empfehlung des Rates liegen. Es besteht kein Grund zu befürchten, dass die Werte in Spanien anders sind. Dass Basisstationen offensichtlich ohne Genehmigung aufgestellt wurden, liegt nach Kenntnis der Kommission nicht daran, dass Mobilfunkbetreiber die Grenzwerte überschreiten, sondern vielmehr am Widerstand vieler Gemeindeverwaltungen, rechtzeitig Baugenehmigungen zu erteilen, was die Geschäftstätigkeit der Betreiber beträchtlich behindert. Die Kommission stellt fest, dass es in Spanien eine Vielzahl lokaler Vorschriften gibt, die die Bürger gegen die Auswirkungen elektromagnetischer Felder schützen sollen. Viele Vorschriften (z.B. vorgeschriebene Sicherheitsabstände von 500 Metern und mehr) entbehren eine wissenschaftliche Grundlage und dürften in Wirklichkeit zu keiner Verringerung der Exposition führen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität hat die Kommission das Europäische Komitee für Normung beauftragt, Sicherheitsnormen für den Mobilfunk auszuarbeiten. Diese Normen werden für die einheitliche Sicherheit von Mobilfunkmasten und Mobiltelefonen sorgen und ein harmonisiertes Testverfahren in situ vorsehen, um die tatsächliche Exposition zu messen.

Im Zusammenhang mit der Mitteilung⁽¹⁾ über Wege zur allgemeinen Verbreitung der Mobilkommunikation der dritten Generation wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: (i) ein Dialog mit den Mitgliedstaaten zur Harmonisierung des Vorsorgeprinzips bei den Grenzwerten, (ii) technische Spezifikationen für sichere Ausrüstung, (iii) Forschung und (iv) Informationskampagnen. Die Mitteilung enthält zwar keine konkreten Fristen, diese Punkte werden jedoch von der Kommission laufend überprüft.

⁽¹⁾ COM(2002) 301 final.

(2003/C 242 E/244)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0928/03

**von José Mendiluce Pereiro (PSE), Alexander de Roo (Verts/ALE),
Chris Davies (ELDR), Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE)
und Rijk van Dam (EDD) an die Kommission**

(24. März 2003)

Betrifft: Öffentliche Ausschreibung der Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Umleitung des Flusses Ebro

Die Kommission prüft derzeit die Vereinbarkeit des spanischen Nationalen Wasserwirtschafts-Plans (PHN) mit dem Gemeinschaftsrecht.

Die spanische Regierung hat die staatliche Gesellschaft „Infraestructuras del Trasvase, S.A.“ („Trasagua⁽¹⁾“) ins Leben gerufen, die die im PHN vorgesehene Ebro-Umleitung planen und durchführen soll.

Die Gesellschaft Trasagua hat offenbar den Status einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ im Sinne der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen, da sie von der spanischen Regierung gegründet worden ist sowie von dieser finanziert und kontrolliert wird. Somit fällt sie unter die Richtlinie 92/50/EWG⁽²⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Dessen ungeachtet hat Trasagua im August 2002 die Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Ebro-Umleitung⁽³⁾ mit einem Auftragswert von insgesamt 1 705 524 Euro ausgeschrieben, ohne dies im Amtsblatt der Europäischen Union⁽⁴⁾ veröffentlicht zu haben.

Wie wird die Europäische Kommission gegen diesen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorgehen?

Hat die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit schon Maßnahmen eingeleitet?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Voraussetzung für eine Kofinanzierung der Ebro-Umleitung durch die Europäische Gemeinschaft sein muss?

⁽¹⁾ Die staatliche Gesellschaft Infraestructuras del Trasvase, S.A. (Trasagua) wurde auf Beschluss des spanischen Ministerrates vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽³⁾ Bzw. die technische Hilfe für die Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die gemäß Artikel 13 des Gesetzes 10/2001 vom 5. Juli 2001 (PHN) genehmigte Umleitung (in der Tageszeitung La Verdad vom 3.8.2002 nachzulesen).

⁽⁴⁾ spanisches Amtsblatt BOE 260 vom 30.10.2002.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(13. Mai 2003)

Im Januar 2003 hat die Kommission zwei Beschwerden erhalten, die den spanischen Wasserwirtschaftsplan betreffen und konkret die mögliche Unvereinbarkeit der im Jahr 2002 vorgenommenen Ausschreibung von Aufträgen für technische Unterstützung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ebro-Umleitung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Wie die Herren Abgeordneten in ihrer Anfrage erwähnen, wurde die Gesellschaft Trasagua im März 2002 vom Staat gegründet, und zwar für die Vergabe und die Ausführung von Bauarbeiten und/oder die Nutzung der Anlagen und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umleitung des Ebro.

Gegenwärtig prüft die Kommission den Inhalt der Beschwerden im Einzelnen. Wenn die Gesellschaft Trasagua tatsächlich als Einrichtung des öffentlichen Rechts⁽¹⁾ und damit als öffentlicher Auftraggeber zu betrachten ist, muss sie die gemeinschaftlichen Vergabevorschriften, insbesondere die Veröffentlichungspflicht beachten.

Die Kommission erinnert daran, dass beim Gerichtshof⁽²⁾ bereits ein Verfahren anhängig ist, in dem es um den Begriff des öffentlichen Auftraggebers und der Einrichtung des öffentlichen Rechts und seine Auslegung im spanischen Recht geht. Der Generalanwalt hat seine Schlussfolgerungen am 7. November 2002 vorgetragen.

Die Kommission wird sich im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens mit den zuständigen spanischen Behörden in Verbindung setzen, um ihnen ihre Anmerkungen mitzuteilen und nähere Informationen hinsichtlich der möglichen Verletzung des Gemeinschaftsrechts anzufordern.

Die Finanzhilfen der Gemeinschaft im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds sind ausdrücklich an die Beachtung aller anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vergabevorschriften, geknüpft.

⁽¹⁾ Als Einrichtung des öffentlichen Rechts gilt jede Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
- die nicht gewerblicher Art sind, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

⁽²⁾ C-283/00 Kommission gegen Spanien.

(2003/C 242 E/245)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0938/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(26. März 2003)

Betrifft: Mittel für die Schaffung eines Museums historischer Fahrzeuge

Vor wenigen Monaten hat die römische Kulturvereinigung „Archetipo“ ein Projekt zur Schaffung eines Museums für historische Zivil-, Militär- und Nutzfahrzeuge vorgestellt.

Dieses Projekt umfasst die Schaffung eines Museumskomplexes auf drei Ebenen, der in drei Säle aufgeteilt ist: zwei Säle für die Ausstellung der Fahrzeuge und ein Saal für die Restaurierung von Motoren und Karosserien. Die Kulturvereinigung besitzt eine der bedeutendsten Sammlungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und gewerblicher Fahrzeuge Italiens von Beginn des Automobilismus bis zu den 60er Jahren. So besitzt sie 200 Oldtimer-Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Militärkrafträder, dreirädrige Nutzfahrzeuge aus den 30er bis 50er Jahren, Holzfuhrwerke, Hunderte landwirtschaftlicher Gerätschaften und Industriemaschinen vom 19. Jahrhundert bis zu den 60 Jahren wie Pflüge, Eggen, Pflugscharen oder Drehbänke, sowie 10 Militärflugzeuge, eine erhebliche Anzahl von Arbeitsinstrumenten und -geräten vom 19. Jahrhundert bis zur heutigen Zeit und eine enorme Menge an Papiermaterial und bibliographischem Material von großem kulturellem Wert.

Die Vereinigung will nicht nur Ausstellungen organisieren, sondern auch die Geschichte der historischen Fahrzeuge durch die Anlage einer Zeitschriftensammlung bekannt machen und durch hoch spezialisierte Fortbildungskurse für junge Restaurateure Arbeitsplätze schaffen, zumal viele dieser Fahrzeuge restaurierungsbedürftig sind und ständig gepflegt werden müssen. Daher ist es wichtig, dass dieses in seiner Art

einzigartige kulturelle Erbe geschützt wird und nicht verloren geht, da die Verbreitung und die Förderung von Kunst und Kultur eine der in der Agenda 2000 aufgelisteten Prioritäten zur Verbesserung des Zugangs und der Beteiligung einer möglichst großen Zahl von Menschen ist.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Mit welchen Aktionen oder Programmen diese Art von Initiativen und Veranstaltungen finanziert wird?
2. Wurden in anderen Mitgliedstaaten bereits ähnliche Projekte vorgestellt?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(25. April 2003)

1. Die Kommission kann eventuell Initiativen im kulturellen Bereich fördern, allerdings nur im Rahmen und nach den Auswahlkriterien des Programms „Kultur 2002“ als dem einzigen Finanzierungs- und Planungsinstrument der kulturellen Zusammenarbeit der Union.

Über das Programm werden Projekte unterstützt, die durch zumindest drei Träger aus mindestens drei am Programm teilnehmenden Ländern koproduziert und kofinanziert werden.

Nähere Informationen sind abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/culture/c2000>.

Dass andere Mitgliedstaaten ähnliche Projekte vorgestellt hätten, ist der Kommission nicht bekannt.

(2003/C 242 E/246)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0941/03 von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Nutzung von Fernsehgeräten in Hotelzimmern

Fernsehgeräte in Hotelzimmern sind gleichsam zu einem Damoklesschwert geworden, das über den Köpfen von Hoteliers in einigen europäischen Ländern schwebt.

Bei den betreffenden Hoteliers herrscht Ungewissheit in Bezug auf ihren Streit mit den Urheberrechtsgesellschaften. Diese verlangen nämlich, dass Gebühren für Fernsehgeräte in Hotelzimmern erhoben werden. Die Hoteliers fordern daher eine allgemeine Regelung für die gesamte Europäische Union, die diese Frage klärt, da die derzeit geltenden Bestimmungen Grauzonen enthalten, die zu widersprüchlichen Urteilen der Gerichte geführt haben.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass es ihre Aufgabe ist, hier die Initiative zu ergreifen und Rechtsvorschriften zur Überwindung der Grauzonen und zur Regelung dieser Frage vorzuschlagen, um den Gerichten einen konkreten Anhaltspunkt für die Rechtsvorschriften zu geben, die ohne Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten der Union anzuwenden sind?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(15. Mai 2003)

Der Herr Abgeordnete fragt nach der Vergütung der Inhaber von Urheberrechten bei der Nutzung ihrer Werke und anderer geschützter Gegenstände durch Hoteliers, wenn diese Schutzgegenstände über Fernsehgeräte in Hotelzimmern verbreitet werden.

Was insbesondere die öffentliche Wiedergabe von Werken und anderen geschützten Gegenständen angeht, so möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass es bereits diesbezügliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gibt, die im übrigen von internationalen Rechtsvorschriften abgeleitet sind⁽¹⁾.

So wird in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG⁽²⁾ zugunsten der Autoren harmonisiert, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Zum anderen sieht Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG⁽³⁾ vor, dass der Nutzer „bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers

für (...) eine öffentliche Wiedergabe“ eine angemessene Vergütung zu zahlen hat. Der Begriff „Nutzer“ umfasst auch Personen, die eine Weitersendung einer Sendung vornehmen, die an einem öffentlich zugänglichen Ort stattfand. Konkret bedeutet das, dass eine Person, die eine Fernseh- oder Radiosendung mit Hilfe von Tonträgern verbreitet oder selbst direkt einen Tonträger öffentlich wiedergibt eine angemessene Vergütung zahlen muss. Darum müssen sich Geschäftsleute, die in ihren Räumlichkeiten eine solche Wiedergabe vornehmen wollen, die angemessene Vergütung an die Künstler und Produzenten der Tonträger zahlen und darüber hinaus bei den Autoren eine Nutzungserlaubnis beantragen (oder, falls gesetzlich vorgesehen, eine angemessene Vergütung zahlen). Die Rechte am geistigen Eigentum, die bereits von dem Fernseh- oder dem Radiosender vergütet wurden, bleiben davon unberührt.

Somit trägt das Gemeinschaftsrecht bereits im wesentlichen den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen Rechnung. Die Kommission verfügt derzeit nicht über ausreichende Hinweise darauf, dass weitere gesetzgeberische Maßnahmen im genannten Bereich für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich wären.

- (¹) Artikel 11bis der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1971) und Artikel 12 des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961).
- (²) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10. Diese Richtlinie musste zum 22. Dezember 2002 umgesetzt werden.
- (³) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

(2003/C 242 E/247)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0948/03

von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Ancona

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Ancona sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Ancona Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Ancona Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/248)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0949/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Carrara

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Carrara sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Carrara Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Carrara Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/249)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0950/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Florenz sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Florenz Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Florenz Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/250)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0951/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Livorno

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Livorno sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Livorno Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Livorno Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/251)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0952/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Macerata sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Macerata Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Macerata Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/252)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0953/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Massa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgabe der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Massa sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Massa Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Massa Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/253)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0954/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Perugia sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Perugia Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Perugia Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/254)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0955/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Pesaro sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Pesaro Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pesaro Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/255)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0956/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Pisa sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Pisa Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pisa Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/256)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0957/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Pistoia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Pistoia sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Pistoia Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Pistoia Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/257)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0958/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Prato

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Prato sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Prato Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Prato Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/258)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0959/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Siena sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Siena Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Siena Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

(2003/C 242 E/259)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0960/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(26. März 2003)

Betrifft: Nutzung der Mittel des Programms Equal, des ESF und des IV. Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der von der EU bereitgestellten Mittel vorgelegt.

Diese Untersuchung hat auf besorgniserregende Weise u.a. die Langsamkeit und die Ineffizienz verdeutlicht, mit denen der Zuschlag für die Vorhaben bei einigen Gebietskörperschaften erfolgt.

Die Besorgnis über die unzureichende Nutzung der europäischen Mittel durch die Gebietskörperschaften ist bei mehreren Anlässen auch von der Europäischen Kommission unterstrichen worden.

Insbesondere einige kommunale Körperschaften wie beispielsweise die Gemeinde Terni sind in starkem Maße auf die Nutzung der europäischen Mittel für die Berufsbildung und die Beschäftigung sowie für die Chancengleichheit und die soziale Integration angewiesen.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Terni Vorhaben für die Programme Equal, den ESF und das IV. Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Terni Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind diese Mittel verwendet worden?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0948/03, E-0949/03, E-0950/03, E-0951/03,
E-0952/03, E-0953/03, E-0954/03, E-0955/03, E-0956/03, E-0957/03,
E-0958/03, E-0959/03 und E-0960/03**

(29. April 2003)

Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass alle genannten Gemeinden an EQUAL-Projekten teilgenommen haben. Diese Gemeinschaftsinitiative ist mit einjähriger Verspätung angelaufen und die italienischen Entwicklungspartnerschaften sind nahezu alle in Phase II. Es ist daher noch zu früh, um die Inanspruchnahme der EQUAL-Gelder seitens der Regionalbehörden zu beurteilen. Eine detaillierte Übersicht über die vorgelegten und ausgewählten Projekte kann auf der EQUAL-Website abgerufen werden, insbesondere der Equal Common Database (ECDB), auf der alle angeforderten Informationen verfügbar sind: <https://equal.cec.eu.int/equal/jsp/index.jsp>.

Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass diese Gemeinschaftsgelder dezentralisiert verwaltet werden. Verantwortlich sind die Verwaltungsbehörden (Regionen, selbständige Provinzen, Ministerien), die die Verteilung und Zuweisung der Gelder auf die einzelnen Aktionen vornehmen, auch im Bereich der Chancengleichheit von Mann und Frau. Die Kommission hat bei der Auswahl der finanzierten Aktionen kein Mitspracherecht und kann generell nur die Effizienz der Verwaltungsbehörden betonen, denen die betreffenden Kommunen unterstehen.

Die Liste der Projekte, die im Rahmen des IV. Aktionsprogramms zur Chancengleichheit von Mann und Frau für die Jahre 1999 und 2000 bezuschusst wurden, ist abrufbar unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/fund_de.html, unter dem Stichwort „Viertes Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern (1996-2000)“. Die Publikationen „Projektverzeichnis 1999“ und „Projektverzeichnis 2000“ enthalten auch Informationen über die Projektträger sowie eine Kurzbeschreibung der Aktivitäten, Zielgruppen und Resultate. Für die restlichen Jahre erhielt keine der in den oben genannten schriftlichen Anfragen genannten italienischen Kommunen einen Zuschuss im Rahmen des IV. Aktionsprogramms.

(2003/C 242 E/260)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1178/03

von Brice Hortefeux (PPE-DE) und Christine De Veyrac (PPE-DE) an die Kommission

(1. April 2003)

Betrifft: Vorschlag der Kommission zur Richtlinie 1999/96/EG

Aufgrund der Richtlinie 1999/96/EG⁽¹⁾ sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2000 einen Vorschlag vorlegen, der diese Richtlinie bestätigt oder ergänzt.

Dieser Vorschlag sollte dazu dienen, den Inhalt von Artikel 7 der Richtlinie zu klären, und zwar:

- die Entwicklung der Verfahren zur Emissionsminderung von Selbstzündungs- und Gasmotoren unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen diesen Verfahren und der Qualität der Kraftstoffe;
- die Notwendigkeit zur Verbesserung der Genauigkeit der derzeitigen Mess- und Probenahme im Fall geringer Partikelemissionen aus den Motoren;
- die Bestimmungen über die Einführung eines OBD-Systems für schwerere Nutzfahrzeuge ab 1. Oktober 2005
- angemessene Grenzwerte für Schadstoffe, die wegen der allgemeinen Einführung neuer alternativer Kraftstoffe derzeit keiner Regelung unterliegen.

Es ist leider festzustellen, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten wurde. Da dieser Vorschlag ein Mitentscheidungsverfahren durchlaufen muss, wäre jede weitere Verspätung bedenklich.

Die Kommission wird gebeten vor diesem Hintergrund mitzuteilen, ob ein neuer Zeitplan festgelegt wurde und welche Bestimmungen vorgesehen sind, um den betroffenen Unternehmen die nötige Zeit zu geben, sich an diesen neuen Rechtsakt zu halten.

(¹) Abl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(8. Mai 2003)

Die Kommission verweist die Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-0628/03 von Frau Grossetête (¹) und P-1031/03 von Frau Darras (²).

Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/96/EG (³) befindet sich im Endstadium der Ausarbeitung und Annahme. Zu der Verzögerung kam es, weil es im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz des Entscheidungsprozesses erforderlich war, das Verfahren der Ausarbeitung von Vorschlägen im Bereich des Kraftfahrzeugbaus zu ändern, um der Notwendigkeit einer Aktualisierung und Vereinfachung des *Acquis Communautaire* (⁴) sowie neuen interinstitutionellen Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

Die vorhandenen Anhänge der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (⁵) und die in der Richtlinie 1999/96/EG für die Einführung der neuen technischen Anforderungen geforderten Änderungen als solche werden nach der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission über die Systematischere Neufassung von Rechtsakten neu gefasst (⁶).

Die Kommission wird den Richtlinienvorschlag voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate annehmen.

(¹) Abl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 222.

(²) Abl. C 222 E vom 18.9.2003, S. 246.

(³) Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates.

(⁴) KOM(2003) 71 endg.

(⁵) Abl. L 36 vom 9.2.1988.

(⁶) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, Abl. C 77 vom 28.3.2002.

(2003/C 242 E/261)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1238/03 von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(2. April 2003)

Betrifft: Abhängigkeit von Benzodiazepin-Drogen

Die Kommission wird zur Kenntnis genommen haben, dass das Europäische Parlament sie kürzlich aufgefordert hat, eine Empfehlung des Rates auszuarbeiten betreffend die Risiken im Zusammenhang mit süchtig machenden Medikamenten wie Benzodiazepin und bewährte Behandlungspraktiken und Unterstützung für Patienten, die unter Langzeitzugerscheinungen oder bleibenden Schädigungen leiden. (Entschließung zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Prävention und Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit – Bericht Malliori A5-0021/2003).

Unangemessene Verschreibungen von Benzodiazepinen haben zu vielen Fällen von Sucht und schweren geistigen Problemen bei Patienten geführt, doch werden diese Arzneimittel auch häufig gestohlen und verkauft zur Verwendung in Verbindung mit illegalen Drogen.

Wird die Kommission die Vorbereitung von Leitlinien und Empfehlungen prüfen, wie das Parlament dies gefordert hat?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(2. Mai 2003)

Die Kommission hat den Änderungsantrag 55 zu Punkt 2 des Kommissionsvorschlags für eine Ratsempfehlung zur Prävention und Reduzierung der mit der Drogenabhängigkeit verbundenen Risiken⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen, der eine Empfehlung des Rates über die Risiken im Zusammenhang mit süchtig machenden rezeptpflichtigen Medikamenten wie Benzodiazepinen sowie bewährte Behandlungspraktiken und Betreuung von Patienten, die unter Langzeitentzugserscheinungen oder bleibenden Schädigungen leiden, empfiehlt. Dass die Kommission diesem Änderungsantrag zustimmen könnte, ist dem Rat mitgeteilt worden.

Der Kommission ist klar, dass es sich bei der Medikamentenabhängigkeit um ein wichtiges und komplexes Problem handelt. Im Arbeitsplan der Gemeinschaftsaktion zur öffentlichen Gesundheit für das Jahr 2003⁽²⁾ heißt es, dass mit einer Bestandsaufnahme der vorliegenden Studien auf diesem Gebiet begonnen wird.

⁽¹⁾ KOM(2002) 201 endg.

⁽²⁾ ABl. C 62 vom 15.3.2003.

(2003/C 242 E/262)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1239/03

von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(2. April 2003)

Betrifft: Warnhinweise auf Zigarettenpackungen bezüglich der Gesundheitsgefährdung

Zu welchem Zeitpunkt wird die Kommission voraussichtlich in der Lage sein, den Mitgliedstaaten Vorschriften und Binnenmarktleitlinien für die Verwendung von Farbphotographien oder anderen Illustrationen auf Zigarettenpackungen zu unterbreiten, um die Folgen des Rauchens für die Gesundheit sichtbar zu machen?

Welche vorbereitenden Arbeiten wurden bereits abgeschlossen? Was muss noch unternommen werden und warum ist dies erforderlich angesichts der Tatsache, dass eine Photographie einer kranken Lunge (beispielsweise) in jedem Mitgliedstaat gleich aussieht?

Sieht die Kommission ein, dass die große Verzögerung bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien für viele Bürger zu bestätigen scheinen, dass die schlimmsten Befürchtungen, dass die Bürokratie aus dem Ruder läuft, begründet sind?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(2. Mai 2003)

Die Kommission wird voraussichtlich bis Mai 2003 Vorschriften beschließen für die Verwendung von Farbphotografien oder sonstigen Abbildungen zur Veranschaulichung der gesundheitlichen Folgen des Rauchens, wie von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/37/EG des Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen⁽¹⁾ gefordert.

Zwar wird in der oben genannten Richtlinie der Kommission für die Verabschiedung dieser Vorschriften eine Frist bis zum 31. Dezember 2002 gesetzt, doch sei darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Verabschiedung der Richtlinie folgende Erklärung abgab: „Die Kommission weist das Europäische Parlament und den Rat auf die Schwierigkeit hin, die sie voraussieht, wenn die gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Textes festgelegte Frist für die Einholung der Stellungnahme des in Artikel 10 vorgesehenen Ausschusses und für die anschließende Annahme von Bestimmungen über die Verwendung von Farbphotografien eingehalten werden soll“.

Bei den Vorarbeiten für diese Entscheidung waren die Konsultation von Fachleuten und die Bewertung der in den vergangenen Jahren durchgeführten Forschungen sowie die Auswertung von Erfahrungen der Länder, in denen die Verwendung von Farbfotos bereits vorgeschrieben ist, etwa Kanada, notwendig. Die im Entwurf vorliegende Entscheidung wird zur Zeit dem Ausschuss nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/37/EG zur Stellungnahme vorgelegt und dürfte im Mai 2003 von der Kommission verabschiedet werden können.

Die konsultierten Sachverständigen empfahlen ebenso wie der Regulierungsausschuss, dass die Wahl der Begleitfotos zu jeder der vierzehn in Anhang I der Richtlinie 2001/37/EG vorgesehenen Gesundheitswarnungen auf europäischer Ebene erfolgen sollte. Hierzu gehört ein Zentralkatalog mit einer Auswahl der für jede Gesundheitswarnung in Frage kommenden Fotografien, so dass jeder Mitgliedstaat das Foto auswählen kann, das seinen kulturellen Realitäten am besten entspricht.

Sofort nach Verabschiedung der Entscheidung wird die Kommission daher eine Ausschreibung für die Produktion geeigneter Fotografien in Gang setzen. Dabei werden umfangreiche Vorprüfungen mit verschiedenen Zielgruppen in ganz Europa durchgeführt, um kulturelle, soziale und altersbedingte Unterschiede zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG hatte neue größere Gesundheitswarnungen auf Zigarettenpackungen in allen Mitgliedstaaten seit Ende 2002 zur Folge, wobei diese neue Gestaltung der Packungen ohne weitere Ausnahme vom 30. September 2003 an verbindlich ist. Um die Wirkung des neuen Designs auf den Verbraucher voll zu nutzen, sollten zusätzliche neue Elemente, etwa Farbfotografien, erst dann eingeführt werden, wenn die neuen Gesundheitswarnungen während eines bestimmten Zeitraums erprobt worden sind. Damit lässt sich der unvermeidliche Gewöhnungseffekt hinauszögern und die Aufmerksamkeit des Verbrauchers über eine längere Zeitspanne hinweg in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf der Entscheidung vor, dass — soweit die Mitgliedstaaten sich überhaupt für Farbfotografien entscheiden — die entsprechenden Vorschriften nicht vor dem 1. Juli 2004 in Kraft treten sollen.

(¹) ABl. L 194 vom 18.7.2001.

(2003/C 242 E/263)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1274/03
von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission

(27. März 2003)

Betrifft: Interessenkonflikte bei Eurostat

In der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage P-3742/02 (¹) erwähnt die Kommission eine Reihe von Beschlüssen und Dokumenten. Sie sollen rechtfertigen, dass sich Eurostat in Gestalt seines Generaldirektors an der Schaffung und am Management der privaten Gesellschaft ASBL Eurocost beteiligt hat.

Diese Firma war in schwere Unregelmäßigkeiten (Bilanzmanipulationen, Doppel- und Dreifachfinanzierung von Projekten, Diebstahl von Informatikausrüstung) verwickelt, bei denen ein Schaden von mehr als einer Million Euro für den Gemeinschaftshaushalt entstand.

Kann die Kommission mir Kopien der erwähnten Beschlüsse und Dokumente SEK(94) 389, SEK(95) 1684, SEK(98) 1217 übermitteln?

Nach Angaben der Kommission war der Generaldirektor von Eurostat auch Mitglied des CESD-Communautaire und Gründungsmitglied des CESD-Madrid, Lissabon und Rom und blieb dort Mitglied bis 2000.

Kann die Kommission mir Kopien der Dokumente übermitteln, mit denen der Generaldirektor diese Aktivitäten beantragt hat bzw. mit denen diese Aktivitäten seitens der Kommission genehmigt wurden?

Kann die Kommission mir für CESD-Communautaire, CESD-Madrid, CESD-Lissabon und CESD-Rom jeweils eine Liste sämtlicher Zahlungen übermitteln, die diese Gesellschaften aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten haben?

Kann die Kommission alle Fälle aufführen, in denen mit diesen Gesellschaften Verträge ohne vorherige Ausschreibung geschlossen worden sind, und angeben, um welche Beträge es jeweils ging und warum auf Ausschreibungen verzichtet wurde?

(¹) ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 136.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(7. Mai 2003)

Das Ersuchen der Frau Abgeordneten um Zugriff auf die drei Kommissionsdokumente wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ gehandhabt werden.

Die Kommission hatte die weitere Beteiligung von Eurostat an CESD-COM gebilligt und beschlossen, sie auslaufen zu lassen. Dies ist daraufhin auch geschehen, und seit 1997 war kein Beamter von Eurostat mehr in irgendeiner Form an CESD-COM beteiligt.

Die Ausbildungszentren CESD Madrid, Lissabon und Rom wurden auf Anfrage der statistischen Ämter der jeweiligen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der mit CESD Paris gesammelten Erfahrungen gegründet. Das Ausbildungszentrum in Paris wurde vom INSEE und der Kommission (Generaldirektion (GD) Eurostat und GD Entwicklung) in den frühen sechziger Jahren eingerichtet und hat sich bei der Ausbildung von Statistikern und der statistischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bewährt. Die Generaldirektoren der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten waren als Teil der öffentlichen Verwaltung ebenso Mitglieder dieser Zentren wie der Generaldirektor von Eurostat in Anerkennung der Schlüsselrolle, die Eurostat bei der Entwicklung des Europäischen Statistischen Systems und der statistischen Zusammenarbeit im Allgemeinen zufällt. Das CESD-Lissabon wurde im Jahre 1990, das CESD-Madrid im Jahre 1991 und das CESD-Rom im Jahre 1996 gegründet. Für die Beteiligung an diesen Zentren wurde keine gesonderte Genehmigung verlangt, da man davon ausging, dass es sich bei deren Tätigkeiten um Neben- und Zusatztätigkeiten des CESD-COM handelt. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, die Beteiligung auslaufen zu lassen, schied das gesamte Personal von Eurostat nach und nach aus, wobei dieser Prozess im Jahre 2000 beendet war. Die Tatsache, dass die Rücktritte etliche Zeit später erfolgten als beim CESD-COM (wo die Maßnahme im Jahre 1997 abgeschlossen war) ist darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Einheiten umstrukturiert werden mussten, während sie gleichzeitig darauf bedacht waren, eine hinreichende Beteiligung an der statistischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu gewährleisten.

Das CESD-Communautaire ist seit seiner Gründung bis zum Jahre 1999 – als die letzte Zahlung getätigt wurde – in den Genuss von Zuschüssen seitens der GD ESTAT gekommen. Bis zum Jahre 1995 war der Generaldirektor der GD DG ESTAT, Herr Yves Franchet, Präsident dieses Ausbildungszentrums.

Im Übrigen werden die von der verehrten Frau Abgeordneten in den letzten beiden Absätzen ihrer schriftlichen Anfrage angeforderten Listen mit einschlägigen Daten zurzeit zusammengestellt. Sobald sie vollständig vorliegen, werden sie zur Verfügung gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001.

(2003/C 242 E/264)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1281/03
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(4. April 2003)

Betrifft: Rechtsvorschriften über die Bewohnbarkeit von Wohnungen in der Europäischen Union

Unter den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Umwelt finden sich einige Texte, die bestimmte Aspekte der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden regeln. Die Europäische Union hat zum Beispiel in Bezug auf die Verwendung von Asbest beim Bau, die Bewertung und Eindämmung von Umgebungslärm und die Energieeffizienz von Gebäuden Vorschriften erlassen. Es gibt allerdings weder eine Richtlinie noch eine Empfehlung, in der weitere Kriterien für die Bewohnbarkeit von Wohngebäuden festgelegt sind, beispielsweise Mindestwohnfläche, Isolierung von Wohnungen, Zugangsbedingungen, Umgebung usw., mit denen gewährleistet werden könnte, dass die Bürger sich wohl fühlen und sicher sind.

In Spanien wird zur Zeit eine hitzige Debatte über das Fehlen von Kriterien geführt, anhand derer sich die Bewohnbarkeit messen lässt, insbesondere was die Vorschriften über Wärmedämmung und Lärmschutz betrifft. In diesem Zusammenhang könnte das Vorhandensein einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften über die Kriterien für die Bewohnbarkeit von Wohnungen von Nutzen sein, um die jeweiligen einzelstaatlichen Regelungen zu harmonisieren und Mindestkriterien für das Wohl, den Schutz vor Lärmbelästigung und für die Sicherheit der Bürger in der EU festzulegen.

Beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem künftige Vorschriften über die Kriterien für die Bewohnbarkeit von Wohngebäuden festgelegt werden? Falls ja, wäre die Kommission bereit, die Möglichkeit zu prüfen, ob der Verkäufer nach dem Verkauf eines Gebäudes für etwaige verborgene Mängel haftbar ist?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(16. Mai 2003)

Im Gegensatz zu den Baustoffen, für die es eine spezielle gemeinschaftliche Richtlinie gibt⁽¹⁾, liegen Vorschriften für Bauwerke nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Da die Möglichkeit einer gemeinschaftseinheitlichen Regelung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (Mindestwohnfläche, Isolierung, Zugangsbedingungen, Umgebung usw.) im EU-Vertrag nicht vorgesehen ist, kann die Kommission eine Gesetzesinitiative in diesem Sinne nicht ins Auge fassen. Auch ist der etwaige Mehrwert einer solchen Initiative nicht nachgewiesen.

Die Haftung des Verkäufers für verborgene Mängel in verkauften Wohngebäuden ist nicht durch Gemeinschaftsrecht abgedeckt. So gilt die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁽²⁾ zwar für verborgene Mängel, nicht aber für Immobilien. Die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte⁽³⁾ gilt ihrerseits nur für die außervertragliche Haftung, ebenfalls nicht für Immobilien und ist daher im vorliegenden Fall gleichfalls nicht anwendbar. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass hier die Voraussetzungen gegeben sind, um einen spezifischen Vorschlag hierzu vorzulegen. Sie beabsichtigt jedoch, demnächst eine Rahmenrichtlinie über unfaire Handelspraktiken auf den Weg zu bringen. Eine solche Richtlinie dürfte auch dazu beitragen, die Interessen der Käufer von Immobilien zu schützen.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baustoffe – Amtsblatt L 40 vom 11.2.1989.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985.

(2003/C 242 E/265)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1286/03
von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission**

(31. März 2003)

Betrifft: Pockengefahr

Wie sieht die Europäische Kommission die Gefahr einer möglichen Pockenattacke?

Welche Maßnahmen hat die Europäische Union getroffen, bzw. was wird sie dagegen unternehmen?

Gibt es Präventionsmaßnahmen auf europäischer Ebene?

Kann ein Mitgliedstaat zu Präventionsmaßnahmen aufgefordert werden?

Kann die Kommission dazu Stellung nehmen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. April 2003)

Die Gefahr eines möglichen Pockenausbruchs durch absichtliche Freisetzung des für die Pockenerkrankung verantwortlichen Variola major-Virus lässt sich nicht ausschließen.

Für Gegenmaßnahmen zur Prävention bzw. Reduzierung der Folgen eines Pockenausbruchs sind die Mitgliedstaaten zuständig. Seit den bioterroristischen Attacken in den USA im September 2001 und Oktober 2001 haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Bereitschaft und Reaktionsfähigkeit bei Pockenattacken getroffen.

Aufgrund der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Krankheitsausbrüche und ungewöhnliche epidemiologische Situationen zu melden. Eine weitere Entscheidung der Kommission ist vorgeschlagen worden, um das Variola major-Virus in den Erfassungsbereich der Kommissionsentscheidung 2002/253/EG vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Parlaments und des Rates einzubeziehen⁽²⁾.

Wie ihren Mitteilungen vom 28. November 2001 über „Katastrophenschutz – Bereitschaftsplan für eventuelle Notfälle“⁽³⁾ und vom 11. Juni 2002 über „Katastrophenschutz – Fortschritte bei der Umsetzung des Bereitschaftsprogramms für eventuelle Notfälle“⁽⁴⁾ zu entnehmen ist, arbeitet die Kommission darüber hinaus eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um deren Bereitschaft und Reaktion nicht nur gegenüber Pocken, sondern auch anderen Gefahren durch die (absichtliche Freisetzung) chemischer, biologischer und radionuklearer (CBRN) Stoffe zu verbessern. Sie hat in diesem Zusammenhang eine Reihe koordinierter Aktionen in den Feldern Katastrophenschutz, Gesundheit, Pharmaindustrie, Forschung, Nuklearsektor, Verkehr und Energie in Gang gesetzt.

Nicht zuletzt hat die Kommission gemeinsam mit dem Rat eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Aktionen aus den EU-Politikbereichen vorgenommen, um gegen terroristische Bedrohungen gewappnet zu sein und Strategieziele für künftige Maßnahmen festzulegen. Diese sind in dem am 20. Dezember 2002⁽⁵⁾ vereinbarten gemeinsamen Programm für eine verbesserte Zusammenarbeit in der Union bei der Prävention und Folgenbegrenzung solcher Bedrohungen festgeschrieben worden.

⁽¹⁾ Abl. L 268 vom 3.10.1998.

⁽²⁾ Abl. L 86 vom 3.4.2002.

⁽³⁾ KOM(2001) 707 endg.

⁽⁴⁾ KOM(2002) 302 endg.

⁽⁵⁾ Ratsdokument 14627/02.

(2003/C 242 E/266)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1391/03
von Mario Borghezio (NI) an die Kommission

(15. April 2003)

Betrifft: Gesundheitspass für Nicht-EU-Bürger

Der jüngste Fall von Cholera, der sich auf einem Flug Brüssel-Turin bei einem senegalesischen Passagier gezeigt hat, führt erneut das ernste Problem der unzureichenden Gesundheitskontrollen bei Einwandern aus Nicht-EU-Ländern in aller Deutlichkeit vor Augen.

Hinzu kommen die Warnungen der internationalen Gesundheitsbehörden in Bezug auf das Virus, das die gefährliche Lungenkrankheit SARS auslöst.

Hält die Kommission es nicht für sinnvoll, im Zusammenhang mit Reisen von Nicht-EU-Bürgern die Einführung eines speziellen Gesundheitspasses zum Schutz der Gesundheit aller vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. Mai 2003)

Der Kommission sind die potenziellen Risiken eingeschleppter ansteckender Erkrankungen und ihre Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten bekannt. Die Lungenseuche SARS ist ein gutes Beispiel für diese Gefahr. Die Kommission arbeitet über die zuständigen Stellen der Gesundheitsministerien mit den Mitgliedstaaten und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeinsam an Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Erkrankungen, insbesondere durch die Revision der internationalen WHO-Gesundheitsvorschriften. Allerdings besteht in solchen Fällen – vor allem, wenn die Inkubationszeit eine Rolle spielt – kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen den Gesundheitsinformationen, die in einem Gesundheitspass gespeichert sein können, und der Eindämmung einer solchen ansteckenden Krankheit.

Zum Gesundheitsministerrat vom 2. Juni 2003 wird die Kommission einen Kontrollbericht zu SARS vorlegen.

(2003/C 242 E/267)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1395/03
von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission**

(10. April 2003)

Betrifft: Sitz der Europäischen Agentur für Nahrungsmittelsicherheit

Nach Zeitungsmeldungen, in denen man sich wiederum auf finnische Diplomatenkreise beruft, sollen die Regierungen Italiens und Finnlands eine Vereinbarung getroffen haben, die Europäische Agentur für Nahrungsmittelsicherheit in zwei Agenturen aufzuteilen, die ihren Sitz in Helsinki und in Parma haben sollen. Den gleichen Quellen zufolge ist diese Vereinbarung bereits von Romano Prodi, dem Präsidenten der Europäischen Kommission, unterstützt worden, und Franz Fischler, das für die Landwirtschaft zuständige Mitglieder der Europäischen Kommission, soll keine Einwände gegen die Aufspaltung der Agentur haben, die sicherlich im Widerspruch zu den wiederholten öffentlichen Erklärungen von Kommissionsmitglied David Byrne stehen würde.

Aufgrund der Aufgaben der Agentur handelt es sich um eine Frage von großer Bedeutung. Mehrere Städte bewerben sich als Sitz für die Agentur (Barcelona, Helsinki, Lille und Parma), und das Parlament hat bereits mehrfach seine Position zu der Frage bekundet.

Der endgültige Beschluss über den Sitz der Agentur ist weiterhin offen, nachdem auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken (19.12.2001) beschlossen wurde, sie vorübergehend in Brüssel anzusiedeln, obwohl der vorläufige Charakter dieses Sitzes und die Ungewissheit sich negativ auf die Aktivitäten auswirken werden, die die Agentur bereits entfalten kann, sowie auf ihre Möglichkeiten, Sachverständige anzuwerben. Dadurch ergibt sich für die europäischen Bürger, die in den letzten Jahren bereits mit mehreren Krisen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelsicherheit konfrontiert waren, ein weiterer Grund zur Sorge.

Über welche Information verfügt die Kommission in Bezug auf diese angebliche Vereinbarung?

Welche Rolle spielte die Europäische Kommission bei dieser Angelegenheit angesichts des Umstands, dass der endgültige Beschluss im Rat gefasst werden muss?

Kann sie die Information bestätigen, dass sie die italienisch-finnische Vereinbarung unterstützt?

Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchen Argumenten hat sich die Kommission für diese Option entschieden?

Wenn nein, auf welche Weise kann sich nach Auffassung der Kommission – solange noch kein endgültiger offizieller Beschluss über den Sitz getroffen worden ist – dieser vorläufige Charakter auf die Arbeiten der Agentur und die Beamten auswirken, die gegenwärtig am vorübergehenden Sitz Brüssel beschäftigt sind?

Hat die Kommission seitens der spanischen Regierung ein Ersuchen erhalten, die Bewerbung Barcelonas in Erwägung zu ziehen bzw. ihre Position dazu festzulegen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. Mai 2003)

Auf dem Laekener Gipfel (19. November 2001) hatte sich der Europäische Rat darauf verständigt, die Frage des endgültigen Sitzes der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Rahmen einer Gesamtvereinbarung über die Standorte der verschiedenen neu geschaffenen europäischen Agenturen zu regeln.

Da der Europäische Rat aber den Zeitplan für den Arbeitsbeginn der Behörde im Jahr 2002 nicht in Gefahr bringen wollte, den er auf dem Gipfel von Nizza beschlossen und auf dem Gipfel von Göteborg bestätigt hatte, hat er gleichzeitig festgelegt, dass die Behörde bis zum Zustandekommen dieser Gesamtvereinbarung ihre Tätigkeit in Brüssel aufnehmen könne.

Durch diese Lösung konnte die Behörde rasch mit ihrer Arbeit beginnen. Der Verwaltungsrat der Behörde ist seit September 2002 tätig, ihr geschäftsführender Direktor sowie der Beirat seit Anfang 2003. Der Wissenschaftliche Ausschuss und die ständigen wissenschaftlichen Gremien der Behörde werden zur Zeit eingesetzt. Nicht zuletzt ist eine Kernbelegschaft vorhanden, insbesondere wissenschaftliches Personal.

Die Kommission hat ebenfalls aus der Presse von einer eventuellen Vereinbarung zwischen der italienischen und finnischen Regierung über den Sitz der Behörde erfahren.

Die Kommission stellt fest, dass die aktuelle institutionelle Praxis so aussieht, dass die Entscheidung über den Sitz der Agenturen im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Regierungschefs der Mitgliedstaaten getroffen wird. Eine Vereinbarung zweier Regierungen reicht daher für eine Entscheidung in der Sitzfrage nicht aus.

Die Kommission hat bei der Standortdebatte mehrfach auf die operationellen Anforderungen für ein wirksames Tätigwerden der Behörde hingewiesen, nämlich ein notwendiger zentraler leicht zugänglicher Standort mit der Vorgabe, in enger Verbindung mit den für das Risikomanagement zuständigen Verantwortlichen der Gemeinschaft insbesondere in Krisensituationen arbeiten zu können. Sie hat jedoch keine bestimmte Bewerbung unterstützt.

Die Kommission bemüht sich, etwaige negative Auswirkungen der provisorischen Niederlassung der Agentur in Brüssel auf ein Mindestmaß zu reduzieren. So hat sie Vorkehrungen dahingehend getroffen, dass die Behörde wie andere Agenturen mit provisorischem Standort (See- und Luftfahrt) über geeignete Räumlichkeiten verfügen kann. Ebenso konnte bei den bereits vorgenommenen und noch laufenden Einstellungen hochqualifiziertes Personal angeworben werden. Im übrigen vollzieht sich die Einrichtung der Agentur und ihrer einzelnen Organe in einem zufriedenstellenden Tempo.

Der Kommission liegen von allen Städten, die sich um den Sitz der Behörde bewerben (Barcelona, Helsinki, Lille und Parma) detaillierte Informationen über die jeweils gebotenen Voraussetzungen für die Niederlassung der Behörde und deren reibungslosen Arbeitsablauf vor. Es ist nicht Sache der Kommission, zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen, da die Auswertung der Bewerbungen und die entsprechende Entscheidung gemäß der aktuellen institutionellen Praxis in den Händen der Regierungschefs der Mitgliedstaaten liegt.

(2003/C 242 E/268)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1477/03
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(2. Mai 2003)

Betritt: Erstattung bei der Ausfuhr von „Butter und anderen auf Milchbasis hergestellten Fetten und Ölen, Milcherzeugnissen“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt

Der ergänzenden Antwort auf die Anfrage P-3202/02⁽¹⁾ wurde eine Tabelle beigefügt, welche die Angaben über die exportierte Menge der Produkte und den bei diesen Produkten zu zahlenden Ausfuhrerstattungsbetrag (in Euro) enthält.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass in Bezug auf die Ausfuhr von „Butter und anderen auf Milchbasis hergestellten Fetten und Ölen, Milcherzeugnissen“ (Code 0201) in den Staat Vatikanstadt:

- a) Österreich bei einer Erstattungssumme von 272 200,57 Euro im Jahr 1998 155 kg exportiert hat, was einer Beihilfe von 1 756,13 Euro pro Kilo exportierter Butter entspricht;
- b) Italien bei einer Erstattungssumme von 402,90 Euro im Jahr 1999 0,064 kg exportiert hat, was einer Beihilfe von 6 295,31 Euro pro Kilo exportierter Butter entspricht.

Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich für das Jahr 1998 um 155 000 kg und für das Jahr 2000 um etwa 230 kg, wobei sich die Beihilfe – was sehr viel glaubwürdiger erscheint – auf 1,76 und 1,75 Euro pro Kilo exportierter Butter beläuft.

Nach Berichtigung dieser Angaben ergäbe sich, dass im Jahr 1998 insgesamt 174 215 500 kg, im Jahr 1999 156 230 kg, im Jahr 2000 145 560 und im Jahr 2001 146 200 kg exportiert worden wären.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 419/2002⁽²⁾ können die in der Tabelle gemachten Angaben, die der Datenbank CATS entnommen wurden, auch für Marktbeobachtungs- und Prognosezwecke genutzt werden.

In der genannten Tabelle wird erläutert, dass die Angaben zu den jeweiligen Einheiten, dem Gewicht oder der Menge und den Euro-Beträgen aus den Mitgliedstaaten stammen.

Kann die Kommission mitteilen,

- ob jemand, und falls ja, wer für die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben verantwortlich ist?
- ob eine und welche Marktbeobachtung erfolgt ist und welche Prognose in Bezug auf die aus den Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt exportierten Mengen an „Butter und anderen auf Milchbasis hergestellten Fetten und Ölen, Milcherzeugnissen“ abgegeben wurde?
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass der kleine Staat Vatikanstadt zu viele Produkte importiert, bzw. ob davon ausgegangen werden kann, dass diese in Italien verkauft werden?

(¹) ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 172.

(²) ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 8.

(2003/C 242 E/269)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1478/03
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(2. Mai 2003)

Betrifft: Erstattung bei der Ausfuhr von „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt

Der ergänzenden Antwort auf die Anfrage P-3202/02 (¹) wurde eine Tabelle beigefügt, welche die Angaben über die exportierte Menge der Produkte und den bei diesen Produkten zu zahlenden Ausfuhrerstattungsbetrag (in Euro) enthält.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass in Bezug auf die Ausfuhr von „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ (Code 0201) in den Staat Vatikanstadt:

- a) Italien bei einer Erstattungssumme von 256 405,34 Euro im Jahr 1999 39,592 kg exportiert hat, was einer Beihilfe von 6 476,19 Euro pro Kilo exportierten Fleisches entspricht;
- b) Italien bei einer Erstattungssumme von 305 341,16 Euro im Jahr 2000 38,985 kg exportiert hat, was einer Beihilfe von 7 832,27 Euro pro Kilo exportierten Fleisches entspricht.

Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich für das Jahr 1999 um eine Ausfuhr von 395 920 kg und um 389 850 kg für das Jahr 2000, wobei sich die Beihilfe — was sehr viel glaubwürdiger erscheint — auf 0,65 und 0,78 Euro pro Kilo exportierten Fleisches beläuft.

Nach Berichtigung der Angaben ergäbe sich, dass im Jahr 1998 insgesamt 346 233 kg, im Jahr 1999 963 646, im Jahr 2000 730 798,210 kg und im Jahr 2001 212 249 kg exportiert worden wären.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 419/2002 (²) können die in der Tabelle gemachten Angaben, die der Datenbank CATS entnommen wurden, auch für Marktbeobachtungs- und Prognosezwecke genutzt werden.

In der genannten Tabelle wird erläutert, dass die Angaben zu den jeweiligen Einheiten, dem Gewicht oder der Menge und den Euro-Beträgen aus den Mitgliedstaaten stammen.

Kann die Kommission mitteilen,

- ob jemand, und falls ja, wer für die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben verantwortlich ist?
- ob eine und welche Marktbeobachtung erfolgt ist und welche Prognose in Bezug auf die aus den Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt exportierten Mengen an „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ abgegeben wurde?
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass der kleine Staat Vatikanstadt zu viele Produkte importiert, bzw. ob davon ausgegangen werden kann, dass diese in Italien verkauft werden?

(¹) ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 172.

(²) ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 8.

(2003/C 242 E/270)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1479/03
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission**

(2. Mai 2003)

Betrifft: Ausfuhr von „frischem und tiefgefrorenem Rindfleisch“ aus Mitgliedstaaten der EU in den Staat Vatikanstadt und Leitung des Fleischtheckenverkaufs im Supermarkt des Vatikans

In einem Interview, dass im März 2001 in der italienischen Zeitschrift „Eurocarni“ veröffentlicht wurde, erklärte Ruggero Guidoni, Inhaber von Guidoncarni in Torrevicchia (Rom), dass im Jahr 2000 Unicarni aus Reggio Emilia den Zuschlag für die Fleischlieferungen an den Supermarkt des „Governatoratos“, der Verwaltung des Vatikans, erhalten habe, in dem etwa zehntausend Verbraucher dieser Gemeinschaft, darunter die Käufer einiger Klöster, mit einer speziellen Karte einkaufen können. Ildo Cigarini, Präsident von Unicarni, habe sein Unternehmen darum gebeten, den Verkauf an den Fleischthecken des Vatikans zu übernehmen, und so habe sich Guidoncarni mit 30 % an der Gesellschaft Roma Carni 2000, die eigens zu diesem Zweck gegründet wurde, beteiligt. Auch CIR Surgelati beteilige sich an dieser Gesellschaft. Der voraussichtliche Umsatz wurde auf 15-20 Milliarden pro Jahr geschätzt, und es wäre auch noch mehr drin. Leider seien die Prognosen durch die Krise nicht mehr aussagekräftig.

Von 1998 bis 2001 hat der Vatikan 22 529,27 Zentner Fleisch aus Mitgliedstaaten der Union importiert und erhielt die vorgesehenen Erstattungen bei der Ausfuhr; davon stammen 579,84 Ztr. aus Belgien, 2 226,01 Ztr. aus Irland, 8 044,47 Ztr. aus Italien und 11 678,94 Ztr. aus Holland.

Kann die Kommission mitteilen:

- welche Instrumente der EU zur Verfügung stehen – bzw. welche Maßnahmen die Italienische Republik ergriffen hat – um sich davor zu schützen, dass der Vatikan – direkt oder indirekt – Produkte auf den europäischen Markt bringt, an die das Recht auf Ausfuhrerstattung geknüpft ist?
- ob die Gesellschaft, die den Zuschlag für den Fleischverkauf – bzw. die Gesellschaften, aus der diese zusammengesetzt ist – Fleisch direkt oder über Zwischenhändler in den Vatikan verkaufen?
- welche belgischen, irischen, italienischen und holländischen Firmen in den Jahren 1998 – 2001 Fleisch in den Vatikan exportiert haben?

(2003/C 242 E/271)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1480/03
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission**

(2. Mai 2003)

Betrifft: Erstattung bei der Ausfuhr von „Rüben- oder Rohrzucker und chemisch reiner Saccharose, fest“ aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt

Der ergänzenden Antwort auf die Anfrage P-3202/02⁽¹⁾ wurde eine Tabelle beigefügt, welche die Angaben über die exportierte Menge der Produkte und den bei diesen Produkten zu zahlenden Ausfuhrerstattungsbetrag (in Euro) enthält.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass in Bezug auf die Ausfuhr von „Rüben- oder Rohrzucker und chemisch reiner Saccharose, fest“ (Code 1701) in den Staat Vatikanstadt:

- a) Italien bei einer Erstattungssumme von 385 731,05 Euro im Jahr 1999 79,075 kg Zucker exportiert hat, was einer Beihilfe von 4 878,04 Euro pro Kilo exportierten Zuckers entspricht;
- b) Italien bei einer Erstattungssumme von 356 906,17 Euro im Jahr 2000 70,115 kg Zucker exportiert hat, was einer Beihilfe von 5 090,30 Euro pro Kilo exportierten Zuckers entspricht;
- c) folgende zwei Zahlenangaben auftauchen, bei denen keine Bezugseinheit angegeben wird:
 1. eine Ausfuhr von 0,110 aus Frankreich im Jahr 1998, was einer Beihilfe von 1 268,38 Euro entspricht
 2. eine Ausfuhr von 28,030 aus Spanien im Jahr 1999, was einer Beihilfe von 1 268,38 Euro entspricht.

Aller Wahrscheinlichkeit nach lauten die korrekten Angaben: a) 790 750 kg; b) 701 150 kg; c) 110 kg; d) 2 803 kg, wobei sich die Beihilfe – was sehr viel glaubwürdiger erscheint – zwischen 0,40 und 0,51 Euro pro Kilo exportierten Zuckers bewegt.

Nach Berichtigung der Angaben ergäbe sich, dass im Jahr 1999 insgesamt 727 810 kg, im Jahr 1999 793 553 kg, im Jahr 2000 1 012 800 kg und im Jahr 2001 26 435,300 kg exportiert worden wären.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 419/2002^(?) können die in der Tabelle gemachten Angaben, die der Datenbank CATS entnommen wurden, auch für Marktbeobachtungs- und Prognosezwecke genutzt werden.

In der genannten Tabelle wird erläutert, dass die Angaben zu den Einheiten, dem Gewicht oder der Menge und den Euro-Beträgen aus den Mitgliedstaaten stammen.

Kann die Kommission mitteilen,

- ob jemand, und falls ja, wer für die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben verantwortlich ist?
- ob eine und welche Marktbeobachtung erfolgt ist und welche Prognose in Bezug auf die aus Mitgliedstaaten in den Staat Vatikanstadt exportierten Mengen an „Rüben- oder Rohrzucker und chemisch reiner Saccharose, fest“ abgegeben wurde?
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass der kleine Staat Vatikanstadt zu viele Produkte importiert, bzw. ob davon ausgegangen werden kann, dass diese in Italien verkauft werden?

⁽¹⁾ Abl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 172.

⁽²⁾ Abl. L 64 vom 7.3.2002, S. 8.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1477/03, E-1478/03, E-1479/03 und E-1480/03**

(21. Mai 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 242 E/272)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1596/03
von Regina Bastos (PPE-DE) an die Kommission**

(6. Mai 2003)

Betrifft: Schließung der Schuh-Union in Ponte de Lima, Portugal

Der deutsche Schuhhersteller Schuh-Union hat am 30.04.2003 seine Produktionsstätte in Ponte de Lima geschlossen, wodurch mehr als 180 Arbeitnehmer arbeitslos wurden. Die Geschäftsführung informierte die Arbeitnehmer von der endgültigen Schließung durch eine einfache Mitteilung, die am Eingang der Fabrik angebracht worden war.

Das Unternehmen hatte ein Protokoll unterzeichnet, in dem es versicherte, dass es mindestens 20 Jahre in Ponte de Lima bleiben würde, hat jetzt aber nach zwölf Jahren Betrieb seine Pforten geschlossen.

Die Geschäftsführung gab als Grund den Mangel an Aufträgen an; in Wirklichkeit wurden aber die Aufträge zu anderen Produktionsstätten in Rumänien und in der Türkei umgeleitet, wo die Kosten der Arbeitskraft geringer sind.

Schon im Mai 2002 schloss die Schuh-Union eine Produktionsstätte in Maia (Portugal) mit dem Ziel, die Produktion nach Rumänien zu verlegen, wodurch 460 Arbeitnehmer arbeitslos wurden. Seinerzeit teilte die Geschäftsführung mit, dass diese Schließung ermöglichen würde, den Standort Ponte de Lima voll betriebsfähig ohne Stellenabbau zu halten.

Nichtsdestoweniger schloss die Schuh-Union im Oktober 2002 die Abteilung Schnitt und Nähen in ihrer Produktionsstätte Ponte de Lima, was zur sofortigen Entlassung von 172 Arbeitnehmern führte.

Dazu kommt, dass 97 Prozent der Arbeitnehmer dieser Fabrik Frauen im Alter zwischen 40 und 50 Jahren sind, die natürlich große Schwierigkeiten haben werden, eine andere Arbeitsstelle zu finden, insbesondere in einem Bezirk, in dem das Angebot sehr begrenzt ist.

Die Kommission:

- Kann sie mir mitteilen, ob die Firma Schuh-Union Gemeinschaftsmittel erhalten hat?
- Welches sind gegebenenfalls die Beträge, die Daten der Zuteilung und die der Firma auferlegten Auflagen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(4. Juni 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 242 E/273)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1611/03 von Jean-Louis Bernié (EDD) an die Kommission

(7. Mai 2003)

Betrifft: Inverkehrbringen von Cerealien

Außer in Frankreich ist das Inverkehrbringen von Getreide in der Europäischen Union frei; die Landwirte können ihre Erzeugnisse frei verkaufen, und daher sind die Erzeugnisse problemlos bis zum Erzeuger zurückverfolgbar, was bei den großen Silos nicht der Fall ist.

In Frankreich besteht ein Monopol von Lagerhaltern (OS – Organismes Stockeurs), das vom Nationalen Amt für Getreideerzeugung (Office National Interprofessionnel des Céréales/ONIC) genehmigt ist, und über das der gesamte Getreidehandel abläuft. Die anerkannten Getreidesammelstellen erheben eine steuerähnliche Abgabe, die unter anderem dazu dient, das Funktionieren des ONIC zu garantieren, von dem diese Sammelstellen finanziell unterstützt werden.

Auf diese Weise werden die Erzeuger und die Verbraucher von Getreide in Frankreich bestraft, und zwar sowohl finanziell als auch im Hinblick auf eine Einschränkung des freien Warenverkehrs. Beispielsweise ist es einem französischen Getreidehersteller verboten, seine Erzeugnisse direkt an einen Tierzüchter weiterzuverkaufen

Die vom ONIC erlassenen Regeln scheinen also eine Beeinträchtigung des Gemeinschaftshandels bzw. der Handelsfreiheit generell darzustellen.

Was hält die Kommission von dieser in Frankreich herrschenden Situation?

Was schlägt die Kommission vor, um diese Situation zu beseitigen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Juni 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 242 E/274)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1798/03
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission**

(21. Mai 2003)

Betrifft: Erstattungen für zuckerverarbeitende Betriebe

Die Firma Agrar Invest Tatschl importiert gemäß dem Brüsseler Abkommen 2002/C 152/05 ⁽¹⁾ Zucker aus Serbien und Kroatien. Die Kunden der Firma Tatschl verarbeiten den aus Serbien bzw. Kroatien importierten Zucker in Österreich zu Säften, Schokoladen usw. und exportieren die fertigen Produkte sodann in Drittländer.

Der Interventionspreis für Zucker beträgt im Moment pro Tonne rd. 699 Euro. Der Weltmarktpreis beträgt jedoch nur rd. 250 Euro pro Tonne. Die zuckerverarbeitenden Betriebe müssten daher eine Erstattung von rd. 450 Euro pro Tonne für verarbeitenden Zucker aus Serbien bzw. Kroatien erhalten, wenn die Fertigprodukte (Säfte, Schokolade) anschließend in Drittländer exportiert werden. (Export von NA-I-Waren aus zollrechtlich freiem Verkehr der Gemeinschaft unter Beantragung einer Ausfuhrerstattung)

Die beschriebene Erstattung funktioniert in Deutschland und in Italien problemlos. Es ist mir unklar, warum bis dato österreichische zuckerverarbeitende Betriebe benachteiligt sind und keine Erstattungen erhalten sollen.

Das österreichische Finanzministerium ist in dieser Angelegenheit bereits im Vorjahr (28.3.2002) tätig geworden und hat eine Anfrage an die Kommission gestellt um abzuklären, ob den österreichischen Betrieben in diesem Fall eine Erstattung zusteht. Diese Anfrage würde von der Kommission bis dato noch nicht beantwortet.

1. Ist eine Erstattung für österreichische zuckerverarbeitende Betriebe möglich?
2. Wenn ja, kann eine Erstattung auch rückwirkend erfolgen?
3. Welches Prozedere ist für die rückwirkende Erstattung notwendig?
4. Wenn nein, ersuche ich um Bekanntgabe der Richtlinien, die eine Erstattung ausschließen.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 14.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(10. Juni 2003)

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.
